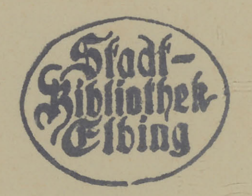
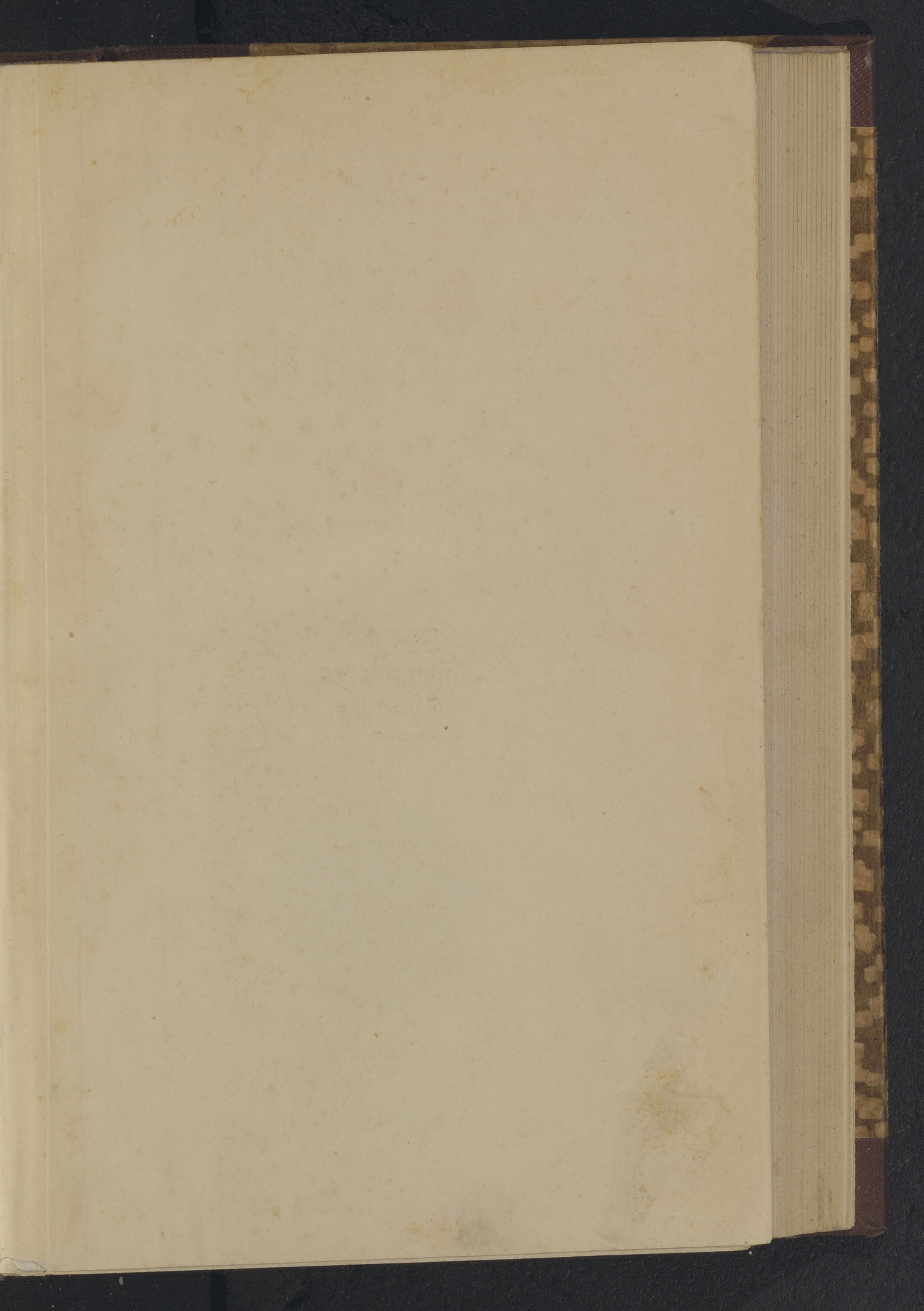
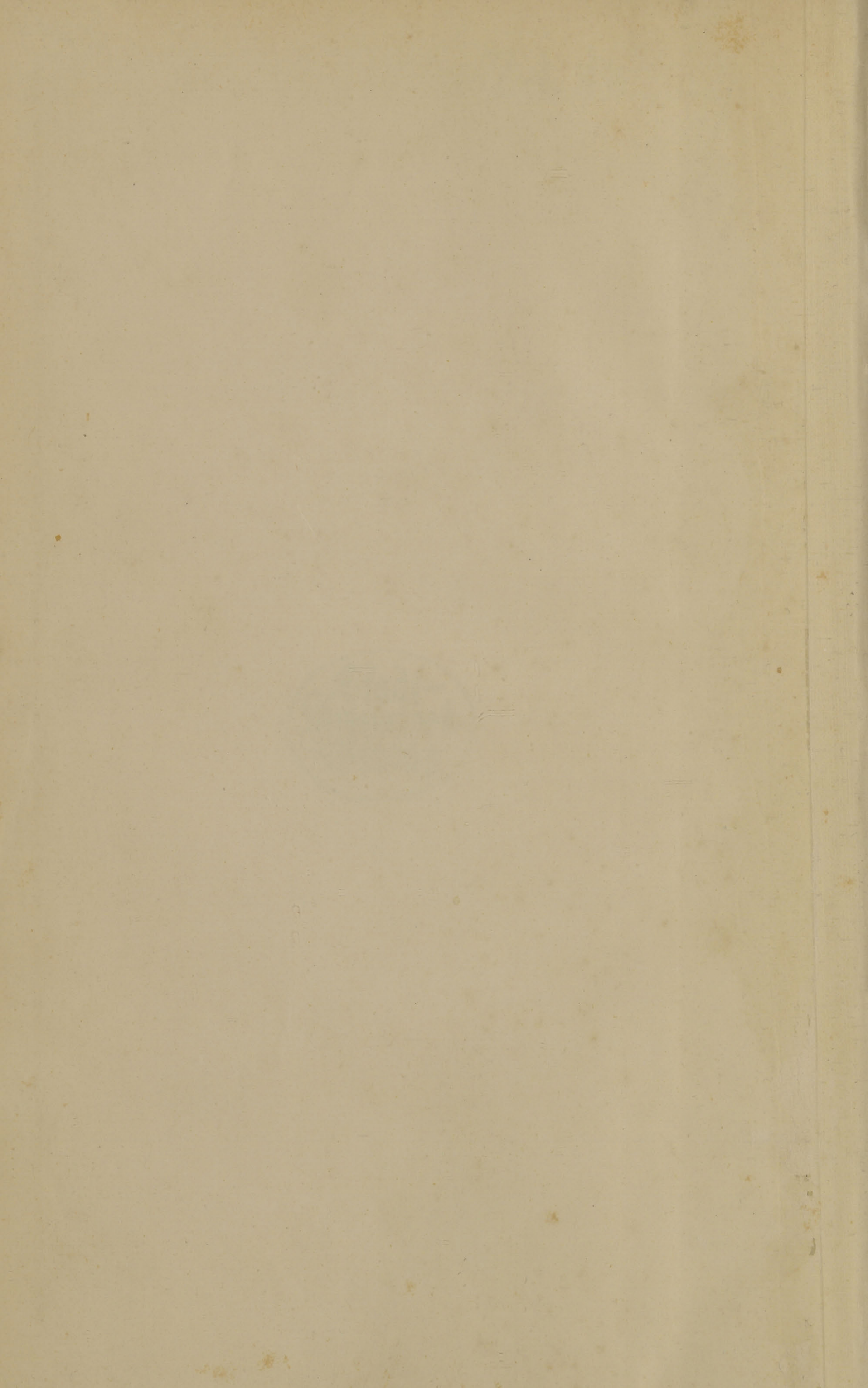

Stadt-
Bibliothek
Elbing





HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

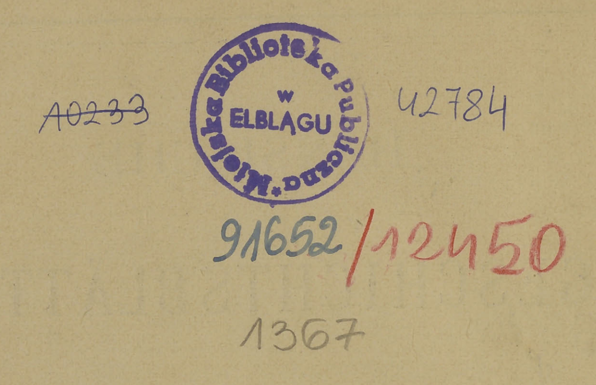
JAHRGANG 1886.

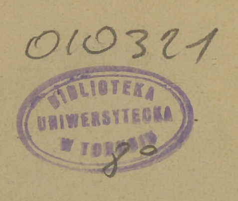


LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1888.


A0233
Miejska Biblioteka Publiczna w ELBLĄGU
42784
91652/12450
1367

Stadt-Bibliothek Elbing

010321
BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA W TORUNIU
8°

In dem Vortrage, für den ich mir Ihre geneigte Aufmerksamkeit erbitte, will ich versuchen Ihnen ein Bild von dem häuslichen Leben zu entwerfen, wie solches in meiner Vaterstadt Lübeck vor 400 Jahren gestaltet war. Hierbei darf ich auf Ihre Nachsicht rechnen, da Sie wissen werden, dass die alten Chronisten wohl von Kriegen und Staatsumwälzungen, von Siegen und Niederlagen, von wunderbaren Himmelserscheinungen und verderbenbringenden Krankheiten ausführlich berichten, dass sie aber, nicht gedenkend der Wissbegier späterer Zeiten, das Herkömmliche und Alltägliche zu beschreiben nur selten Veranlassung nahmen und dass auch die Geschichtsforscher erst vor kurzem angefangen haben dem Kulturleben der Völker ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wollen wir daher die Kulturverhältnisse einer früheren Zeit erkunden, so sind wir auf gelegentliche Aeusserungen und sehr zerstreut in Urkunden oder Testamenten sich findende Angaben sowie auf einzelne Verordnungen des Rathes hingewiesen.

Vor 400 Jahren hatte Lübeck den Höhepunkt seiner Macht und seines Ansehens noch nicht erlangt; doch stand die Stadt damals in hoher Blüthe. Die Beziehungen zu den Beherrschern der nordischen Länder waren die allerfreundschaftlichsten. Nicht durch Waffengewalt, sondern durch klug geleitete Verhandlungen und durch stets bereitwillig gewährte Anleihen bemühte sich der an der Spitze des Rathes stehende Bürgermeister Heinrich Castorp die alten Handelsprivilegien zu sichern; war doch, wie uns die Chronisten rühmend verkünden, sein Wahrspruch: es sei leicht, die Kriegsfahne zu entfalten, schwer aber, sie wieder zu schliessen. Sicher und ungefährdet konnten die reich beladenen Schiffe die

Meere des Ostens und Westens befahren, da die Vitalienbrüder, welche sie viele Jahre hindurch plündernd und raubend durchzogen hatten, endlich bezwungen und die Engländer, weniger allerdings durch die Macht Lübeck's als durch die Anstrengungen der preussischen Städte, nach vierjährigem Kriege zu einem günstigen Frieden genöthigt waren. Gebrochen waren vor kurzem in Lauenburg und Mecklenburg die Burgen, von denen ein beutegieriger Adel die friedlichen Waarenzüge stetig mit Ueberfall bedroht hatte. Es erfreute sich daher damals in unseren Gegenden der Handel des für seine Entwickelung unentbehrlichen Friedens. Seinen Mittelpunkt bildete Lübeck. Hier war der vornehmlichste Markt für das reiche Pelzwerk des Nordens, für Holz, Pech und Theer, die in den dortigen Urwäldern gewonnen wurden, für das Kupfer der durch Lübeckische Kapitalisten betriebenen schwedischen Bergwerke, für die Heringe, die an Schwedens Küsten gefangen und auf den hansischen Fitten eingesalzen wurden, für das Getreide, das auf den fruchtbaren Fluren Preussens geerntet, und für den Bernstein, der an seinen Küsten gegraben ward. Auf Lübeckischen Schiffen ward ein grosser Theil dieser Waaren den westlichen Ländern, Flandern und England, Frankreich, Spanien und Portugal, zugeführt und die von dort bezogenen Gegenstände, namentlich das Bayrische Salz und die werthvollen in Flandern hergestellten Tuche und Kunstgegenstände, vereint mit dem in Lüneburg und Oldesloe bereiteten feinen Tafelsalz und den Gewürzen Indiens, die über Venedig, Nürnberg und Augsburg auf dem Landwege herbeigeschafft wurden, wiederum nach dem Norden vertrieben. In Lübeck war auch der Wechselplatz, durch den alle Geldgeschäfte der Ostseeländer geregelt wurden und durch den der Papst die reichen ihm aus dem Norden zufliessenden Abgaben einzog. Hiernach sollte man erwarten, dass damals die Zahl der Bewohner eine sehr erhebliche gewesen sei und dass dieselben oder doch mindestens einige von ihnen über grosse Vermögen verfügt haben. Wenn wir den Chroniken Glauben schenken könnten, wäre solches auch der Fall gewesen; denn sie verkünden uns, dass in den Ringmauern der Stadt mehr als 80,000, im Jahre 1580 sogar 200,000 Personen sesshaft gewesen sind; auch rühmen sie oftmals den grossen Reichthum der Bürger. Beides ist aber

ein Irrthum. Durch einen glücklichen Zufall habe ich eine Aufrechnung der Personen gefunden, welche im Jahre 1476 Schoss zahlten, und hierdurch die Ueberzeugung gewonnen, dass die Bevölkerung damals die Zahl von 30,000 kaum erreicht, jedenfalls aber nicht um ein erhebliches überschritten hat. Ueber die Vermögensverhältnisse gewähren die zahlreich uns erhaltenen Testamente einen Aufschluss. Sie zeigen, dass alle Kreise der Bevölkerung, namentlich auch die Handwerker, sich eines grossen Wohlstandes erfreuten, dass aber in einzelnen Händen keine sehr erheblichen Vermögen aufgehäuft waren; denn die reichsten Leute, deren Zahl überdies eine sehr beschränkte war, besassen höchstens zehn- bis zwölftausend Mark, die nicht nach dem Geldwerth, sondern nach dem Kaufwerth einer Summe von dreimalhundert bis dreimalhundert und sechzigtausend Mark jetzigen Geldes entsprechen dürften.

Nicht Kriegslärm und bürgerlicher Zwist, sondern eine glückliche, friedliche Zeit bildet also den Hintergrund meiner Schilderungen.

Für dieselben bitte ich Sie, mir auf einen Gang in die Stadt zu folgen. Derselbe war dazumal mit weit grösseren Beschwerden verknüpft, als zur Jetztzeit. Die Strassen waren allerdings bereits seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts mit Pflaster versehen; dieses aber befand sich zumeist in der allerschlechtesten Beschaffenheit, da seine Unterhaltung nicht der Stadt, sondern den einzelnen Hauseigenthümern oblag und diese sich ihrer Verpflichtung möglichst lange zu entziehen bemüht waren. Für eine regelmässige Reinigung war nur vor dem Rathhause und auf den öffentlichen Plätzen durch vom Rathe angestellte Strassenfeger Fürsorge getroffen; in den übrigen Stadttheilen überliess man es meist den starken Regengüssen, für deren Abfluss an beiden Seiten der Strassen und in deren Mitte offene Rinnen eingewölbt waren, den Schmutz fortzuführen. Bei einem Unwetter die Strassen zu durchwandern, war Niemandem anzurathen, da alles von den Dächern aufgefangene Wasser durch weit vorspringende Wasserspeier mit grosser Gewalt bis mitten auf die Fahrbahn geschleudert wurde. Diese aber war allein als Weg zu benutzen; denn den Raum zwischen den Häusern und den seitlichen Rinnsteinen betrachtete

jeder Hausbesitzer als sein unbeschränktes Eigenthum. Auf ihm hatte er seit dem 14. Jahrhundert auch in den engsten Strassen an beiden Seiten der Hausthür feste Bänke, die sogenannten Beischläge, errichtet, um an warmen Sommertagen oft unter dem Schutz einer grossen Linde dem Strassenverkehr zuzuschauen, die Spiele der Kinder zu überwachen oder über die Strasse hin mit den Nachbarn freundschaftliche Unterhaltung zu pflegen. Von hier aus machte er die zum Hause gehörigen Keller zugänglich; auch sorgte er, wenn dieselben als Wohnungen vermiethet werden sollten, durch einen kleinen Vorbau für einen gesicherten Eingang. Hier lagerte der Kaufmann gegen Witterung nicht zu schützende Waaren, der Böttcher legte auf ihm die Bänder um die von ihm gefertigten Tonnen, der Kupferschmied hämmerte an seinen Pfannen, der Schmied beschlug in kleinen isolirt stehenden Häuschen, den sogenannten Nothställen, ihm vorgeführte störrige Pferde, und auch mancher andere Handwerker rückte seinen Werktisch in's Freie. Es war also für reichliche Augenweide gesorgt. Doch durfte der Wanderer nicht ungetheilt diesem Strassenleben seine Aufmerksamkeit zuwenden; denn ihn bedrohten Gefahren mancherlei Art. Die Zahl der Wagen, die ihm begegnete, war allerdings nur eine geringe; denn sie wurden, da die Reisen zu Pferde unternommen und in der Stadt auch von den vornehmsten Personen alle Gänge zu Fusse gemacht wurden, nur zur Fortschaffung von Waaren benutzt; sie näherten sich ihm aber fast lautlos, indem der das Pflaster bedeckende Schmutz das Geräusch der Räder dämpfte. Oft wurden auch die engsten Strassen zur Lagerung von Waaren und Baumaterialien sowie zur Aufstellung von Karren und Geräthschaften verwandt, denen man behutsam ausweichen musste; nicht selten versperrte den Weg ein mit einem hölzernen Geländer umgebener Grundbrunnen oder Sood, aus dem das Wasser, wie es scheint, nicht durch eine Pumpe, sondern wie noch jetzt auf dem Lande durch einen grossen, weit vorspringenden Hebebaum gewonnen ward. In seiner Nähe war Behutsamkeit vornehmlich geboten; denn das unnütz vergossene Wasser riss dort stetig grosse Lücken in das Pflaster, für deren Beseitigung erst dann gesorgt ward, wenn der Sood selbst gefährdet schien. Einen unaufmerksamen Wanderer konnte auch

leicht der Unfall treffen, dass ein von einem muthwilligen Buben aufgescheuchtes Huhn ihm entgegenflog, oder dass ein Schwein ihm zwischen die Beine lief und ihn unerwartet zu Fall brachte. Veranlasst durch die vielen Festtage der katholischen Kirche hielt nämlich fast jeder Bürger eine grosse Zahl von Federvieh, das für seine Nahrung meistens auf den Strassenkehricht angewiesen war. Die Aufzucht von Schweinen ward, mit alleiniger Ausnahme der Wohlthätigkeitsanstalten, die diese Vergünstigung bis in die neueste Zeit genossen, erst im Jahre 1583 den Lübecker Bürgern untersagt; sie frei auf der Strasse umherlaufen zu lassen, war allerdings schon im 15. Jahrhundert nicht erlaubt; doch scheinen sich die Eigner hierum wenig gekümmert zu haben, zumal der Rath den Mönchen des Antonius-Stifts in Tempzin bei Wismar gestattet hatte, alljährlich 20 Schweine, die sogenannten Tönniesschweine, in den Strassen der Stadt auf die Weide zu schicken und sie bei Tag und Nacht ohne Aufsicht dort umherlaufen zu lassen.

Da eine öffentliche Beleuchtung dazumal noch nicht bestand (sie ist erst im Jahre 1732 eingeführt worden), so mehrten sich alle diese Unannehmlichkeiten, sobald die Dunkelheit hereingebrochen war. Dann musste ein jeder, der die Strassen sicher durchschreiten wollte, sich durch einen fackeltragenden Diener geleiten lassen; aber trotzdem lief er, namentlich wenn ihn sein Weg bei Schenken oder Badstuben vorbeiführte, oder wenn er abgelegene Gassen zu durchschreiten hatte, oftmals Gefahr, von rauflustigem Gesindel oder lockeren Frauen behelligt zu werden, da die Nachtwache, an der sich die Bürger nach einer bestimmten, für jedes Kirchspiel gesondert geordneten Reihenfolge zu betheiligen hatten, meistens dann, wenn sie Schutz gewähren sollte, nicht zur Stelle war.

Die Häuser wurden nach ihrer Bauart bei der Zuschrift im Stadtbuche schon seit der ältesten Zeit als Querhäuser und Giebelhäuser unterschieden. Von diesen lagen die ersteren mit ihrer Dachseite der Strasse zugewandt; sie bestanden zumeist nur aus einem niedrigen Erdgeschoss, auf dem unmittelbar die Dachbalken ruhten. Als Unterkunftsort von Handwerkern und Arbeitern waren sie durch Querwände in kleine Wohnungen abgetheilt, deren jede nur Raum für eine Diele und eine an ihr

belegene Kammer darbot. Die Giebelhäuser waren, wenn sie noch dem 13. Jahrhundert angehörten, und deren war dazumal noch eine grosse Zahl vorhanden, nach oben hin in der Richtung des Daches abgeschrägt; die später erbauten zeigten fast sämmtlich einen treppenförmig sich abstufenden Aufbau, den sogenannten Treppengiebel. Doch waren einzelne Hauseigner, wohl durch Zureden des mit Herstellung des südlichen Rathhausanbaues, des Gebäudes der Kriegsstube, betrauten Baumeisters, veranlasst worden, in gleicher Weise, wie es dort geschehen, ihr Haus nach oben durch eine gerade, mit Thürmen und kreisrunden Windöffnungen gezierte Mauer abzuschliessen. Auf allen Giebeln und Thurmspitzen drehten sich Windfahnen, deren Herstellung die Kleinschmiede mit besonderer Kunstfertigkeit betrieben.

In eins dieser Häuser, das sich durch seine Breite und Höhe vor den andern auszeichnet und hierdurch bekundet, dass es von einem angesehenen Manne bewohnt wird, bitte ich Sie mit mir einzutreten. Es macht schon von aussen einen sehr freundlichen Eindruck, da an der Façade Schichten von schwarzglasirten und rothen Steinen regelmässig mit einander abwechseln. An seinen beiden Seiten ist ein grosses ungetheiltes Fenster angebracht, das fast bis zu den Bodenräumen reicht; diese erhalten durch schmale der Giebelwand eingefügte Fensteröffnungen das nöthige Licht, sobald die für gewöhnlich geschlossen gehaltenen hölzernen Luken geöffnet werden. Die weit vorspringenden Beischläge sind von der Strasse durch hohe Steinpfeiler abgegrenzt; auf ihnen ist nach oben das Wappen der Familie zierlich eingemeisselt; nach unten sind mehrere eiserne Ringe eingefügt, damit einkehrende Gäste und Handelsleute an ihnen ihre Pferde befestigen können. Auf der Bank sitzt ein junger Geistlicher, der zur Familie gehört, da er dem Hausherrn bei seiner Correspondenz und bei der Führung der Bücher hülfreiche Hand leistet und da ihm die Erziehung der Söhne anvertraut ist; denn diese müssen, sie sind ja Patricierkinder, den öffentlichen lateinischen Schulen ferngehalten werden. Auf unser Ersuchen gewährt er nicht nur den Zugang zum Hause, sondern er erbietet sich auch, als Führer zu dienen, da die Familie zur Zeit auf einem benachbarten Gute weilt, wo der Ehemann, in Ausübung

des ihm zustehenden Blutbannes, über einen des Mordes angeklagten Heuerling zu Gericht sitzen, die Frau nach der Wirthschaft sehen will.

An der hohen und breiten, wie bei allen Giebelhäusern, genau in der Mitte des Gebäudes belegenen Eingangsthür sind die grossen eichenen Thürflügel, die in einer für den Muthwillen der Jugend nicht zu erreichenden Höhe mit einem messingenen Handgriff und einem aus einem grossen Ringe bestehenden Klöpfel versehen sind, weit geöffnet. Wir haben also einen freien Zutritt auf die mit Rundsteinen schlecht gepflasterte Diele. Diese wird in ihrem vorderen, kleineren Theile durch an beiden Seiten eingebaute Wohnstuben bis zu einem schmalen Zugangswege eingeengt; nach hinten verbreitert sie sich über den ganzen Raum des Hauses. Ihr Licht empfängt sie durch grosse nach dem Hofe führende Fenster. Da aber diese mit kleinen Butzengläsern verglast sind, so herrscht auf ihr namentlich bei bewölktem Himmel auch zur Mittagszeit ein stetes Halbdunkel. Unmittelbar neben der vorderen Stube liegt die nach allen Seiten offene Küche. Auf dem grossen, aus Mauersteinen errichteten Feuerherde hängt an einem zierlich gearbeiteten eisernen Haken, der in dem weit sich öffnenden Schornstein angebracht ist, ein grosser Kessel, in welchem die Biersuppe für das Vesperbrod gekocht wird. An der anderen Seite sind eiserne Grapen, kleine irdene, schön glasirte Töpfe und mehrere eiserne Bratspiesse aufgestellt; von den letzteren haben einzelne eine solche Grösse, dass sie einen Viertel-Ochsen zu tragen vermögen. Auf den zahlreichen, an den Seitenwänden angebrachten Börtern ordnet der Koch — denn einem solchen und nicht einer Köchin ist in den Häusern der Reichen die Bereitung der Speisen anvertraut — die soeben frisch gescheuerten kupfernen Pfannen, die messingenen Kessel, sowie die zahlreichen zinnernen Schüsseln, Kannen und Bierkrüge. Er benutzt hierbei eine einfache Thranlampe, d. h. ein flaches, vorne spitz auslaufendes blechernes Gefäss, in welchem ein in Thran getauchter Docht brennt. Aehnliche Lampen hängen an verschiedenen Stellen oberhalb des Herdes; denn die dünnen Talglichte, welche neben ihm eine alte Frau in einer zinnernen Form giesst, sind nur für den Gebrauch der Herrschaft bestimmt.

An der gegenüberliegenden Seite ist die Diele mit einem hölzernen Panelwerk bekleidet, in welchem mehrere in der seitlichen Brandmauer ausgestämmte Schränke angebracht sind. In der nach dem Hofe belegenen Ecke führt eine schmale Wendeltreppe zu den niedrigen Bodenräumen, die in mehreren Etagen übereinander auf starken, nach unten nicht verkleideten eichenen Balken ruhen. Durch Luken, die in ihrer Mitte angebracht sind, können die Waaren von der Diele aus mittelst einer Winde bis unter die Spitze des Daches gefördert werden. An der entgegengesetzten Ecke der Diele gelangen wir auf einer kleinen Treppe zu einer offenen hölzernen Gallerie, auf welcher, sich anlehnend an die Seitenmauer, dunkle Schlafkammern für das Gesinde und die Handlungsgehülfen angebracht sind. Die Innenseite der Thüren und die Wände sind durch Heiligenbilder verziert, die seit kurzem ein Lübeckischer Briefmaler in Holzschnitt herstellt. Nach vorne führt ein schmaler Gang zu einer sehr niedrigen Stube, die ihr Licht von dem grossen strassenwärts belegenen Fenster erhält. Sie wird den aus der Ferne kommenden Gästen zum Aufenthalt angewiesen und dient, wenn solche nicht vorhanden sind, unserem Geistlichen zur Ertheilung seines Unterrichts. Hätte er uns solches nicht berichtet, so würden wir es schon daraus entnommen haben, dass er, sobald er die Thürschwelle überschritt, gewohnheitsgemäss nach einem an der Wand hängenden, hölzernen Pritschholz griff; denn mehr als in der Jetztzeit galt damals der Grundsatz, dass ohne häufige Schläge kein Knabe zu einem tüchtigen Manne erzogen werden könne.

Zu einer ähnlichen, an der anderen Seite des Hauses nach der Strasse zu belegenen Stube gelangen wir durch eine kleine unmittelbar von der Diele zu ihr führende Treppe. Der grösste Theil des inneren Raumes wird von einem eichenen Tische eingenommen; er ruht auf schräg gestellten, kreuzweis über einander gefügten, mächtigen Füssen und ist nahe an eine, fest an der Wand angebrachte, nach unten mit Schränken versehene Bank hinangerückt. Die auf ihm liegenden, in rothem oder grünem Leder eingebundenen Bücher und die zahlreich umhergestreuten Schriftstücke, sowie die hölzernen mit Wachs überzogenen Schreibtafeln verkünden, dass hier der Hausherr mit seinen Gehülfen

sich der Arbeit unterzieht. Unmittelbar am Fenster ist ihm durch ein aufgelegtes Kissen und durch ein an der Rückseite eingefügtes Polster sein Platz bereitet. Ihm gegenüber steht an der anderen Seite des Tisches eine mit Eisen beschlagene Kiste, die den Namen Schiffskiste führt; in ihr ruhen sicher und wohlverwahrt die Pergamente und Verschreibungen, auf welche sich der Besitz der Familie stützt.

Nachdem wir von hier wieder auf die Diele gelangt sind, werden wir, da die Besichtigung der vorderen Zimmer bis zuletzt verschoben werden soll, zu einem Besuche des Hofes und Gartens eingeladen. Ein Flügelanbau war dazumal weder hier noch an einem andern Hause der Stadt vorhanden. Seine Stelle nahmen vielfach kleine Buden ein, die den Eltern des Hausbesitzers als Altentheilswohnungen dienten oder an geringe Leute vermiethet waren. Letztere hatten, da an der Seite des Hauses belegene Gänge erst im folgenden Jahrhundert hergestellt wurden, einen freien Verkehr durch das Vorderhaus. Von einem Patricierhause hielt man aber die hieraus entstehenden Unannehmlichkeiten fern, und so befinden sich in unmittelbarer Nähe der Hofthür Ställe für Pferde, Kühe, Schweine und Federvieh. Im Gegensatz zu dem Haupthause, das zufolge einer bereits 1276 nach dem grossen Brande erlassenen Rathsordnung in allen seinen Umfassungsmauern massiv aufgeführt werden musste, sind sie zum Theil aus Fachwerk mit Lehmzwischenwänden, zum Theil aus Holz erbaut und mit Stroh gedeckt. Für einen genügenden Abfluss der Flüssigkeiten ist nicht gesorgt, und doch liegt neben denselben ein grosser aus Feldsteinen lose aufgesetzter Brunnen, der wie bei allen in der Mitte der Stadt gelegenen Gebäuden den Bewohnern dazumal den alleinigen Bezug des für ihre Nahrung und ihren Wirthschaftsbetrieb nöthigen Wassers ermöglichte. An der anderen Ecke befindet sich das heimliche Gemach, das mit einer tief in den Boden eingesenkten, ausgemauerten Grube in Verbindung steht. Diese ist ein alleiniges Eigenthum des Hauses, während sie, wie uns berichtet wird, in den meisten Stadtgegenden ein Zubehör mehrerer benachbarter Gebäude bildet, deren Eigner auf gemeinsame Kosten für ihre Unterhaltung und Reinigung zu sorgen haben. Letztere geschah höchstens alle 20 bis 30 Jahre; sie nahm aber dann auch mehrere

Nächte in Anspruch. Mit derselben hatte sich der Frohn zu befassen, der die Arbeit durch seine Knechte und deren Frauen ausführen liess; dass auch die letzteren sich hieran zu betheiligen hatten, darf nicht Wunder nehmen, da zu jener Zeit ein gut Theil schwerer Arbeit, z. B. das Entladen der Flussschiffe und der Transport der bei einem Bau verwandten Mauersteine, den Frauen oblag. Für die Fortschaffung des Unraths bestand nur eine Vorschrift, auf deren Befolgung strenge geachtet wurde; bei nachdrücklicher Strafe war es verboten, einen mit Unrath beladenen Wagen bei dem Wohnhause eines Rathsherrn vorbeizuleiten.

Da eine gelegentliche Bemerkung, es habe doch sein Bedenken, Brunnen und Ställe in so nahe Verbindung mit einander zu bringen, denn es sei zu befürchten, dass die pestartigen Krankheiten, welche stets in kurzen Zwischenräumen ausbrächen und alsdann einen grossen Theil der Bevölkerung hinrafften, hierdurch wesentlich gefördert würden, in ihrer Bedeutung nicht einmal verstanden wird, so verzichten wir, um möglichst schnell den keineswegs lieblichen Düften zu entfliehen, auf eine Besichtigung des Gartens, in welchem sparsam Blumen, im Frühjahr Primeln und weisse Lilien, im Sommer Nelken und Rosen im Schatten hochgewachsener Obstbäume nur kümmerlich gedeihen, und eilen in das Haus zurück.

Mit einem grossen schweren Schlüssel wird in der rechten Vorderstube das an der Innenseite der Thür befindliche, in zierlicher Schmiedearbeit hergestellte Kastenschloss geöffnet. Wir betreten das Zimmer, in welchem sich das ganze häusliche Leben der Familie abwickelt. Sein Fussboden ist nicht, wie in den meisten anderen Häusern, aus Lehmschlag hergestellt, sondern er besteht aus schön glasirten, mannigfach geformten Ziegelsteinen, den aus Holland bezogenen Astraken. Auf denselben sind, wie noch jetzt in Schweden, Binsen und grüne Blätter ausgestreut. Die Wände sind fast bis zur Manneshöhe mit einem einfach verzierten Panelwerk bedeckt; die oberhalb desselben belegene Wand, welche früher alljährlich zu Pfingsten frisch geweisst wurde, ist seit kurzem mit aus Flandern bezogenen gepressten Ledertapeten bekleidet. Die Decke ist niedrig und nur mit Kalk übersetzt. Das grosse Fenster, das durch hölzerne

Pfosten dreigetheilt ist, besteht aus kleinen, in Blei gefassten rautenförmigen Scheiben von grünlichem Schimmer; in jeder Abtheilung hat der Hausherr das ihm und seiner Frau zuständige Wappen aus farbigem Glase angebracht. Das Fenster reicht bis nahe an den Erdboden hinab und lässt nach innen eine breite Brüstung frei. Auf dieser liegt ein reich gesticktes Kissen, am Tage der Lieblingssitz der Frau und ihrer Töchter, da sie von hier aus sich an dem bunten Leben, das sich auf den Strassen bewegt, ungestört erfreuen und für ihre Flick- und Stopfarbeiten genügendes Licht gewinnen können. In der Nähe des Fensters steht ein langer eichener Tisch, der an eine fest an der Wand angebrachte Bank hinangerückt ist. An seiner dem Fenster abgewandten Seite schauen wir einen massiven Lehnstuhl, dessen Seiten- und Rückenlehne geradlinig verlaufen; es ist der Sitz des Hausherrn. Neben demselben stehen an der anderen Seite des Tisches mehrere niedrige Höcker. Für die Bank und den Lehnstuhl sind reich gestickte Kissen vorhanden; die Höcker entbehren solcher, denn sie dienen bei den Mahlzeiten als Sitz für das Gesinde und die Hausarmen, die an bestimmten Tagen jeder Woche von den Reichen an ihren Tisch geladen werden. Den Hauptschmuck des Zimmers bildet das Bett. Während es von Handwerkern und geringen Leuten in einem dem Panelwerk eingefügten, mit Thüren versehenen Schrank den Blicken entzogen wird, baut es sich hier an der rückwärts gelegenen Wand gar mächtig und prächtig auf. Die Bettstelle ist allerdings nur einfach aus Holz zusammengefügt; aber hoch schwellen die Kissen, und bedeckt sind sie von einer reich gewirkten aus Flandern bezogenen Decke, die auf beiden Seiten bis an den Fussboden hinabreicht. Daneben ist an der Wand ein kleines Bord angebracht, auf dem eine auf Pergament geschriebene plattdeutsche Uebersetzung der Evangelien, mit Miniaturen geschmückte Gebetbücher und einige der seit kurzem in Lübeck gedruckten Erbauungsbücher aufgestellt sind. Seine Wärme erhält das Zimmer während der Winterzeit durch einen grossen, nur von aussen heizbaren Ofen, der aus grünglasirten, topfförmig vertieften Kacheln besteht. Er ist erst vor kurzem errichtet und der besondere Stolz des Hausherrn, und doch soll er sich noch gerne der Zeiten erinnern, als er und seine Familie sich des Abends

an einem offenen, mit Kohlen geheizten Kamin versammelten, ihre entblössten Füsse am Feuer wärmten und sich freuten, wie viel besser sie es doch hätten, als die vielen, die sich zur Erwärmung ihrer Räume mit einer Pfanne begnügen müssen, in der glühende Holzkohlen aufgehäuft sind. Einrichtungen, die damals und noch viele Jahre später in den Räumen des Rathskellers, auf der Rathhausdiele, auf der noch jetzt die grosse kupferne Pfanne liegt, und wohl auch im Rathssaale bestanden, denn letzterer erhielt erst im Jahre 1572 einen Ofen, was, wie der Chronist Rehbein berichtet, bis dahin unmöglich schien.

Der an der anderen Seite der Diele belegenen Stube sieht man es sofort an, dass sie nicht in täglichem Gebrauch steht; es ist die sogenannte beste oder Staatsstube, die nur bei besonderen Veranlassungen erschlossen wird. Ihre Einrichtung ist die nämliche, wie in der soeben beschriebenen; nur ist das Getäfel, welches die Wände bekleidet, reicher geschnitzt und mit einer grossen Zahl von Verschlägen versehen. Die Ledertapete, auf welcher zwei von einem Lübecker Maler gefertigte Heiligenbilder hängen, ist auf das schönste mit Gold verziert. Von der weissen Gypsdecke, an welcher goldig gemalte Sterne angebracht sind, hängt ein künstlich gearbeiteter runder messingener Reifen herab, an dessen Aussenrande mehrere Wachslichte befestigt sind. Das von aussen eindringende Licht wird durch einen seidenen Fenstervorhang gedämpft. Auf der Platte des grossen Tisches ist in eingelegter Arbeit eine Schlacht aus der jüdischen Geschichte dargestellt. Das Bett ist so schmal, dass es nur einer Person Raum gewährt; nach oben wird es zum Theil von einem kleinen Baldachin überragt, an dem weisse, mit bunten Farben bestickte seidene Vorhänge angebracht sind. Auf ihm liegt ein reich gewirkter flandrischer Teppich, welcher die mit breiten Spitzen und mannigfachen Stickereien geschmückten und durch goldene Knöpfe zusammengehaltenen seidenen Kissenbühren unbedeckt lässt. An den Wänden stehen niedrige eichene Truhen, deren Vorderseiten mit Holzschnittwerk versehen und deren Deckel nach oben mit seidenen Kissen belegt sind, damit sie, wenn die Zahl der Besucher eine grössere ist, als Sitzplätze benutzt werden können. Eine nach der anderen werden sie uns von unserem freundlichen Führer erschlossen. Die erste birgt den Leinenschatz der

Hausfrau. Er ist weit geringer, als wir erwarteten; denn für jedes Bett ist an Laken und Bühren nur soviel vorhanden, dass ein einmaliger Wechsel möglich ist. Unter der wenig zahlreichen Leibwäsche fallen zwei seidene Hemden in die Augen, von denen das eine zugleich mit einer Badekappe dem Manne am Hochzeitsmorgen von seiner Braut geschenkt ist, das andere von der Frau getragen wird, wenn sie Wochenbettsbesuche annimmt. Ihren höchsten Stolz bildet ein grosses aus Linnen hergestelltes Tischtuch, über welches eine kleinere, mit mannigfachen Figuren geschmückte, gleichfalls aus Leinen gefertigte Decke ausgebreitet wird. Noch reicher gestickt ist ein Tuch, mit welchem der zur Aufnahme des Silbergeräths bestimmte Credenztisch bedeckt wird. Servietten sind nicht vorhanden; auch fehlt es an geringwerthigem Tischzeug, da solches für den täglichen Gebrauch keine Verwendung findet. In einer Ecke liegt zusammengerollt eine aus mehreren weichen Kalbfellen zusammengefügte Decke, die der Hausherr, wenn er auf Reisen geht, mit sich nimmt, um auf ihr in den mit Stroh gefüllten Gastbetten zu ruhen und sich gegen unangenehme nächtliche Angriffe zu sichern.

Während wir mit der Besichtigung beschäftigt, sind die in einer anderen Truhe bewahrten Kleidungsstücke der Frau in der Stube ausgelegt. An erster Stelle sehen wir ein weissseidenes, an dem weit ausgeschnittenem Brustlatz und an den Aermeln reich mit Perlen verziertes Untergewand, das mehr als 100 Mark oder nach jetzigem Kaufwerth fast 3000 Mark gekostet hat. Als Ueberwurf dient bei festlichen Gelegenheiten eins von den drei daneben ausgebreiteten Kleidern. Sie sind aus schwerem, festem flandrischen Tuch gefertigt und nach oben sowie an den offenen Aermeln mit goldenen Zierrathen benäht, weshalb sie mit dem Namen »besmidete Röcke« bezeichnet werden. Ihre Taille wird dicht unter der Brust durch einen reich vergoldeten silbernen Gürtel zusammengefasst; der Rock fällt in steifen Falten abwärts; nach vorne ist er sehr kurz, damit das mit einer breiten Borde versehene Untergewand und die spitz auslaufenden Schuhe zu Gesicht kommen, nach hinten endet er in eine lange Schleppe. Von ihnen ist das eine scharlachroth, das andere grün und das dritte weiss. Während die beiden ersteren nebst dem Untergewand noch der Aussteuer

angehören, ist das dritte der Frau vom Gatten geschenkt, als bei dem Feste, das im Jahre 1478 der Rath dem in Lübeck zum Besuch verweilenden Herzoge Albrecht von Sachsen auf dem Rathhause gab, die Frauen der Patricier und der Mitglieder der Kaufleutecompagnie an einem Tage in rothen, am andern in weissen Kleidern erscheinen sollten. Weit einfacher ist ein scharlachrothes, am Sonntag beim Besuch der Messe und ein blaues, an Werktagen im Hause getragenes Kleid; doch sind auch diese aus flandrischem Tuch gefertigt. Von den Mänteln, die den Namen Hoiken führen, ist der vornehmste mit Hermelin, der nächstbeste mit weissen Fuchsfellen gefüttert; für einen jeden ist ein mit Perlen gestickter Kragen vorhanden. Vier andere, daneben liegende Mäntel sind gleichfalls sämmtlich mit Pelzwerk versehen, doch ist dieses von geringerem Werthe; auf zweien sind goldene Zierrathe festgenäht, die beiden anderen bestehen aus Tuch, das aus Arras in Flandern bezogen ist. Als Kopfputz dienen zuckerhutartige, aus Draht oder Pappe hergestellte hohe Aufsätze, die mit feinem Tuche bekleidet und reich mit Perlen und Goldschmuck verziert sind; von ihrer Spitze fällt ein Schleier bis weit über den Rücken hinab.

Da der Werth dieser Garderobe sich nach unserem Gelde auf mehr als 12,000 Mark beläuft, so ist es für den Hausherrn erfreulich, dass die Mode nicht einem steten Wechsel unterworfen ist; denn die Kleider, welche die Braut bei Abschluss der Ehe ihrem Manne zubringt, reichen meistens, bis der Tod sie abruft.

Nur der Kopfputz unterliegt steten Veränderungen, und hieraus entsteht bei den grossen Kosten, die seine Anschaffung erfordert, mancherlei Grund zu Streit und Zwist zwischen den sonst friedlich mit einander lebenden Ehegatten.

In der Truhe, welche für die Kleider des Mannes bestimmt ist, liegen enganschliessende Beinkleider, sich dem Körper anschmiegende Unterröcke, weite bis fast an das Knie reichende Oberröcke und mit verschiedenartigem Pelzwerk gefütterte Mäntel. Um uns nicht zu ermüden, wird nur sein Festtagsanzug, den er bereits bei seiner Hochzeit getragen hat, hervorgeholt. Der untere Rock besteht aus grüner Seide, der obere aus dem feinsten

scharlachrothen Tuch. Der letztere ist reich mit goldenen Zierrathen benäht; an den Aermeln und an der Brust sind in ihm mehrere Schlitze angebracht, durch welche das seidene Hemd und das Untergewand hervorsehen; an den Oberarmen und auf den Schultern sind im Unterfutter starke Wattirungen angebracht, so dass es aussieht, als wenn der Kopf sich zwischen zwei Höckern erhebt. Hierzu trägt er aus dem feinsten Leder gefertigte Schnabelschuhe und einen runden schwarzen Hut, um den ein breites weissseidenes Band, die Sendelbinde, geschlungen ist, das nach vorne in einer Schleife bis auf die Brust hinabfällt.

Dass auch die Kleidung des Mannes einen sehr hohen Werth besitzt, entnehmen wir daraus, dass nach dem uns erstatteten Bericht ein gewöhnlicher Bürger für die Anschaffung seines Sonntagsrockes 500 bis 600 Mark unseres jetzigen Geldes verausgabt, und dass ein solcher gar häufig selbst an fern gelegene Klöster letztwillig vermacht wird.

Von dem Kinderzeug, das eine andere Truhe birgt, soll nur das rothsammtene Taufkleid, ein altes Erbstück der Familie, Beachtung verdienen; wir wenden uns daher sofort zu einer Besichtigung des Silberschatzes, der mehr als 100 löthige Mark wiegt und nach jetzigem Gelde einen Werth von fast 20,000 Mark besitzt. Es erschliessen sich uns die in der Wand befindlichen Schränke, und verwunderten Blickes schauen wir auf die Fülle des schön gearbeiteten, zum grösseren Theil aus Flandern bezogenen Geschirrs. Grosse Pokale, die mit dem Wappen des Hausherrn verziert sind, silberne Weinkannen, auf deren einer das Bild des Ritters St. Georg steht, schön geschnitzte Kokusnüsse auf silbervergoldeten Füssen, flache Schalen, aus denen süsser Wein getrunken wird, Konfektteller mit Schaufeln und Forken, Becher in grösster Zahl und von der mannigfaltigsten Gestalt, unter ihnen ein Dutzend, die in sich immer verjüngender Gestalt einer in den andern geschachtelt sind, silberne Füsse mit darauf geschrobenen Crystallgläsern, eine Wasserkanne nebst einer in ihrer Mitte mit dem Antlitz Christi verzierten grossen Schale, in welcher den Gästen, wenn sie sich zu Tische setzen und wenn sie sich von demselben erheben, Wasser zur Reinigung ihrer Hände verabreicht wird, Salzfässer, reich vergoldete Esslöffel mit gewundenen Stielen für Festtage und ein Dutzend



einfachgestalteter für den täglichen Gebrauch und noch vielerlei anderes Geräth. Dies alles im Einzelnen zu betrachten, mangelt leider die Zeit; denn inzwischen ist ein mit Silber beschlagener, mit Elfenbeinschnitzereien verzierter Kasten geöffnet, in welchem der Goldschmuck des Hausherrn und seiner Frau aufbewahrt wird. An erster Stelle erblicken wir eine schwere goldene Kette mit einem grossen Kreuze, die, schon seit vielen Generationen stets von dem Vater auf den ältesten Sohn vererbt, von dem Hausherrn als sein grösster Schatz betrachtet und nur bei den feierlichsten Gelegenheiten getragen wird. Der werthvollste Schmuckgegenstand der Frau ist die goldene Broche im jetzigen Werthe von 2000 Mark, die sie als Handtruwe oder Gelöbniss an ihrem Hochzeitstage von ihrem Manne geschenkt erhalten hat. Neben ihr liegen ein mit Löwenköpfen verzierter Gürtel der Frau und ein Gürtel des Mannes, an dem, befestigt durch eine silberne Kette, ein Messer hängt, dessen Scheide mit eingelegter Arbeit reich verziert ist. In einem anderen Fache schauen wir eine schwere Korallen-Halsschnur, verschiedene Rosenkränze, deren werthvollster aus grossen durchsichtigen Bernsteinperlen gebildet und mit einem daran hängenden goldenen Agnus Dei, Lamm Gottes, verziert ist, viele in durchbrochener Arbeit hergestellte Spangen, das schwere goldene Petschaft des Mannes, mannigfach geformte Knöpfe, durch welche die Kleider beider Eheleute vorne zusammengehalten werden, und zahlreiche mit Diamanten, Saphiren, Rubinen, Türkisen und grossen Perlen geschmückte Fingerringe. Unter den letzteren sind zwei von besonderem Interesse; der eine von ihnen enthält ein Stück von dem fabelhaften Einhorn, der andere einen Blutstein, der jeden Bluterguss sofort stillen soll.

Nachdem sodann noch den Waffen des Hausherrn, dem Brustharnisch, den Beinschienen, dem Helm und dem grossen Schwerte, alles Erbstücke seiner Vorfahren, und der mit Elfenbein ausgelegten, reich geschnitzten Armbrust, mit der er alle Frühjahr im Kreise der Patricier vor dem Burgthor nach dem Papageienvogel zu schiessen pflegt, ein flüchtiger Blick zugeworfen ist, ergeht die Aufforderung, vor dem Fortgange sich von den Anstrengungen, die eine stundenlange Besichtigung veranlasst hat, durch einen kühlen Trunk Hamburger Bieres zu stärken.

Während der Besichtigung der Vorzimmer ist die Diele in ihrem hinteren Theile mit Stroh belegt; ein grosser Tisch ist aufgeschlagen, an den rohe hölzerne Bänke ohne Rückenlehnen hinangerückt sind. Da es bereits dunkelt, ist von der Decke ein grosser tonnenbandartiger Reifen herabgelassen und mit brennenden Talglichtern besetzt. Zinnerne Krüge aufzusetzen und sie mit Bier zu füllen, das aus dem benachbarten Hamburger Bierkeller herbeigeholt ward, ist die alte Frau beschäftigt, der wir schon früher am Küchenheerd begegneten. Da unser Führer, um alles wieder in Ordnung zu bringen, uns noch nicht gefolgt ist, so lassen wir uns mit ihr in eine Unterhaltung ein und erfahren, sie sei die Amme der Hausfrau und mit ihr in das Haus gekommen: jetzt sei sie alt und kümmerlich und, da sie nicht Neigung habe, wie andere bejahrte Dienstboten, in ein Beginenhaus einzutreten und dort frommen, geistlichen Uebungen obzuliegen, so habe ihr der Herr versprochen, sie in einen unter seinem Patronat stehenden Armengang aufzunehmen; alsdann sei sie nur verpflichtet, abwechselnd mit den anderen Frauen unentgeltlich in Krankheitsfällen oder bei Wochenbetten der Familie und ihrer sämmtlichen Angehörigen die Pflichten einer Wartefrau zu erfüllen. An sie richten wir eine Frage, die uns schon früher auf der Zunge gelegen, die wir uns aber gescheut hatten dem jungen Geistlichen vorzutragen: was es für eine Bewandtniss habe mit dem schmalen Bett in der Staatsstube und der grossen Bettstatt, die im Wohngemach aufgeschlagen sei, und wo sich die Schlafstuben der Kinder befänden. Von ihr erfahren wir nun, dass das erstere nur benutzt wird, wenn sich die Familie um einen Sprössling vermehrt. Zwanzig Frauen aus der Verwandtschaft und Bekanntschaft, aber keine grössere Zahl, so will es der Rath, dürfen sich dann hier versammeln; eine jede von ihnen hat später der mit einem weissseidenen Hemde im Prachtbette ruhenden Wöchnerin ihren Besuch abzustatten; aber nur ihrer zwölf dürfen das Kind, wenn es zur Taufe in die Kirche getragen wird, dahin begleiten; auch dürfen sich nur diese der Frau anschliessen, wenn sie ihren ersten Kirchgang hält. Bei jeder solchen Gelegenheit werden sie mit Speise und Trank, namentlich aber mit vom Apotheker gefertigten Confituren und mit süsser Mandelmilch festlich bewirthet. Erst wenn das Kind

das fünfte Lebensjahr vollendet, haben die Pathen ihm ihre Geschenke auszuhändigen. Das grosse Bett in der Wohnstube ist die Schlafstelle der ganzen Familie; in seiner Mitte ruht das Ehepaar, an der Seite der Frau ihre Töchter, neben dem Manne seine Söhne. Sie sind lediglich mit einer Nachtmütze bekleidet, damit sie sich den Kopf, den sie während des ganzen Tages fortdauernd mit einem Hute oder einer Mütze bedeckt halten, während der Nacht nicht erkälten. Dass die Frau zu den vornehmsten Bräuten der Stadt gehört habe, könnten wir daraus ersehen, dass die mit Federn ausgestopften Kissen 1½ Schiffpfund, d. h. 450 Pfund, wögen: denn der Rath gestatte in seiner Weisheit ein solches Gewicht nur den Reichsten; die weniger Bemittelten müssten sich mit 300 Pfund, die Aermeren mit 150 Pfund Federn begnügen.

Während dessen war auch der Geistliche erschienen und hatte am oberen Ende der Tafel seinen Platz eingenommen. Zahlreich und mannigfach waren die Fragen, die ihm von allen Seiten vorgelegt wurden und, da er sich auf das bereitwilligste ihrer Beantwortung unterzog, so gewannen wir binnen kurzem ein anschauliches Bild von dem häuslichen Leben der damaligen Zeit.

Im Sommer zwischen 5 und 6 Uhr, im Winter eine Stunde später, erhebt sich die Familie aus den Federn. Nachdem sie in der zunächst belegenen Kirche an der Frühmesse theilgenommen, wird die Morgensuppe verzehrt; dann geht es an die Arbeit. Wäre der Hausherr ein Mitglied des Rathes, so müsste er an zwei Tagen der Woche im Sommer vor 7, im Winter vor 8 Uhr in die Chorräume der Marienkirche eilen, um sich von dort unter dem Vortritt der Bürgermeister in feierlichem Zuge bei Glockengeläute in den Rathssaal zu begeben; die Nachmittagssitzungen des Rathes beginnen um 2 Uhr. Da er demselben nicht angehört, so kann er sich ungestört seinen Berufsgeschäften widmen. Zwischen 11 und 12 Uhr erwartet ihn die Frau zum Mittagessen; dann beginnt die Arbeit von Neuem, bis zwischen 4 und 5 Uhr das Vesperbrod verzehrt wird. Nach demselben begiebt er sich an schönen Sommerabenden mit seiner ganzen Familie hinaus auf den Garten, den er vor den Thoren der Stadt besitzt, um die wenigen Blumen,

die ihn zieren, mit eigener Hand zu pflegen, das Gemüse und die Früchte der Obstbäume zu ernten und sich zu erlustigen an den ausgelassenen Spielen der Jugend, die ganz dieselben sind, wie in der Gegenwart. Die Nacht kann er dort nicht zubringen; denn es ist nur ein hölzerner Schuppen, der sogenannte Bergfriede, vorhanden, der die Geräthschaften birgt und höchstens bei Regenwetter einen Unterschlupf gewährt. Zur Winterzeit verweilt er am Abend im Versammlungssaal der Compagnie, der er angehört, oder, wenn er ein Handwerker ist, im Zunfthause; bisweilen wird auch dem Rathskeller oder dem Hamburger Bierkeller ein Besuch abgestattet. Ist die Frau noch jung und liebreizend, oder stellen sich bei ihm bereits die Gebrechen des Alters ein, dann verbringt er auch den Abend im eigenen Hause, lässt sich einen Krug Bier oder ein Stübchen Wein holen, denn der eigne Keller enthält hiervon keine Vorräthe, und, indem Mann und Frau wechselweise demselben zusprechen, unterhalten sie sich von den Freuden und Leiden des Tages oder vertreiben sich die Zeit mit einem Brettspiel oder sie holen von Nürnberg bezogene schöngemalte Kartenblätter hervor. Mindestens einmal in der Woche wird ein Dampfbad genommen. Die reichen Leute besitzen die hierzu erforderlichen Einrichtungen zumeist im eigenen Hause; die übrigen suchen mit ihren Frauen eine öffentliche Badestube auf, um, nur mit einem Badeschurz bekleidet, ohne Trennung der Stände und der Geschlechter sich im gemeinsamen Bade vom Schmutz des Alltagslebens zu reinigen und sich nachher im Wartezimmer durch einen Schluck kühlen Bieres zu erfrischen. Nur bei festlichen Gelegenheiten endigt das Tagewerk später als um 9 Uhr.

Was hast Du gegessen, was hast Du getrunken? Diese Fragen, die wir jetzt noch so oft hören und so vielfach beantworten müssen, haben für die damalige Zeit eine viel grössere Bedeutung; denn auf gutes Essen und Trinken wird ein besonderer Werth gelegt. Kaffee, Thee und Chocolade, die noch unbekannt sind, werden ersetzt durch eine Milch- oder Biersuppe, in welcher Hafer-, Gersten- oder Hirsegrütze verkocht ist. Brod giebt es dreierlei Art: das jetzt noch gebräuchliche Schwarzbrod, sodann Schönrocken, ein unserm Landbrod ähnliches, aus einem Gemisch von Roggen und Weizen bestehendes Gebäck, und

endlich Weissbrod, das in zweierlei Gestalt als Semmeln oder als Dreitimpen hergestellt wird. Letztere haben eine keilförmige Gestalt und sind an ihren drei Ecken mit einem grossen Knust versehen; bis in die Mitte dieses Jahrhunderts hatten die Bäcker sie als Meisterstück anzufertigen; da aber keiner als Gesell solches gelernt hatte, so musste stetig der einzige hierin geübte Meister gegen hohes Entgeld mit seiner Kunst aushelfen. Zu Fastnacht werden heisse Wecken, an den hohen Festtagen mit Kümmel und Anis bestreute mondförmige Brode gebacken. Bei den Hauptmahlzeiten, die noch nicht durch eine Suppe eingeleitet werden, spielen sehr stark gewürzte Fleischspeisen die Hauptrolle; von den ärmeren Leuten wird auch das Ziegenfleisch nicht verschmäht. Am Martinstage darf auf keinem Tische die sogenannte Martinsgans fehlen. Während der Fasten und an jedem Freitag erscheinen auf dem Tische ausser den frischen Fischen, welche die benachbarten Gewässer liefern und von denen Lachse damals noch in grosser Zahl an dem der Stadt gehörigen, bei der Lachswehr belegenen Wehre gefangen wurden, gesalzene Dorsche und Heringe, geräucherte Stockfische, Butte, Hechte und Brachsen, sowie gedörrte Flossfedern des an den dänischen Küsten gefangenen Heilbutts. Besonders beliebt ist der in der Elbe vorkommende Stör, den der Hamburger Rath bis zum Anfang des Jahrhunderts alljährlich dem Lübecker Rath geschenkt hatte und den letzterer, damit seine Mitglieder jener Delikatesse nicht gänzlich entbehren sollten, später für Rechnung der Stadt von dort bezieht und unter sich vertheilt. Zur Fastenzeit erhält die Hausfrau die erwünschte Gelegenheit, ihre Kunst in der Bereitung mannigfaltiger Eier- und Mehlspeisen zu beweisen. Als Gemüse, das nur in beschränktem Maasse als Zukost benutzt wird, sind Erbsen, Rüben, Petersilienwurzeln und vor allem Kohl sehr beliebt; Spargel, Spinat, Sauerampfer und Kartoffeln sind noch unbekannte Genüsse. Im Sommer und Herbst darf frisches Obst, namentlich auch Weintrauben, die mit besonderer Vorliebe gezogen werden, auf der Tafel nicht fehlen. Rosinen und Mandeln werden nur an Sonntagen und bei festlichen Gelegenheiten verabreicht. Käse bildet die gewöhnliche Zukost zum Vesperbrod. Die Speisen, welche in einer grossen zinnernen Schüssel aufgetragen werden, sind, wenn ein Koch

dem Hausstande angehört, bereits vorher von diesem zerlegt; anderenfalls zertheilt sie der Hausherr mit dem Messer, das er stetig an seiner Seite trägt. Ihm liegt auch, wie noch jetzt in England, die Verpflichtung ob, sie unter die Tischgenossen zu vertheilen, die ihm zu diesem Behufe ihre kleinen hölzernen Essschalen darreichen. Wie im gewöhnlichen Leben, so auch bei den festlichen Gelagen, bei denen nach einer noch in späterer Zeit beobachteten Sitte die Männer an der einen, die Frauen ihnen gegenüber an der anderen Seite des Tisches ihren Platz angewiesen erhalten, müssen sich stets zwei Personen mit einer Schüssel begnügen, aus der sie, da Gabeln noch nicht gebräuchlich sind, die Speisen mit einem Löffel, zumeist aber mit ihren Fingern dem Munde zuführen. Muss das Fleisch vorher noch weiter zerkleinert werden, so bedient man sich hierzu eines mit einem schön geschnitzten Holz- oder Horngriff versehenen Messers, deren mehrere zerstreut auf der Tafel umherliegen.

Ein täglicher Einkauf der zum Lebensunterhalt erforderlichen Gegenstände ist nicht üblich; dieselben werden vielmehr namentlich im Beginn des Winters in grösseren Mengen angeschafft. Die Gelegenheit hierzu bieten die grossen Viehmärkte, welche allwöchentlich vor dem Rathhause abgehalten werden. Die erstandenen Thiere werden von hierzu eigens angestellten Schlächtern im Hause des Käufers geschlachtet und, wenn es gelungen ist, ein durch seine Grösse ausgezeichnetes Stück zu erlangen, am Tage mit Blumen, am Abend mit Lichtern geschmückt in der geöffneten Hausthür zur öffentlichen Schau ausgestellt. Wie gross die Vorräthe sind, die in einem einzelnen Hausstand aufgehäuft werden, erfahren wir daraus, dass der Lübeckische Rathssecretär, bei dem unser Geistlicher als Schreibknecht in der Lehre gewesen, alljährlich einzunehmen pflegt: drei grosse Ochsen, sechs gute Schweine, ein grosses Speckschwein, fünf Seiten Speck, zehn Hammel, eine Tonne Heringe, eine Tonne gesalzenen Dorsch, hundert Stockfische, fünf Schock in Pfeffer und Essig gelegte Neunaugen, sowie geräucherte Lachse und sonstige Fische mancherlei Art.

Unter den Getränken nimmt die erste Stelle das Bier ein, das, da Branntwein nur in den Apotheken als Arznei verabreicht wird, in unglaublichen Mengen vertilgt wird und zwar

gleichmässig von den Männern wie von den Frauen. Das in Lübeck gebraute Bier ist nur bei den unteren Klassen der Bevölkerung beliebt; seinen grossen Ruf erlangte es erst im Anfang des folgenden Jahrhunderts, als ein Kaufmann Israel, von dem es später seinen Namen erhielt, die Hamburger Brauart einführte und ein in der unteren Fischergrube wohnender Brauer die Herstellung von Weissbier, nach ihm Vrillenbier benannt, erfand. Die höheren Stände erlaben sich vornehmlich am Hamburger Bier; bei festlichen Gelegenheiten tritt an seine Stelle Braunschweiger Mumme oder Eimbecker Bier, welches letztere auch vom Rathe zu Geschenken an hier weilende Fürsten und deren Gesandte benutzt wird. Während wir den französischen Wein allen anderen vorziehen und glauben, dass er bei der Ungunst unserer Witterung der Gesundheit besonders zuträglich ist, begünstigten unsere Vorfahren den Rhein- und Frankenwein. Je älter er ist, desto höher wird er geschätzt; doch verschmähen sie auch nicht den noch gährenden Most, von dem die zuerst in Lübeck anlangende Fuhre alljährlich unter grossem Zulauf der Bevölkerung mit Trommelschlag in den Rathskeller geleitet wird. Um die Säure zu mildern, wird der Wein in den Apotheken mannigfach mit Gewürzen versetzt; dort auch kauft man den aus Honig bereiteten Meth.

Zu zeigen, was Küche und Keller zu leisten vermögen, dazu bietet sich, da grössere Gesellschaften nicht üblich sind, vornehmlich dann Gelegenheit, wenn eine Tochter des Hauses in den Ehestand tritt. Bevor es soweit kommt, sind langdauernde, mühsame Verhandlungen erforderlich. Sobald das in einem Kloster erzogene Mädchen im 13. Jahrhundert das 13., im 15. das 15. Lebensjahr vollendet hatte, galt sie als heirathsfähig. Wenn nicht bereits in früheren Jahren getroffene Abmachungen bestehen, so halten alsdann ihre Eltern Rundschau unter den jungen Männern, die ihr im Vermögen gleichkommen. Ist ein geeignet erscheinender Schwiegersohn ermittelt, so werden Beziehungen zu seinen Eltern angeknüpft und mit ihnen gehandelt und gefeilscht über die Summe, welche beide Theile ihren Kindern mitgeben sollen. Männer, die ihr Vermögen nicht von den Eltern ererbt, sondern durch eigenen Fleiss erworben haben, können daher, wenn sie sich standesgemäss verheirathen wollen,

erst im vorgerückten Lebensalter zur Ehe schreiten; ihr Augenmerk werfen sie vornehmlich auf reiche Wittwen, mit deren Vormündern die Verhandlungen geführt werden. Wenn das Geschäft, denn ein solches im vollsten Sinne des Wortes war dazumal die Eingehung einer Ehe, endlich zum Abschluss gebracht ist, so findet die Verlobung statt, der gewöhnlich schon nach einigen Wochen, nachdem zuvor die Verlobten eine öffentliche Badestube besucht und dort gemeinsam ein Bad genommen haben, die Hochzeit folgt. Die Festlichkeit, für deren Einrichtung und Ordnung aus dem Kreise der nächsten Verwandten ein Schaffer und eine Schafferin gewählt werden, beginnt bei den Reichen am Vormittage, bei den Aermeren gegen Abend, weshalb sie als Tag- oder Abendhochzeit bezeichnet wird. Für eine jede derselben hat ein hochweiser Rath in Bezug auf die Zahl der einzuladenden Gäste, die Menge der zu verabreichenden Speisen und Getränke, die Zahl der anzustellenden Musikanten und die zu beobachtenden Gebräuche ins einzelne gehende Vorschriften erlassen; diese werden aber trotzdem, dass der Spielgreve die Aufsicht zu führen und die Eltern der Brautleute und der junge Ehemann am Freitag nach der Hochzeit vor Rathsherren eidlich zu versichern haben, dass ihnen nicht zuwidergehandelt sei, nicht innegehalten, da jede Ueberschreitung durch Geld gebüsst werden kann. Nachdem sich die Gäste, von denen bei den Reichsten 80 geladen werden dürfen, von Posaunenschall begrüsst, im Brauthause versammelt haben, geleiten sie die Brautleute unter Vortritt der Rathsmusici, die auf Kosten des Bräutigams neu bekleidet sind, in die Kirche. Sobald die Trauung vollendet und der Zug in das Brauthaus zurückgekehrt ist, setzt man sich an die auf der Diele aufgeschlagenen Tafeln. Die Musikanten erhalten ihren Platz auf der offenen Gallerie. Vier Gerichte, deren jedes aus einer grösseren Zahl verschiedenartiger Speisen besteht, sowie 60 Pasteten werden nach einander aufgetragen; dazu dürfen 2 Ohm Rheinwein, also ungefähr 250 Flaschen verzapft werden; ausserdem wird Hamburger Bier — überelbisches ist verboten — in unbeschränktem Maasse getrunken. Nach Beendigung der Tafel geht der junge Ehemann, gefolgt von einer grösseren Zahl seiner Genossen, von Haus zu Haus bei seinen nächsten Verwandten umher, von denen

er mit süssem Wein und Confitüren bewirthet wird. Endlich — fragen Sie aber nicht in welchem Zustande — zu seiner jungen Frau zurückgekehrt, wird er mit ihr unter Vortragung von vier Fackeln in seine eigene Wohnung geleitet. Bevor er die Schwelle des Hauses überschreitet, giebt ein loser Bube, trotzdem dass solches bei einer Strafe von 3 Pfd. Silber untersagt ist, einem bis dahin unter dem Mantel verborgenen schwarzen Hahn die Freiheit, der dann hoch über den Köpfen der jungen Eheleute als der erste seinen Einzug in das Haus hält. Empfangen werden sie von Schaffer und Schafferin und den nächsten Verwandten, die das ganze Unterhaus durch Wachskerzen, deren jede 14 Pfund wiegen darf, haben erleuchten lassen und die ihnen das Ehebett bereit halten. Ebendieselben Personen stellen sich schon früh am andern Morgen wiederum ein, um sich nach dem Wohlergehen des Ehepaares zu erkundigen und gemeinsam mit ihm Morgensuppe und Mittagessen zu verzehren; Hochzeitsgeschenke zu beschauen und zu bewundern, ist keine Veranlassung; denn solche zu verabreichen, ist nur erlaubt, wenn die Mitgift der Braut die Summe von 100 Mark nicht überschreitet; auch dürfen sie in einem solchen Falle nur in Grapen und anderen Küchengeräthen bestehen.

Da die Mitgift der Braut so reichlich bemessen wird, dass sie mit dem Empfang derselben vom Vermögen ihrer Eltern gänzlich und für alle Zeiten abgefunden wird, so müssen die letzteren, wenn ihnen eine grössere Zahl von Töchtern bescheert ist, um nicht durch die ihnen gereichte Aussteuer selbst in Bedrängniss zu gelangen, darauf Bedacht nehmen, einzelne von ihnen in ein Kloster zu schicken; denn der Eintritt in dieses kostet mit der Ausrüstung nur 300 Mark. Ihre Einkleidung giebt gleichfalls zu einem festlichen Gelage die Veranlassung; doch hat der Rath solches möglichst eingeschränkt und verboten, dass das Geleit in das Kloster unter Vorantritt der Spielleute geschehe.

Alle anderen Feste werden ausserhalb der Räume des eigenen Hauses gefeiert.

Am 1. Mai geht man hinaus in den Wald und holt von dort Maienbüsche, mit denen die Kirchen, das Rathhaus und die eigene Wohnung ausgeschmückt werden. Zur selben Zeit schiessen die Vornehmen unter grossem Zulauf des Volkes nach

dem Papageienvogel. Zu Mittsommer, also zu Johannis, ziehen die Patricier mit ihren Frauen hoch zu Ross durch die Strassen der Stadt, um auf der benachbarten Olavsburg die Freuden des Lebens zu geniessen. Die Hauptfestzeit bilden die drei ersten Tage der Fastenwoche. Dann füllen sich die Strassen mit Vermummten, die allerlei Scherz und Kurzweil treiben. Junker und Mitglieder der Kaufleutecompagnie durchfahren, begleitet von einzelnen ihrer Frauen, auf burgartig aufgebauten Wagen die Strassen der Stadt, um auf offener Gasse Schauspiele aufzuführen; in allen Compagnie- und Zunfthäusern wird, bis weit in die Nacht hinein, gesungen, getanzt und vor allem wacker gezecht, bis dann die stille Zeit allem Lärm und Unfug plötzlich ein Ende bereitet und einen Jeden dazu nöthigt, sich seines Seelenheils zu erinnern. Der Gedanke an dieses lastet überaus schwer auf den Gemüthern der Einzelnen; denn nach der Lehre der katholischen Kirche haben sie zu befürchten, dass, wenn der Tod sie ereilt, ihre Seele sich erst im Fegefeuer einer Läuterung unterziehen muss. Die Schrecken desselben werden von der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit auf das lebhafteste ausgemalt, zugleich aber darauf hingewiesen, dass seine Zeitdauer sich durch gute Werke, durch Seelenmessen und durch Gebete dritter Personen erheblich abkürzen lasse. Deshalb ist ein Jeder, dem seine Mittel es gestatten, schon bei seinen Lebzeiten stets bereit, mit offener Hand Almosen zu vertheilen und zwar nicht nur an solche Hausarme, die von ihm regelmässig Verpflegung und Kleidung erhalten, sondern auch an alle diejenigen, die bettelnd von Haus zu Haus ziehen (für sie hängt an einzelnen Stellen hinter der Hausthür eine hölzerne Kanne, in der ihnen, so oft sie es wünschen, vom Koche Lübeckisches Bier verabreicht wird), oder an diejenigen, die auf den Kirchhöfen und in den Kirchen an festen, unveränderlich von ihnen eingenommenen Plätzen um eine Gabe ansprechen. Am reichlichsten bedacht werden die Aussätzigen, die in dem vor dem Thore belegenen St. Jürgen-Hospital Aufnahme finden und die allen das Thor passirenden eine Sammelbüchse entgegenstrecken, sowie die Nonnen, die aus neun verschiedenen, zum Theil weit entlegenen Klöstern alljährlich während der Fastenzeit nach Lübeck kommen und auf den Kirchhöfen Geschenke für ihr Kloster einsammeln.

Vor allem aber nimmt man darauf Bedacht, in den letztwilligen Verfügungen durch zahlreiche Vergabungen für das zukünftige Seelenheil Sorge zu tragen. Dass in ihnen mehr als ein Dritttheil des Nachlasses zu milden Zwecken ausgesetzt wird, ist keine seltene Erscheinung. Den Insassen der in einem weiten Kreise die Stadt umgebenden Siechenhäuser und den Kranken, die in dem noch als Krankenhaus benutzten Heiligen Geisthospital auf den Betten liegen, soll eine Gabe in die Hand gedrückt werden; hunderte von Ellen des geringwerthigen Lübecker oder Stendaler Tuchs sowie viele Dutzend Schuhe sind anzukaufen, um Bedürftige mit ihnen zu bekleiden; in den öffentlichen Badstuben soll einer grossen Zahl von Armen ein freies Bad, das sogenannte Seelbad, bereitet und nach Benutzung desselben Speise und Trank verabreicht werden. Stets aber wird hieran die Bedingung geknüpft, dass die Bedachten für das Seelenheil des Entschlafenen zu Gott beten sollen. Da Gebeten an den heiligen Stätten von Jerusalem, an den Altären der Märtyrer in Rom und an Wallfahrtsorten, unter denen seit einigen Jahren das heilige Blut zu Wilsnack im höchsten Ansehen steht, eine besondere Kraft zugeschrieben wird, so wird fast regelmässig bestimmt, dass nach einem oder mehreren dieser Orte ein Pilger ausgesandt werde; oft auch sollen sich ihrer mehrere gemeinsam auf die Reise machen; ja, Claus Vinkenfänger, der, wie sein Name es schon andeutet, an der Spitze der reitenden Diener steht, verlangt sogar, dass sich ihrer siebzig bei dem vor dem Burgthor an der Roeckstrasse noch jetzt stehenden Kreuze versammeln und von hieraus vereint nach Wilsnack pilgern sollen. Da der ihnen gezahlte Lohn sehr reichlich bemessen wird (für eine Fahrt nach Jerusalem erhalten sie 100 Dukaten, für eine Reise nach Rom 50—60 Mark) und da in den meisten Städten durch gut eingerichtete Pilgerherbergen auf das beste für sie gesorgt wird, so findet sich stets eine genügende Zahl von Personen, die bereit sind, sich den Gefahren einer solchen Wallfahrt zu unterziehen; selbst dann ist kein Mangel an ihnen vorhanden, wenn der Verstorbene in der Hoffnung, durch Mühe und Pein, der sich dritte Personen unterziehen müssen, für sich Gnade zu erlangen, begehrt hat, dass die Pilger »wullen unde barfot«, also bekleidet nur mit einem wollenen Gewande und

ohne alles Fusszeug, ihre Reise zurücklegen sollen, wie denn auch stets unter einer grösseren Zahl sich Meldender die Wahl getroffen werden kann, wenn Jemand wünscht, dass zum Besten seiner Seele Arme auch ausserhalb der Fasten auf längere Zeit sich des Genusses von Fleisch gänzlich enthalten.

Die reichlichsten Gaben werden aber der Kirche zugewandt, damit ihr Gebäude erhalten und weiter ausgebaut, der Gottesdienst durch Errichtung neuer Altäre erweitert und in seiner äusseren Erscheinung glänzender gestaltet, in täglichen Seelenmessen, oft auf viele Jahre hinaus, für das Heil der Seele Gottes Barmherzigkeit angerufen und vom Predigtstuhle das Gedächtniss des Verstorbenen gefeiert werde. Vor allem aber soll, damit die Seele, geleitet von Gebeten der Geistlichen, die Himmelspforte durchschreitet, unmittelbar nach dem Tode eine grössere Zahl von Seelenmessen gelesen werden. Um hieran einen Antheil zu erlangen, scheuen sich bedürftige Geistliche nicht, sobald die Kunde von dem Tode einer angesehenen und reichen Persönlichkeit zu ihnen gedrungen ist, im Sterbehause eine freundliche Berücksichtigung zu erbitten; sie drängen sich hier dann mit den Armen, die aus der ganzen Stadt herbeiströmen, um bei der Austheilung von Pfennigen, der sogenannten Stipa oder Spende, ihre Hand auszustrecken.

Gebettet in einen einfachen hölzernen Sarg, der bei den Reichen meist mit einem rothsammtenen Teppich bedeckt ist, wird die Leiche des Verstorbenen von Mitgliedern seiner Zunft oder Genossen der geistlichen Brüderschaft, der er angehört, oder auch von jungen Geistlichen unter Glockengeläute aus dem Sterbehause in die Kirche getragen und, nachdem die Einsegnung erfolgt ist, in ihr oder auf dem Kirchhofe bestattet. Sobald die Feierlichkeit beendet, eilen die Träger des Sarges in das Trauerhaus zurück, um hier mit den nächsten Verwandten bei einem fröhlichen Mahl des Entschlafenen zu gedenken.

Wohlleben, Pracht und Herrlichkeit bildeten also damals die vornehmlichsten Zielpunkte aller irdischen Bestrebungen. Obwohl sie, wenigstens bei den Reichen, in Hülle und Fülle vorhanden waren, so fehlten ihnen doch, ausser gesunden und ausreichend bemessenen Wohnräumen, die mancherlei Annehmlichkeiten, welche jetzt selbst der Unbemittelte für nothwendige Bedürfnisse

erachtet. Vor allem aber kann der äussere Glanz, mit dem sich unsere Vorfahren umgaben, keinen Ersatz gewähren für den Mangel an geistiger Bildung und an Liebe zur Kunst und Wissenschaft, die in so reichem Maasse unser gegenwärtiges Leben verschönern.

Sie werden daher auch wohl zufrieden sein, dass ich Sie nur durch ein Spiel der Phantasie in seit 400 Jahren verschwundene Zeiten versetzt habe.

II.

DIE HANSE UND DIE DEUTSCHEN STÄNDE

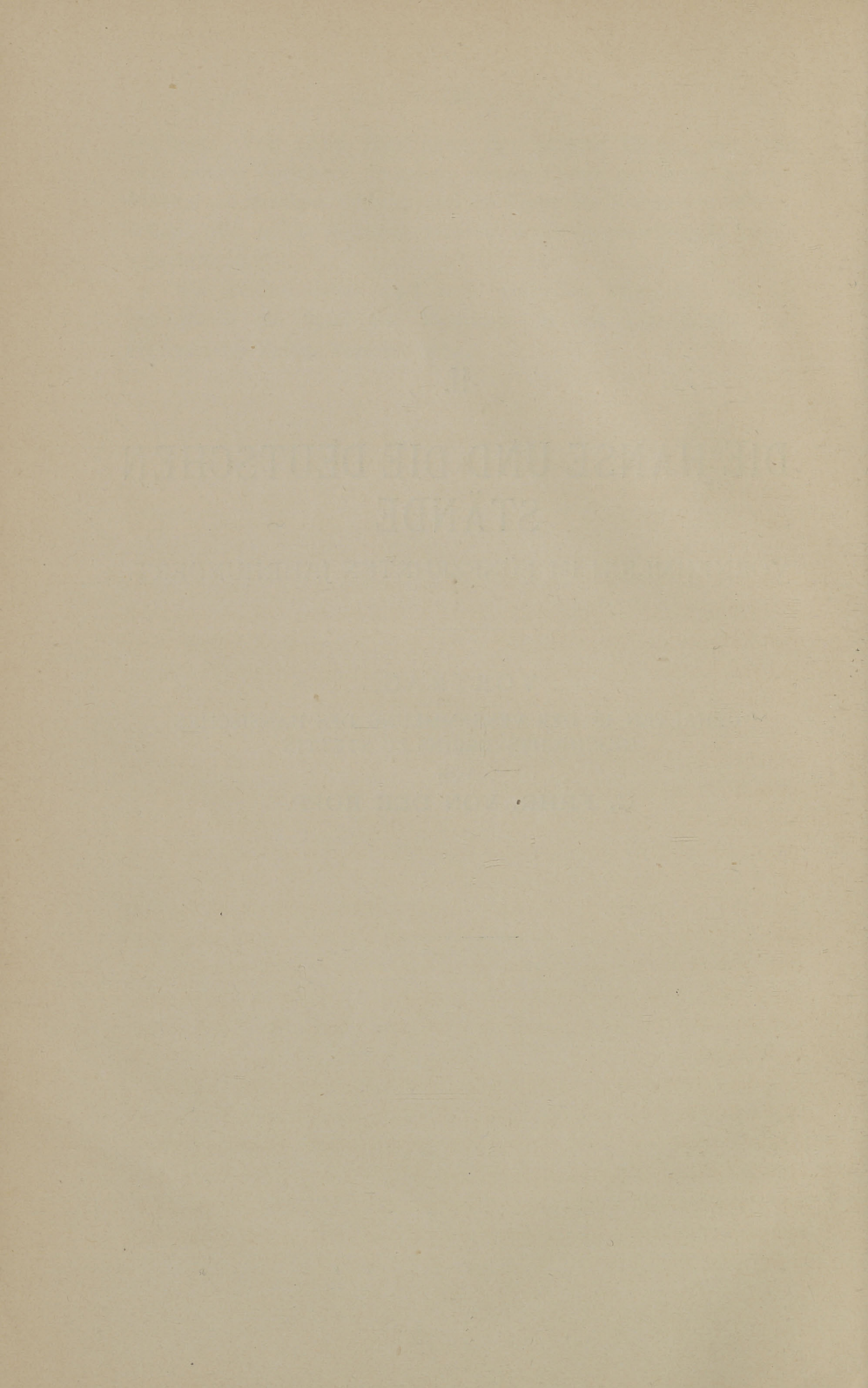
VORNEHMLICH IM FÜNFZEHNTEN JAHRHUNDERT.

VORTRAG,

GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU STETTIN

VON

G. FRHR. VON DER ROPP.



Jede eingehendere Betrachtung der politischen Geschichte der Hanse wird ihr Augenmerk in erster Linie auf die ausserdeutschen Beziehungen des Bundes zu richten haben. Doch wird sie zugleich nicht übersehen dürfen, dass die Hanse trotz aller Zurückhaltung von dem deutschen Reichsleben in mannigfacher Wechselwirkung mit demselben gestanden hat. In officielle Beziehungen zum deutschen Reiche ist sie allerdings zu einer Zeit eingetreten, da es für beide Theile zu spät war; dafür haben jedoch sowohl der Städtebund wie dessen einzelne Glieder einen lebhaften und vollen Antheil an der Ausbildung und Entwicklung der innerdeutschen ständischen Gegensätze genommen, durch welche das Reichsleben seit dem dreizehnten Jahrhundert her so wesentlich mitbestimmt worden ist. — Diesen Antheil und die aus ihm sich ergebenden Wechselwirkungen in einem kurzen Umriss zu schildern, ist die Aufgabe der nachfolgenden Zeilen.

Der Niedergang der kaiserlichen und königlichen Gewalt hat das deutsche Reich seiner vorherrschenden Stellung innerhalb des abendländischen Staatensystems zu einer Zeit beraubt, da eine Fülle neu aufkommender politischer Bildungen neben den vorhandenen alten nach Luft, Licht und Raum strebte, um sich bethätigen zu können.

Das territoriale Fürstenthum, zur Macht gelangt während der Kämpfe zwischen Kaisern und Päpsten, streifte den alten Amtscharakter ab und suchte die neue Landeshoheit auszugestalten. Für den neuen ritterlichen Adel, diese gleichfalls in der Zeit jener Kämpfe entstandene Mischung freier und unfreier Elemente, kamen mit den Romfahrten und Kreuzzügen alle grösseren

kriegerischen Unternehmungen in Wegfall, und wenn auch die jungen deutschen Kolonien im Osten ihm ein neues Gebiet reicher Thätigkeit eröffneten, der gesammte Ueberschuss an kriegerischer Kraft wurde dadurch keineswegs aufgezehrt. Ohne einen einheitlichen Mittelpunkt, ohne Führung und ohne genügende Aufgaben, sah er sich von oben durch die vordringende Landesherrschaft, von unten durch das nicht minder um sich greifende städtische Wesen in seiner Stellung, seinen Rechten und Einkünften bedroht.

Das deutsche Bürgerthum wiederum regte sich um so thatkräftiger, je langsamer es sich bisher entwickelt hatte und je weiter der Kreis seiner Interessen sich ausdehnte, sowohl durch das Vordringen der deutschen Verkehrsgründungen gegen Osten, als auch durch die Eröffnung neuer Handelswege in Nord und Süd.

Diese verschiedenen neuen Bildungen des socialen Lebens sonderten sich immer schärfer von einander, entbehrten aber gemeinsam des Triebes nach einer universellen politischen Stellung und suchten, ebenso übereinstimmend, die Rücksicht auf ihre partikularen Interessen der Gesammtheit aufzuzwingen.

Ihnen gegenüber hatte das Wahlkönigthum Rudolfs von Habsburg und seiner Nachfolger einen schweren Stand. Die alten Grundlagen der königlichen Machtstellung waren abhanden gekommen, und Angesichts der veränderten Lebensbedingungen der Nation mussten die einzelnen Herrscher völlig neue zu gewinnen suchen. Und auch dieses vereitelte der Wechsel der Dynastien; die Erfolge des Einzelnen wurden nur für das betreffende Haus bedeutungsvoll, das Königthum blieb machtlos und ausser Stande, einen Ausgleich der grossen ständischen Gegensätze im Reiche herbeizuführen. In steigender Erbitterung traten diese einander gegenüber, und in ihren Kämpfen ging allenthalben das Gefühl für die gemeinsamen nationalen Aufgaben zu Grunde.

Eine Erörterung der Ursachen dieser Erscheinung liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Vortrags. Hier gilt es nur festzustellen, dass das deutsche Reich seit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts eine Fülle der verschiedenartigsten politischen Bildungen umschloss und unter diesen die Ueberbleibsel der früheren Zeiten sich zähe neben den neuen Schöpfungen be-

haupteten: der Gegensatz zwischen Kaiser und Papst, das geistliche und weltliche Fürstenthum, die unzählbaren kleinen politischen Existenzen des Herren- und Ritterthums, der städtischen und bäuerlichen Gemeinden.

Unter ihnen beanspruchen die städtischen Gemeinden vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit. Den ersten nachhaltigeren Aeusserungen ihres politischen Lebens begegnen wir um die Mitte des 13. Jahrhunderts gleichzeitig im Norden und Süden, und es ist durchaus kein Zufall, dass die Akten der Hanserecesse fast genau mit dem Stiftungsjahr des grossen rheinischen Landfriedensbundes einsetzen. Ebenso können wir gleich zu Beginn eine Wechselwirkung wahrnehmen, insofern die umfassenden Friedensbestrebungen der rheinischen Gemeinwesen ein Seitenstück in dem nicht minder umfassenden rostocker Landfrieden von 1283 fanden. Nur offenbart sich an diesem Punkte sofort auch der Unterschied, der zwischen den nord- und oberdeutschen Städten hinsichtlich ihrer Stellung zum Reiche obwaltete. Zum grossen Theile durch die geographische Lage bedingt, prägte er sich im Laufe der Zeit immer schärfer aus. Die rheinischen Städte traten für die Aufgaben der Reichsgewalt ein, nahmen des Reiches Gut unter ihre Obhut und widmeten auch dem Bauernstande ihre Fürsorge. Die mit alleiniger Ausnahme von Lübeck landsässigen pommerschen und wendischen Theilnehmerinnen am rostocker Bunde erstrebten dagegen, wie der merkwürdige Vertrag rückhaltslos bezeugt, eine nähere Verbindung mit dem niederen Adel gegenüber dem Fürstenthum.

Einen dauernden Erfolg hatten die Städte indessen weder im Norden noch am Rhein zu verzeichnen; dafür gab sich in dem verschiedenen Ausgang der gleichartigen Bestrebungen eine weitere innere Verschiedenheit der beiden Gruppen kund.

Die mittel- und süddeutschen Städte zogen sich nach dem überraschend schnellen Zerfall ihres Landfriedensbundes wie eingeschüchtert und erschreckt von der gemeinsamen Betheiligung an der Reichspolitik zurück, um in kleineren Kreisen mittelst neuer Vereinigungen das ihnen näherliegende Ziel, die Sicherung des heimischen Verkehrs, zu erstreben. Die norddeutschen dagegen schritten unter Lübecks zielbewusster Führung unmittelbar nach errungener Deckung im Inlande zu festerer Ausgestaltung

ihrer Stellung auf den ausserdeutschen Märkten der Ost- und Nordsee. Und ihre energische Arbeit in Krieg und Frieden wurde belohnt. Sie erreichten es, dass Lübeck noch vor Ausgang des 13. Jahrhunderts als die leitende Gemeinde aller an dem nordischen Verkehr theilnehmenden deutschen Städte anerkannt wurde, die Verbindung dieser deutschen Städte im Inlande die Vereinigungen der deutschen Kaufleute im Auslande in sich aufnahm, kurz der hansische Städtebund sich bis zu der Mitte des 14. Jahrhunderts hin ausbildete.

In demselben Zeitraum hatte das oberdeutsche Bürgerthum seine erste grosse innere Erschütterung zu überstehen und wurde infolge derselben mit neuer politischer Leistungskraft erfüllt. Denn wenn auch die Zunftbewegungen in ihrem letzten Resultat hauptsächlich eine Ausgleichung der Standesverhältnisse innerhalb der Städte herbeigeführt haben, so bewirkte doch das Eindringen der frischen zünftlerischen Elemente in die patricischen Räthe einen bemerkenswerthen Umschwung.

Die neuen, minoritischen Einflüssen zugänglichen städtischen Machthaber schlossen sich willig dem von Avignon gebannten Kaiser Ludwig an und der Landfriedensbund, den das Haus Wittelsbach 1331 mit 22 schwäbischen Reichsstädten abschloss, bezeichnet den Wiedereintritt der oberdeutschen Städte in die politische Aktivität. Der Bund gestattete Herren und Rittern den Beitritt, aber er versagte denselben das Stimmrecht auf den Bundestagen zu Ulm; unverhohlen wurde der Gegensatz der städtischen Interessen zum Fürsten- und Herrenthum betont[1]).

Diesem vom Königthum begünstigten Hervortreten entsprach es, dass die Städte abermals wie im 13. Jahrhundert eine maassgebende Stellung in den Angelegenheiten des Reiches zu gewinnen trachteten. Doch hatte die Erhebung des päpstlichen Gegenkönigs, Karls IV., in dieser Hinsicht für die Städte ganz ähnliche Folgen wie seiner Zeit das Erscheinen König Richards am Rheine; nur bewirkte sie obendrein, dass der Zwiespalt der

---

1) Waz dienstleut in dise puntnuzze genomen wirt — daz die chainen dar geben sulen, der an dem rat si bi herren und steten — und waer auch, daz ain herre in diese puntnuzze chome, der sol auch chainen dar geben, ez geschaehe denne mit gemainem rat herren und stet, die zů diser puntnuzze hőrent. U. B. v. Augsburg I S. 281.

Stände sich zum ersten Male in umfassenden Bünden und Gegenbünden ausprägte. Als der Städtetag von Speier 1346 kurzer Hand erklärte, die Wahl des Böhmen nicht anzuerkennen, bildete sich in unmittelbarer Folge ein schwäbischer Herrenbund zu Gunsten des päpstlichen Prätendenten, und wenn auch der unerwartete Hingang Ludwigs des Baiern den kriegerischen Zusammenstoss zwischen Adel und Städten vertagte, so wurde doch die Erinnerung daran durch Karls Verhalten lebendig erhalten.

Dem diplomatischen Geschick dieses Königs gegenüber erwies sich der oberdeutsche Bund ebenso als wehrlos, wie drei Menschenalter früher der rheinische dem von König Richard. Ohne auf Widerstand zu stossen, konnte Karl den Bund 1350, zwei Jahre nachdem er ihn anerkannt, durch einen einfachen Befehl wieder auflösen. Die durch Kaiser Ludwig hervorgerufene städtische Bewegung erlag gleich der von 1254 der Ueberlegenheit der fürstlichen Politik, und der Erlass der goldenen Bulle mit ihrem Verbot des Pfahlbürgerthums sowie aller Bünde, welche nicht ausschliesslich den Landfrieden bezweckten, sollte einer Wiederholung ähnlicher Vorgänge für alle Zeiten vorbeugen.

Dieses Obsiegen der fürstlichen Tendenzen im Süden wirkte um so betäubender, als der Auflösung des süddeutschen Städtebundes die Niederlage der Hanse in dem ersten dänischen Kriege gegen Waldemar auf dem Fusse folgte und Karl IV. unmittelbar nach dem Frieden von Wordingborg an die Erwerbung der Mark Brandenburg ging. Während König Waldemar den kaum geschlossenen Frieden durch fortgesetzte Uebergriffe in Frage stellte, setzte sich dieselbe Gewalt, welche im Süden der städtischen Bewegung Halt geboten, in dem Hinterlande der Hansestädte fest und wies Lübeck an, die Reichssteuer nach wie vor dem Dänen auszuzahlen!

Und wie das Königthum, so schickte sich auch die fürstliche Macht fast allenthalben dazu an, die Gunst der Lage auszunutzen.

Allein gerade diese Niederlagen und ihre weitreichenden Wirkungen weckten das Bewusstsein eines allgemeinen Zusammenhanges der städtischen Interessen zu neuem Leben und rissen die Städte abermals aus ihrer Vereinzelung heraus. Die Gegenströmung begann im Norden, weil hier der städtische Nerv,

der Handel, am unmittelbarsten getroffen worden; aber sie fluthete alsbald auch nach dem Süden hinüber. Denn der siegreiche Verlauf des zweiten dänischen Krieges und die glänzenden Errungenschaften des stralsunder Friedens erwiesen sich für die oberdeutschen Städte kaum minder bedeutsam wir für die hansischen. Nur wenige Monate nach dem Abschluss des Friedens im Norden und sicherlich nicht ohne Kunde von den Erfolgen der nordischen Genossinnen traten 30 oberdeutsche Städte zu einem neuen sogenannten Landfrieden zusammen, dessen Wesen am klarsten daraus erhellt, dass die Errichtung des S. Georgsbundes der schwäbischen Ritterschaft und der Ausbruch des Kampfes zwischen beiden Gruppen sich unmittelbar anschlossen.

Der erste offene Kampf mit dem Herrenthum verlief jedoch für die süddeutschen Städte ebenso unglücklich wie der erste dänische Krieg für die norddeutschen, und es ist sehr bezeichnend, dass Kaiser Karl die Niederlage der süddeutschen zu derselben Zeit umfassend auszubeuten bestrebt war, da er den Sieg der norddeutschen scheinbar rückhaltslos anerkannte. Während er dem Haupte der norddeutschen mit übertriebener Höflichkeit schmeichelte, erpresste er von den gebeugten schwäbischen Gemeinden unerhörte Summen, um mit diesen städtischen Strafgeldern Brandenburg sowie die Wahl seines Sohnes zum Nachfolger zu erkaufen. Die Mittel der, wie er glaubte, gebrochenen schwäbischen Gemeinden mussten ihm mit andern Worten dazu dienen, die Vorbereitungen zur Beugung auch der norddeutschen zu treffen.

Die Rücksichtslosigkeit seines Verfahrens erzeugte jedoch im süddeutschen Bürgerthum einen ganz ähnlichen Umschwung, wie ein Jahrzehnt zuvor das Verhalten von Waldemar in dem Bereich der hansischen Städte. Der Wahl von Wenzel und dem Besuch von Karl in Lübeck, 1375, entsprach die Stiftung des schwäbischen Städtebundes (1376). Zum ersten Male verweigerte eine städtische Confoederation einem einstimmig gewählten Könige die Anerkennung, und der Sieg von Reutlingen erwarb dem Bunde nicht nur die königliche Sanction, er vernichtete zugleich die Resultate der ständischen Politik von Karl. Der Versuch, den fürstlichen Gewalten im Reiche neue Festigkeit zu geben auf Kosten der niederen Stände und das Bündnissrecht der letzteren

zu beseitigen, war gescheitert. Die Einungsbewegung gewann vielmehr nun erst recht an Umfang wie an Stärke. Die Erfolge der schwäbisch-rheinischen Städtebünde riefen bald zahlreiche Adelsvereinigungen im südlichen und mittleren Deutschland hervor, und das Grundgesetz der Reichsverfassung, die Goldene Bulle, war noch bei Lebzeiten des Urhebers und mit seiner Zustimmung durchlöchert.

Als Karl IV. ins Grab stieg, hatten die deutschen Städte den Höhepunkt ihrer Macht erreicht, und von da ab gelangen auch die ständischen Gegensätze im Reich zu immer schärferer Ausprägung. Die mannigfachen, wechselvollen Kämpfe der nächsten Jahrzehnte, die zahlreichen Bünde der einzelnen ständischen Gruppen, die vergeblichen Versuche der Königsgewalt, sich der Leitung dieser politischen Bildungen zu bemächtigen, sie zeitigen nur das Ergebniss, dass Fürsten, Herren, Städte und die Reste freier Bauernschaften sich mit wachsender Erbitterung begegneten und die Reichsgewalt ihnen gegenüber immer machtloser wurde.

An dieser Stelle offenbarte sich nicht minder und in verhängnissvoller Weise, dass die innere Verschiedenheit der grossen städtischen Gruppen im Norden und Süden ein politisches Zusammenwirken beider unmöglich machte.

In den süddeutschen Gemeinwesen hatte sich unter dem Einfluss der Kämpfe mit dem Herrenthum der Gegensatz der Stände innerhalb der Städte selbst, so schroff er zu Anfang gewesen, ausgeglichen oder gemildert; im Norden stiessen sie noch hart aufeinander. Die aristokratischen Räthe der Hansestädte widersetzten sich der auch nach Norden hinüberschlagenden Zunftbewegung mit grösserer Energie, als früher ihre Genossen im Süden, und dank dem Rückhalte, den der hansische Bund gewährte, waren sie im Stande, die Bewegung auf lange hin sei es niederzuwerfen, sei es zu zügeln und einzudämmen.

Umgekehrt mangelte den süddeutschen Städten, nachdem sie das Ziel errungen und ihre Selbständigkeit gerettet, der feste Kitt, den die Hanse trotz der lockeren Bundesverfassung in dem Schutze des auswärtigen Handels besass. Der grosse Städtebund zerfiel, sobald die Gefahr abgewandt; ihm fehlte ein weiteres, höheres Ziel. Denn die Fürsorge für das Reich als Ganzes lag

den süddeutschen Gemeinwesen ebenso fern wie ihren Genossinnen im Norden, und die Betheiligung an den Reichsangelegenheiten erfolgte wesentlich nur unter dem financiellen Gesichtspunkt. Die Reichstagsakten belehren uns mit jedem neuen Bande aufs neue, dass es hauptsächlich die Städte gewesen sind, welche sowohl die unablässigen Bemühungen, Fürsten und Städte in Landfriedenseinungen einander zu nähern, vereitelt, als auch die ebenso häufig aufgenommenen Verhandlungen über einen engeren Zusammenschluss der Städte zu keinem befriedigenden Ausgang haben gelangen lassen. Selbst die Hussitennoth vermochte nicht diesem genügsamen Verharren in kleinen Kreisen ein Ziel zu setzen, und so oft auch der Plan eines umfassenden Städtebundes auftaucht, ebenso oft folgt dem kräftigen Anlauf ein kurzsichtiges Aufschieben.

Aehnlichen Erscheinungen begegnen wir gewiss auch bei der Hanse; allein dank den ihr von aussen her unablässig erwachsenden neuen Aufgaben trägt ihre Gesammtpolitik bei weitem nicht den kleinlichen Zug, der diejenige der oberdeutschen Städte unliebsam kennzeichnet. Zugleich aber bewirkten eben diese ausserdeutschen Interessen in Verbindung mit jener Fernhaltung der zünftlerischen Elemente von den Räthen, dass hier der Gegensatz zu Fürstenthum und Adel nicht zu der Schroffheit gedeihen konnte, wie im Süden.

An nachbarlichen Spähnen und Reibungen hat es auch im Norden selbstverständlich nicht gefehlt; aber von jener leidenschaftlichen Erbitterung, von der uns die oberdeutschen Chroniken Zeugniss ablegen, finden sich hier nur vereinzelte Spuren. Schon das eigenthümliche nähere Verhältniss der Hanse zu dem deutschen Ritterorden und noch mehr die wiederholt parallel laufenden Interessen norddeutscher Fürsten und Städte gegenüber den skandinavischen Mächten, sie liessen die im Süden sich feindlich kreuzenden Kräfte im Norden des öfteren zusammenwirken, Verbindungen eingehen, gemeinsam Kriege führen, Frieden schliessen. Noch im 15. Jahrhundert traten die Städte in wohlverstandenem eigenstem Interesse zu Gunsten der Schauenburger in jenen Kampf mit Dänemark ein, der den Bundesgenossen den Besitz von Schleswig und der Hanse die Fortdauer ihrer Handelsherrschaft im Norden sicherte.

Erst nach dem Abschluss dieses Krieges, der zeitlich mit der Beendigung der Hussitenkämpfe zusammenfiel, tritt der Gegensatz der Stände unter dem Zusammenwirken verschiedener Umstände auch im Norden schärfer hervor. Theils mehren sich nach unten hin die Zunftbewegungen in den Städten und führen hier und da zu einer Umgestaltung der Verfassungen, theils giebt sich von oben her unter dem Eindruck des schmählichen Ausgangs der Hussitenkämpfe eine steigende Abneigung gegen die Selbstherrlichkeit der Städte kund. Allein bei aller äusserlichen Uebereinstimmung des antistädtischen Charakters der neu ausbrechenden Kämpfe macht sich doch im 15. Jahrhundert fast noch mehr als im 14. ein weiterer, tiefgreifender Unterschied zwischen der ober- und niederdeutschen Städtegruppe geltend. Der Norden kannte keine Reichsritterschaft, welche sich im Süden in dem Gedränge zwischen fürstlichem und städtischem Wesen behauptete, und er ermangelte der Ueberzahl der Reichsstädte. Die Beziehungen zum Reiche fielen demzufolge in den nordischen Zwisten hinweg, und es handelte sich in ihnen fast ausschliesslich und allein um das Verhältniss des Fürstenthums zu den territorialen Ständen. Unter diesen kamen allerdings die Städte mit ihren Geldmitteln hauptsächlich in Betracht; doch hatte auch der landsässige Adel fast allenthalben seine Stellung gegen die Angriffe der neuen juristischen Räthe seiner Fürsten zu vertheidigen. Dennoch stand er durchweg zum Fürsten, sobald es den Städten galt, und innerhalb des hansischen Gebietes sind nur in dem Ordensstaate an der Weichsel Adel und Städte eng verbündet der Herrschaft entgegengetreten. Der preussische Bund gegen Gewalt gewährte zugleich das einzig dastehende Beispiel, dass ein ganzes Land seiner Herrschaft absagte, um sich eine andere zu suchen.

Das berechtigte Aufsehen indessen, welches dieser Bund erregte, spornte das Fürstenthum zu um so energischerem Vorgehen an, während die Hanse als solche sich diesen territorialen Verwicklungen gegenüber nach wie vor einer Zurückhaltung befleissigte, welche mitunter geradezu den Eindruck der Aengstlichkeit erweckt. Allein auch die geflissentlichste Zurückhaltung war nicht im Stande, sie vor Angriffen zu bewahren. Wie ihre einzelnen Glieder, so wurde auch die Gesammtheit bedroht, als das

deutsche Fürstenthum sich mit der dänischen Macht in Verbindung setzte und hierdurch die Lebensader des Bundes, die Herrschaft zur See, in gleicher Weise gefährdet wurde, wie die Selbständigkeit der einzelnen Angehörigen zu Lande. Angesichts dieses aber unterlagen sowohl die äussere Politik des Bundes wie sein inneres Wesen einigen Abwandlungen, welche ihn dazu befähigten, sich in der Defensive mit demselben Erfolge zu behaupten wie gleichzeitig die oberdeutschen Genossinnen.

Wenn das Stiftungsjahr des preussischen Bundes, 1440, ungefähr den Zeitpunkt bezeichnet, in welchem der berührte Umschwung in Norddeutschland eintrat, so waren es andrerseits zwei süddeutsche Fürsten, deren Auftreten im Norden das norddeutsche Fürstenthum hauptsächlich auf die neue Bahn gelenkt hat. Der hohenzoller Markgraf Friedrich II. von Brandenburg, »mit dem eisernen Zahn« wie man ihn nannte, und der wittelsbacher König Christoph von Dänemark, der unter hansischer Mitwirkung das Erbe seines entthronten Oheims Erich antrat. Friedrich, ein in allen politischen Fragen überzeugter Gesinnungsgenosse seines bedeutenderen Bruders Albrecht Achill, unternahm es, die in der neuerworbenen Mark unter den schwachen Händen eines älteren Bruders verfallene landesherrliche Macht wiederaufzurichten, während Christoph, jung in neue Verhältnisse gestellt, sich von den Anschauungen eines kleinen nachgeborenen süddeutschen Prinzen nicht zu befreien vermochte.

Dem Markgrafen gelang es, zunächst den bereits von seinem Vater gedemüthigten Landesadel um sich zu schaaren und durch die Stiftung des Schwanenordens nach burgundischem Muster näher an sich zu ketten, und hierauf folgten rasch Maassregeln gegen die Städte. Ein Zwist zwischen Rath und Gemeinde der Doppelstadt Berlin-Köln bot ihm die willkommene Gelegenheit, die Hauptstadt seines Landes zu bezwingen und ihrer Selbstherrlichkeit zu entkleiden (1442), während das Verbot aller Bündnisse inner- und ausserhalb des Landes die übrigen märkischen Gemeinwesen des Rückhalts an der Hanse berauben sollte.

Die Unterwerfung von Berlin war ein vollkommener und zugleich der erste Sieg des Fürstenthums über das Bürgerthum, und er machte dementsprechend einen ausserordentlichen Eindruck

weit über die Grenzen der Mark hinaus. Die märkischen Städte wagten es fürs erste nicht, die hansischen Tagfahrten zu besenden; sie waren, wie die von Berlin, nach der Anschauung des lübischen Chronisten »nun eigen geworden, da sie vorher frei waren und wohl hätten frei bleiben können.«

In denselben Tagen schickte sich der neu gekrönte römische König Friedrich dazu an, die habsburgische Herrschaft in den schweizer Landen wiederherzustellen, sandten auf sein Betreiben an die 200 süddeutsche Fürsten, Grafen und Herren den eidgenössischen Städten und Bauern ihre Fehdebriefe, vereinbarte Markgraf Albrecht zu Mergentheim mit Mainz und Würzburg die Grundzüge eines umfassenden Fürsten- und Herrenbundes wider die freien und Reichsstädte, welche »den Adel schwerlich bedrängen und niederdrücken und auch dem Fürstenthum zur Niederung und Verderblichkeit gereichen.«

Wir werden hiernach schwerlich fehlgehen, wenn wir Markgraf Friedrich, der sich soeben in seinem Lande als der vornehmste Vertreter dieser Fürstenpolitik im Norden erwiesen, auch als den Urheber des Planes bezeichnen, im Norden einen ähnlichen Bund zu Stande zu bringen, wie ihn sein Bruder im Süden vorbereitete[1]). — Bereits hatten sich unter dem frischen Eindruck der märkischen Ereignisse wie auf ein gegebenes Zeichen hin allerorten, in Pommern, in Meklenburg, in den sächsischen und braunschweigischen Landen, Zwiste zwischen Herren und Städten entsponnen, welche, soweit uns die Quellen ein Urtheil gestatten, ausnahmslos durch die Herren heraufbeschworen waren. Die einzelnen Hansestädte, selbst die ansehnlichsten unter ihnen, sahen sich mehr oder minder schwer bedrängt; jedoch bedrohlich auch für die Gesammtheit wurden diese Einzelkämpfe erst in dem Augenblicke, als der Dänenkönig Christoph, der eben einen Aufstand der Bauern in Jütland wider den Adel blutig niedergeschlagen, dem norddeutschen Fürstenthum die Hand zum Bunde reichte und damit die Stellung der Hanse als Handelsmacht gefährdete.

Ein zahlreich besuchter Fürstentag zu Wilsnack, dem Friedrich

---

1) Hiernach sind die Bemerkungen über K. Christoph in meinen H. R. 3 S. VI zurechtzustellen.

und Christoph beiwohnten, berieth im Februar 1443 über die Mittel und Wege, »wie sie demüthigen könnten die Städte, die unter ihnen besessen waren.« Das Ausbleiben des Herzogs Adolf von Schleswig-Holstein, dessen Mitwirkung man nicht entbehren zu können meinte, liess die Fürsten zu keinem endgültigen Beschluss gelangen; aber der Tag belehrte die Städte in eindringlicher Weise über die ihnen allen drohende Gefahr. Bereits im Juni desselben Jahres einigten sich die wendischen und sächsischen Gemeinwesen über die gemeinsame Abwehr etwaiger Angriffe, und zwei Monate später traten sowohl die pommerschen als auch die märkischen Städte dem engeren Bunde bei.

Der Wortlaut des hierüber abgeschlossenen Vertrages war dem der Tohopesate von 1418 nachgebildet, während aber damals unter dem frischen Eindruck der lübischen Zunftunruhen die Bekämpfung der Erhebungen gegen die Räthe der wesentlichste Zweck der Vereinigung gewesen war, wurde diese jetzt im Hinblick auf das Geschick von Berlin zwar auch in Aussicht genommen, zugleich jedoch die Abwehr des Angriffs der Fürsten und Herren unverhohlen vorangestellt. Die Bewahrung der selbständigen Stellung der Räthe nicht nur nach unten, sondern auch nach oben hin bildete die Aufgabe des engeren Bundes.

Gleichzeitig schritten die Städte praktischer Weise an die Hinwegräumung der bedrohlichsten Händel, ohne selbst recht erhebliche Opfer zu scheuen. Und die Art und Weise, wie das geschah, ist recht charakteristisch sowohl für die betreffenden Fürsten als auch für die Städte. Die Herren von Lüneburg und Rostock z. B. liessen sich erkaufen; Kolberg dagegen wurde mit Mannschaften und Baarmitteln unterstützt, und erst nachdem es den Angriff der Feinde erfolgreich zurückgewiesen, vermittelten die Städte den Frieden.

Unter diesen Verhältnissen war selbst die nähere Familienverbindung zwischen Brandenburg und Dänemark, welche den wilsnacker Bund bekräftigen sollte, nicht im Stande, einen allgemeinen Angriff auf die Städte herbeizuführen, insbesondere weil schliesslich auch die Räthe der drei nordischen Reiche den Kampf scheuten und Christoph zwangen, die hansischen Privilegien wenn auch widerwillig zu bestätigen.

Die Gefahr war vertagt, aber keineswegs beseitigt. Vielmehr

fanden die allgemeinen Rüstungen der süddeutschen Fürsten und Herren wider die Städte und umgekehrt im Norden kaum minder allseitige Nachahmung. So entsprach vor allem die Erneuerung der Tohopesate von 1443 auf dem lübecker Hansetage von 1447 durchaus dem Bunde von 31 oberdeutschen Gemeinwesen vom März 1446. Auch die westfälisch-süderseeischen Städte traten jetzt der Tohopesate bei, aus ihrer Sicherheit aufgeschreckt durch den Zug der böhmischen Soldtruppen des Erzbischofs von Köln gegen Soest. Und die weit und breit laut gewordene Befürchtung, dass diese böhmischen Trabanten und ihre fürstlichen Führer, die ihren Weg mit gewaltigen Brandschatzungen der Städte bezeichneten, nicht blos im kölnischen Interesse aufgebrochen seien, lag um so näher, als in denselben Tagen, da der Hansetag in Lübeck die Tohopesate erweiterte, die Städte in Kopenhagen mit ihren Anliegen abgewiesen wurden. Mindestens die wendischen Städte machten sich auf einen kriegerischen Zusammenstoss mit Dänemark gefasst.

Die Niederlage der Böhmen vor Soest zerstreute wenige Wochen später die dringendsten Besorgnisse von jener Seite her, doch zogen die sächsischen Städte immerhin ein Heer zusammen; dafür schrieb aber Christoph unmittelbar darauf einen Fürstentag nach Lübeck aus, ohne den Rath zuvor zu benachrichtigen oder um Geleite nachzusuchen. Erst als verschiedene Fürsten, darunter auch süddeutsche, mit zahlreichem Gefolge in Lübeck eingetroffen, meldete er sich an, jedoch in einer Art und Weise, welche nach den kopenhager Erlebnissen im Sommer gerechten Argwohn erzeugte. Der Rath ersuchte ihn, nur 4—500 Gewaffnete mitzubringen, und als er sich nun nach Wismar wandte, erhielt er ebenfalls einen abschlägigen Bescheid. Erzürnt verschmähte er Rostock, welches sich zur Aufnahme bereit erklärte, erliess ein Korn- und Viehausfuhrverbot nach den Städten und traf die Vorbereitungen zum Angriff auf Lübeck, als ihn der Tod im Januar 1448 ereilte. Auf dem Todtenlager soll er dem dänischen Reichsrath seinen Schatz nachgewiesen und geäussert haben, er hätte gehofft, ihn im Sommer vor Lübeck zu verzehren. Solches berichtet der lübische Chronist, der hierauf fortfährt: sein Hinscheiden vereitelte »einen bösen Anschlag; denn er und gemeiniglich alle weltlichen Fürsten, mit Ausnahme des Herzogs von

Schleswig-Holstein, hatten sich verbunden und wollten die Städte demüthigen und vernichten. Dieses Vorhaben liess sein Tod zu nichte werden; denn er war das Haupt aller Herren in dieser Bosheit.«

Seinem Hinscheiden ist in der That eine weiterreichende Bedeutung beizumessen; denn es verhütete nicht nur die Störung des Friedens in Norddeutschland, sondern verzögerte auch den Ausbruch des Kampfes im Süden. Bei aller Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung tritt hier der durch die zollerischen Brüder vermittelte Zusammenhang der nord- und süddeutschen Fürstenaristokratie deutlich zu Tage. Eine Fürstenversammlung in Koburg, die gleichzeitig mit einem Städtetag in Ulm im Sommer 1448 stattfand, verschob den Ausbruch des Kampfes um ein Jahr und gewährte damit dem Markgrafen Friedrich die Möglichkeit, sowohl einen Aufstand von Berlin und Köln niederzuschlagen, ohne dass die hansischen Genossinnen einzuschreiten gewagt hätten, als auch den neuen Dänenkönig Christian, einen Neffen des holsteiner Herzogs, für die Pläne seines Vorgängers zu gewinnen. Die Erhebung eines eigenen Königs, Karl Knutsson, durch die Schweden und dessen Kampf mit Christian um Gothland und Norwegen boten dem Brandenburger die erwünschten Handhaben, und sogar der holsteiner Herzog fand sich um seines Neffen willen auf einem neuen Herrentage in Wilsnack ein. Vierzehn norddeutsche Fürsten sandten nach einer schwedischen Quelle von diesem Tage aus König Karl ihre Fehdebriefe ein, und die rasch einander folgenden Verträge zwischen Brandenburg und Pommern, Brandenburg und Meklenburg, endlich der Bund zwischen Meklenburg und Pommern vom 24. August 1449 »zur Bezwingung des Ungehorsams ihrer eigenen und aller mit denselben in Verbindung stehenden auswärtigen Städte« [1]), sie offenbarten Zweck und Ziel der fürstlichen Genossen. Wechselheirathen zwischen Brandenburg und Dänemark, Brandenburg und Pommern sollten abermals alte Misshelligkeiten vergessen machen und den Bund fester kitten. Gleich dem Markgrafen Friedrich sandten im Herbste 1449 drei Herzöge von Pommern, Herzog Heinrich von Stargard und drei Herzöge von

---

[1]) Vgl. H. R. 3, S. 440.

Braunschweig-Lüneburg ihre Absagen an Nürnberg, und in ihnen werden wir den Kern des norddeutschen Fürstenbundes zu erblicken haben.

Die Städte waren auch diesmal auf ihrer Hut. Fast gleichzeitig wandten sich die pommerschen, meklenburgischen und sächsischen Städte mit der Aufforderung an Lübeck, dass es einen Hansetag einberufe behufs Berathung über den Anfall der Herren und Fürsten auf die Städte, und auf einem lübecker Tage wurden die Bande wiederum straffer angezogen. Namentlich wurde die Tohopesate mit ihren Vorschriften über die gegenseitig zu leistende Kriegshülfe auf sechs Jahre erneuert. Auch dieses Mal war das Glück den Städten hold. Der Abfall des schwedischen Adels von König Karl liess die Unterstützung der deutschen Fürsten für Christian entbehrlich werden, während umgekehrt ein Kampf mit der Hanse den nach Danzig geflüchteten Karl sofort nach Schweden zurückgeführt hätte. Dazu kam auch die Rücksicht auf die Nachfolge in Schleswig-Holstein für ihn in Betracht. Dann aber wurde Markgraf Friedrich wider seinen Willen in einen heftigen Kampf um die Lausitz mit Meissen verwickelt, und bei dem gleichzeitig äusserlich erfolglosen Ringen seines Bruders mit Nürnberg standen die ihrer Führer beraubten Glieder des Fürstenbundes von dem gemeinsamen Angriffe ab. Ja, zu nicht geringer Genugthuung der Städte geriethen gerade die Herren von Meklenburg und Pommern, deren Vertrag die antistädtische Richtung am schärfsten zum Ausdruck gebracht hatte, kaum ein Jahr später untereinander in Fehde.

Ein so umfassender Angriff auf die Städte, wie er im fünften Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts im Süden erfolgt ist und im Norden andauernd geplant wurde, ist nachher nicht wieder zu Stande gekommen. Allerdings ist Markgraf Albrecht, der Nachfolger seines Bruders Friedrich in der Mark, 1474 mit König Christian noch einmal auf den Gedanken eines grossen Fürstenbundes zurückgekommen, und beide haben unter anderem auch die Vernichtung der Selbstherrlichkeit der Städte als erstrebenswerth hingestellt. »Keine Stadt soll mehr beschliessen dürfen über Zoll, Steuer und Recht; dem Fürsten soll es freistehen, jedes Jahr einen neuen Rath zu setzen, wenn es ihn gut dünkt,« heisst es in der Aufzeichnung. Allein über die Fixirung auf dem Papier

ist dieser Plan nicht hinausgelangt; auch hatte er in erster Linie nicht sowohl die Bewältigung der Städte, als die theilweise Sekularisirung des Kirchengutes zum Ziele. Dagegen gewann das Streben der einzelnen Landesherren, ihre Macht auch über die Städte auszudehnen, nach den Erfahrungen des fünften Jahrzehnts sowohl im Süden wie im Norden unfraglich an Kraft und Nachhaltigkeit, und unter allen hansischen Städtegruppen war es die sächsische, welche nächst der märkischen am schwersten bedrängt wurde. Aber wie sich der Zusammenhang der Hanse gegenüber dem Fürstenbunde im grossen und ganzen als ungelockert erwiesen hatte, so überstand sie auch die nächsten Jahrzehnte nicht nur im Wesentlichen ungefährdet, sondern unstreitig trugen gerade diese binnendeutschen Verwicklungen vieles dazu bei, das Gemeingefühl innerhalb des Bundes zu stärken. Im Gegensatz zu den oberdeutschen Städten, welche, zufrieden in dem Bewusstsein der Unantastbarkeit ihrer Reichsfreiheit, ihren Bund unter kleinlichem Zwiste auflösten und sich von den grossen Fragen des Reiches zurückzogen, hat die Hanse nicht nur jene auf Abwehr der Fürsten und Niederhaltung der Gemeinden berechneten Tohopesaten von Zeit zu Zeit je nach Bedürfniss erneuert, sie ist auch in der That den Bestimmungen derselben wiederholt nachgekommen. Der anscheinend so lockere Bund, dem man wohl vorgeworfen hat, dass lediglich der Zwang der gemeinsamen Handelsinteressen ihn zusammengehalten habe, er hat seine Aufgaben auch dem binnenländischen Herrenthum gegenüber im grossen und ganzen zu erfüllen verstanden bis zu der Zeit, da die religiöse Bewegung des 16. Jahrhunderts die ständische Eifersucht zurückdrängte und in dem schmalkaldischen Bunde süd- und norddeutsche Fürsten, Herren und Städte sich in dem Wunsche gemeinsamen politischen Handelns begegneten.

III.

DIE BREMISCHEN BÜRGERMEISTER HEINRICH UND JOHANN ZOBEL.

VORTRAG,

GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU QUEDLINBURG 1886.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Die beiden Männer, deren Lebensgang hier geschildert werden soll, haben, wenn sie auch nach einander die höchste Ehrenwürde ihrer Heimath inne hatten, in der Geschichte derselben nicht und noch weniger in der des zerfallenden Hansebundes eine besonders hervorragende Rolle gespielt. Dennoch haben sie beide, Vater und Sohn, in den Akten des Bremischen Archivs reichere Spuren ihres Daseins zurückgelassen, als mancher Mann, der einen viel durchgreifenderen Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte der Stadt geübt hat. Von dem Vater ist uns eine Selbstbiographie erhalten [1]), eine schmucklose Erzählung vornehmlich seiner ereignissreichen Jugendjahre, für seine Kinder niedergeschrieben; von dem Sohne besitzen wir nicht nur im Bremischen, sondern auch in anderen Archiven zahlreiche Briefe, die neben seinen persönlichen Schicksalen regelmässig auch die Staatsbegebenheiten berühren. Aus diesem Material lernen wir zwei Männer kennen, deren Lebensentwickelung ausser dem besondern, wie ich glaube, auch ein gewisses allgemeines Interesse in Anspruch nehmen darf.

Heinrich Zobel war ein homo novus in den Reihen der bremischen Rathsherren, der Sohn eines fahrenden Krämers, der, aus dem Städtchen Demmin in Pommern gebürtig, in jungen Jahren sein Kramgut in Lübeck und Hamburg, in Dänemark und Nürnberg herumgeführt hatte, bis ihn im Jahre 1533 die Verwandtschaft der religiösen Stimmung und gleich darauf auch das eheliche Band an die Weserstadt fesselten.

Der Sohn, der sein Berufsleben gleichfalls als Krämer begann,

1) Abgedruckt im Bremischen Jahrbuche Bd. 9. 1877.

verstand es, sich zum Grosskaufmann emporzuschwingen und durch Geschäftskenntniss, Credit und Vermögen hie und da auch auf die politischen Verhältnisse Einfluss zu üben, lange bevor er zu amtlicher Theilnahme am öffentlichen Leben berufen war. Der Enkel wurde von Jugend auf für das Staatsleben bestimmt und zwar, dem weiten Gesichtsfelde entsprechend, das der Vater beherrschte, nicht in dem schon allseitig beengten Kreise der hansestädtischen Politik, sondern unter einem der hervorragendsten evangelischen Reichsfürsten.

Schon Claus Zobel[1]), Heinrichs Vater, hatte es in Bremen zu einigem Ansehen gebracht. Zehn Jahre nach seiner Einwanderung erwarb er ein ansehnliches Haus, und als ihm hier bald darauf seine Gattin entrissen wurde, heirathete er in zweiter Ehe die Tochter des Rathsherrn Albert Louwe. Er entschlug sich dann mehr und mehr des Kramhandels und begab sich, weil sein Haus dazu geeignet war, zur Herbergerschaft[2]). Noch in vorgerücktem Alter wurde er zum Diakonen an der Martinikirche erwählt, ein Ehrenamt, das seit seiner Einrichtung durch die Kirchenordnung von 1534 bis in die neueste Zeit herein auch einen gewissen Einfluss im bürgerlichen Leben der Stadt begründet hat.

Aber trotz der glücklichen Wendung seines Geschicks hat Claus darauf gehalten, dass sein ältester, im Jahre 1539 geborener Sohn Heinrich die gleiche strenge Schule durchmache, wie er selbst einst. Kaum 13 Jahre alt, musste Heinrich 1552 das Elternhaus verlassen, um erst nach 25 Jahren zu dauerndem Aufenthalte in die Heimath zurückzukehren. Er hatte seine Schulbildung auf der Lateinschule in Lübeck vollendet, dann dort zwei bis drei Jahre bei einem Krämer gedient. Als er 17 Jahre

---

1) Dies ist die von Heinrich Zobel und dann von seinem Sohne und von dem ganzen Geschlechte angenommene Schreibart des Namens. Der Stammvater Claus nannte sich Zabel oder Sabel. In der letzteren Schreibweise steht sein Name im Bürgerbuche und auch auf seinem noch erhaltenen Grabsteine in der Martinikirche. Auch Heinrich wird noch einigemal so genannt. Als Wappenbild führte schon Heinrich und nach ihm sein Sohn ein aus einem Walde hervortretendes Zobelthier.

2) Aus den Rhederrechnungsbüchern des Bremer Archivs ergibt sich, dass häufig angesehene Fremde auf Kosten des Raths bei ihm einquartiert wurden.

alt war, holte ihn der Vater aus Lübeck ab und führte ihn auf dem Rückwege nach Bremen bei Lüneburg auf einen »hogen Berg«, wie der Vielgereiste, der oft die Alpen überschritten hatte, in Erinnerung des kindlichen Eindrucks nach vielen Jahren den Kalkberg bezeichnet; dort sprach der Vater: »wan die berg noch so hoch were, kunde ick und mines geliken gluck un ungeluck nicht aversehen, wat enen in der welt in siner jöcht wedervaren mocht; ok wan ik dan lust hadde de welt to besehen, wolde he my anwisinge geven, ik scholde id im namen Gottes wagen und dohn na als he vor gedahn hadde.«

In Bremen wurden nun allerlei Kramwaaren und Geräthschaft, wie sie Schneider, Schuhmacher, Pelzer, Perlsticker und andere Handwerker brauchen, eingekauft in Summa für 12 Thaler. Das war das ganze Geschäftscapital, mit welchem der Sohn in die weite Welt geschickt wurde. So fuhr der Siebenzehnjährige über Osnabrück durch Westfalen, nach Braunschweig, durch die Mark nach Meissen und weiter nach Böhmen. Von da wandte er sich auf Nürnberg und sodann nach Steier. Hier, wo die Handwerksgeräthe am besten gemacht wurden, versah er sich, da sein Kram ledig war, mit neuen Waaren, soviel er tragen konnte; denn die mühselige Reise ging meist zu Fuss. Nach Abschluss des Einkaufs behielt er zwölf Goldgulden übrig, und auch dieser Summe, seines Erstlingsgewinns, hat der Mann, der später mit Tausenden zu rechnen gewöhnt war, nie vergessen: »dat weren avergebleven broke und de segen des heren; dardorch ward ik lustig tor arbeit und ton reisen.« Von Steier ging es nach Salzburg und von hier, »dewil de winter herby quam, dorch dat geberchte den sommer togemote, als die eber deit (dem Sommer entgegen, wie der Storch thut), up Italien went to Venedig.« Sechs bis sieben Monate nach dem Abschiede von Bremen hatte er dies ferne Ziel erreicht. Er hatte die Absicht, in Venedig Stein- und Beinwaaren zu kaufen und mit diesen die Wanderschaft fortzusetzen, als er durch Zufall in einem dort etablirten Niederländer einen guten Herrn fand, in dessen Diensten er vom Herbst 1556 bis zum Sommer 1560 blieb. Cornelius Merman van Sprokhueck handelte mit Edelsteinen und Kleinodien: mit dieser kostbareren Ladung durchzog Zobel nun Italien bis nach Florenz und Rom; aber er ritt auch

über die Alpen zurück auf den Augsburger Reichstag von 1558 und lag längere Zeit in Nürnberg. Wie oft hat er inzwischen, wie oft später noch Venedig besucht, wie oft die Alpen überschritten! Aber mit keinem Worte erwähnt die hinterlassene Biographie des Eindrucks, den die Bergriesen auf sein Gemüth machten; keine Silbe giebt eine Andeutung, dass die glänzende Kunstentfaltung der Lagunenstadt, in der eben Tizian, Tintoretto und Paul Veronese ihre herrlichsten Werke schufen, seinen Geist beschäftigt hätte.

Ein heftiges Fieber, welches ihn im Sommer 1560 drei Monate lang ans Krankenlager in Mailand fesselte, weckte die Sehnsucht in die Heimath. Nach der Genesung von seinem Herrn in Venedig ehrlich abgefertigt, kehrte er im October nach Bremen zurück, um bald darauf nach Lübeck und Flensburg aufzubrechen; denn Herr Cornelius hatte auch hier im hohen Norden seine Geschäftsverbindungen und Zobel den Auftrag, für ihn, wie auch für seinen Vater, Schulden einzufordern.

Der Einundzwanzigjährige hatte seine Lehrzeit hinter sich; sein Sinn war auf selbständige Geschäftsführung gerichtet. Aber auch jetzt erhielt er nicht vom Vater, der doch allem Anscheine nach ein wohlbehaltener Mann war, das Geschäftscapital, sondern durch dessen Vermittelung wurden von einem Hamburger Geschäftsfreunde 200 Mark Lübisch zu dem mässigen Zinsfusse von fünf Procent aufgenommen. Mit dieser Summe kehrte Zobel im April nach Venedig zurück, und einen verhältnissmässig enormen Gewinn hat er, in freilich höchst angestrengter Thätigkeit, in kurzer Frist mit ihr erzielt. Achtmal hat er in zehn Monaten die Alpen überschritten, viermal nach Süden und viermal nach Norden hin. Am 20. Mai 1561 legte er in Venedig die zweihundert Mark zum ersten Male in Waaren an, die er dann meist in Nürnberg mit einem Gewinn von hundert Thalern verkaufte. Schon am 22. August kaufte er zum zweiten Male in Venedig ein, am 19. December zum dritten Male und bereits am 27. Februar des folgenden Jahres zum vierten Male, um jedesmal mit seinem Edelgestein und anderen Waaren nach Nürnberg und Augsburg zu ziehen. Beim vierten Einkauf konnte er schon ein Capital von 1500 Thalern anlegen, und der Gesammtgewinn der

vier Reisen bezifferte sich auf über achthundert Thaler nach Abzug der angeliehenen zweihundert Mark.

Aber er war dieses Laufens und Handels, »weil man all sin armot bi sich dragen mot,« satt und dachte auf einen beständigen Handel. Er trat deshalb Ostern 1562 zu Linz in die Dienste Hinrich Walters von Nürnberg, der eben im Begriffe stand, sein Geschäft mit niederländischen Waaren nach Oesterreich auszudehnen, und sich zu dem Ende gleich darauf mit Hinrich Pilgram in Nürnberg und Gerd Koch in Antorf verband. Zobel wurde nach Wien beordert, um in Oesterreich und Ungarn seiner Herren Handlung einzurichten. Fünf Jahre hat er dort residirt und für die Companie im Jahr für manche 40 000 Thaler an Kirsei und anderen niederländischen Waaren verkauft. Er hat uns aus dieser Zeit die Erinnerung an ein paar Reiterstückchen bewahrt, wie sie auch unter den damaligen Geschäftsreisenden selten vorkommen mochten.

Einmal ritt er, um 2000 Thaler für die Companie zu retten, von Wien bis Eperies und Kaschau tief in Oberungarn 65 grosse ungarische Meilen in drei Tagen und Nächten; ein anderes Mal in dem gleichen Jahre legte er, um einen Wechsel über 15 000 Ducaten auf Antwerpen mit der Kaiserin abzuschliessen, den 28 Meilen weiten Weg von Linz nach Wien in sechszehn Stunden zurück und traf nach einem Tage voll anstrengender Geschäfte in Wien zweimal 24 Stunden, nachdem er es verlassen, in Linz wieder ein. »Es verwunderten sich meine Herren und jedermänniglich des Reitens, will es andern, die ihrer Herren Sachen gerne treulich befördern und woll dienen, befehlen«.

Im Jahre 1566, während des Feldzugs Maximilians gegen Soliman, war Zobel etliche Male im Lager bei Presburg und Raab. Er erlebte es, wie der Sultan das Haupt des tapfern Grafen Zriny ins Lager des Kaisers sandte. Als gleich darauf mit Solimans Tode der Friede eintrat, fand Zobel Gelegenheit, dem Kaiser einen wichtigen Dienst zu erweisen. Es galt, ein der Zahlungsrückstände wegen aufsässiges Regiment zu beruhigen. Einige Wiener Kaufleute brachten die nöthige Summe, und zwar drei Viertel in Waaren, ein Viertel in Geld, zusammen. Zobel lieferte 24 000 Gulden in Waaren und Geld dazu und wurde dann vom Reichspfennigmeister Daniel von Sebottendorf beauftragt, die

Vertheilung der Waaren unter die zwölf Compagnien in Presburg vorzunehmen. Er erledigte auch das Geschäft zur vollen Zufriedenheit des Kaisers, wenn auch nicht der Kriegsleute, »hetten lieber bar Gelt gehabt; aber hiemit war der Kaiserl. Majestät hoch gedienet, und die Kriegsleute bekamen gute Kleider, da sie sonst das Gelt hetten versoffen«.

Gleich darauf sollten die politischen Verwickelungen am entgegengesetzten Ende des Reichs dem Geschicke Zobels eine ganz neue Wendung geben. Es begann der niederländische Unabhängigkeitskrieg, und Gerhard Koch, einer der Deputirten der Augsburgischen Confession in Antwerpen, liess sich tiefer, als für die Geschäfte der Companie wünschenswerth war, in die politischen Händel, insbesondere in Beziehungen zu Wilhelm von Oranien, ein. Darüber ging die Companie aus einander. Gerd Koch schied aus; aber er liess den grössten Theil seines Capitals, 21 000 Gulden, im Geschäfte und beförderte, dass Zobel, für dessen Rechnung er insbesondere 8000 Gulden zu acht Procent auf sechs Jahre festlegte, an seiner Stelle in die Companie aufgenommen wurde; hatte er doch ein solches Vertrauen zu dem jungen Manne gefasst, dass er ihm, falls er im Kriegswesen sterben sollte, seine damals zwölfjährige Tochter Ursula im Testament vermachen und ihn zum Verwalter seiner Güter einsetzen wollte.

Zobel war zur Feststellung der neuen Contracte im Februar 1567 nach Antorf gereist, wohin gleichzeitig auch Walter aus Nürnberg kam. Mit diesem allein schloss er zunächst die Companie, um sich gleich darauf zu Orsoy im Clevischen mit Walters Schwester Gertrud, Tochter des dortigen Rathsverwandten Johann Walter, zu verloben. Er kehrte dann noch einmal nach Wien zurück, um seine Sachen zu ordnen, seinen Bruder Johann in seine Stelle zu setzen und sich mit seinen Freunden zu letzen. Schon Ende Mai war er wieder in Antwerpen. Dorthin kehrte um Mitte Juli auch Hinrich Walter in Begleitung Hinrich Pilgrams zurück, und nun schlossen die drei Heinriche eine beständige Companie und Verbündniss auf acht Jahre: Zobel sollte Antorf, Pilgram Frankfurt und Nürnberg, Walter Oesterreich verwalten. Gerd Koch, der inzwischen vor dem herannahenden Alba nach Köln geflüchtet war, verfertigte die Contracte.

Dem Abschlusse derselben folgte noch im Sommer 1567 Zobels Verheirathung mit Gertrud Walter, mit der er sechszehn Jahre lang in kinderreicher Ehe gelebt hat. Er hielt seinen Einzug mit der jungen Gattin in Antwerpen gerade zu der Zeit, als Alba nach Brüssel kam. In dem Augenblicke, da Zobel als selbständiger Chef in den Grosshandel eintrat, begann jene gräuelvolle Periode der niederländischen Geschichte, der demnächst auch die Blüthe Antwerpens zum Opfer fallen sollte. Schwere Jahre hat Zobel in mehr als einer Beziehung in der Antwerpener Zeit durchlebt. Wenn er trotzdem nach neun Jahren mit einem allem Anschein nach sehr bedeutenden Vermögen die Niederlande verlassen konnte, so beweist das den Fleiss und die Umsicht, in gewissem Sinne die Genialität, mit welcher er das weitverzweigte Geschäft leitete. Die Associés rühmten beide, das Geschäft sei vordem zu Gerhard Koch's Zeiten niemals so glänzend gegangen. Wenn Zobel im ersten Jahre Waaren für mehr als 60 000 Thaler aus Antwerpen nur nach Oesterreich versandte, so erhellt, in welchem Umfange er den Credit, den sein Haus und er persönlich besass, in Anspruch nehmen durfte. Um so schwerer musste er es empfinden, als schon nach kurzer Frist sein Schwager Hinrich Walter durch Leichtsinn und Contractbruch den Credit des Geschäfts auf das schwerste gefährdete. Zwischen Walter und Pilgram entspann sich 1568 bittere Feindschaft, und ersterer liess sich, dem Handelscontract zuwider, in einen Beihandel mit zwei jungen Leuten ein, »jungens,« wie Zobel sagt, »die des handels kein verstand, auch nich 100 daler capital hatten.« Für diese übernahm er grosse Bürgschaften in Antwerpen und wies dann, um sich zu decken, in Linz, wo jene beiden neben der Firma Walter, Pilgram und Zobel feilhielten, die Kunden dieser an jene. Darüber blieben die Gläubiger unserer Firma in Antwerpen unbefriedigt, und Zobel fürchtete eine Katastrophe. Das Anerbieten seines Schwagers, sich mit ihm, Hauxman und Fuller, so hiessen die beiden »Jungens«, zu verbinden, wies er auf das bestimmteste ab. »Dass ich mich aus diesem wolangerichteten Haus geven und zu Hauxman in sein baufellig Haus noch in ein Stuben krichen soll, das were mir fast beschwerlich und frembt zu hören. Bat ihn, er solte von seinem Vornehmen abstehen; dan ich hette mich einmal zu

ihm und Pilgram in Gesellschaft verschrieben und auf unser drei Namen in Antorf ein gross Gut eingekauft. Dabei wolt ich bleiben und aus unserm Contract nicht treten, wolte auch ihn und Pilgram nicht verlassen, bis jederman zu Dank zahlt were. Sie solten in dem so wol ihr eigen Ehr als die meine in Acht haben; worden sie dem Handel nicht recht fürstehen und mich ohne Gelt lassen, wurden sie mich von Haus und Hof treiben und sie umb ihren Credit kommen«.

Die Ermahnungen fruchteten nicht. Zobel eilte daher im September 1568 mit seiner Hausfrau nach Nürnberg, von da allein nach Wien, wo schnell die rückständigen Waaren verkauft wurden, um Geld auf Antorf zu remittiren. Vergeblich aber waren seine Bemühungen, die feindlichen Gesellschafter auszusöhnen. Walter war von den beiden »losen Buben« nicht abzubringen, die ihn doch bald ins Verderben rissen. Sie brachten ihn nicht allein um sein ganzes Vermögen, sondern endlich, 1574, auch noch ins Schuldgefängniss. Zobel sah sich auch um die zweitausend Gulden Heirathsgut, die ihm Hinrich Walter zugesagt hatte, betrogen und musste noch durch eine weitere Schuld seines Schwagers einen Strich machen.

Pilgram und Zobel, die Walters Capital nicht entbehren konnten, nahmen drei Brüder Schenken auf sechs Jahre ins Geschäft auf und kehrten dann gemeinsam nach Antwerpen zurück, um hier Rechnung und Credit wieder ins gleiche zu bringen. Und schnell genug gewann Zobel den vollen Credit wieder.

Als im Februar 1569 Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken ein Heer zur Unterstützung der Hugenotten sammelte und für eine bedeutende Summe Kriegsrüstung bei einer Handelsgesellschaft bestellte, zu der auch Gerd Koch gehörte, da verlangte diese Gesellschaft Bürgschaft der Königin Elisabeth für die Zahlung und unterhandelte mit Zobel, dass er die Versicherung der Königin zuwege bringe. Man kam endlich überein, dass der Pfalzgraf einen von Condé ratihabirten Wechsel auf die Königin ausstellte, und dass, falls die Königin denselben honorirte, Zobel das Geld zum Besten seiner Companie empfangen sollte, um es demnächst in contractlich festgestellten Terminen in Frankfurt und Nürnberg an die Lieferanten der Rüstung auszuzahlen. Zobel nähte den Wechsel in die Korksohlen seiner Stiefel und

ritt so mit seinem Wandbereiter und seinem portugiesischen Handlungsdiener Marcus Alvares nach Grevelingen, wo sie vom Volk des Herzogs von Alba aufs genaueste untersucht wurden; »aber die wexelbriefe fanden sie nicht, wolte sonsten St. Velten gehabt haben«. So kamen sie glücklich von Calais über Dover nach London. Zobel verhandelte dort, vom Cardinal von Chatillon eingeführt, persönlich mit der Königin, in italienischer Sprache, wie er bemerkt, da sie kein deutsch verstand. Und in der That empfing er einen von Sir Thomas Gresham ausgestellten Wechsel über 52 000 Gulden, zahlbar am 15. Mai in Hamburg. »Mir geschah,« fügt Zobel hinzu, »in London grosse ehr in der Königin hof und sonderlich unter den Engelschen Kaufleuten, meine bekanten«. Zobel ritt dann eilends in acht Tagen von London nach Frankfurt, wo er im März zur Fastenmesse eintraf, um die Zahlungsversicherung zu überbringen.

Von da kehrte er nach Antorf zurück und war bereits am 1. Mai in Hamburg. Der Wechsel war auf Pitzard Klong, einen der Merchant Adventurers, die eben damals sich in Hamburg niedergelassen hatten, ausgestellt und wurde von diesem mit 8216 £ flämisch oder 32 864 Thalern berichtigt. Zobel legte die Summe meist in Kirsei und englischen Laken an und machte damit ein gutes Geschäft.

Es ist Zeit, hier ein Wort über Zobels Stellung zu der Hanse zu sagen. Obwohl hansischer Abkunft stand er als Theilhaber eines oberländischen Geschäfts in keiner Verbindung mit dem hansischen Contor in Antwerpen, das eben zur Zeit seiner dortigen Residenz vollendet wurde. Er gedenkt des Osterschen Hauses nur einmal flüchtig, gelegentlich der furchtbaren Seefluth, die am 2. November 1570 mit grossen Theilen Antwerpens auch das neue Haus der Hanse bedrohte. Hier fand eben an jenem Abend ein Gastmahl statt, an welchem Zobels Bruder und Schwager, die zu seinem Besuche in Antwerpen weilten, theilnahmen. Von einer Berührung Zobels mit Sudermann, der in diesen Jahren so häufig sich in Antwerpen aufhielt, erfahren wir nichts. Er stand in ausgeprägtem Gegensatze gegen den hansischen Syndikus, der inmitten einer äusserlich und innerlich erweiterten und erneuerten Welt das Geschäftsleben noch in den gebundenen Bahnen der Privilegien und des Contorzwanges

leiten zu können vermeinte. Zobels Befreundung mit englischen Kaufleuten, seine Geschäftsbeziehungen zu den Merchant adventurers bezeugen, dass er unbefangenen Blickes die internationale Concurrenz im Handel würdigte und in der persönlichen Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit und dem aus solchen Eigenschaften entspringenden Credit, nicht aber in monopolistischen Privilegien, die Gewähr des Gelingens sah.

An üblen Erfahrungen freilich sollte es ihm bei der zunehmenden Bedrängung der Niederlande auch fernerhin nicht fehlen. Gerd Koch hatte sich so tief in die Sache des Prinzen von Oranien verwickelt, dass er bereits 1569 sein ganzes Capital aus dem Geschäfte gezogen hatte. Da ihm nun weitere Zahlungen seitens der Firma verweigert wurden, forderte er im Sommer 1570 in Nürnberg von Pilgram Abrechnung. Dieser lehnte sie aus dem formellen Grunde ab, weil der Contract in Antorf geschlossen sei. Die Sache erwuchs an den Rath von Nürnberg, der Pilgram schuldig erkannte, die Abrechnung zu geben. Pilgram aber erwies sich so halsstarrig, dass ihn der Rath auf drei Monate in seinen Gehorsam legen liess. Die Folge davon war, dass die Companie nun jeden einzelnen Posten der Rechnung mit verificirten und zu Recht beständigen Instrumenten belegen musste, was an fünf Jahre Zeit und etliche tausend Gulden kostete. Das Endresultat aber war, dass Gerd Koch, nachdem er sein ganzes Capital von 21 000 Gulden nebst 8 % Zinsen empfangen hatte, darüber hinaus der Companie mehr als 2000 Gulden schuldete. Die Companie hat einen Strich durch dieses Debet machen müssen; denn Gerd Koch, der gute Mann, ist, da die Procuratoren und Doctoren das Ihre davon hatten, in Armuth gerathen und von Nürnberg verlaufen, hat sich seltsamer Händel angenommen in Dänemark und Schweden; ihm ist ein Bein zerbrochen, ein Aug ausgeschworen, endlich, als er mit etzlichen Mastbäumen aus Schweden nach England wollen schiffen, an der Pestilenz im Schiff gestorben und unter England am Strande begraben, 1574. Seine älteste Tochter, die er einst Zobel angeboten hatte, hatte er später an dessen Handelsdiener Salomon Minuit verheirathet, der nun, durch Bürgschaftsübernahme in den Process seines Schwiegervaters verwickelt, bankerott machen musste. Er ist bald darauf bei der Einnahme Antwerpens auf der Scheldebrücke er-

schossen. Bei Erzählung dieser Dinge fügt Zobel in seine Biographie die Worte ein: »dies setz ich meinen Kindern zum Gedächtniss, damit sie fürsichtig handeln und sich für Ungerechtigkeit warten und Gott vor Augen haben. Reichtumb ist ein zufällig Ding; aber unrechtfertig Gut gedeiet nicht.« Er vergisst nicht zu erwähnen, dass sein Mitverwandter Pilgram, als er 1581 in Nürnberg starb, seinen Kindern 96 000 Gulden hinterliess.

Die furchtbare Katastrophe Antwerpens im November 1576 wurde für Zobel der Anlass zur Rückkehr in die lange gemiedene Heimath. Von der Plünderung der Stadt hat er uns eine kurze Schilderung hinterlassen, deren Mittheilung diesen Abschnitt seines Lebens beschliessen mag: »Ao 1576, den 4. November, ward die Stadt Antorf von den Spaniern überfallen und mit Gewalt eingenommen am Sontag zu Mittag und schrecklich tyrannischer Weise von den Schelmen geplündert; das beste Deel sambt dem Rathhaus der Stadt abgebrant, die Bůrger jämmerlich vermordet, Weiber und Jungfrauen geschändet, also dass 4000 auf den Gassen todt gefunden. Haben auch mich und mein Haus geplündert, zu dreimal angefallen; aber Gott almächtig schicket mich flugs nachmittag einen Italienischen Capitain, Don Antonio geheissen; der nahm mein Haus ein mit drei Pferden und stellet mich, dieweil Kisten und Kasten geplündert und ledig, auf eine Rantzion, das ich ihm auch gutwillig bezahlt; und dank Gott dem Almächtigen, dass sonst niemand von den Meinigen an Leib und Ehr nichts Arges widerfahren. Gott hat sich sonderlich meines Haus vatterlich angenommen. Das Zeitliche und was sie mich abgenommen und abgedrungen, damit werden ihrer einestheils vielleicht am Galgen verdorren. Der liebe Gott wird mich und die Meinigen in Ehren und zeitlich Herkommen erhalten. Gott lass aber mich oder die Meinen solch ein schrecklich Spektakel und Elend nicht mehr ansehen. Amen.«

Die Stadt war am 18. November kaum wieder eröffnet, als er Frau und Kinder mit einem spanischen Pass nach Orsoy schickte. Er selbst blieb bis zur Lösung seiner dortigen Verpflichtungen in Antwerpen und eilte dann nach Köln und Nürnberg, um mit seinen Mitverwandten abzurechnen. Nach Antwerpen wollte er auf keinen Fall zurückkehren, und er hat es nicht wieder betreten. »Dies war ein bös jahr vor viele gute

leute, sed solatium est miseris habere socium in poenis, und der hette ich, Gott besser's, gnug.«

Im Sommer 1577 siedelte Zobel, damals 38 Jahre alt, nach Bremen über und nahm seines Vaters alte Behausung in Besitz. Hier wurde ihm 1578 als Erstling in Bremen sein Sohn Johann, der spätere Bürgermeister, geboren. Ich kann mich über die zweite Hälfte seines Lebens, die genau noch 38 Jahre betrug, kurz fassen, wie er selbst es in seiner Biographie gethan hat. Für sie liegen uns jedoch noch einige andere Documente vor, die wichtigere Aufschlüsse geben. Am 11. Februar 1583 wurde Zobel in den Rath gewählt, zu einer Zeit, da der bedeutendste bremische Staatsmann des Jahrhunderts, Daniel von Büren der jüngere, noch an der Spitze der Geschäfte stand. Mit Zobel gewann der Rath doch eine eigenthümliche Kraft, die nicht in den herkömmlichen Bahnen aufgewachsen war und durch ausgebreitete Erfahrungen geeignet, der Handelspolitik der Vaterstadt einige neue Impulse zu geben.

Dass sein Urtheil in Fragen des Handels im Rathe sich rasch Geltung verschaffte, erhellt daraus, dass er zu dem Zwecke, dem bremischen Handel neue Wege zu eröffnen, bereits im Sommer 1584 in Gemeinschaft mit dem Syndikus Schaffenrath zu einer Mission an den Erzbischof Heinrich, der zugleich Administrator von Osnabrück und Paderborn war, bestimmt wurde. Nach der uns erhaltenen Instruction[1]), die aller Wahrscheinlichkeit nach unter Zobels Mitwirkung concipirt ist, handelte es sich darum, die natürliche Verkehrsstrasse Bremens ins Oberland, die Weser, mehr als bisher den Handelszwecken dienstbar za machen. Der Krieg in den Niederlanden und die mit ihm zusammenhangenden Unruhen am Unterrhein gaben den Anlass dazu. Zwei Handelsartikel fasste man dabei vorzugsweise ins Auge, den Export des Rheinweins und den Import englischer Laken. Die Verschiffung des Weins den Rhein hinab und seewärts weiter bot zur Zeit nicht allein mannigfache Gefahren, sondern war neuerdings durch bedeutende niederländische Auflagen sehr erschwert. Man sagte sich in Bremen, dass die Weine von Worms, Oppenheim, Mainz und dem Rheingau — diese Bezugsquellen

1) Vom 1. Juli 1584, Concept im Brem. Archiv.

werden ausdrücklich genannt — viel billiger und sicherer auf dem kurzen Landwege über Frankfurt nach Kassel und von da die Fulda und Weser hinunter zu Schiffe nach Bremen verfrachtet werden würden, um demnächst von hier den nordischen Consumenten diesseit und jenseit der See zugeführt zu werden. Dieser Weg wurde schon jetzt hin und wieder benutzt. Aber nur unter einer Bedingung konnte er zu einem dauernd concurrenzfähigen oder dem älteren Wege überlegenen Verkehrsmittel werden, wenn nämlich das Weserzollwesen einer Revision unterworfen wurde. Auf 22 bis 23 Meilen Weges befanden sich zwischen Münden und Bremen nicht weniger als 22 Zollstätten. Man machte sich freilich in Bremen keine chimärische Hoffnung, auch nur eine dieser Zollstätten beseitigt zu sehen; wohl aber wollte man die Abschaffung des argen Missbrauchs versuchen, den die Zöllner mit Bezapfung des Weins trieben, wodurch in Summa der neunte Theil jedes Oxhofts abgezapft und in gleichem Maasse der Wein mit Wasser verfälscht wurde. Man wünschte dem Erzbischof, der eine bremische und eine paderbornische Zollstatt hatte, klar zu machen, dass er wie die übrigen zollberechtigten Fürsten und Herren ein grosses Interesse an der Hebung des Waarenverkehrs auf der Weser habe, dass dadurch nicht nur seine Zolleinkünfte sich steigern, sondern auch seinen Unterthanen mannigfache Einnahmequellen eröffnet und Weine und andere Waaren billiger geliefert werden würden. Aber die Voraussetzung dafür sei, dass durch einen Vertrag der sämmtlichen interessirten Herren der Zoll überall auf eine leidliche und festnormirte Geldsumme gesetzt werde.

Unter der gleichen Voraussetzung und aus ähnlichem Anlasse hoffte man in Bremen aber auch — und hier war nun Zobel persönlich betheiligt — die Weser für den Import englischer Laken ausgiebiger als bisher benutzen zu können. Die Verlegung des Stapels von Antwerpen nach Middelburg und dann nach Emden und die neuerdings zu Arnstadt in Thüringen aufgekommene Färberei mit Waid müsse die Weserstrasse nachdrücklich empfehlen. Aber die Ungleichheit und Willkür in der Zollbehandlung der Laken, die Zobel selbſt bei einer Versendung nach Nürnberg erfahren hatte, machten diesen Weg gegenwärtig dem gemeinen Kaufmann unerträglich; denn die Gesammtsumme

der Zölle auf der kurzen Weserstrecke sei nicht viel geringer, als vorhin fast aller Zoll zwischen Antwerpen und Venedig.

Wir wissen nicht, ob Erzbischof Heinrich, der schon ein halbes Jahr später vom Tode ereilt wurde, Interesse an diesen Fragen gewonnen hat; sie sind aber, wie mir scheint, ein redendes Zeugniss für den praktischen, freien, in gewissem Maasse modernen Zug in Zobels Wesen.

Nach seiner Erwählung zum Bürgermeister im Jahre 1597 — er hatte bereits einige Jahre zuvor sein kaufmännisches Geschäft aufgegeben — hat Zobel zweimal, im Sommer 1598 und im Frühjahr 1600, neben Dr. Schaffenrath und einem jüngern Rathsherrn Bremen auf den Hansetagen in Lübeck vertreten. Aus den Akten erhellt nicht, dass der bremische Bürgermeister auch jetzt den Standpunkt individueller Bewegungsfreiheit eingenommen hätte, den er vor dreissig Jahren sich zu Nutze machte. Er theilte vielmehr die illusorischen Hoffnungen, dass es unter günstigen Umständen doch noch gelingen werde, die hansischen Privilegien in Nowgorod und London zu neuem Ansehen zu bringen; er hasste wie die anderen die eindringenden Engländer und wiegte sich mit ihnen in der Täuschung, dass ein Verbot der Wollausfuhr aus Deutschland zugleich die Lakenindustrie und den Lakenhandel den Engländern verkürzen und den Hansestädten zuführen werde. Er hat aber auch die Absichten auf ein engeres Bündniss einiger der alten Hansegenossen behufs Abwehr der den städtischen Freiheiten immer gefährlicher werdenden fürstlichen Gewalt und insbesondere die Unterstützung Braunschweigs in dem beginnenden Kampfe gegen seinen Landesherrn mitgefördert. Die Theilnahme an einer hansischen Delegation nach Braunschweig am Ende des Jahres 1600 ist, soviel wir sehen, die letzte Fahrt des vielgewanderten Mannes gewesen.

Während der letzten anderthalb Jahrzehnte seines Lebens scheint er ruhig in Bremen den Pflichten seines Bürgermeisteramtes gelebt zu haben. Der Versuchung, die mannigfachen äusseren und inneren Wandelungen der Vaterstadt, deren Zeuge oder mitwirkender Theilnehmer er in dieser Zeit war, in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, muss ich widerstehen. Anstatt seiner sah er in diesen Jahren seine vier Söhne die Welt durchschweifen, zum Theil auf den Wegen, die er selbst in jungen

Jahren so oft betreten hatte: in den Niederlanden, in Nürnberg, in Venedig und anderen Theilen Italiens, aber auch weit über diese Gebiete hinaus. Eine der letzten Eintragungen seiner Autobiographie erwähnt, dass er seinem Sohne Dirich 1000 Gulden nach Amsterdam schickte zu seiner Reise nach Constantinopel.

Am 9. Januar 1615, da er wieder das Präsidium des Raths hätte übernehmen sollen, trat er Alters halber in den Ruhestand, um schon einige Tage darauf, 76 Jahre alt, einem Schlaganfall zu erliegen.

In die durch Heinrich Zobels Resignation erledigte Rathmannsstelle wurde, noch während er lebte, sein Sohn Johann wieder gewählt, ein Compliment nicht nur für den Vater, sondern auch für die ausgezeichneten Qualitäten des Sohnes, den man doch nur aus gelegentlicher Berührung kannte. Denn Johann Zobel war Geheimer Rath in Diensten des Landgrafen Moritz von Hessen und seit seiner frühen Jugend von Bremen entfernt gewesen. Der Rath fühlte auch das Ungewöhnliche dieser Wahl, wie die Entschuldigungen zeigen, die er an den Landgrafen mit dem Ersuchen um Zobels Entlassung richtete. Aber der Landgraf konnte sich nicht entschliessen, einen so qualificirten und wohlaffectionirten Rath und Diener, den er etzliche Jahre hero in vielen wichtigen und geheimbten Sachen vertraulich und nützlich gebraucht, aus seinen Diensten zu lassen, und Zobel scheint damals nicht sonderlich geneigt gewesen zu sein, seinen hessischen Dienst mit dem der Vaterstadt zu vertauschen. Es half auch nichts, dass der Rath replicando sich auf die städtischen Statuten und die darauf gethane schweren Eide und Pflichten berief, die den Wahlmännern vorschrieben, den Besten, den sie unter den Bürgerssöhnen wüssten, zu wählen, und den Erwählten zur Annahme verpflichteten, dafern er nicht seine Unvermögenheit an Leib und Gut nachweisen könne. Der Landgraf erwiderte, die bremischen Statuten gingen ihn nichts an, umsoweniger als weder der Rath noch Johann Zobel früher etwas von ihnen habe verlauten lassen. Schwerlich würden noch bremische Bürgerkinder in fürstliche Dienste genommen und darin befördert werden, wenn der Rath sie nach seinem Gefallen daraus abrufen könne. Uebrigens habe die Sache mit dem Rath Zobel diese Beschaffenheit, dass er nicht allein eine lange Zeit hero bei unsern Ge-

heimbtnussen und vertrauten hochangelegenen Privatsachen herkommen, sondern auch dadurch der löblichen Union mit Pflicht verwandt und in deren Sachen vielfältig gebraucht worden, also dass wir, auch wenn wir schon wollten, ihn aus unsern Diensten derselben Unions hohen Geheimbtnuss und Verpflichtung halber nicht lassen können. Zobel selbst erläutert dies in einem langen Entschuldigungsschreiben an den Rath dahin, dass er zu denjenigen auf die Union beeidigten Räthen gehöre, deren Catalogus dem Directorio Unionis übersandt und die allein zur Behandlung der Unionsgeschäfte befugt seien.

Wenn nun trotz dieses Fiascos Johann Zobel zehn Jahre später nochmals und dieses Mal mit Erfolg in den Rath seiner Vaterstadt berufen wurde, so reizt der seltsame Vorgang, der eigenthümlichen Bedeutung des Mannes nachzuforschen. Es ist freilich nicht möglich, seinen Antheil an den Staatsgeschäften überall klar zu legen, weil er eine leitende Stellung doch niemals eingenommen hat. Auch würde der Versuch an dieser Stelle nicht berechtigt sein, da sich sein Lebensweg noch ferner als der des Vaters von den Pfaden der Hanse gehalten hat. Ich muss mich darauf beschränken, seinen Lebenslauf in knappen Zügen zu skizziren und nur seine Berührungspunkte mit der Hanse etwas eingehender darzustellen.

Geboren im Jahre 1578, wurde Johann, erst zwölfjährig, mit einem älteren Bruder nach Langensalza geschickt, um dort privatim unterrichtet zu werden. Mit 17 Jahren bezog er die Universität Altorf, um Jura zu studiren, später Rostock, Franecker und Marburg. Während er wahrscheinlich noch in Marburg weilte, war im Jahre 1601 Landgraf Moritz einige Tage der Gast des Bremer Raths, mit welchem eine dem orthodoxen Lutherthum entgegengesetzte, bald völlig in den Calvinismus übergehende religiöse Verwandtschaft den Landgrafen Zeit seines Lebens nahe verband. Muthmaasslich ist damals durch Bürgermeister Heinrich Zobel der Eintritt seines Sohnes in hessische Dienste vermittelt worden.

Schon im Jahre 1602 begleitete Johann den Landgrafen auf seiner dreimonatlichen Studien- und Vergnügungsreise durch

die Schweiz und Südfrankreich an den Hof Heinrichs IV [1]). Zwei Jahre später finden wir ihn in einer Specialmission vor dem Bremischen Rathe. Der Landgraf erkundigte sich durch ihn nach den von Spanien angeblich eingeführten hohen Zöllen und wünschte, »soweit es euch bei eweren Ansehestetten verantwortlichen,« zu erfahren, ob nicht die ostseeländischen Kaufleute dieser hohen Licenten und Imposten gefreiet seien [2]). Zobel ist dann aber von seinem Herrn vorzugsweise für die französische Correspondenz verwandt und so auf das genaueste mit den vorbereitenden Schritten für die evangelische Union und mit den Beziehungen des Landgrafen zu König Heinrich vertraut geworden.

Zu seiner weiteren diplomatischen Ausbildung, wie es scheint, wurde er im December 1605 abermals nach Paris gesandt, wo er noch im October 1606 verweilte [3]). Zwei Jahre später zum Mitgliede des geheimen Raths ernannt [4]), nahm er fortan selbständigeren Antheil an den mannigfachen politischen Combinationen seines Herrn. Der endliche Abschluss der Union und die jülichsche Erbfolge beschäftigten ihn zunächst: der letzteren Angelegenheit galt Zobels Mission nach Wesel und in den Haag 1609 [5]), die ihm auch zu einem abermaligen Besuche seiner Vaterstadt Anlass gab. Gleich nach Kaiser Rudolfs II. Tode wurde er 1612 zum ersten Male an den englischen Hof gesandt, um sowohl wegen der Kaiserwahl als auch wegen einer Aussöhnung zwischen Dänemark und Schweden und der Anbahnung eines allgemeinen Verständnisses unter den evangelischen Mächten mit dem Könige zu unterhandeln [6]).

---

[1]) Bei von Rommel, Gesch. von Hessen 7, S. 444, wird Zobel unter den Begleitern des Fürsten nicht genannt. Dass er aber zu diesen gehörte, erhellt aus des Vaters Heinrich Zobel Autobiographie; Brem. Jahrb. 9, S. 103.

[2]) Creditif des Landgrafen für seinen Cammer-Diener Johann Zobel vom 12. Juni 1604, im Brem. Archiv.

[3]) Brief des Bürgermeisters Zobel an Landgraf Moritz vom 9. October 1605, worin der Vater die Reisekosten auf sich nimmt; Schreiben Zobels an den Secret. Taurell in Kassel d. d. Paris 7./17. October 1606; beide im Marburger Archiv.

[4]) Bestallungsbrief mit Reversal Zobels vom 1. October 1608, daselbst.

[5]) Creditif Zobels an die Generalstaaten vom 2. Juli 1609, daselbst.

[6]) Entwurf zur Instruction, undatirt, daselbst.

Er hat den englischen und den französischen Hof zehn Jahre später in Begleitung des jungen Landgrafen Philipp wieder besucht, dazwischen manche andere Sendung ausgeführt, bald zu evangelischen Unionstagen[1]), bald nach Bremen, um im Wettlauf mit König Christian IV. und dem lüneburgischen Hause den genannten jungen Landgrafen zum Coadjutor des Erzbischofs und damit zugleich zu dessen Nachfolge zu empfehlen.

Zu Anfang Februar des Jahres 1613 finden wir Zobel in Lübeck in Unterhandlung mit dem Bürgermeister Brokes[2]). Wenn auch der ostensible Zweck dieser Reise eine Schuldforderung des Landgrafen gegen Schweden betraf, deren Verschreibungen in Lübeck in Gewahrsam lagen, so waren doch andere wichtigere Fragen mit ihr verknüpft: der Eintritt der Hansestädte in die evangelische Union und die eben im Werke begriffene Confoederation der Hansestädte mit den Niederlanden. Sicherlich hatte der Landgraf nicht zufällig zu der Sendung diesen Zeitpunkt gewählt, wo eben ein Hansetag in den Mauern Lübecks sich versammelt hatte, dessen wichtigster Berathungsgegenstand das Bündniss mit den Generalstaaten war. Eben vorher war zur Ueberraschung der Städte, des Landgrafen Bemühung entsprechend, durch englische Vermittelung der Friede zwischen Dänemark und Schweden geschlossen worden. Die freie Hand, die Christian IV. dadurch erhielt, spornte Lübeck um so mehr zum Abschlusse mit den Niederlanden an. Aus Brokes' Aufzeichnungen über seine Unterredung mit Zobel geht nicht hervor, dass dieser in der einen oder andern Richtung bestimmend auf die Hansestädte einzuwirken versucht hätte: seine Aufgabe war offenbar nur eine informatorische; aber er musste aus des Bürgermeisters Eröffnungen den Gegensatz erkennen zwischen der idealistischen Politik seines Herrn, dessen in erster Linie stets von dem grossen Gegensatze der evangelischen und der katholischen Partei bedingte Anschauung beständig auf die Beseitigung materieller Hindernisse für die Einigung der evangelischen Mächte gerichtet war, und zwischen der principaliter von ihren materiellen Interessen geleiteten Politik der Hansestädte, welche, »zu Er-

---

1) Rommel, a. a. O. 7, S. 349, 354.

2) Zeitschr. f. Lübeck. Gesch. 2, S. 33.

haltung der freien Commerzien laut ihrer theuer erlangten Privilegien«, zuerst ihre gegen Dänemark und seinen Sundzoll gerichtete Verbindung mit den Generalstaaten suchten und erst, wenn dies Unionswerk geschlossen, gemeinsam mit den Niederlanden sich der andern Union der Kur- und Fürsten vertraut zu machen gedachten.

Die hier gewonnenen Beziehungen hat Zobel fortan dauernd unterhalten. Zeuge dessen ist eine Anzahl von Briefen Zobels an Brokes und an den Lübecker Rath. Persönlich sah er Brokes bereits im nächsten Sommer wieder, als er auf einer Reise an den Stockholmer Hof in Lübeck vorsprach und bei dem Bürgermeister Erkundigungen über den Zustand in Schweden einzog[1]). Er hatte den Auftrag, den König Gustav Adolf zur Thronbesteigung zu beglückwünschen und auch ihn für ein Zusammenstehen der evangelischen Mächte zu interessiren[2]).

Wie eng wir dann auch Zobel gerade in den nächsten Jahren im Vertrauen seines Fürsten sehen, so ergriff ihn doch schon kurze Zeit nach der Ablehnung der Wahl zum bremischen Rathsherrn bisweilen Unmuth über das unruhige Leben am Hofe des Landgrafen Moritz, der von rastlosem Eifer für seine hohen Ziele getrieben in immer häufigeren Widerspruch zwischen Wollen und Können gerieth. Es geschah gewiss nicht ohne Zobels Kenntniss, dass man nach dem Tode des hansischen Syndicus Domann 1619 in Bremen den Gedanken fasste, Zobel in seine Stelle zu berufen[3]). Zobel selbst hat diesen Plan mehrere Jahre hindurch mehrfach wieder aufgenommen, auch nach Dr. Ryswicks Tode im Jahre 1624 seine Verwendung als Agent der Hansestädte im Haag ins Auge gefasst. Er könne, schreibt er an seinen vertrauten Freund Bürgermeister Havemann in Bremen[4]), »anders nicht urteilen, den das ermelter Hansestäte grosser Nutzen und Reputation, auch woll die Restaurirung ihres corporis darin versire, wan sie qualificirte Gesambtdienere, so ihr Interesse und Auffnehmen bey itzigen wunderbahren der Welt leufften zu wahren

---

1) Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 282.

2) Aufzeichnung über seine, in Narva 20. Juni 1614 abgelegte Werbung, im Marburg. Archive.

3) Brem. Rathsprotok. vom 17. Juni 1619.

4) Schreiben vom 15. November 1624 im Brem. Archive.

wissen, erlangten;« und er glaubt, da er die beste Zeit seines Lebens mit den publicis in- und ausserhalb Römischen Reichs zugebracht, den Hansestädten nützliche Dienste leisten zu können.

Auch in hansischen Versammlungen ist nicht allein wiederholt von ihm gesprochen, sondern Zobel in der That auch von mehreren Städten, insbesondere neben Bremen von Hamburg, zum Syndicus empfohlen worden. Nachdem dies 1619 und 1621 ohne Erfolg geblieben war, wurde den bremischen Abgeordneten zum Hansetage von 1623, da es sich wieder um die Besetzung des Syndicats handelte, abermals vorgeschrieben, Zobel zu diesem ansehnlichen officio als einen getreuen Patrioten zu recommandiren, und solches aus diesen Ursachen: 1) weil er bei den Stätten geboren, erzogen und ihm derselben status und Beschaffenheit genugsam bekannt, 2) weil er nit allein wol beredt, sondern auch in legationibus sowol ausser als im ganzen Römischen Reich vielfältig geübet und desselben Zustandes wol erfahren, auch mit Wissenschaft fremder Sprachen und politischer Erfahrenheit vor andern begabet were; 3) weil er auch deswegen schon vor diesem von vielen der erbaren Städte hierzu nominiret und fast per majora eligiret worden, inmaassen denn auch zum 4. offenbar, dass bei diesem syndicatus officio nit so viel advocaturae scientia als politica prudentia erfordert werde[1]).

Die letzte Bemerkung bezog sich auf den schon 1619 von Lübeck gegen Zobel erhobenen Einwand, welches zugestand, dass er zwar grosse Experientz in politicis besitze und bequem zu Legationen sei; »aber in puncto juris wüsten sie nicht, ob er also beschaffen, dass er pro syndico diene; zudem were stets eine graduirte Person dazu gebraucht.« Bremen erwiderte freilich, die Hansestädte führten gar keine Processe; aber Lübeck beharrte bei seinem Widerspruch, und Zobel wurde nicht gewählt. Es muss dahingestellt bleiben, ob etwa die politisch-diplomatischen Neigungen Zobels, die sich, wenn auch unter mancherlei Abweichungen im Einzelnen, im Grossen und Ganzen in den Bahnen des Landgrafen bewegten, den Lübecker Rathsherren als eine Gefahr für die Hansestädte erschienen, die unter den

---

1) Instruction im Brem. Archive.

wachsenden Wirren des deutschen Krieges in der Neutralität den besten Schutz ihres Handels und ihrer Freiheit sahen.

Inzwischen hatten diese Wirren Hessen in schwere Mitleidenschaft gezogen und nicht nur den Zwist zwischen dem Landgrafen und seinen Ständen zu äusserster Schärfe entwickelt, sondern auch Wilhelm, den Sohn und Nachfolger des Landgrafen, mit seinem Vater entzweit. Es wurde von Tag zu Tage schwieriger, mit Moritz zu verkehren; auch Zobel war mit seinem Herrn zerfallen[1]) und, wie er 1623 und 1624 wiederholt an Havemann meldete, fest entschlossen, den Dienst zu quittiren und sich, falls ihm keine andere öffentliche Thätigkeit sich bot, auf ein Landgut in der Nähe Bremens zurückzuziehen. Noch einmal machte er zu Anfang 1625 auf Wunsch des Landgrafen Wilhelm und seiner Mutter in Güstrow, wohin Moritz sich schmollend zu seiner Tochter retirirt hatte, den Versuch einer Reconciliation zwischen ihm und seiner Ritterschaft. Der Gebrauch dieses Ausdrucks schon wurde von Moritz höchlich verübelt, und der Versuch scheiterte. Den erbetenen Abschied konnte Zobel trotzdem vom Landgrafen nicht erlangen; »ich werde aber gemüssigt werden, schrieb er an Havemann, denselben selbst zu nehmen.«

Wenige Wochen später, im April 1625, wurde Zobel in seiner Vaterstadt abermals zum Rathsherrn eswählt, und diesmal zögerte er nicht, die Wahl ohne Befragung des Landgrafen anzunehmen. Sein Abzug aus Hessen glich einer Desertion. Aber, wie unwillig auch Moritz anfänglich darüber war, so hat doch sehr bald eine vollständige Aussöhnung zwischen ihm und seinem langjährigen Rathe stattgefunden, dessen bedeutende Eigenschaften dem gelehrten Fürsten auch fürderhin und insbesondere nach seiner 1627 erfolgten Resignation einen vertraulichen brieflichen Verkehr mit Zobel angenehm machten.

Gegen Ende Mai traf Zobel in Bremen ein; schon im Juni erschien er neben dem Syndicus Preiswerck als Abgeordneter Bremens auf dem Hansetage in Lübeck, im August auf dem Convente

---

1) Der Oberst Asmus von Baumbach urtheilte gleich nach des Landgrafen Tode, er sei glücklicher in acquirendis quam conservandis amicitiis gewesen. Rommel 6, S. 304 Note.

der Städte in Bergedorf. Bereits im November wurde er zum Bürgermeister erwählt.

Im April 1626 wurde Zobel wiederum mit Preiswerck an König Christian IV. nach Wolfenbüttel gesandt, um die Beschwerden Bremens über Sperrung der Weser durch dänische Orlogschiffe und andere Belästigungen der Stadt vorzutragen. Bei diesem Anlasse fand der König ein solches Gefallen an Zobel, dass er ihm eine geheime Sendung an den König von Böhmen im Haag und an den englischen und französischen Hof antrug. Zobel fand es mit seinem Rathmannseide nicht unvereinbar, den Auftrag anzunehmen. Er berief sich muthmaasslich innerlich und demnächst auch schriftlich von dem formellen Standpunkte, der ihn an die speciellen Interessen Bremens und an die Befehle des Raths band, auf den allgemeinen der politischen Gesammtlage, die das Geschick Bremens trotz seiner Neutralität mit dem der evangelischen Mächte und ihrer Verbündeten verknüpfte. Er hatte in dem einen Jahre seiner Theilnahme an den vaterstädtischen Geschäften, wie er bald in bitteren Klagen gegen seinen Freund Havemann äusserte, nur zu deutlich erkannt, wie wenige Männer unter seinen Rathscollegen sich durch einen weiteren, von persönlichen Interessen unbeeinflussten Blick hervorthaten, wie wenigen das Geschick des Vaterlandes am Herzen lag. Er mochte daher zweifeln, dass ihm der Urlaub, wenn er vorher darum nachsuchte, werde gewährt werden; einer vollendeten Thatsache gegenüber konnte er bei der ausserordentlichen Stellung, welche ihm sowohl die Art seiner Berufung in den Rath, als sein Geist und seine Erfahrung einräumten, auf baldige Beruhigung der Gemüther um so mehr hoffen, als er die Sendung in längstens drei Monaten erledigen zu können meinte.

Aber er hatte sich in dieser Annahme doch getäuscht. Es machte den Rath »sehr perplex«, als er am 18. Mai durch den Präsidenten erfuhr, der Bürgermeister Zobel sei am 16. Abends nach Bremen zurückgekehrt, habe ihm angezeigt, dass er im Auftrage des Königs von Dänemark eine eilige Reise nach dem Haag und weiter nach London und Paris machen müsse, und sei gestern in der That abgereist. Man sandte dem Flüchtling eilends zwei Herren des Rathes nach, denen es aber nicht gelang, den Bürgermeister einzuholen. Die ihm dann nach Amsterdam

nachgeschickte schriftliche Aufforderung zur Rückkehr beantwortete er nur mit dem Hinweis darauf, dass von seiner Sendung, deren Inhalt er nicht bezeichnete, auch das Glück oder Unglück Bremens dependire.

Ein Theil des Raths war wohl gleich der Ansicht, man müsse den Deserteur seines Amtes entsetzen; aber die Rücksicht auf den König überwog doch, bevor man einen so unglimpflichen Schritt that. Christian IV. sandte einen seiner Räthe, der König von Böhmen vom Haag aus ein Schreiben an den Rath, um Zobel zu entschuldigen. Dieser beeilte in der That seine Reise, so viel immer möglich: am 28. Mai traf er im Haag ein, hatte Audienzen beim Könige von Böhmen und bei den Generalstaaten und war schon am 1. Juni in London.

Hier war sein Auftrag vornehmlich auf die Zahlung von Subsidien für die dänischen Kriegsvölker gerichtet[1]. Aber in der argen Verwirrung der dortigen Zustände, von welchen er in Berichten an den König[2] und in Briefen nach Bremen[3] drastische Schilderungen entwirft, wurde er bis Mitte Juli aufgehalten, um auch dann noch ohne Resolution über seinen Antrag die Reise nach Frankreich fortzusetzen. Und hier gar war es ihm unmöglich, schnell ans Ziel zu kommen, da eben der neue hugenottische Krieg und der Widerstreit mit England alles Interesse verschlang.

Monat auf Monat ging dahin; schon war ein Jahr seit seiner Flucht von Bremen verflossen, und immer dringender und berechtigter wurden die Klagen im Kreise des Raths über das seltsame Benehmen des Bürgermeisters. Schon war man nahe daran, ihn dennoch unfreiwillig zu entlassen, als er endlich durch Verwandte und Freunde zu dem Entschlusse bewogen wurde, seine Entlassung zu erbitten, die ihm im Juni 1627 ehrenvoll gewährt wurde.

Zobel ist dann noch mehrere Jahre, auch nach dem Lübecker Frieden, im Auftrage Christians IV. in Frankreich geblieben und hat dorthin auch von Gustav Adolf Aufträge empfangen. Zu-

---

[1]) Opel, der nieders.-dänische Krieg 2, S. 511 ff.
[2]) Das. S. 511 u. 514.
[3]) Bremisch. Archiv, Personalakte Zobels.

gleich hat er für seinen alten Herrn, den Landgrafen Moritz, sich vielfach um Wiederauszahlung der diesem einst von Heinrich IV. gewährten, aber lange zurückgehaltenen Pension bemüht. Seine Berichte aus dieser Zeit[1]) enthalten interessante Beobachtungen, zu denen ihm der Zustand Frankreichs und der Hof Ludwigs XIII. und bei gelegentlicher Rückkehr nach England derjenige Karls I. Anlass gaben. Es geht im Grossen und Ganzen eine trübe Stimmung durch diese Berichte. Zobel sah überall die Sache der evangelischen Freiheit, an der sein Herz hing, in schwerster Bedrängniss, und in bitteren Worten ergeht er sich gegen den Landgrafen über das Geschick, welches der unglücklichen Hugenotten von La Rochelle warte, die unter den Türken mehr Mitleid finden würden, als unter ihren Confessionsverwandten. Doch konnte er von sich rühmen, dass er, wie früher an der Vermittelung zwischen Schweden und Dänemark, so jetzt mit gutem Erfolge am Ausgleiche zwischen Frankreich und England mitgearbeitet habe.

Aber inmitten der grossen politischen Aktionen, deren theilnehmender Zuschauer er war, hat er niemals der Heimath vergessen. Er wird nicht müde, Bremen insbesondere, aber auch die Hansestädte insgemein zu ermahnen, sie möchten Partei ergreifen, in seinem Sinne selbstverständlich die Partei der Generalstaaten, Dänemarks, Schwedens. Durch ihre Unterhandlungen mit Tilly und den Kaiserlichen machen sie sich nur suspekt, ohne doch sich zu sichern. »Wir müssen gedenken, dass der Zweck unserer Feinde sei, mit Dämpfung unserer Libertet sich nicht zu genügen, sondern die Egiptische Servitut, aus welcher wir vor ungefehr hundert Jahren gerathen, uns wiederumb über den Hals zu ziehen«. Aber er hegt die Sorge, »es seien in Bremen Leute, welche vor pasport (d. h. für die Erlaubniss der Güterausfuhr) die Freiheit verkauften, indem sie Christo mit der Zungen, dem Mammon aber mit dem Herzen dienen«.

Den Lübecker Rath, welchem er, wie gleichzeitig nach

---

1) Mir sind nur die an den Landgrafen im Marburger Archiv und an seine Freunde in Bremen und Lübeck, originaliter oder abschriftlich im Brem. Archive bekannt.

Bremen, die bevorstehende Ankunft eines französischen Specialgesandten, des Herrn de Charnassay, meldete, erinnerte er daran[1]), dass »ihr (der Hansestädte) corpus durch der benachbarten und verwanten Cronen Denemark, Schweden, Engelland, Frankreich zu solchem robusto vigore gerathen. Da sie sich aber von solcher gewohnlicher Nahrung solten ab und ad nova nutrimenta begeben, mochten vielleicht solche symptomata dazu schlagen, welche sich mit den vorigen humoren nicht vertragen und des, ohnedas effecti, corporis gäntzliche destruction mochten verursachen«. »Mit was Eiffer und Ernst ich damals, als es Zeit war, die Inachtnehmung dero sich hierunter bemühenden benachbarten Potentaten und Recolligierung des verfallenen Hänsebundes urgieret, ist E. E. unentsunken«. »Ohne meine Erinnerung liegt am Tage, ob ohne Denemark und Schweden, mit welchen sich nunmehr Frankreich und Engelland zu solchem Zwecke conjungieret, Euer corpus subsistiren könne oder nicht, und habt Ihr reiflich zu bedenken, was Euch nicht allein aus Quitierung solcher alten bewehrten Freunde und Nachbarn, sondern auch aus Collision mit denjenigen, so sich mit ihnen umb euch ziehen werden, zu erwarten«. »Ihr werdet weislich und wohl thun, eure Freiheit durch diejenige Mittel zu erhalten, dardurch's eure Vorfahren acquirirt; im widrigen Fall wird euch das kunftige Ungluck schwerer sein zu vermeiden, als gegenwertige Glück zu erhalten.« Demselben Gedanken giebt er gleichzeitig nach Bremen hin Ausdruck[2]): »Würd bei euch beruhen zu erwehlen, ob ihr zugleich Frankreich, Engelland, Denemark, Schweden und die ordines Belgii, in summa alle alte Freunde und Nachbarn, auf einmal verkiesen und es mit newer Freundschaft, von deren Bestendigkeit und Intention ihr die Prob auf euer Gefahr erst zu erfahren habt und allem Ansehen nach sehr wenig versichert seid, wollet wagen.«

Doch ich kann an dieser Stelle nicht weiter auf den reichen Inhalt seiner Briefe eingehen, aus denen überall ein feingebildeter Geist, eine feste evangelische Ueberzeugung und eine innige Vaterlandsliebe sprechen.

---

1) Aus Paris 11. Februar 1629, Copie im Brem. Archiv.

2) Schreiben an den Rath vom 9. Februar 1626.

Merkwürdig, wie der Verlauf von Zobels Leben, ist auch noch sein Schluss gewesen. Denn als er im Januar 1631 von seinem langen Aufenthalte in Paris zu König Christian zurückzukehren im Begriffe stand, ist er auf der Durchreise in Bremen — erst 52 Jahre alt — gestorben und in heimischer Erde neben dem Vater und Grossvater zur Ruhe bestattet worden.

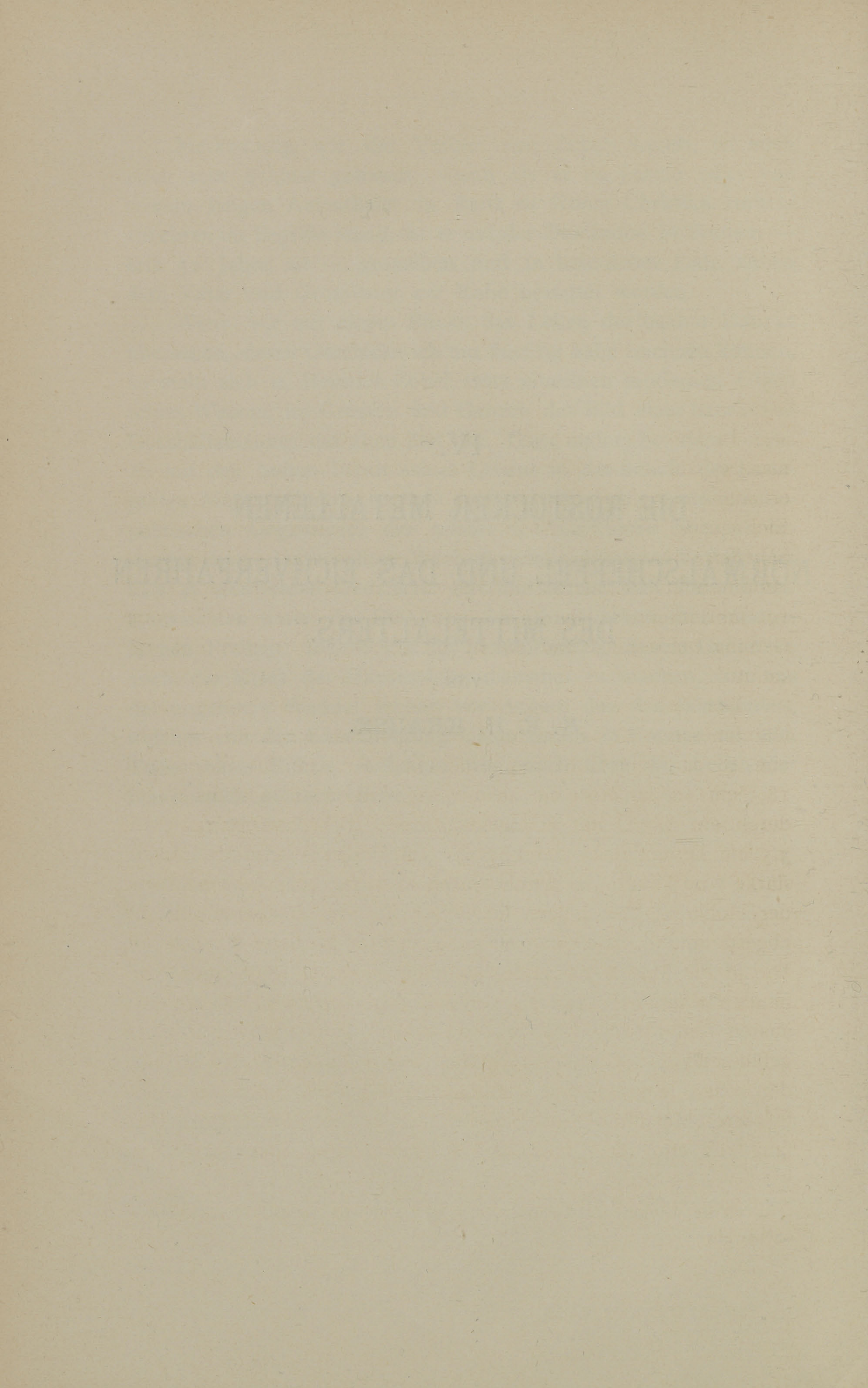
Wenn wir mit einem Blicke das Leben der beiden Männer übersehen, deren Geschicke ich nur flüchtig habe zeichnen können, so stellt sich in Heinrich Zobel, trotz einzelnen modernen Zügen seines Wesens, im Grossen und Ganzen das Bild eines hansischen Geschäftsmannes der alten Zeit dar. Ganz anders bei dem Sohne. Er hat den besten Inhalt seines Lebens in der Schule des Landgrafen Moritz erhalten; er lebt und webt in dem grossen religiöspolitischen Gegensatze, der seither die Geschicke Europas bestimmt hat. Unter allem Wechsel seiner äusseren Verhältnisse hält er den einen Gedanken fest und ordnet ihm alle anderen Rücksichten unter, die Erhaltung der schwer erkämpften evangelischen Freiheit. Indem wir ihn bemüht sehen, diesem Gedanken auch die Kraft der Hansestädte dienstbar zu machen, tritt uns der ungeheure Wandel lebhaft vor Augen, den das Jahrhundert, welches von der Einwanderung Claus Zobels in Bremen bis zum Tode seines Enkels verflossen war, auch über das Leben der Hansestädte gebracht hatte.

IV.

DIE ROSTOCKER METALLENEN NORMALSCHEFFEL UND DAS EICHVERFAHREN DES MITTELALTERS.

VON

K. E. H. KRAUSE.



In Rostock haben sich im städtischen Besitze 4 Scheffelmaasse aus Glockenbronze (»Grapengode«) vom Jahre 1330 erhalten[1]), welche bis zur Einführung des Bundes-Maass- und Eichwesens vom 17. August 1868 zum Eichen des »Rostocker Scheffels« thatsächlich gedient haben und so auch das alte Eichverfahren bis in unsere Zeit hinübertrugen; ein Stück des 14. im 19. Jahrhundert. Allerdings hat nur der »Roggenscheffel« seine Geltung behauptet, und so ist die Eichung nur von ihm bekannt.

Der eherne Roggenscheffel (1) hat oben einen Durchmesser von 52 cm im Lichten, unten am Boden ebenso von 48 cm, die Höhe des Hohlraums hart an der Metallwand 18,5 cm, in der Mitte ein klein wenig grösser; hier ist der Boden durch ein Loch mit Schraubengewinde (Schraubenmatriz) von 3,5 cm Durchmesser durchbohrt. Im Boden scheint die Metallstärke vom Mantel zur durchbohrten Mitte hin etwas abzunehmen; der Hohlraum des ganzen Gemässes ist also mathematisch ein abgestumpfter Kegel mit etwas gewölbter kleinerer Kreisfläche. Die in die Matriz passende Schraube, welche 1835 noch vorhanden war, aber 1842 als verloren angegeben wird, wurde von aussen (unten) eingeschroben; ward dann der Scheffel mit Korn gefüllt und die Schraube vorsichtig wieder aufgedreht, so strömte der Inhalt langsam und allmählich völlig nach unten aus. Die (äussere) Metallhöhe des Scheffels ist 21 cm, der äussere Umfang 167 cm, die Dicke der Bronzewandung oben fast 1 cm.

1) Sie werden jetzt im Museum des Vereins für Rostocker Alterthümer aufbewahrt.

Der Scheffel ist wie auch die 3 folgenden ohne Handgriffe. Rings um den oberen Rand ist bei allen 4 Scheffeln eine Inschrift vertieft mit eingegossen in gothischen Minuskeln, die gereimte oder doch anklingende Verszeilen ergiebt, aber nicht so abgetheilt, sondern ununterbrochen fortlaufend gegossen ist. Die Umschrift lautet[1]:

dessen . scepel . let . gheten . her . lodewich . cruse . unde .
her . cort . cropelin .
ere . zele . mote . salich . zin .
zowe . mit . eren . wil . olden .
de . scal . des . stades . boc . holden .
zowec . liket . na . desser . rogghen mate .
de scal . deme . godes . huse . ver . pēnīghe laten .

Darunter steht in einem Kreise ein gleicharmiges Kreuz; zugleich für den Lesens Unkundigen das Zeichen des Roggenscheffels und das Besitzzeichen (Hausmarke) des Gotteshauses zum H. Geist, noch heute — die Kreuzspitzen etwas über den Kreis verlängert — die Acker- und Grenzmarke des gleichnamigen »Hospitals«.

Der Haferscheffel (2), ebenfalls etwas konisch, hat oben im Lichten fast 54 cm, unten 49 cm, im Schraubengewinde 3,5 cm Durchmesser. Die Höhe des Hohlraums ist 20,5 cm, die Metallhöhe 21,5 cm, der äussere Umfang oben 175 cm, die Dicke des Metalls oben 1 cm. Die Umschrift, wie beim Roggenscheffel, lautet:

dessen . scepel . let . gheten . her . lodewich . cruse . unde .
her . cort . cropelin .
ere . sele . mote . salich . sin .
zowe . mit . eren . wil. olden .
de . scal . des . stades. boc . holden .
zowelc . liket . na . desser . haver . mate .
de . scal . deme . godes . huse . ver . pennighe . laten .
iohannes . apengheter . fecit .

[1]) Ich liess sie 1883 in der Rostocker Zeitung Nr. 204, 3. Beil. vom 2. Sept. und Nr. 281 4. Beil. vom 2. Dec. abdrucken. Die Umschrift des Roggenscheffels gab fast genau Prof. Schadelock 1791 in der fast verschollenen Zeitschr. von Josephi: Gemeinnütz. Rostocksches Wochenbl. 1. Jahrgang,

Dahinter steht ein kleiner Vierpass mit 4 Punkten in den Ecken und einem in der Mitte, vielleicht das Giesserzeichen des Johann; darunter ziemlich gross der nicht gekrönte Stierkopf, das alte Siegel der Bürgerschaft Rostocks, und die H. Geist-Kreuzmarke, in welcher aber ein Vierpass, wie 4 Blätter, zwischen die 4 gleichen den Kreis überragenden Kreuzarme eingeschoben ist, so dass die Figur einem 8strahligen Sterne, mehr noch einer 8blättrigen Blume, ähnlich sieht.

Der Hopfenscheffel (3.) heisst in der (ganz wie in den beiden vorgenannten) eingegossenen Inschrift einfach Scheffel; aber noch aus den Inventarien der Scheffelwröge vom 12. Juli 1828 und 19. April 1842 ergiebt er sich zweifellos als »Hopfenscheffel« oder »Rüffling«, welch letzterer Name hier auch noch aus alter Tradition bekannt ist[1]). Er ist weit und flach: der Durchmesser oben im Lichten hält 57 cm, am Boden 56 cm, das Schraubenloch, welches er auch merkwürdiger Weise hat, 3,5 cm. Die Höhe des Hohlraums beträgt nur 9,5 cm, die Metallhöhe 10,5 cm, der obere Aussenumfang 188 cm, die Metallstärke oben gleichfalls 1 cm. Die Umschrift lautet:

anno dm̄ . m°. ccc°. XXX . ī . festo . symonis . et jude . apl'ou'.
dessen . scepel . leth . gheten . her . lodewich . cruse . unde .
her . cort. cropelin .
ere . sele . mote . zalich . sin .
Zowe . mit . eren . wil . olden .
de . scal . des . stades . boc . holden .
sowelc . liket . desse . mate .
de . scal . deme . godes . huse . ver . penninghe . laten .

Darunter die Marke, wie beim Roggenscheffel.

---

2. B., Stück 3, und später Prof. H. Karsten: »Einige Worte über Maass und Gewicht im Allgem. und die Meckl. Maasse ins Besondere. Rostock im Dec. 1851«. Separatabdr. aus Meckl.-Schwerin. 4to Kalender für 1852.

1) Darnach ist im Mittelndd. Wörterb. 3, S. 522 v. rufelinge bei Wismarer Angaben von Hopfenmaassen das Fragezeichen zu streichen. S. 521 ist nach voc. Engelh. mensura confortata durch »gerufelt« wiedergegeben. Das Wort gehört zum altklevischen rueven beim Teuthonista = himmelen, wuluen, testudinare, arcuare, lacunare; also ein Maass zum Häufen (Wölben). Campe, der die technischen ndd. Ausdrücke verzeichnet, hat das Wort Rüfling nicht mehr.

Der Salzscheffel (4.) hat oben im Lichten 52 cm, unten ebenso 48,5 cm Durchmesssr; die Höhe des Hohlraums ist 21 cm, des Scheflels selbst 22,5 cm, der äussere Umfang oben 165 cm, unten 159 cm, die Metallstärke oben etwas über 1 cm. Dieser Scheffel ist nicht durchbohrt. Karsten a. a. O. giebt seinen Inhalt als genau gleich dem Roggenscheffel an. Die Umschrift läuft in 2 vollen Zeilen um den Rand, und in einer dritten stehen noch die letzten beiden Worte. Sie lautet:

ene . rede . ic . juv . segghe .
dessen . gantsen . zolt . scepel . scal . nument . men . de . hilgheghest . hebben .
zowe . desses . scepels . wil . neten .
de . scal . dar . dre . penninghe . vore . sceten .
zouuellic . borgher . hir . zolt . met . in . der . stat.
deme . scal . dit . godes . hus . dun . ene . haluen . scepel . unde . en . verdevat .
zowellic . borgher . zolt . an . deme . markede . zelt . de . scal . vor . desse . maten .
deme . godes . hus . in . eme . gewelken . verdendel . jares . druttich . pēnghe . laten .
zowe . dat . zelt . an . der . strate'.
de . scal . hir . to . der zuluē . tith . vifteyn . penninghe . laten .

Darunter dasselbe Zeichen wie bei Nr. 1 und 3; doch ist der Kreis nur zu $^3/_4$ geschlagen; der obere vordere rechte Winkel ist absichtlich nicht geschlossen[1]).

Von den vier Gemässen nennt freilich nur eins den Giesser, ein anderes das Gussdatum, 1330, den 28. October, und drei

[1]) Eherne Korn-Gemässe des 14. Jahrh. sind bekannt (nach gütigen Mitth. des Herrn Dr. Theodor Hach) in Würzburg (Hist. V. f. Unterfranken und Aschaffenburg, Münch. Katal. 1876 Nr. 1678), nur 22 mm hoch; die 3 Lübecker Scheffel (Katal. des culturhist. Mus. Nr. 2038, 2039 und 2040), welche Milde irrthümlich ins 15. Jahrh. setzen wollte. Aus dem 15. Jahrh. giebt es mehrere; so ein Lübecker »hauerschepel« (das. Nr. 2041), ein Passauer Gemäss von 1480 (Münchener cit. Katal. Nr. 1679), 2 Lübecker von 1487 (Kat. München Nr. 1680 und 1681 irrig als Braunschweiger aufgeführt) und noch 1 grosser Lübecker Korn- und 1 ebensolcher Haferscheffel mit »Abflussklappe« vom Ende des 15. Jahrh. Lübeck muss sein Gemäss mehrfach geändert haben.

die Besteller; trotzdem zeigen die Art des Gusses, die Schrift und die Sprache, dass alle 4 von demselben Meister, also Johannes Apenghet er[1]), gleichzeitig gegossen sind. Da dieser Meister 27. Mai / 29. Juni 1339 vor dem Niederstadtbuch in Lübeck versprach, einen ihm zur Fertigstellung seiner »wichtigen Arbeit« in Rostock vom Lübecker Rathe gemachten Vorschuss aus der Bezahlung für die Rostocker Arbeit zurückzuerstatten[2]), so könnte man annehmen, dass der Scheffelguss bis 1339 gedauert habe. Es bleibt dann fraglich, weshalb der Lübecker Rath diese Rostocker Arbeit für so »wichtig« gehalten habe, da diese Scheffel kein allgemein hansisches Maass waren[3]); denn die Lübecker des 14. Jahrhunderts sind kleiner als die Rostocker.

Die Scheffel sind natürlich Eichmaasse, wie sie ja auch neuerdings noch von Metall hergestellt wurden: so z. B. der Rostocker Scheffel, d. h. der Roggenscheffel, selbst noch 1835 auf grossherzoglichen Befehl für Schwerin. Ueber die Anordnung solcher Eichung durch die Stadt Rostock besitzen wir keinerlei Nachricht; die einzigen vorhandenen Urkunden darüber, die doch Vieles im Dunkel lassen, sind die Umschriften der Scheffel selbst, welche der Sorgsamkeit des Herausgebers vom Meklenburgischen Urkundenbuche entgangen sind und deshalb dort fehlen.

Die Inschriften nennen dreimal ein »stades boc«; es liegt nahe, daran zu denken, dass in einem Stadtbuche, den Lübeckern ähnlich, Bestimmungen gebucht sein müssten; wir kennen in Rostock aber dergleichen nicht; im sog. »Rothen Buche« (dessen ältere Eintragungen übrigens Abschriften sind) steht keine be-

---

1) Ueber diesen grossen Meister, der vielleicht schon 1315 in Halberstadt, 1327 in Kolberg, 1330 in Rostock, 1332—42 in Lübeck, 1340 auch in Kiel, vermuthlich 1348 in Göttingen und 1350—51 in Hildesheim nachweisbar ist, vgl. Dr. Theod. Hach im Repert. f. Kunstwissensch. IV. (1881) S. 177—182; Fr. Kugler in Balt. Stud. VIII, S. 174 (Kugler, Kl. Schriften 1, S. 784); H. Wilh. H. Mithoff, Mittelalterl. Künstler und Werkmeister. 3. Aufl. S. 18, 166, 173 und 175 unter Joh. de Gotinghe und Jan van Halberstadt.

2) Milde und Deecke, Denkm. bildender Kunst zu Lübeck 4; danach Mithoff a. a. O. S. 18.

3) S. u. Anhang.

zügliche Bestimmung. Dass das »stades boc« hier das Stadtrecht bedeuten solle, wie ich früher meinte, ist kaum anzunehmen.

In welchem Amte die beiden Rathsherren die Scheffel giessen liessen, ist ebenfalls nicht auszumachen. Ludowicus Kruse kommt vom 11. März 1323 bis 25. Januar als Rathsherr vor; am 3. Mai 1336 ist er mit Gerlach Baumgarten Provisor des H. Geist-Hospitales; nachher wird er oft als Bürgermeister genannt[1]. Kort Kropelin kommt 1328 als Richter vor, früher schon als Hospitalprovisor; im September 1333 wird er unter Bürgern mit aufgezählt. Er ist im Jahre des Scheffelgusses 1330 unfraglich Rathmann[2]. Gossen sie nun als Rathsherren oder als Provisoren? Letztere hatten jedenfalls keine marktpolizeilichen Vorschriften zu erlassen, sondern dieses stand bis zum 6. October 1830 den Weddeherren, dem Gewett, zu. So werden wir annehmen dürfen, dass Kruse und Kropelin 1330 Weddeherren waren. Vielleicht liesse sich denken, dass sie gleichzeitig auch H. Geist-Provisoren waren, und dass dieses Hospital die Gusskosten getragen hatte, um nachher auch den Gebührenertrag zu geniessen, der ursprünglich nicht unerheblich war. Denn die oft genannten 4 ₰ entsprechen dem Silberwerthe nach etwa 34 ₰ oder 1/3 Reichsmark von heute, der damaligen Kaufkraft nach aber 1/4 Scheffel Hafer oder auch 2 ℔ besten Rindfleisches[3]. Die 30 ₰ von 1330 auf dem Salzscheffel entsprechen dem damaligen Werthe von fast 2 Scheffeln Hafer oder von 3/4 einer fetten Kuh.

---

1) Mekl. Urk.-B. Nr. 4423. 24. 4614. 15. 26. 4758. 4999. 5024. 74, n. 5243. Genannt wird er schon Nr. 4246, als provisor Nr. 5664; als Bürgermeister: Nr. 5837. 41. 5971. 6103. 6605, 7118. Nr. 7031 nennt ihn als verstorben. Er besass Beselin (Nr. 4223) und den Zehnten in Sildemow (Nr. 5113. 7326 n.), auch in der Rostocker Heide (7294). So hiessen übrigens ausser dem grossen Walde an der See auch die Feldmarken von Barnstorf, Damerow, Schwass etc.

2) Mekl. Urk.-B. Bd. V, S. XIX. Nr. 3965. 4903. — 3003. 5449. Nr. 6044 nennt ihn als todt. Nach dem Reg. soll (irrig) bei Nr. 5490 sein Siegel stehen.

3) 1338 kostet in Meklenburg 1 Scheffel Hafer 16 ₰ = 1 1/3 ß Lübisch. Mekl. Urk.-B. Nr. 8453. 56. 8509. v. Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben etc. 2, S. 73. Nach der Taxe von 1747 erhielt das Hospital für das

Jedenfalls sehen wir, dass nicht die Stadt selbst oder eine ihrer Behörden das Eichen besorgte, sondern das Gotteshaus zum H. Geiste, welches dieses im Mittelalter wahrscheinlich durch einen der Brüder, seit der Reformation durch einen Prövener, noch später durch einen angenommenen Bediensteten thun liess, der dem Hospital einen Eid zu leisten hatte, und dem die Scheffel zur Ausübung seines Geschäftes überliefert wurden. Eine Instruction scheint nie ertheilt zu sein; auch im Eide steht nichts dergleichen: die technische Behandlung wurde nur durch Tradition überliefert. Der eichende Prövener (Präbener, praebendarius) hiess Wröger, Schepelwröger, Scheffelwröger, sein Amt die »Wröge«, sein Haus auf dem Heil. Geisthofe heisst noch heute die Scheffelwröge[1]). Weder die anstellenden Hospitalvorsteher noch die Wröger verstanden 1709 noch die Maasse mit Ausnahme des Roggenscheffels und eines gegossenen »Spintes« und »halben Spintes,« welche aus dem 17. Jahrhundert stammen, aus Kupfer gegossen sind und sich ebenfalls im Rostocker Museum befinden. Ein Inventar des 17. Jahrhunderts kennt den Salzscheffel nicht mehr, sondern nennt ihn »ein gross Scheffel von Grapengode«; es hält dagegen den Hopfenscheffel für »ein Rüfflinck oder halff Soltscheffel«. Man hat also nach diesem wider Recht das Salz gemessen, vermuthlich danach auch die zum Verleihen oder Verkauf bestimmten Salzmaasse, eisenbeschlagene Holzmaasse, welche vorhanden waren, geeicht. Man hatte zum Eichen auch noch ein eisenbeschlagenes Viert ($^1/_4$ Roggenscheffel, »Vat«) und ein altes beschlagenes Salzviert (also $^1/_2$ Rüfflinck). 1709 ist ebenso der Rüftlinck als »ein gegossen halber Scheffel oder Salzmaass« aufgeführt. Im Inventar kommt neu ein eisenbeschlagenes Zwölftel

---

Wrögen neuer Scheffel und Spinte je 4 ß für 1 neuen Scheffel, Spint oder Viert, für alte Maasse je 2 ß; der Wröger für jeden Scheffel und jedes Spint 2 ß, für jedes Viert 1 ß.

1) S. Hospitalakten vom 4. Juli 1644, 6. Aug. 1709, 28. April 1730, 7. Sept. 1747, 3. Juli 1828 (durch die Güte des Herrn Senators Brümmer). Im Inventar von 1709 ist »halber Scheffel« für Haberscheffel« augenscheinlich verschrieben. Das Abenteuerlichste ist, dass im Wröger-Eide 1709 und 1730 sogar das Wort »metallen« nicht verstanden ist, sondern »matanen« geschrieben, gestabt und geschworen wurde. (Doch wohl: mattan = Metall, Messing. Mnd. Wb. 3, S. 46. K. K.)

vom Scheffel vor, daneben eine Anzahl »Salzmaasse« mit je einer »Krücke« dazu (Streicher?). Es ist darnach klar, dass Hopfenmaasse schon im 17. Jahrhundert nicht mehr geeicht wurden; wie das früher geschehen, ist auch nicht mehr zu errathen. Ebenso erhellt, dass das alte Salzmaass schon im 17. Jahrhundert (wahrscheinlich schon im 16.) verschollen war, und ein falsches sich eingebürgert hatte; das Vorhandensein mehrfacher, auch alter, solcher Gemässe scheint aber darauf hinzudeuten, dass nach der in der Umschrift des Soltscepels von 1330 enthaltenen Verordnung noch Gemässe ausgeliehen wurden. Nach jener Vorschrift sollte ja der »Soltscepel« selbst nur zum Nachmessen dienen (gegen 3 ₰ Entgelt); dagegen sollten an die Bürger zum Salzhandel geeichte Halbscheffel (wofür man später den »Rüfling« hielt) und Viertel ausgeliehen[1]) werden, für den, der versellt an der Strasse, d. h. von den »Leden« (Ausschlagklappen) vor dem Hause oder an der Thür, für 15 ₰, für den Marktverkäufer (dessen Absatz man auf das Doppelte schätzte) für 30 ₰ vierteljährlich. Wie diese Preise sich später stellten, ist nicht nachzuweisen. Die ganze Geschichte muss um 1700 antiquirt sein; denn die Rathsverordnung vom 17. Februar 1727[2]) handelt nur noch »von der Maasse der Salztonnen«, und die durchgreifende und für später grundlegende Rathsverordnung vom 23. November 1749 wegen der Rostocker Maasse und Gewichte nennt »Salzmaasse« überhaupt nicht mehr. Es konnte von nun an nur noch der allgemeine, der Roggenscheffel, der ja faktisch auch im Inhalt dem alten Salzscheffel gleich war, dafür gebraucht werden, was dann in unserem Jahrhundert noch ausdrücklich verordnet wurde, da 2 grosse Firmen sich Privat-Salzscheffel à 62—64 Pfund Inhalt hatten machen lassen, weil das Salz einschwinde und sich verzehre[3]).

---

[1]) dôen, don, heisst noch heute »leihen«.

[2]) Henrich Nettelbladt, Verzeichniss allerhand etc. zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften etc. (1760) S. 84; die Verordnung von 1749 ist im Druck bekannt gemacht. 1749. 4to. Vom Maasse der Lüneburger Salztonne und Salzscheffel von 1349 vgl. Füneb. Urk.-B. 1, Nr. 454, daraus Sudendorf 2, Nr. 328. — Hans. Urk.-B. 3, S. 74.

[3]) Der allerdings richtige »Schwund« sollte also in bekannter Verkehrtheit durch Verkleinerung des Verkehrsmaasses statt durch Preisaufschlag gut gemacht werden. S. Polizeiakten über Maass und Gewicht. Die Aufsicht

Eichung aller Marktgefässe scheint ursprünglich, wie im Alterthum, nicht vorgeschrieben gewesen zu sein; die Normalmaasse dienten wesentlich zur Feststellung in strittigen Fällen, ähnlich wie es bei der Stadtwage und bei den Holzsetzern (beeidigten Holzmessern) üblich war. Man musste sich nur hüten, mit unrichtigem Maasse der Marktpolizei zu verfallen. So scheint es auch bei den Griechen und Römern gewesen und von diesen weiter vererbt zu sein. Auch von ihnen kennen wir keine Eichbefehle, sondern nur marktpolizeiliche Vorschriften. Die attischen *ἀγοράνομοι* hatten das Recht und die Pflicht, gegen unrichtiges Maass einzuschreiten, die Waare zu wracken, ja die Peitsche zu gebrauchen[1]). Den römischen Aedilen der Provinzialstädte stand ebenso die Gerichtsbarkeit über richtiges Gemäss und das Recht zu, unrichtiges zu kassiren[2]). Dem entsprechen auch die ndd. Ausdrücke l î k e n und w r o g e n[3]); ersteres steht in den Scheffel-Inschriften, es kommt dafür auch l î k e n e n vor. Die richtigen Gemässe standen zum V e r g l e i c h e n bereit, wenn der Käufer sich beeinträchtigt glaubte[4]); vermuthlich musste die Gebühr dann der Verkäufer zahlen, wenn sein Gemäss zu klein war, der Käufer, wenn er zu Unrecht die Richtigkeit bezweifelt hatte. Bei den Holzsetzern bestand das in Rostock bis 1868. Unrichtig

---

über letztere war durch Rathsdecret vom 6. Oktober 1830 vom Gewett auf das Polizeiamt übertragen.

1) K. Fr. Hermann, Griech. Privatalterth. § 59, 10 etc. Plaut. Rud. II, 3, 43: merces improbas jactare.

2) De mensura jus dicere . . . vasa minora frangere. Iuvenal. Sat. 10, 100 f. Pers. Sat. 1, 30.

3) Mhd. und in niederl. Urk. wird im MA ichen, îken gebraucht; aus dem Mndd. kannten Schiller und Lübben nur e i n Berliner Beispiel aus Fidicin, Beitr. zur Gesch. Berlins. Mittelndd. Wörterb. 2, S. 350. Auch îke f. als Eichinstrument (sonst als Spitze) ist nur rheinisch-niederl. A. a. O. Die Herleitung ist zweifelhaft; mit Eiche (quercus) hat es nichts zu thun. Kluge, Etym. Wörterb. (3. Aufl.) S. 61 f. leitet es von der german. Wurzel ik, stechen, ab. Ueber K e m p e n = eichen s. Mittelndd. Wörterb. 2, S. 444. Die dort cit. Stelle bei Sudendorf 2, Nr. 328 steht auch Urk.-B. der Stadt Lüneburg 1, Nr. 454. Nach Hans. Urk.-B. 3, S. 74 lautet sie aber nicht «lik gekempet«, sondern »lik cempet«, das Feit im Gloss. nicht erklärt.

4) Dafür spricht, dass die Scheffel-Wröge bis zuletzt stets einen Scheffel Roggen zum Nachmessen bereit halten musste.

befundene Gemässe wurden natürlich ausgeschossen; daher der Ausdruck wrogen (richten), welcher allmählich der übliche wurde und später selbst in wraken (für Ausschuss erklären) überging. So nennen Rathsdecrete vom 19. December 1864 und 6. Januar 1865 den Scheffelwröger geradezu »Scheffelwracker«. Erst allmählich kann es aufgekommen sein, dass auch geeichte Scheffel abgegeben wurden, wie es ja für die Salzgemässe von Anfang an Vorschrift gewesen war, freilich auch nur zur Leihe. Im 16. Jahrhundert riss dann eine derartige Unordnung ein, dass der Rath am 15. März 1596 ein Mandat gegen die ungleichen Scheffel erlassen musste, das er 1599 schon zu erneuern nöthig hatte. Der fortdauernde Unfug, augenscheinlich mit der wiederkehrenden Ausrede der Abnutzung, führte dann zum Zwange des zu wiederholenden Eichens: ein Decret vom 19. September 1613 gebot, dass alle Bürger und Einwohner ihre Scheffel »jährlich gegen die beim Gotteshause zum Heil. Geist befindliche Maasse sollen wroegen lassen«[1]. Es musste nun fortan jeder Scheffel etc. die laufende Jahrzahl eingebrannt erhalten. Seit 1705 finden wir nun Kornmesser mit einer Amtsrolle. Die H. Geist-Akten bemerken: »Auf Himmelfahrtsabend melden sich die Kornmesser zum Wrögen und geben nichts für das Wrögen, für das Einbrennen der Jahreszahl aber für jeden Scheffel 1 ß an des Scheffelwrögers Frau«. Gut standen sich dabei die Einnahmen des H. Geistes und des Wrögers; auf die Dauer gebessert wurde der Zustand nicht. Nach der Normal-Verordnung vom 23. November 1749 scheint es zunächst anders geworden zu sein; denn der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755[2]) erhob den Rostocker Roggenscheffel (mit Ausschluss des Haferscheffels, der nun antiquirte) zum Landesscheffel[3]), während der H. Geist die einzige

---

[1]) Nettelbladt a. a. O. S. 84. 88.

[2]) LGGEV. Man scheint ihn damals (nach der vermuthlich von Prof. Karsten stammenden Tabelle im Meckl.-Schwerin. 4to Kalender für 1864, Rostock, Adlers Erben, S. 32) ein klein wenig zu gross bestimmt zu haben, was man bis 1835 hin übersah.

[3]) Trotzdem nennt der cit. Kalender für 1864 noch 6 in Mecklenburg-Schwerin gängige andere Scheffel!

Wröge im Lande behielt, also für das ganze Land eichte. Erst durch Verordnung vom 11. August 1834 wurde eine Landes-Eichung eingeführt, aber ganz wie die alte Rostocker: nicht obligatorisch; die Münzofficianten zu Schwerin wurden autorisirt, auf Anrufen als öffentliche Eichungsbehörde eine Stempelung »mit Autorität vorzunehmen«, und zu dem Zwecke der Obermünzmeister Niebel beauftragt, eine genaue Messung des Rostocker Roggenscheffels anzustellen. Der dafür eingeleiteten Untersuchung von 1835 verdanken wir die Kunde des alten Eichverfahrens. Nach dem gefundenen Präcisionsmaasse wurden nun bei der Münze in Schwerin ein neuer (cylindrischer) Scheffel, mit metallenem Streicher, hergestellt und durch Verordnung vom 8. Mai 1843 den Aemtern danach die Eichung anbefohlen. Damit verlor der H. Geist das Haupteinkommen der Wröge. Nach Aufhebung der grossherzoglichen Münze wurde dann am 13. September 1850 diese Eichung dem neuen »Grossh. Aichungs- und Wardirungs-Amt« übertragen. Das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 machte dem allen ein Ende[1]). Dennoch wanderte der alte »Kornscheffel« noch einmal zur Nachprüfung[2]) nach Schwerin wegen Feststellung der Umrechnung in die neuen Maasse, speciell für die Lieferungen und Deputatzahlungen, für die er noch immer normirt, wohl das einzige alte Hansische Wroge-Gefäss, dem solch zähes Leben in der Praxis beschieden war. Jetzt ist er

---

[1]) Raabe, Gesetzsamml. III, 982. V, S. 66. V, S. 1054. Gesetzbl. des norddeutsch. Bundes 1868.

[2]) Das Maass des Roggenscheffels war früher kaum je auf Präcisionsmaasse zurückgeführt. Als das Gewett am 14. Nov. 1817 ein Gutachten darüber abgab, benutzte es statt der Nachprüfung 5 private Rechenbücher und Abhandlungen. Der LGGEV. hatte es angenommen zu 2832 Cub. Zoll meckl. (d. h. nach dem Hamburger kleinen Werkfuss zu 127''' paris.); so maass auch Schadelock und giebt es die Tabelle für die Vers. der deutschen Land- und Forstwirthe in Doberan 1840; ebenso bestimmte ihn Niebel 1835, und auf diesen Fuss wurde nach ihm die Erhebung des meckl. Landzolles am 17. Febr. 1836 bestimmt. 1851 hatte Karsten (s. oben S. 80 Anm. 1) ihn nachgeprüft und fand ihn zu 1960,3 Pariser Cubikzoll (den Früheren entsprechend) oder 38,889 l. Auch die grossh. Verordnung vom 7. Februar 1863 (Meckl.-Schwerin. Reg.-Bl. 1863 Nr. 7) bestimmte ihn wieder zu 2832 meckl. Cubikzoll, was der Karsten'schen Liter-Angabe entspricht.

selber freilich ein kostbares Alterthum geworden[1]; aber als feste Rechnungsgrösse im mecklenburgischen Wirthschaftsleben bleibt er auch ferner bestehen.

Für das alte traditionelle Eichverfahren für den Roggenscheffel, welches mir schon aus mündlichen Mittheilungen des verstorbenen Professors Hermann Karsten[2]) bekannt war, ergiebt das folgende Protokoll über ein Verhör des Scheffelwrögers vor der Administration des H. Geist-Hospitals zur Instruction des grossherzoglichen Obermünzmeisters Niebel vom 21. December 1835 den erwünschten Aufschluss; die darin fehlenden Bestimmungen über Aufstellung und Schraubenhandtierung (für die man nach dem Schraubenverlust um 1840 einen hölzernen Pflock einsetzte) ergänze ich aus den Karstenschen Mittheilungen. Die Hospitaladministration wusste augenscheinlich von der ganzen Sache nichts.

Aus dem Originale bei den Polizeiakten über Maasse und Gewichte):

»Nachdem auf den Antrag des Herrn Obermünzmeisters Nübel (!) am gestrigen Tage finitis sacris der auf der hiesigen Scheffelwröge aufbewahrte metallene Normal-Rocken-Scheffel zur Mesterei[3]) gebracht worden, auch der jetzige Scheffelwröger Kröger dabei zugleich gegenwärtig war, ergab es sich, dass der erwähnte Scheffel, für sich allein bestehend, nicht das Normalmaass ausmache, nach welchem jetzt alle

---

[1]) Mit der Einführung der Eichung in Schwerin verfiel die des H. Geistes in Rostock. Noch am 3. Juli 1828 konnte letzterer sich für Verleihung der Wröge 150 Rℓ N. $^2/_3$ (ohne den Antheil des Hospitalmesters) zahlen lassen, d. h. 175 Rℓ Cour. oder 525 M.; die Wrögegebühr betrug nach Erhebungen des Gewetts 1842 11 oder auch 12 ß für den Scheffel. Das warf aber nun so geringen Ertrag ab, dass bei Erledigung der Stelle das Hospital am 30. März 1842 den Rath um Abnahme des Rechtes und Uebernahme des Eichens durch die Stadt bat. Der Rath übertrug dieses am 1. April sofort dem Polizeiamte. Am 6. versuchten die Böttcher-Aeltesten das Officium für ihr Amt zu gewinnen; aber am 21. April 1843 wurde es definitiv dem Polizeiamte zur Ausübung durch einen Polizeidiener überwiesen. Die Einnahme war auf höchstens 20 Rℓ N. $^2/_3$ im Jahre gesunken. Die Einsicht in die Polizeiakten danke ich Herrn Senator Dr. Becker.

[2]) Allg. D. Biogr. 15, S. 425 f.

[3]) Die Dienstwohnung des Hospital-Mesters oder Actuars der Verwaltung.

Rockenscheffel gewröget werden. Es hatte nämlich der Scheffelwröger Kröger ausser dem eigentlichen metallenen Rockenscheffel ein kleines Maass von gleichem Metalle, angeblich $^1/_{32}$ des Hauptscheffels haltend, und noch ein kleines hölzernes Gemäss, welches $^1/_6$ des letzteren[1]) enthalten soll, zur Mesterei gebracht, indem nach seiner Angabe diese bemerkten 3 Maasse sämmtlich bei seinem Geschäfte des Wrögens angewendet werden. Ueber die Art der Anwendung dieser 3 Maasse gab Kröger folgende Auskunft:

Bey der Wröge eines jeden Scheffels wird von mir in strenger und genauer Beibehaltung der lange vor meiner Anstellung schon stattgefundenen Art und Weise so verfahren, dass der neu zu wrögende Scheffel unter den grossen metallenen Normalscheffel gestellt wird, dass sodann durch das im Boden des letztern befindliche Loch der dazu fortwährend aufbewahrte Rocken[2]) in den ersteren einfliesst, nachdem der obere Scheffel vorher gestrichen worden. Dann wird zu dieser Quantität Rocken in dem zu wrögenden Scheffel so viel Rocken, als das kleinere Maass, das $^1/_{32}$ Scheffel fasst, nachdem auch dies vorher gestrichen, hinzugefügt. Hierauf wird der Rocken-Inhalt des zu wrögenden Scheffels scharf gestrichen, und muss sodann der von dem letzten Streichen entstehende Abfall das kleine hölzerne Maass genau ausfüllen«.

Dies kann nun dahin ergänzt werden, dass an möglichst wenig rüttelbarer Stelle[3]) eine Art in der Mitte durchbrochener Tisch für den Metallscheffel stand, in welchen letzteren von unten die Schraube in die Matriz geschroben wurde, so dass der Scheffelboden glatt geschlossen war. Dann wurde der vorher nach der

---

1) Also $^1/_{192}$ Scheffel.

2) Dazu wurde dem Wröger noch 1747 jährlich 1 Scheffel Roggen geliefert, der später mit 24 ß (1 ℳ 75 ₰) noch im vorigen Jahrhundert abgelöst wurde; 1 ℳ 75 ₰ Reichsmünze war also der durchschnittliche Roggenpreis.

3) Rütteln der Gemässe beim Einlaufenlassen von Korn, Salz, Sand wird bekanntlich nie geduldet. Betrügerei beim Einkauf gab dem Scheffel wohl einen etwas höheren Fuss in der Mitte, so dass er sich beim Messen rührte.

vorgeschriebenen Höhe und Weite[1]) und nach seinem festen, nicht rüttelbaren Stande untersuchte neue Scheffel unter das Eichmaass geschoben, so dass seine Mitte sich gerade unter der Schraube befand, darauf der Metallscheffel mit Roggen voll gefüllt und mit dem »grossen Streichholz« der Inventarien ganz glatt gestrichen. Dann musste von unten die Metallschraube vorsichtig ausgedreht werden, so dass der Roggen in den unteren Scheffel abströmte. Während dessen war das $^1/_{32}$ ebenfalls mit Roggen gefüllt, mit dem »kleinen Streichholz« glatt gestrichen, und sein Inhalt wurde durch das Schraubenloch des Metallscheffels nachgegossen. Darauf wurde das grössere Streichholz auf die Mitte des zu wrögenden Gemässes eingesetzt und vorsichtig scharf nach rechts und links hin abgestrichen. Der Abfall sollte dann $^1/_{192}$ Scheffel betragen. Augenscheinlich rechnete man darauf, dass beim Aufschrauben sich etwas Korn verspillen und dass durch den Fall von einem Scheffel in den andern sich ein dichteres Lagern des Getreides bilden könne; denn die Differenz zwischen dem ehernen und dem neuen Scheffel würde sonst $^5/_{192}$ Scheffel betragen. Die Bezeichnung der geeichten Gemässe als Landesgemässe (seit 1755) kann hier weggelassen werden. Der Roggenscheffel wurde aber immer noch mit dem Kreuz (dem Zeichen des H. Geistes s. o.) und auf dem Rande mit S (Scheffel, scepel) gebrannt. Was der »Kuhfuss zum Haferscheffel,« der mitten unter den Brandeisen vorkommt, aber nicht mehr vorhanden ist, bedeuten solle, ist nur zu errathen[2]).

---

1) Die Apfelhöker (Rolle von 1620 und 1635) und später, vom Ende des vorigen Jahrhunderts an, die Grün-, namentlich Kartoffelhändler, welche dem Brauche nach gehäuftes Maass geben, versuchten wiederholt Gemässe freilich richtigen Gehalts, aber grösserer Höhe und kleineren Durchmessers, anzuwenden, um die Häufung zu verkleinern. Daher wiederholte Verbote und Strafmandate.

2) Es liegen zwei Möglichkeiten der Deutung vor: entweder war der »Kuhfuss« das stern- oder blumenförmige Abzeichen des Bronzemaasses; etwa wie »Drudenfuss«? Einem Pentagramm ist es freilich ebensowenig ähnlich wie einem Kuhfuss. — Oder es könnte ein Werkzeug zum Andrücken (confortare) des sperrigen Getreides gewesen sein, wie ich aus mehreren Gegenden (Hannovers, Pommerns) ein solches Andrücken mit der Hand oder einem gereifelten Holze vor dem Streichen kenne. Das wäre also eine mensura confortata, in den alten Zeiten noch nothwendiger, weil wesentlich, vielleicht

Eine Beschreibung der nicht mehr vorhandenen Streichhölzer ist nicht zu geben; eine alte Stader Nachricht[1]) nennt die dort vorschriftmässigen Streichhölzer für Buttermaasse, also Schlichthölzer, »senwolt,« d. h. länglich rund. Sie hatten also keine scharfe Streichfläche und strichen mit der Mittellinie der Unterseite. Jedenfalls nimmt der metallene Streicher, den die grossherzogliche Regierung (s. o.) einführte, zumal da sie auch mit Raps statt mit Roggen füllen liess, schärfer ab, als bei der alten Eichung des H. Geistes stattfand.

Anhang.

(S. o. S. 83 Anm. 3.)

Das metallene Rostocker Heringsahm in Lübeck und die Tonnen-Eichung.

Die wichtige Arbeit, zu deren Fertigstellung in Rostock der Lübecker Rath den Johannes Apengheter 1339 unterstützte, habe ich (Rost. Zeit. 1883 Nr. 281, Beil. 4) auf die im Jahre 1337 eben vorhergehenden Verhandlungen der wendischen Städte wegen der gefährlichen Ungleichheit der Heringstonnen im Schonenschen Handel (de periculosa disparitate tunnarum, Lüb. U.-B. 2, Nr. 647. Mekl. U.-B. 9, Nr. 5743. Hans. U.-B. 1, S. 265) zurückführen zu sollen geglaubt. Im Heringshandel sollte der »Rostocker Band« bekanntlich als Norm gelten, der nicht nur die Art des Tonnenbindens, sondern namentlich auch die Tonnenform und Tonnengrösse bestimmte, dem gegenüber aber der kleinere »Kolberger Band« mit andern pommerschen Falschtonnen, auch den kleineren Stettiner Tonnen, sich immer behauptete. Die bezüglichen Stellen aus den Hanserecessen hat D. Schäfer im »Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen,« H. Gesch. Q. 4, S. LXI, Anm. 2,

---

ausschliesslich, der viel sperrigere Rauhhafer (avena strigosa Schreb.) gebaut wurde. Uebrigens sollte der Haferscheffel genau $^1/_2$ Viert (also $^1/_8$) mehr enthalten als der Roggenscheffel, und eine Polizeiregistratur vom 2. November 1867 gab dieses Maass noch als bekannt, ja als gebräuchlich an. Das Polizeiamt versuchte sogar es für Steinkohlen (3 gehäufte Haferscheffel = 1 »Tonne«) anzuwenden.

1) Krause, Archiv des V. für Gesch. etc. zu Stade 1, S. 132.

zusammengestellt. Es lag also nahe, dass man in den wendischen Städten, deren Böttcher die Tonnen nicht auf Schonen, sondern nur zu Hause machen durften (H.-R. 1, S. 64. Mekl. U.-B. 9, Nr. 6219 vom Jahre 1342), sich Normalgefässe zu verschaffen suchte. Erhalten sind freilich solche aus dem 14. Jahrhundert nirgend; dagegen ist eine neuere Rostocker Heringsahme (ame, f.) von 1469 in Lübeck, jetzt im kunsthistorischen Museum, vorhanden. Dass in Rostock selbst solche Gemässe sich nicht ebenso wie die Scheffel erhielten, mochte daran liegen, dass sie nicht in der Aufbewahrung eines Gotteshauses (Hospitals), sondern der Böttcher-Innung standen, deren Aeltermänner mit dem Eichen betraut waren und kein Interesse daran haben konnten, ein theures antiquirtes Maass aufzubewahren. Weshalb Lübeck sich 1469 ein neues Rostocker Tonnenmaass verschaffte, lag vielleicht in denselben Verhältnissen, welche den Rath veranlassten, die von Schäfer a. a. O. S. 129 für den 19. August 1461 festgestellte »Verordnung über die Sortierung und Bezeichnung der Heringe« (das »Cirkeln« s. Lüb. U.-B. 4, S. 131) zu erlassen.

Die Umschrift jenes Gemässes, die ich Herrn Dr. Theod. Hach in Lübeck verdanke, ist in gothischen Minuskeln erhaben mit eingegossen und läuft in 4 Zeilen um den oberen Rand. Den Beginn bezeichnet der Lübecker Doppeladler; der Rostocker rechtsschreitende Greif unterbricht die erste Zeile im Worte »heren« (unten sind an Stelle der Wappenthiere zwei Kreise eingesetzt). Am Schlusse steht ein einem unten gestrichenen r einigermaassen ähnliches Giesser- oder Gussorts-Zeichen. S. Mitth. des V. f. Lüb. Gesch. Heft 2, Nr. 11, S. 173. Ist es wirklich ein r, so war der Gussort Rostock; denn alle seine Metallgiesser führten ein r als Marke. Die Umschrift lautet: O na der bort unses hereOn ihesu christi M.CCCC.LXIX. in sante iohannes baptisten auende † unde desser achte amen maket enen rostker herink bant van den tunnen amen.

Das Eichen der Tonnen, d. h. das nasse Nachmessen, hiess âmen, und âme ist sowohl das Eichmass- wie überhaupt das übliche Tonnenmaass. Schiller und Lübben haben im Mnd. WB. 1, S. 74 daraus irrig 2 Wörter gemacht. Die Inschrift besagt also, dass 8 solcher Eichgefässe eine richtige Tonne Rostocker Bandes ausmachen, oder dass das Eichgefäss $^1/_8$ Rostocker Heringstonne sei. Das stimmt auch zu den Dimensionen, die mir Herr Heinr. Behrens in Lübeck gütig zukommen liess. Die ganze Höhe misst danach 0,369 m., aussen bis zum abgeschrägten Rande 0,345, bis zum Ansatz der inneren Zapfen, die eine Marke bezeichnen, 0,270, innen vom Mittelpunkte des etwas flach vertieften Bodens 0,363. Der äussere Umfang oben, wo der Rand ausschrägt, ist 0,943 m, über der Fussausschrägung 0,853. Der Durchmesser beträgt am obersten Rande 0,330, am Rande der unteren Bodenfläche 0,285. Die Metallstärke, 8 cm unter dem oberen Rande gemessen, ist 0,004; aber die Schriftbuchstaben treten fast 2 mm noch darüber hervor. Das Gewicht des Gemässes beträgt 26 k°; es hat 2 mit angegossene Handgriffe.

Nach dieser »Ame« war eine ganze Tonne nur durch Auffüllen (nass

mit Wasser), nicht etwa durch Ueberpacken von Heringen zu messen; wie man auch in Wismar und Rostock die Bier- oder Weintonnen amte, in Wismar nach »Stöveken« (= $^1/_{32}$ Tonne. Burmeister Wism. Alt. S. 66), in Rostock nach »Kannen« ($^1/_{64}$) und »Pott« ($^1/_{128}$). An beiden Orten waren kupferne Normalmaasse zum Nachmessen vorhanden, in Wismar 1411 auf dem »Amehuse,« wo jeder Böttcher vergleichen konnte. Das Rostocker Einheitsmaass, ein kupferner »Pott«, war 1791 schon verschollen; ein privater zinnerner, der statt dessen bei den Böttchern gebraucht wurde, war dem Lübecker Maass gleich und wurde zu 45$^5/_8$ Pariser Cub. Zoll bestimmt; Karsten berechnete 45,625 Cub. Zoll Paris. oder 0,90503 l.

In der Normalverordnung vom 23. November 1749, 5, hatte der Rostocker Rath freilich verordnet, »die kupferne Pottmaasse« solle stets auf dem Rathhause beim Marktvoigt bereit stehen, ebenso danach geeichte Gefässe gekauft werden können, und »Zinngiesser, Herbergierer, Krüger und Branntweinbrenner« sollen binnen vier Wochen ihre Gefässe danach »einrichten« lassen. Aber sonst sollten die Maassgeschirre, Kannen und Brenneisen in verschlossener Lade beim wortführenden Böttcherältesten aufbewahrt werden. Noch am 3. October 1841 wurde die alte Brennordnung wieder eingeschärft: Alle Böttcher sollen ihre neuen und auch die reparirten Gebinde zunächst mit ihren eignen Stempeln brennen, dann die 4 Aeltesten des Böttcheramtes messen (meist rojen, s. u.), darauf die dazu bestellten 2 deputati desselben Amtes die richtig befundenen Gemässe brennen. Bei Bedenken gegen die Richtigkeit soll mit Wasser nachgemessen werden. 1844 wurde das dahin bestimmt, dass 2 der 4 Aeltesten den Eid der Brenner leisten und die andern 2 messen sollen. Ohme und Anker (= 19$^1/_2$ Kanne) wurden beim Spunde mit dem Greif gebrannt, »Tonnengebinde« (also Bierfässer etc.) mit einem Greif und der Jahrzahl auf dem Boden; ausserdem sollte nach Gewettsdecret vom 31. März 1736 das Ohm mit 4 R, $^1/_2$ »Oxhooft« mit 3 R, $^1/_2$ Ohm mit 2 R, das Anker mit einem R gebrannt werden. Dass das Maass aller Tonnen dem Lübecker Maasse gleich sein solle, ist noch in den 40er Jahren unseres Jahrhunderts wiederholt eingeschärft — aber, wie die Akten ergeben, nicht gehalten. 1863 bei der Zollreform bestimmte die Schweriner Regierung die Kanne zu 136, das »Pottmaass« zu 68 Cub.-Zoll meckl. (Meckl. Schwer. Reg. Bl. 1863, Nr. 7).

Lübeck liess bis zum norddeutschen Bundesgesetz vom 17. August 1868 ebenfalls durch die 4 Aeltesten der Böttcher messen und durch 8 Brenner brennen, die jährlich aus den Amtsgenossen gewählt wurden. Sie brannten mit dem Doppeladler Weingebinde (nach Auskunft der Wette in Lübeck vom 30. April 1842), d. h. Ohm, $^1/_2$ Ohm, Anker, $^1/_2$ Anker, 6- und 4-Kannenfässchen, am Spunde; Bier- und Essiggebinde am Boden. Für Bier galt Fass, $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Fass; für Essig: Tonne, $^1/_2$ und $^1/_4$ Tonne.

Meistentheils wurde aber nicht nass gemessen, sondern gerojet oder geroit, d. h. trocken gemessen, »visirt«, wie zuweilen richtig übersetzt wird. Im Mittelndd. Wörtb. fehlt das Wort, womit aber über sein Alter nicht abgesprochen werden kann. Im Holl. ist rooj, früher rooy (Maass, Regel,

Ziel), ein häufiges Wort mit zahlreichen Ableitungen; roojen heisst abmessen, zielen, visiren. S. Kramer und van Moerbeck Nieuw Woordenb. 3. Aufl. 1768. S. 401. Richey, Hamb. Wörterb. S. 215, erklärt rojen als »den Gehalt eines Fasses ausmessen,« wozu die Weinküper den »Roje-Stock« benutzten. Er leitet das Wort richtig von rode, Ruthe, Messstange ab.

Die älteste mir bekannte Angabe des Rojens findet sich in der oben cit. Urkunde vom 1. August 1349, worin dem Lauenburger Zöllner das Nachmessen der Lüneburger Salztonnen vorgeschrieben wird; nur dass das Wort nicht gebraucht ist. Er sollte dazu benutzen ein buchbant, sicher von Feit im Gloss. S. 541 richtig für bûkbant, Bauchband, erklärt, also ein bewegliches um den stärksten Theil der Tonne zu spannendes Maass, auf dem die Länge des Lüneburger Bauchbandes bezeichnet war; ferner ein hovetbant (Feit, S. 555), also ein Maass für das obere (und untere) Ende der Tonne, und endlich einen »bolten van der steve lenghe, van îsere maket«. In der That geben diese Werkzeuge ziemlich sicher die Grösse wieder, wenn der »bolte« stark genug ist, um nicht willkürlich gebogen werden zu können, und so gebogen hergestellt, dass er genau der Krümmung des Stabes in der Tonne entspricht, und wenn ferner die richtige Lage der Kimmen auf ihm bemerkt ist.

Dem entsprechend geschah die Lübecker Eichmessung a) durch das Umlegen eines Reifes von Fischbein um die grösste Rundung. Auf dem Fischbein war der Umfang der verschiedenen Gebinde angegeben; es war also der bewegliche alte bûcbant. Dazu kam b) das Messen der Länge der Stäbe mit einem gekrümmten eisernen Stock (dem alten bolten, dem Rojestock) und endlich c) das Messen der Grösse des Bodens zwischen den Kimmen. Das letztere ersetzte vollständig den alten hovetbant.

Ganz dasselbe Verfahren wie in Lübeck schrieb die Rostocker alte, 1749, 1824 und 1841 als gültig anerkannte Böttcherordnung im § 4 vor. Auch hier wird ein Reif von Fischbein (er war mit Silber beschlagen) um die grösste Rundung des Gebindes gelegt; auf jenem ist der Umfang für die verschiedenen Gebinde bemerkt; die Grösse der Böden zwischen den Kimmen wird ebenfalls gemessen, dann ebenso die Länge der Stäbe »mit einem gekrümmten, die erforderlichen Bezeichnungen enthaltenen Raden« (beigeschrieben »Rode«). Da erscheint also die alte Rode, Roje, noch selber im terminus technicus. Das letzte »Reglement für die Böttcher vom 4. November 1842« hat dieselben Bestimmungen im § 4 wieder aufgenommen, nur den »Raden (Rode)« durch den in der Lübecker Gewettsmittheilung (s. o.) genannten »eisernen Stock« ersetzt, der doch nur gleichbedeutend ist.

In Hamburg hat sich endlich aus dem Rojen ein handelsamtliches Taxatorwesen zur Berechnung des Rauminhaltes gefüllter Gebinde entwickelt, wozu angeblich »mathematische« Kenntnisse gehören sollten, obwohl Reste von unter 532 Cub.-Zoll hamb. (1 Hamb. Viertel) bei Gebinden über 25 Viertel gar nicht berechnet und ebenso ein Fehler (Marge) von 2 % dem Rojer zu gute gehalten werden sollte. Gerojet sollte mit dem »Visirstabe« werden; auch das ist die »Rode«. Am 8. Juli 1858 wurde eine neue Ordnung

für diese Rojer erlassen; hiernach wurde nun das festgestellte Ergebniss »Roje« genannt; und eine ganze Reihe zusammengesetzter Ausdrücke ist mit dem Worte gemacht. So wird eine »Vollroje« und eine »Kantroje« tarifirt. Das Technische des Verfahrens, welches hier auch nicht in Frage kommt, wird indessen in dieser Ordnung nicht angegeben. Historisch-sprachlich aber ist von Interesse die Vorschrift, dass bei der Thran-Roje der Inhalt des Gebindes nach »Stechkanne« und »Mengel« angegeben werden soll. Es lebt also da noch das mlat. mengelinum, brabantisch-klevisch-holländische »menghel«. Hoffm. v. Fallersl. Gloss. belg. (Hor. belg. VII) S. 70 nach Kilian Dufflaeus. Das Mndd. Wb, 3. S. 68, hat das Wort v. mengelen, ebenso Kramer- van Moerbeck S. 271. Richey kennt es nicht. Vergl. Heyne in Grimm DW. VI, Sp. 2014. Die Hamburger »Stechkanne« sollte 1420 Cub.-Zoll hamb. halten. Das Brem. WB. 3 S. 148 nennt Mengel den 16. Theil einer Stechkanne; »steke(l)kanne« finde ich in keinem niederd. Wörterbuch.

V.

HANSISCHE VEREINBARUNGEN

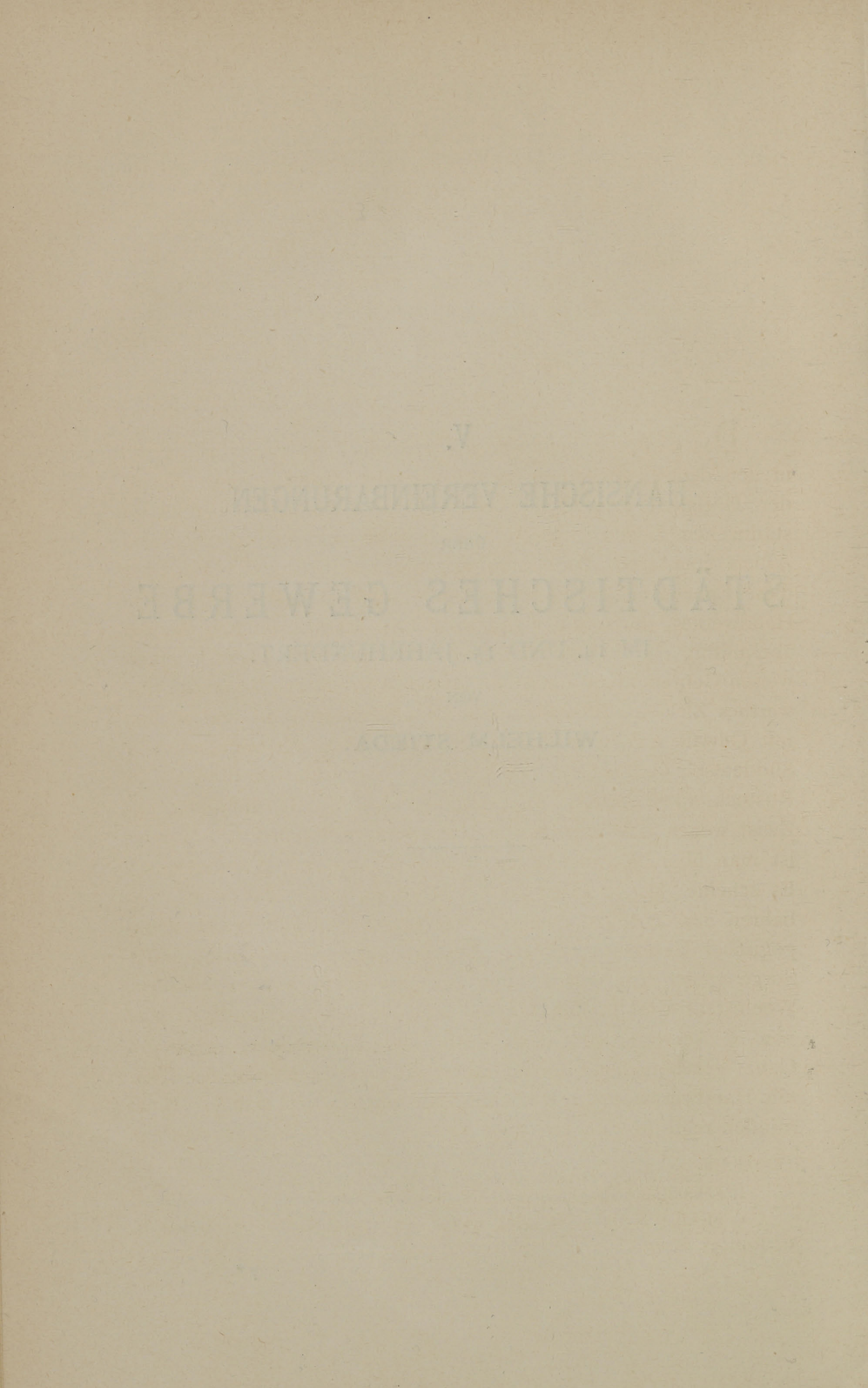
ÜBER

STÄDTISCHES GEWERBE

IM 14. UND 15. JAHRHUNDERT.

VON

WILHELM STIEDA.



Das Gewerbe befindet sich während des 14. Jahrhunderts in den deutschen Städten in aufsteigender Entwickelung. Kaum der Hörigkeit entronnen, beginnen die Handwerker bereits im städtischen Leben eine Rolle zu spielen und erringt die freie Arbeit eine ihrer Bedeutung angemessene Stellung. Man hat diese Epoche als die Zeit der Zunftkämpfe charakterisirt [1]). Die Handwerker, durch die verhältnissmässig leicht erlangten Rechte übermüthig, im Besitze der Freiheit ohne die Fähigkeit, einen weisen Gebrauch von derselben zu machen, stellen als erstrebenswerthes Ziel eine Betheiligung am Stadtregimente auf und suchen mit Gewalt sich demselben zu nähern. Dies gilt nicht nur für Süddeutschland, sondern auch für die norddeutschen Städte. In Rostock spielt bereits am Ausgange des 13. Jahrhunderts ein Zwist wegen des Eintritts von Handwerkern in den Rath. Leider ist man über die Einzelheiten dieses Vorgangs wenig unterrichtet. Es scheint, als ob einer der Rathsherren, durch das wilde Gebahren der Zünftigen eingeschüchtert oder vielleicht selbst demagogischer Gesinnung, einigen Aemtern versprochen hatte, dafür Sorge tragen zu wollen, dass sie den Rath wählen könnten. Wenigstens wird in den Jahren 1296—98 eine derartige Klage von 6 Aemtern vor dem Rathe zur Verhandlung gebracht. Ganz vorübergehend — im Jahre 1287 — scheint in der That ein Handwerksmeister Rathsmitglied gewesen zu sein [2]). Nicht minder regte es sich um diese Zeit — 1292 — in Braunschweig,

---

1) Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 4.

2) Mekl. Urk.-B. 3 Nr. 2003 Anm.; Nr. 2423; Koppmann, Gesch. d. St. Rostock S. 19.

wo die Gilden gleichfalls die Absicht zeigten, den alten Rath zu verdrängen, worüber wir leider ebensowenig unterrichtet sind [1]).

Im 14. Jahrhundert mehren sich die Differenzen zwischen Rath und den Gewerken. In Rostock bricht im Jahre 1313 eine neue Revolution aus. Die Handwerker verlangen zwar noch nicht einen Sitz im Rathe; aber sie wollen, dass kein Rathsherr gewählt werde, ohne dass ihre Aelterleute ihre Zustimmung gegeben haben [2]). In Lübeck entstand im Jahre 1376, gleich nach der Anwesenheit Karl's IV., eine Zwietracht mit der Gemeinde, als der in Geldverlegenheit befindliche Rath einen ungewöhnlich hohen Vorschoss und eine Erhöhung der Mühlenabgabe forderte. Neue Unruhen brachen im Jahre 1380 aus. Die Aemter verlangten bestimmte Garantien für ihre Verfassung und ihre Gerechtsame. Dann folgte der Aufruhr von 1384, gewöhnlich der Knochenhauer-Aufruhr genannt, bei dem es auf Umsturz der Verfassung abgesehen war [3]). Fast gleichzeitig spielte der Aufstand in Braunschweig (1374) [4]) und Hamburg (1375) [5]) — kurz, es scheint kaum einem Zweifel unterzogen werden zu können, dass die Handwerker in den norddeutschen, besonders in den wendischen Städten ihre wirthschaftliche Machtstellung zu fühlen begonnen hatten. Das gewerbliche Leben pulsirte kräftig. Die zünftlerische Organisation des Handwerks war eine allgemeine und die Arbeitstheilung eine weit vorgeschrittene. Seltene Handwerke, wie das der Beckenschläger, der Paternosterdreher, der Pergamentmacher, der Täschner, der Kistenmacher, sind im 14. Jahrhundert in Hamburg, Danzig und Lübeck schon in eigenen Aemtern organisirt, und Beschäftigungen, die noch lange nachher als eigentliche Hausarbeit erscheinen, wie Gärtnerei und Kerzengiesserei, haben eine handwerksmässige Gestaltung gewonnen. Von 1370 stammt die Amtsrolle der Lübecker Gärtner, von 1375 die der Hamburger Kerzengiesser. Vermuthlich war es in den Seestädten der lebhafte Handel, der die Gewerbe begünstigte

---

1) Hänselmann in Städtechroniken. Bd. 6. S. XXVI.
2) Mekl. Urk.-B. 6 Nr. 3590; Koppmann a. a. O. S. 20.
3) Wehrmann in Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1878, S. 105.
4) Hänselmann a. a. O. Bd. 6 S. 313—409, Bd. 16 S. 494—498.
5) Tratzigar's Chronica d. St. Hamburg, hrsg. v. Lappenberg, S. 94—100.

und ihr Aufkommen unterstützte. Und nicht nur, dass derartige Gewerbetreibende überhaupt vorhanden waren, dass viele unter ihnen in so grosser Anzahl vertreten waren, um eine eigene Corporation bilden zu können, man weiss auch, dass ihre Geschäfte gut gingen und ihr Verdienst in der Regel ein befriedigender war. Es muss uns einen guten Begriff von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Aemter geben, wenn im Jahre 1376 in Lübeck der Rath ihnen einen Schoss im Betrage von 5 per Mille, während 2 per Mille das Gewöhnliche war, zumuthen konnte. Allerdings war diese Steuer das Signal zu einem Aufruhr, und wir erfahren aus der Eingabe der Handwerker, dass die Zeiten schlecht, der Verdienst gering war — »de neringhe is snode unde kranck unde de ammete werdet dar sere mede vordervet«. Aber trotzdem brachten acht Aemter keine geringere Summe als 485 Mark lüb. auf[1]).

Inwieweit das Gewerbe in dieser Epoche direct für die Ausfuhr thätig war, lässt sich heute nicht bestimmen. Es ist bekanntlich eine noch nicht gelöste Streitfrage, ob die Hanse überhaupt Fabrikate der verbündeten Städte in grösserem Maassstabe ausführte oder nur Zwischenhandel trieb. Schanz ist der letzteren Ansicht. Er meint, dass dem hansischen Handel die industrielle Basis eines grossen Staates gefehlt habe und das Emporkommen der Gewerbe dem Bunde gleichgültig gewesen sei. Die Weiterentwickelung der gewerblichen Blüthe, wie sie die norddeutschen Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufwiesen, sei hinter den Fortschritten des Zwischenhandels im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zurückgeblieben[2]). Schäfer hat, ohne gegen den letzteren Theil dieser Behauptung entschiedenen Einspruch zu erheben, doch darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr industrieller Artikel nicht ganz unbedeutend gewesen ist[3]). Auffällig bleibt es aber allerdings, dass unter den hansischen Angaben über Schiffsladungen und in den Verzeichnissen der Kaufleute über erlittenen Schaden aus dem 14. und 15. Jahrhundert Hinweise auf industrielle Gegenstände äusserst selten vorkommen,

1) Lübeck. Urk.-B. 4 Nr. 326 S. 357.

2) Englische Handelspolitik Bd. 1 S. 181.

3) Conrad's Jahrb. für Nationalökon. Bd. 7, S. 96; vgl. auch Koppmann im Hist. Jahresbericht Bd. 4.

und es muss in Erstaunen setzen, dass, wo wir aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunders von solchem Export häufiger hören, gerade eine östlich gelegene Stadt es ist, welche solche Fabrikate versendet.

Aus Danzig wurden zwischen 1474 und 1490 namentlich Tischlerei-Erzeugnisse wie Schreibpulte, Laden, Kuntore, Spielbretter, ferner Handschuhe, Beutel, Garn, Leinwand, Hausgeräth, Kleinodien, Bernsteinpaternoster, Reiferei-Producte (Kabelgarn, basten lynen) einmal auch »4 gemalde preddigkstole« nach England exportirt[1]). Ob die »Riemen«, die sehr oft von Preussen versandt werden, blos das zu ihrer Herstellung bestimmte Holz oder das fertige Fabrikat sind, wäre noch zu untersuchen. Dass die wendischen Städte Arbeiten ihrer Handwerker fortsenden, findet sich nicht oft erwähnt. Nur vereinzelt stösst die Nachricht auf, dass Laken aus Lübeck, Rostock und Wismar in Livland Eingang gefunden haben[2]).

Ist es gestattet, eine Vermuthung in dieser Hinsicht auszusprechen, so möchte ich mich freilich dahin äussern, dass, abgesehen vom Bier, die Ausfuhr von Gewerbsproducten einen grossen Umfang nicht erreicht haben kann. Dies zwar aus dem Grunde, weil England, Frankreich, Flandern und Holland in gewerblicher Beziehung den norddeutschen Städten überlegen waren. Bei dem einzigen Gewerbszweig vielleicht, in dem sie zurückstanden, der Bernsteindreherei, war es mehr der Stoff, den sie nicht so bequem zur Hand hatten, als die geringere Fertigkeit, welches eine Einfuhr von Fabrikaten wünschenswerth machte. Jene westlichen Länder also hatten keinen Bedarf an deutschen Fabrikaten. Somit konnte der Absatz derselben nur nach Scandinavien, Livland und Russland vor sich gehen. Aber die Bevölkerung der beiden ersten Länder war dünn, die russische wohl zu roh, um eine kaufkräftige Nachfrage zu bieten. Dazu kam, dass in Bergen und Livland sich deutsche Handwerker niedergelassen hatten — auf dem Hofe zu Nowgorod sollten sich freilich nach einem Beschlusse von 1434 keine Schneider (schrodere) mehr aufhalten[3]) —, welche für die Bedürfnisse sowohl der Eingewan-

1) Hanse-Recesse III, 2 Nr. 163. 509.

2) H. R. III, 2 Nr. 160 § 262.

3) H. R. II, 1 Nr. 226 § 22.

derten als der Einheimischen zu sorgen bemüht gewesen sein werden. Demnach wird vermuthlich die Ausfuhr sich in bescheidenem Umfange gehalten haben. Arbeiten der Goldschmiede, der Kannen- und Grapengiesser, der Weber, Drechsler, Schneider mögen immerhin exportirt worden sein. Welche Gegenstände neben diesen Erzeugnissen namentlich in Frage gekommen sein mögen, entzieht sich unserer Beurtheilung. Allerdings kommen in den Schadensverzeichnissen »Tonnen mit Kleinigkeiten« (pandelinge, prundelinge) vor; aber schon, dass man nicht der Mühe werth hielt, den Inhalt im Einzelnen aufzugeben, deutet auf seine Geringfügigkeit. So muss die Frage, welche deutschen Producte vorzugsweise im Norden und Osten Beifall fanden, so dass der gewinnbringende Absatz zur regelmässigen Wiederholung der gelegentlich versuchten Ausfuhr anreizte, zunächst unentschieden bleiben.

Nichtsdestoweniger war der Stand der Gewerbe in den Handelsstädten kein niedriger. Handel und Schifffahrt bedurften der Tischlerei, der Böttcherei, der Reifschlägerei, der Weberei, der Schmiede und Zimmerleute; Bäcker, Brauer und Fleischer mussten für Verproviantirung der Schiffe sorgen. Der durch den Handel sich mehrende Reichthum aber gewährte die Möglichkeit zur Begründung einer behaglicheren Häuslichkeit. Die buntfarbigen flandrischen und englischen Tücher mussten für eine Bevölkerung, die in harter Tagesarbeit ihre Kleidungsstücke vielleicht ungewöhnlich schnell abnutzte, zurecht geschnitten und genäht, die livländischen, russischen und ungarischen Pelzfelle zu Pelzmänteln und Schauben verarbeitet, englisches Zinn zu Flaschen, Schüsseln und Kannen, ungarisches Kupfer zu Grapen und Kesseln, russisches Wachs zu Kerzen gegossen werden — kurz, da gab es alle Hände voll zu thun, um die gewöhnlicheren und feineren Bedürfnisse des Tagesbedarfs zu befriedigen. Dass in dieser Richtung die Handwerker sich nichts zu Schulden kommen liessen, sondern die Nachfrage reell bedienten, darauf ist dann auch die Aufmerksamkeit der Hansestädte schon sehr früh gerichtet. Uebertriebenen Lohnforderungen und ungenügenden Leistungen wird auf den Versammlungen der Rathssendeboten wiederholt entgegengetreten. Zwar nicht gerade mit grosser Lebhaftigkeit, auch nicht mit entscheidendem Erfolge, aber

immerhin in dem Bewusstsein, dass diese Unordnungen abzustellen für das innere städtische Leben und den Aussenhandel von Bedeutung ist, werden mehrere Jahrzehnte hindurch diese Missstände auf den Tagfahrten erörtert und Versuche zu ihrer Beseitigung gemacht. Namentlich die Böttcherei, die Grapen- und Kannengiesserei und die Goldschmiederei sind es, deren zu Unzufriedenheit Veranlassung bietende Zustände zurechtzustellen man sich alle Mühe giebt. Weiter gehen darin die preussischen Städte, die nach und nach so ziemlich alle Handwerke in den Bereich ihrer überwachenden Thätigkeit bringen.

1. Die Böttcherei.

Die erste Vereinbarung, welche die Seestädte über das Gewerbe treffen, bezieht sich auf die Böttcherei[1]). Von Lübeck und Hamburg angeregt, schliessen die wendischen Städte Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald mit den genannten Städten im Jahr 1321 einen Vertrag über die gleichmässige Behandlung der Böttchergesellen ab.

Die Böttcherei war ein hervorragendes Gewerbe, ein Handwerk, ohne welches der Handel gar nicht bestehen konnte. Es war wahrscheinlich eines der am zahlreichsten besetzten. In Hamburg gab es im Jahre 1376 104[2]) Böttcher, und im Jahre 1437 wurde die Zahl der Meister (sülvesheren) auf 200 angesetzt[3]). In Lüneburg zählte man im Jahre 1430, wie seit einer Reihe von Jahren (also in vortyden), 80 Sülvesheren im Böttcheramte[4]). Rechnet man auf jeden Meister nach altem Herkommen 2 Gesellen und einen Lehrling, so könnte das Amt in Hamburg zeitweilig 800, das in Lüneburg 320 Personen umfasst haben; selbst wenn man annimmt, dass verschiedene Meister allein gearbeitet haben, so ergiebt sich immer eine erkleckliche Zahl dieser Gewerbtreibenden. Weniger häufig scheint dieses

---

1) H. R. I, 1 Nr. 105—110. Vgl. Koppmann, Rostocks Stellung in der Hanse, in Mekl. Jahrb. f. Gesch. Bd. 52, S. 203.

2) Zeitschr. f. Hamburgische Geschichte 1 S. 147; Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. XXVIII.

3) Rüdiger, Hamburger Zunftrollen S. 33, Nr. 7c.

4) Bodemann, Lüneburger Zunfturkunden S. 36.

Handwerk in Süddeutschland vertreten gewesen zu sein, wie denn z. B. in Frankfurt a/M. im Jahre 1387 die Bender-Zunft nur 63 Mitglieder und das ganze Mittelalter hindurch nicht mehr als 60 Meister aufwies[1]).

Das Erzeugniss der Böttcher, welches für den Kaufmann am wichtigsten war, war die Tonne[2]), weil in ihr der Transport fast aller Waaren vor sich zu gehen pflegte. Nicht nur, dass man zur Aufbewahrung von Wein, Bier, Oel, Honig oder Butter sich der Tonne bediente, man benutzte sie auch zur Aufhebung und Versendung von Häringen, Salz, Asche u. s. w. und verpackte im übrigen so ziemlich Alles gerne in Fässern oder Tonnen[3]). Selbst für Bücher war diese Beförderungsweise die beliebteste[4]). Je nach der Verwendung, zu welcher sie ausersehen waren, fertigte man die Tonnen verschieden an. In Lübeck z. B. bestand der »Bierband« darin, dass die Tonnen oben und unten mit Reifen belegt waren, die Mitte aber frei blieb. Die Häringstonne dagegen wies an 4 Stellen je drei Bänder oder Reife auf[5]). Ausserdem waren Dauerhaftigkeit und Güte verschieden. Man unterschied »Schlosstonnen«, d. h. solche Tonnen, an welchen ein Schloss angebracht war, Tonnen mit doppeltem Boden (tunnen, de twe bodeme hebben) und »berevene vate«. Was unter diesen zu verstehen ist, bleibe dahingestellt.. Ein Fass ohne Bänder oder Reife kann man sich nicht vorstellen. Vielleicht war ein »berevenes vat« ein solches, an welchem der grösseren Widerstandsfähigkeit wegen mehr Reife als gewöhnlich aufgesetzt waren oder welches man äusserlich, z. B. durch Bereiben mit Kreide, als besonders sorgfältiger Behandlung bedürftig, bezeichnen wollte. Allem Anschein nach wurden »berevene vate« gerne bei der Versendung besonders kostbarer Gegenstände, wie z. B. Pelzwerk und Gewürz, benutzt.

Das Material, das der Böttcher zur Herstellung der Tonnen

---

1) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. 1, S. 97. 218.

2) Ueber ihre Arbeiten im Allgemeinen vgl. P. N. Sprengel's Künste und Handwerke, herausg. von Hartwig. 1782. Bd. 2, S. 338—402, besonders S. 365.

3) Stieda, Revaler Zollbücher S. CXXIII.

4) Hase, Die Koberger S. 361.

5) Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen. 2. Ausg. S. 174 Anm.

verarbeitete, war vermutlich ausnahmslos Eichenholz, das man wählte nicht nur wegen seiner vorzüglichen Härte und Dauerbarkeit, sondern auch weil es den Flüssigkeiten, die man aufbewahren wollte, keinen Beigeschmack verlieh[1]. Je nachdem, ob es zu den Böden oder zu den Seitenwänden diente, unterschied man im Handel »bodemholt, litholt« und »stafholt« (Stabholz)[2]. Zu den Bändern, die heute vielfach aus Haselholz oder Weide genommen werden, brauchte man nach einer Danziger Willkür des 15. Jahrhunderts Eschenholz[3]. Böttcherholz im Allgemeinen (bentholt, boedecholt, ligna doliatoria) war Gegenstand eines ansehnlichen Handels, der freilich nicht immer in weite Ferne sich erstreckte, sondern in nächster Umgebung der Stadt betrieben wurde, wie denn z. B. die Hamburger Böttcher ihren Rohstoff aus Holstein und Ratzeburg bezogen[4].

Tonne und Fass wichen räumlich von einander ab; doch scheint das Raumverhältniss beider nicht überall das gleiche gewesen zu sein. In Preussen rechnete man im 15. Jahrhundert ein Bernsteinfass zu $3^1/_2$ Tonnen[5]; aus Lübecker Accise-Rechnungen des 16. Jahrhunderts ergiebt sich dagegen, dass ein Fass gleich 2 Tonnen angenommen wurde[6]; über den Rauminhalt der Tonne selbst schweigen fast alle Quellen. Oft genug wird geklagt, dass die Tonne zu klein ausgefallen sei, aber nie die vorschriftsmässige Grösse angegeben. Nur im Statut der Riga'schen Böttcher heisst es, dass die Tonne 92 Stof — etwa 105 Liter? — halten müsse[7]. Das war das Maass, welches die alte culmische Tonne aufwies, für deren Verallgemeinerung die preussischen Städte während des 14. Jahrhunderts wiederholt eintraten[8]. Für Weintonnen findet man verschiedene Grössen angegeben. Die Danziger Weintonne hielt nach Hirsch $73^1/_3$ Stof[9];

---

1) Sprengel a. a. O. 2, S. 341.
2) Koppmann, Joh. Tolner's Handlungsbuch S. XXI.
3) Hirsch, Danziger Handelsgeschichte S. 305.
4) Rüdiger a. a. O. S. 32.
5) Sattler, Handelsrechnungen S. 272. 24.
6) Nach Notizen aus Brauerei-Acten im Lübecker Staatsarchiv.
7) Stieda a. a. O. S. CXXIII.
8) H. R. I, 5 Nr. 99 § 3.
9) a. a. O. S. 261.

die in Preussen importirte Tonne brauchte aber nur 50 Stof zu fassen (die logen, do man win in das land inne brenget)[1].

Das Gewicht einer leeren Tonne schlechthin war seit alten Zeiten auf 5 Liespfund angesetzt. An diesem Gewicht festzuhalten wurde seitens der livländischen Städte auf der Tagfahrt von Wolmar im Jahre 1458 ausdrücklich beschlossen[2]. Später scheint die Tonne leichter angefertigt worden zu sein; denn in einer Lüneburger Urkunde aus der Mitte des 16. Jahrhunderts wird erwähnt, dass in der Regel, wenigstens in Lübeck und Hamburg, das Gewicht zu 3 Liespfunden angenommen wurde. In fortschreitender Verschlechterung der Böttcherarbeit wurden damals in Lüneburg die Tonnen so dünn gemacht, dass sie noch nicht 2 Liespfund wogen, ein Uebelstand, welchem der Rath entgegenzutreten sich bemühte[3]. Die Lüneburger Salztonne wurde nach einer Notiz aus dem Jahre 1386 im Gewicht von 3 Liespfunden angefertigt[4]. Es lässt sich annehmen, dass je nach dem Zwecke, zu welchem die Tonne bestimmt war, sie bald leichter, bald schwerer gemacht wurde. Möglicherweise beziehen sich die obenerwähnten Gewichtsangaben nicht auf dieselbe Tonnenart, sondern fassen stets eine bestimmte ins Auge, was freilich nicht angegeben ist.

Durch die grosse Nachfrage nach Böttcherei-Producten hatte das Gewerbe einen eigenartigen Anstrich bekommen. Es bedurfte vieler Hände, und zeitweilig scheint ein Mangel an Arbeitskräften sich gezeigt zu haben. Wenigstens lässt sich nur durch diesen Umstand die bei den Böttchern eingerissene Gewohnheit erklären, dass der Meister seinen Gesellen Vorschüsse gewährte. Offenbar bewilligte er denselben diese nur, um sie an sein Geschäft zu fesseln. Ehe die Vorschüsse durch den verdienten Lohn getilgt waren, durfte kein Geselle den Wanderstab weitersetzen. Die Maassregel scheint nach einer Wismarschen Urkunde schon aus dem 13. Jahrhundert zu stammen. Im Jahre 289 nämlich verpflichtet sich ein gewisser Godeke Winter, dem

---

1) H. R. I, 5 Nr. 543 § 3.
2) H. R. II, 4 Nr. 568 § 5.
3) Bodemann a. a. O. S. 44 § 19.
4) H. R. I, 2 Nr. 313 § 3: und sla dry Lybeisch punt abe vor das holtz, was doch wohl als 3 Liespfund zu verstehen ist.

Böttcher Martin in Wismar für eine Schuld von 3 Mark und 4 Schillingen so lange zu arbeiten, bis sie durch seinen Lohn getilgt sei. Verlasse er seinen Platz früher, so solle er den Anspruch auf Beschäftigung in allen Seestädten, wo lübisches Recht gelte, verwirkt haben[1]). Wie zweckmässig eine solche Anordnung sein mochte, um bei den zwei Knechten, die jedem Meister in der Regel erlaubt waren[2]), nicht gelegentlich ohne Hülfskräfte zu bleiben, so war um 1321 mit ihr doch bereits Missbrauch getrieben worden. Man hatte dem Gesellen »up tovorsicht synes denstes« grosse Summen geliehen, die ihn wahrscheinlich in seiner freiheitlichen Bewegung zu sehr beschränkten, und so strebte die erwähnte Vereinbarung der wendischen Städte, möglicherweise unter dem Drucke des Wunsches der unentbehrlichen Gesellen, die Abstellung desselben an. Kein Meister (nemo dominus in officio, sulveshere uth dem ammethe) sollte seinem Knechte einen über 8 Schill. lüb. hinausgehenden Betrag vorstrecken. Wer eine höhere Summe auf dem Kerbholze stehen hatte, dem sollte nichts mehr geliehen und dafür Sorge getragen werden, dass seine Schuldverbindlichkeit auf den erlaubten Höchstbetrag zurückgeführt wurde.

Gleichzeitig lässt diese Vereinbarung erkennen, dass es an Verdienst den Böttchern nicht gefehlt haben kann. Sie richtet sich in ihren weiteren Bestimmungen gegen den Uebermuth der Gesellen. Das Umherschweifen des Knechts in der Nacht, die Beschäftigung von »verlopenen« und heimlich entwichenen Gesellen werden untersagt. Kein Meister soll endlich einem zu miethenden Knechte das Zugeständniss machen, dass er ihn für die Zeit des Häringsfanges an der Küste von Schonen seines Vertrags entbinden wolle. Derartige Zustände, wie sie hier angedeutet werden, hatten sich nur bei einem aufblühenden Gewerbe, in welchem die Gesellen, trotz begangener Unbotmässigkeiten, leicht darauf rechnen durften, immer wieder Arbeit und Unterkunft zu finden, einbürgern können. Geholfen haben alle diese Verfügungen nichts. Noch nach 45 Jahren geben die Ge-

---

1) Mekl. Urk.-B. 3 Nr. 1790.

2) So in Wismar 1346. Mekl. Urk.-B. 10, Nr. 6684; in Lüneburg 1430, Bodemann a. a. O. S. 34.

sellen denselben Anlass zur Unzufriedenheit, und man musste in Lübeck am 24. Juni 1366 beschliessen, die Reformbedürftigkeit der Vereinbarung von 1321 zu Hause in ernstliche Erwägung zu ziehen, zunächst das alte Statut wieder zur Anwendung zu bringen[1]). Von weiteren Maassregeln wird uns jedoch nichts mehr gemeldet.

Im Zusammenhange hiermit steht es, wenn der den Gesellen zu verabfolgende Lohn und der Preis, der für Tonnen gefordert werden darf, festgesetzt werden. Die Gefahr lag eben nahe, dass die Böttcher der starken Nachfrage entsprechend ihre Tonnen sich theuer bezahlen liessen und andererseits die Gesellen von den grösseren Einnahmen der Meister Vortheil zu ziehen versuchten, indem sie hohen Lohn verlangten. So wird in Wismar im Jahre 1346 der Macherlohn für eine Tonne auf $2^1/_2$ lüb. Pfennige bestimmt[2]). Derselbe Lohn ward im Jahre 1415 in Hamburg vereinbart, wobei noch das Einsetzen des Bodens besonders vergütet wurde (unde vor einen rump to bodemende)[3]). Der Preis einer Tonne wird von Rathswegen in Wismar im Jahre 1351 auf 12—18 lübische Pfennige fixirt (inter solidum et inter decem et octo denarios potest fieri ascensus et descensus)[4]), und nach dem Rostocker Statut von 1436 können die Böttcher nicht mehr als 4 M. lüb., d. h. (bei 16 Tonnen auf 1 Last) 48 Pfenn. verlangen. Im Zeitraume eines Jahrhunderts hätten die Preise hiernach beträchtlich angezogen, sich beinahe verdreifacht. In Lüneburg, wo im Jahre 1479 einige Unruhen seitens der Böttcher verursacht wurden, rechnete man 1 Fuder Tonnen zum Preise von 19 Schill. bis zu einem Pfunde[5]). Ob die meklenburgischen Preise wirklich beobachtet wurden, ist eine andere Frage. Bei Gelegenheit der Einnahme von Duzow im Jahre 1353 werden drei leere Tonnen zum Werthe von 5 Schillingen bestimmt, d. h. jede Tonne zu 20 Pfennigen[6]). In Rostock kostete 1352 nach Ausweis der Kämmerei-

1) H. R. I, 2 Nr. 376 § 19.
2) Mekl. Urk.-B. 10 Nr. 6684 § 4.
3) Rüdiger a. a. O. S. 33 § 2.
4) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7492.
5) Bodemann a. a. O. Nr. 5 S. 38.
6) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7821.

Rechnungen[1]) eine leere Weintonne 24 Pfennige. Hundert Jahre später — 1456 — notiren die Rostocker Gerichtsherren für eine Tonne, in der sich Grütze befand (die ihrerseits 4 Mark 12 Schillinge kostete), $5^1/_2$ Schill. oder 66 Pfennige[2]). Dagegen finden sich in der Rechnung der Rostocker Wetteherren über eine Gesandtschaftsreise nach Dänemark vom Jahre 1445 in der That für eine Last Tonnen 4 Mark angesetzt[3]). Billiger war die Böttcherarbeit in Preussen, wo zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Grossschäffer zu Königsberg für ein Bernsteinfass ($3^1/_2$ Tonnen gross) nur $3^1/_2$ Scot preuss. oder 42 Pfenn. lüb. zu bezahlen pflegte[4]). Sehr früh also schon scheint der Widerspruch zwischen Theorie und Praxis sich gezeigt und das Taxwesen sich nicht bewährt zu haben.

Eine fernere Eigenthümlichkeit dieses Handwerks war sein hausindustrieller Charakter. Während für gewöhnlich der Handwerker Kundenarbeit d. h. auf Bestellung liefert, war in der Böttcherei die Arbeit auf Vorrath und Verkauf an den Kaufmann üblich geworden. Der Kaufmann setzte sie dann an diejenigen Persönlichkeiten ab, die ihrer bedurften. Und nicht nur der Kaufmann vermittelte diesen Handel, auch der wohlhabendere Böttchermeister betrieb denselben und beschäftigte seine minder gut situirten Mitmeister. In dem Wismarschen Böttcher-Statut von 1346 ist man bemüht, diese Missbildung wieder gut zu machen, indem man verfügt, dass kein Böttcher von einem andern Böttcher Tonnen kaufen und kein Meister für seinen Mitmeister Tonnen anfertigen solle (nullus sulveshere debet ad manus alterius sulvesheren secare vel tunnas parare)[5]). In der 5 Jahre später erlassenen Bürgersprache wird dann schlechtweg jeder Einkauf von Tonnen behufs Wiederverkauf untersagt[6]). Man sollte sich eben direct an die Böttcher wenden, wenn man Tonnen brauchte. Von auswärts eingebrachte Tonnen durften nicht anders verkauft werden als zu den Preisen, zu welchen

1) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7581.
2) H. R. II, 4 Nr. 436.
3) H. R. II, 3 S. 89.
4) Sattler a. a. O. S. 272. 94.
5) Mekl. Urk.-B. 10 Nr. 6684 § 2. 3.
6) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7516.

die Böttcher durch die Obrigkeit gezwungen wurden, ihre Arbeit feilzubieten. In den Lübecker und Hamburger Rollen ist von ähnlichen Zuständen nicht die Rede. In der Lüneburger Rolle vom Jahre 1430 aber ist vorgesehen, dass Keiner Tonnen anfertigen lasse, der das Böttchergewerbe nicht selbst auszuüben im Stande sei (dat hyr nement tunnen make ofte tunnen maken late, he en konne sulves tunnen maken)[1]. Offenbar wünschte man der drohenden Abhängigkeit vom Kaufmann vorzubeugen. Auf eine Organisation, welche den gewöhnlichen Rahmen gleichfalls überschritten hat, deutet auch das Statut der Rostocker Böttcher von 1436, wenn es in demselben heisst, dass die Meister diejenigen Kunden nicht verschmähen sollen, die Tonnen für sich hauen lassen wollen. Art. 2 schreibt vor: »Vortmer schulden se den borgern bynnen unde buten rades to erer behoff unde not tunnen schicken unde tunnen vorkopen unde nicht vorsman de jene, de tovoren hebben tunnen howen laten.« Ursprünglich mochte Mancher, der Tonnen nöthig hatte, dieselben aus seinem eigenen Holze, das er dem Böttchermeister brachte, haben anfertigen lassen. Daran anknüpfend hatte er dann vielleicht die Tonnen, für die er keine Verwendung hatte, verkauft und so einen Handel sich entwickeln lassen, ohne dass er Mitglied des Böttcheramts geworden war. Es ist auch denkbar, dass zu hoch getriebene Forderungen der Böttcher die Kaufleute auf den Ausweg brachten, Böttcherholz einzukaufen und für eigene Rechnung verarbeiten zu lassen. Seit nun die Böttcher Tonnen vorräthig hielten und die Preise für eine Last auf 4 Mark angesetzt waren[2], schwand jeder Grund zu derartigem Vorgehen, und so wurde es in Rostock den Bürgern überhaupt nicht mehr gestattet, Tonnen aus eigenem Holze anfertigen zn lassen. Bis Johannis — vom 21. April an, dem Datum der Urkunde — sollten sie noch das Recht haben, ihren Holzvorrath aufzubrauchen, den zu diesem Termin übrig gebliebenen Rest aber an die Böttcher verkaufen.

---

1) Bodemann a. a. O. S. 34.

2) Siehe Art. 1. und den ganzen 2. Art. der Rolle im Anhang.

Ganz deutlich ist endlich in der Danziger Stadt-Willkür den Böttchern der Handel mit Tonnen untersagt. Es heisst in derselben: »die bötger, die tonnen machen, die sollen keyne tonnen kouffen vordan zcu vorkauffen [1]).«

Wie es scheint, haben alle diese Bestimmungen nicht vermocht, dem Uebel zu steuern. Fast dreihundert Jahre nach jener Wismarer Verfügung, laut welcher kein Böttcher von einem anderen Tonnen kaufen durfte, wurde das gleiche Vergehen in Rostock gerügt. Am 6. November 1632 gab das Gewett in Sachen der Aelterleute des Böttcheramtes als Kläger gegen Jochim Meyer als Beklagten diesen Bescheid: »dass Beklagter sich die Tonnen in Bezahlung von seinen Ambtbruedern anzunehmen enthalten solle, und da er Holtz an dieselben verkauffen würde, sich die Bezahlung an Gelde thun lassen, wan er aber solcher Zahlung halber sich zu beschweren hette, sol er solche gebuhrlich bey den Wetteherren suchen, alssdann sol ihme die hulffliche Handt darein gebotten werden« [2]). Der Fall, von dem durch Zufall die Nachricht sich erhalten hat, mochte in jenen Tagen nicht vereinzelt aufgetreten sein. Sonst hätte das Amt den Schuldigen nicht vor dem Wettgerichte zur Verantwortung gezogen.

Nicht alle diese eben erwähnten Punkte bilden einen Gegenstand der Verhandlungen unter den Seestädten; daher kann es fraglich sein, inwieweit die vorstehende Schilderung als für alle Städte zutreffend angesehen werden kann. Im allgemeinen wird es wohl gestattet sein, aus den Bestimmungen, welche die eine Stadt zur Regelung der Verhältnisse zu erlassen für gut befindet, auf Gleichheit oder Aehnlichkeit der Zustände in der andern zu schliessen. Die Punkte, welche auf den Versammlungen zur Sprache kamen, betrafen ausser dem Gesellenwesen das Anfertigen von Tonnen in Skanör, die richtige Grösse der Tonnen und ihre sorgfältige Herstellung. Es liegt auf der Hand, wie wichtig es für den Kaufmann sein musste, namentlich nach den beiden letzten Richtungen, sicher zu gehen. Die gute Ausführung der Böttcherarbeit schützte ihn vor grösseren Verlusten

---

1) Hirsch a. a. O. S. 305.

2) Nach einer Akte aus dem Archiv des Rostocker Böttcheramts im Privatbesitz eines Rostocker Böttchermeisters.

durch Bruch, Leckage u. s. w.; ein zuverlässig volles Maass aber sicherte ihm den einmal gewonnenen Absatzkreis.

Die erste gemeinsame Maassregel beabsichtigte augenscheinlich den Schutz des einheimischen Böttchergewerbes. Nach dem Beschluss der Seestädte vom Jahre 1342 [1]) sollten in Skanör keine neuen Tonnen angefertigt und keine alten ausgebessert werden. Demgemäss sollte von allem Böttcherholz nur der Transport von Bändern, deren eines gelegentlich abspringen mochte, und die doch zum Zusammenhalten der Tonne unentbehrlich waren, dorthin gestattet sein. Vermuthlich war auf den massenhaften Consum des Häringshandels an Tonnen die hansische Böttcherei eingerichtet. Man machte die Tonnen in den Seestädten und brachte sie nach Schonen. Hätten dänische Böttcher oder deutsche, die sich zeitweilig in Schonen niederliessen, die Arbeit übernehmen dürfen, so wäre selbstverständlich der Verdienst der Böttcher in den Bundesstädten beträchtlich geschmälert worden. Später scheint dieses Verbot dahin umgewandelt worden zu sein, dass nicht schlechthin die Anfertigung von Tonnen untersagt wurde, sondern die Arbeit auf die dazu Berechtigten beschränkt blieb. Wenigstens werden im Jahre 1389 die Vögte von den wendischen Städten angewiesen, nur denen die Böttcherei zu gestatten, welche sich als hansestädtische Bürger oder als Knechte hansestädtischer Meister ausweisen [2]). Und dementsprechend fiel auch der Beschluss der preussischen Städte auf der Elbinger Versammlung vom Jahre 1390 aus, nachdem bekannt geworden war, dass auf der preussischen Vitte auf Schonen halbe Tonnen angefertigt wurden. Man forderte den preussischen Vogt auf, darauf zu achten, dass nur Bürger oder Einwohner einer Hansestadt zur Herstellung der Tonnen zugelassen würden [3]). Immer blieb also das Interesse der einheimischen Böttcherei maassgebend.

Eine Klage über die Verschiedenheit der Tonnen finde ich zuerst im Jahre 1337. Lübeck beschwert sich damals in Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald darüber, dass die

---

1) H. R. I, 1 N. 113. Vgl. über die Böttcher auf Schonen Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen S. LX—LXI.

2) H. R. I, 3 Nr. 424 § 3.

3) H. R. I, 3 Nr. 490 § 7.

in Schonen benutzten Häringstonnen verschiedener Grösse seien, und verweist darauf, dass die Kaufleute, die viel Schaden dadurch leiden, schon wiederholt Veranlassung genommen haben, Klage zu führen. Zur Berathschlagung über die beste Art der Abstellung dieses Uebelstandes entsandte Lübeck an die genannten Städte zwei Böttchermeister[1]). Indess ist über das Ergebniss dieser Reise nichts bekannt geworden, und es dauerte noch beinahe 40 Jahre, ehe auf einer der Versammlungen der Seestädte die Frage auf's neue angeregt wurde. Im Jahre 1375 wurde in Lübeck der Vorschlag laut, die Härings- und Biertonnen in allen Städten »eenparich«, d. h. von gleicher Grösse, zu machen. Als das beste Maass dafür verwies man auf den »Rostocker Band«. Sollte das nicht allgemein durchführbar erscheinen, so möchte jede Stadt wenigstens Sorge tragen, dass die von ihren Böttchern angefertigten Tonnen eine Marke trügen[2]). Derartige Vorschläge waren leichter zu machen als in Wirklichkeit auszuführen. Mochte der Rostocker Band in der That der zweckmässigste sein, so wollten doch die anderen Städte die bei ihnen gebräuchliche Arbeitsweise nicht ohne weiteres aufgeben. Noch im letzten Augenblick, als nach mehrfachen fruchtlosen Verhandlungen (in Wismar 1376[3]), in Lübeck 1381)[4]) die wendischen Städte im Jahre 1383 in Lübeck im Begriffe standen, sich über die Annahme des Rostocker Bandes zu einigen, erhob Stralsund Widerspruch und erklärte, nicht mit genügender Vollmacht, darein zu willigen, ausgerüstet zu sein[5]).

Die Sache war nämlich die, dass in Vorpommern gleichfalls eine schwunghafte Böttcherei betrieben wurde, welche sich den »Colberger Band« zum Muster ausersehen hatte. In Colberg, Treptow, Köslin, Belgard, Stolp, Rügenwalde, Wollin und anderen Städten (belegen in Pommeren siden), auch auf dem platten Lande, in Höfen und Dörfern »und in clenen steden by der

---

1) Mekl. Urk.-B. 4 Nr. 5743.
2) H. R. I, 2 Nr. 86 § 13.
3) H. R. I, 2 Nr. 113 § 3.
4) H. R. I, 2 Nr. 232 § 2.
5) H. R. I, 2 Nr. 263 § 6.

heyde«, fertigte man unter der Leitung entlaufener Böttchergesellen Tonnen an und scheint sich dabei sehr gut befunden zu haben. Seitens der wendischen Städte bezeichnete man diese Arbeit einfach als »falsch Tonnenwerk« [1]; aber sie fand, kleiner und wahrscheinlich wohlfeiler als die nach Rostocker Band gemachten Tonnen, überall Liebhaber, nicht zum wenigsten vielleicht unter den Kaufleuten selbst. So mochte man denn das lohnende Geschäft nicht aufgeben, ging trotz alles Einspruchs und aller Verfolgungen mit niedersächsischer Zähigkeit nach wie vor demselben nach, und es ist, wie es scheint, den Seestädten nicht gelungen, die erwünschte Einheitlichkeit durchzusetzen. In den preussischen Städten war man ganz geneigt, die Bestrebungen der wendischen zu unterstützen, aber wohl nur insofern, als es sich um die Häringstonnen handelte, die von Schonen aus ihre Weltreise antraten. Ob Rostocker, ob Colberger Band, das war ihnen im Grunde gleichgültig. Nur sollte man — dahin ging die Auffassung auf der Marienburger Versammlung vom Jahre 1392 — immer denselben Band gebrauchen [2]. Man wollte an Lübeck schreiben, und die von dorther ergehende Entscheidung wäre dann vermuthlich für die preussische Vitte maassgebend geworden. Demselben Grundsatz huldigten die preussischen Städte unter sich gleichfalls. Sie beschlossen im Jahre 1402, dass die Tonnen nach Culmischem Maasse gefertigt würden, »alzo das eyne grösse sy der tunnen in dem lande« [3], und erörterten im Jahre 1406 den Antrag Elbings, die zum Transport von Asche bestimmten Fässer nach Thorner Muster arbeiten zu lassen [4].

Die Klagen über die Kleinheit der Häringstonnen, welche den Seestädten vorgetragen wurden, rissen nicht ab. Im Jahre 1405 lagen den preussischen Städten auf ihrer Versammlung in Marienburg solche aus Schlesien und Böhmen vor [5]. In Wismar machten im Jahre 1410 Flandern, England und Frankreich sie

---

1) H. R. I, 2 Nr. 266 § 5; 306 § 2; 320 § 5; 3, Nr. 424 § 3.
2) H. R. I, 4 Nr. 124 § 7.
3) H. R. I, 5 Nr. 99 § 3.
4) H. R. I, 5 Nr. 304 § 5.
5) H. R. I, 5 Nr. 221 § 7.

geltend[1]). Man sah es in jenen Gegenden als Betrug an, wenn der Inhalt der Tonne nicht dem gewohnten Maasse entsprach, welches das Rostocker war. Wohl kämpften die wendischen Städte mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht dagegen an. Sie forderten ihre Einwohner auf, nur solche Tonnen zu kaufen, »de de gud unde grote noch syn na deme Rozstker bande«, und wiederholten diese Mahnungen beständig; so in den Jahren 1434 und 1444 auf der Lübecker[2]), 1442 auf der Stralsunder[3]) Versammlung. Aber alles war vergebens. Zu der pommerschen Concurrenz war seit 1410 eine dänische gekommen. In Malmö und anderen Städten Dänemarks, wo ein Amt und Werkmeister nicht zu sein pflegten, wurden ebenfalls Häringstonnen gehauen[4]), und auf diese Weise wurde es immer schwieriger, der um sich greifenden Ungenauigkeit, an welcher manche Kaufleute schliesslich selbst ein Interesse hatten, zu steuern.

Noch im Jahre 1486 wurde in Lübeck geklagt, dass die Stettiner ihre Häringstonnen zu klein machten[5]), und ein Recess von dem Jahre 1688, welchen die Böttcher von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Lüneburg schlossen, erwähnt eines solchen Unfugs, welchen Bergedorfer Böttcher sich mit den Thrantonnen zu Schulden kommen liessen[6]).

Merkwürdig ist es, dass bei diesen Bestrebungen, dem Rostocker Bande allgemeine Anerkennung zu sichern, die Maasse desselben nicht überall, wo man sie hätte kennen müssen, geläufig waren. Im Jahre 1480 erschienen zwei Hamburger Böttcher in Rostock und baten um »den smalen tunnenbant«, dessen Verhältnisse ihnen demnach unbekannt sein mussten. Lübeck suchte damals die Mittheilung an Hamburg zu hintertreiben, indem es Rostock darauf aufmerksam machte, dass man in der Umgebung von Hamburg, in der Kremper Marsch, Weissbier in schmale Tonnen nach Rostocker Band fülle und solches nach Island ver-

1) H. R. I, 5 Nr. 720 § 2.
2) H. R. II, 1 Nr. 321 § 36; 3 Nr. 94 § 12.
3) H. R. II, 2 Nr. 608 § 26.
4) H. R. I, 5 Nr. 720 § 11.
5) H. R. III, 2 Nr. 26 § 57. 59.
6) Nach Akten aus dem Archiv des Rostocker Böttcheramts im Privatbesitze.

schiffe. Hamburg stellte das in Abrede, behauptete, das Maass nur zu Häringstonnen benutzen zu wollen, und erhielt es auch ausgeliefert[1]). Es fällt aus dieser Angelegenheit ein eigenthümliches Licht auf die wendischen Städte, denen es vielleicht nicht so sehr darum zu thun war, einheitliches Maass in den Häringstonnen zu führen, als vielmehr ein Monopol in der Anfertigung derselben zu besitzen. Vielleicht liessen sie, um die Böttcherei in Pommern unmöglich zu machen, die richtigen Maasse gar nicht dorthin gelangen. Aber unbegreiflich bleibt es dabei, dass die Hamburger Böttcher behufs Aneignung des Rostocker Bands persönlich in Rostock erscheinen mussten. Sollten sie nicht in der Lage gewesen sein, sich eine richtige Rostocker Tonne zu verschaffen und diese nachzuahmen?

Was nun diesen vielbesprochenen Rostocker Häringsband selbst anlangt, so hat sich unter den heutigen Mitgliedern des Böttcheramtes jede Erinnerung an denselben verloren. Auch die Durchsicht der kümmerlichen Reste des einst reichhaltigen Archivs des Rostocker Böttcheramtes ergab keinen Anhalt. Wohl aber hat sich im Lübecker Museum für Alterthümer ein Erzmaass erhalten[2]), das nach seiner Inschrift als ein Rostocker Maass von 1469 angesehen werden muss. Der Güte des Herrn Dr. juris Th. Hach verdanke ich eine nähere Beschreibung dieses seltenen Gefässes, auf dessen Existenz ich durch eine Mittheilung von K. E. H. Krause in den Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte aufmerksam geworden bin[3]). Es handelt sich um ein cylinderähnliches Erzmaass, das nach oben zu sich verbreitert und mit zwei Henkeln versehen ist. Etwas oberhalb der Henkel befinden sich im Innern des Gefässes zwei vorstehende Zapfen. Der obere Durchmesser ergiebt eine Länge von 285 mm, der untere von 253 mm. Die Höhe des Gefässes vom inneren Boden bis zu der den oberen Durchmesser darstellenden Linie beträgt 363 mm. Der Flüssigkeitsinhalt beläuft sich, bis zum oberen Durchmesser gerechnet, auf 20$^{3}/_{4}$ Liter, bis zur unteren Kante der im Inneren angebrachten

---

1) H. R. III, 1 Nr. 293. 294. 295. 298.
2) Katalog Nr. 2070.
3) Jahrgang 1886 Nr. 11 S. 175. (Vgl. jetzt oben S. 94—95. K. K.)

Zapfen 14³/4 Liter. Aeusserlich weist das Gefäss oben ein Schild mit dem Doppeladler, ein Schild mit dem Greif, sowie in 4 um den ganzen Körper gehenden Zeilen nachstehende Umschrift auf: Na der bort unses heren Jhesu Cristi 1469 in sunte Johannes baptisten avende . unde desser achte amen maket enen Rostker herinkbant van den tunnen . amen . Man hat sich demnach den Rostocker Häringsband als eine Tonne von 166, bezw. 118 Litern Rauminhalt vorzustellen.

Hand in Hand mit den Klagen über die Kleinheit gingen die über ungenügende Güte, wie denn bis 1436 in Elbing darüber verhandelt werden muss, dass »zemliche tonnen zere wån sin« [1]), und die niederländische Häringsordnung von 1481 es für nöthig hält, durch eine desfallsige Vorschrift sich zu schützen. Keine in Holland eingebrachte Häringstonne sollte anders als »von heelen holte und alle spintholt affghevracht« sein [2]). Eine andere Art von Betrug wird bei den Theertonnen vermerkt, die im Jahre 1487 viel zu stark angefertigt wurden (syn in deme boddemen unde steven vele to dicke), so dass der Käufer am Inhalt sich verkürzt sah [3]). In dieser Beziehung enthalten die ältesten Rollen in fast allen Städten schon Vorschriften, um die Herstellung eines tadellosen Productes zu ermöglichen. In der Lübecker von 1440 finden wir Bestimmungen über Anfertigung des Kymwerkes (Böttcherarbeit, bei welcher die Dauben in den Boden eingefügt werden), zu welchem nicht schräg gespaltene, wurmstichige, »wynkeldetich edder dorwassene« Hölzer verwandt werden sollten. Tonnenwerk »dar spint utgheyt to den enden« durfte niemand machen. In Rostock sollte kein Böttcher Tonnen »von klovedenn holt, noch von wittenholt edder bundekenholt« anfertigen [4]). Diese und ähnliche Verfügungen waren wohl mit der Zeit nicht mehr so streng beobachtet, wenn obige Beschwerden so häufig waren, dass man sich veranlasst fühlte, sie auf den Tagfahrten in Erwägung zu ziehen.

An die Stelle der Versuche der Städte, gewissen Uebelständen im Handwerke entgegenzuarbeiten, treten später die Zu-

---

1) H. R. II, 1 Nr. 507 § 5.
2) H. R. III, 1 Nr. 335 § 1.
3) H. R. III, 2 Nr. 160.
4) Anhang Nr. 4 § 2.

sammenkünfte der Handwerker selbst, auf denen die dem Gewerbe nützlichen, gemeinsam zu erlassenden Verordnungen ausgearbeitet, sowie alle Verstösse gegen die Rollen und sonstige Vorkommnisse im Handwerksleben besprochen wurden. Wann diese Zusammenkünfte ihren Anfang genommen haben, scheint sich zur Zeit nicht bestimmen zu lassen. In einem Lübecker Rathsprotokoll vom Jahre 1572 wird es als »hergebracht und gebruklich« bezeichnet, »dat die groten Ampte uth dessen erbaren Wendischen Stetten umme de soven Jahr allhier (Lübeck) edder ock ehrer etliche in der Stadt Wismar pflegen thosamen tho kamen« u. s. w.[1]). In der That sind uns bereits aus dem Jahre 1494 Beschlüsse der Schmiede-Aemter der 6 wendischen Städte erhalten[2]), die wohl auch auf einer Versammlung der Aelterleute derselben gefasst wurden. Ob wir in dieser Urkunde das Zeugniss für die erste derartige Zusammenkunft besitzen, bleibt unentschieden. Auch Vereinbarungen anderer Aemter, die gleichfalls auf vorhergegangene Versammlungen schliessen lassen, haben sich erhalten; so die der Bäcker von 1507[3]), der Kannengiesser von 1526, der Schmiede von 1527, der Kürschner von 1540, der Riemer und Schwertfeger von 1555, der Böttcher von 1569[4]). Im Jahre 1572 wurde den Aemtern der wendischen Städte das Recht, zu bestimmten Zeiten in Lübeck zuzusammenzukommen, durch Hansebeschluss ausdrücklich zugestanden. Nur wurde ihnen untersagt, Beschlüsse zu fassen, welche ihren Rollen widersprächen, und mussten ihre Vereinbarungen obrigkeitlich genehmigt werden[5]). Das Letztere war schon bei den Beschlüssen der Schmiede-Aemter von 1494 der Fall gewesen.

Es ist über diese Zusammenkünfte Urkundliches bis jetzt wenig bekannt geworden. Sie scheinen regelmässig alle 7 Jahre und nur, wenn wenig Stoff zur Besprechung vorlag, in längeren Zwischenräumen abgehalten worden zu sein. Die erste Vereinigung der Böttcher der wendischen Städte stammt aus dem Jahre

---

1) Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europa's aus den Archiven der Hansestädte S. 147 Anm.

2) Wehrmann S. 446—447.

3) Burmeister a. a. O. S. 147. 152.

4) Rüdiger, Gesellendocumente passim.

5) Burmeister a. a. O. S. 148.

1569 und betrifft Maassregeln gegen die Gesellen[1]). Ferner liegen mir die Akten über Versammlungen in den Jahren 1634, 1651 und 1688 vor[2]), in denen der Recesse aus den Jahren 1611, 1618 und 1643 Erwähnung geschieht. In dem Fragmente eines Recesses (wie es scheint aus dem vorigen Jahrhundert), der von den Aelterleuten der Böttcher-Aemter aus Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Lüneburg unterzeichnet ist, und in welchem es sich um die Periodicität der Versammlungen handelt, ist auch von einer »alten Beliebung und Houbtbrief de anno 1579, welchen die hochgeehrte Obrigkeit uns confirmirt und hochgünstiglich gegeben«, die Rede. Wie viele Versammlungen nun zwischen den genannten Terminen liegen und von welchen Städten dieselben beschickt wurden, kann zur Zeit nicht angegeben werden. Der Böttcher-Recess von 1634 wurde von Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Stralsund, der Recess von 1651 von denselben Städten mit Ausnahme von Stralsund, an dessen Stelle Greifswald trat, der Recess von 1688 von den 5 letztgenannten sowie von Stralsund und Lüneburg abgeschlossen. Inhaltlich bieten dieselben nur die Beilegung von Klagen und Beschwerden, welche die Aemter der verschiedenen Städte gegeneinander oder das einzelne Amt über dieses oder jenes Mitglied erheben.

2. Die Grapen- und Kannengiesser.

Ein anderes Handwerk, welchem die wendischen und preussischen Städte auf den Versammlungen ihrer Rathssendeboten Aufmerksamkeit schenkten, war das der Grapen- und Kannengiesser. Hier war es nicht das für den Handel, beziehungsweise den Export wichtige Gewerbe, welches man beaufsichtigen wollte, sondern dasjenige, welches Gegenstände des täglichen Gebrauches lieferte, die in Aller Hände waren. Da es sich um Gegenstände von ziemlichem Werthe, auf längere Dauer berechnet, und solche, bei denen der Käufer vorgenommene Fälschungen nicht zu beurtheilen vermochte, handelte, so liess sich die Obrigkeit eine Ueberwachung der Production, um die Consumenten vor Schaden zu bewahren, angelegen sein.

---

1) Rüdiger, Gesellendocumente S. 8—12.

2) Aus dem Archiv des Rostocker Böttcheramts, gegenwärtig in Privatbesitz.

Kannengiesser-Zünfte werden im 14. Jahrhundert mehrfach erwähnt. Sie kommen in Nürnberg[1]), in Köln[2]), in Breslau[3]), in Hamburg[4]), Wismar[5]) und Lübeck[6]) vor. In Frankfurt a. M. werden Kannengiesser als Mitglieder der Schmiedezunft erwähnt[7]). In Rostock stammt ihre Rolle, ob die erste bleibt unbestimmt, aus dem Jahre 1482, in Lüneburg von 1597[8]). Sie verarbeiteten Zinn und stellten Schüsseln, Kannen, Standen (Gefässe, die oben enger sind als unten), Salzfässer (zaltsere), Leuchter, Waschschalen u. dgl. m. her. Der Verbrauch an diesen Geräthen mag kein unbedeutender gewesen sein. Man mag es daraus entnehmen, dass z. B. die Königsberger Grossschäfferei in den Etat für den Bedarf des Grosskomthurs u. A. jedes zweite Jahr ein volles Schiffpfund Zinn setzte[9]). Wohl half man sich damit, dass man die verbogenen und abgenutzten Stücke in neue Formen goss; aber die einheimische Production genügte nicht, und man war sogar veranlasst, aus England »Zinnwerk« zu importiren. Danzig wenigstens liess sich im Jahre 1422 solches Fabrikat aus England kommen[10]). Von dort her, aus der Grafschaft Cornwall, bezog man auch den Rohstoff, der als Handelsartikel gelegentlich genannt wird. Jenes lehrreiche Verzeichniss der Länder und deren Erzeugnisse aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, welches Höhlbaum im dritten Bande seines Urkundenbuches mittheilt[11]), führt England und Böhmen als Productionsorte an. Auf England deutet es auch, wenn hansische Kaufleute, denen im Jahre 1384 Zinn von den Flämingern geraubt wird, den Werth desselben in englischen Schillingen angeben[12]). Inwieweit die Zinngruben des Fichtelgebirges, die

1) Baader, Polizeiordn. S. 160.
2) Ennen u. Eckertz, Quellen z. Gesch d. Stadt Köln I, 386.
3) Korn, Cod. dipl. Sil. 7, S. 103.
4) Rüdiger a. a. O. S. 123.
5) Burmeister, Alterthümer des Wismarschen Staatsrechts.
6) Wehrmann a. a. O. S. 225.
7) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 142.
8) Bodemann a. a. O. S. 119.
9) Sattler, Handelsrechnungen S. 169, 12.
10) H. R. II, 1 Nr. 381 § 19.
11) Nr. 624 Anm.
12) H. R. I, 3 Nr. 336 § 14.

böhmischen und sächsischen Zinnbergwerke[1]) den Rohstoff für die norddeutschen Städte lieferten, entzieht sich der Beurtheilung. Prag scheint den wendischen Städten Zinn geschickt zu haben (S. weiter unten S. 134). Der deutsche Orden, der sich, wie seine kürzlich herausgegebenen Handelsrechnungen erweisen, mit dem Vertriebe von Kupfer und Eisen, also mit Metallhandel, mehrfach befasste, pflegte den Zinnhandel nicht.

Mit den Kannengiessern in einem Amte waren in den wendischen Städten die Grapengiesser vereinigt. Wenigstens lässt sich in keiner Stadt eine besondere Rolle für sie nachweisen. Aus Süd- oder Ostdeutschland wird ihr Vorkommen überhaupt nicht gemeldet. Grapen und Kessel, grosse und kleine, wie es scheint stets auf Füssen, durften in keinem norddeutschen Haushalte fehlen. Man findet sie in den Küchen von Privatpersonen und Klöstern[2]). Auch flache Tiegel oder Pfannen — die sog. Schapen — gehörten da hinein. Das waren die Gegenstände, welche die Grapengiesser aus einer Mischung von Kupfer und Zinn herstellten; Kupfer bildete den hauptsächlichsten Bestandtheil und musste von weither bezogen werden. Im 14. und 15. Jahrhundert waren es namentlich Polen und Ungarn, welche dasselbe lieferten, und der deutsche Orden die Instanz, die den Transport nach Deutschland und weiter nach Flandern gern vermittelte. Man unterschied im Handel Gildenisser oder Gölnitzer, Stilbacher oder Sylbacher, Lebentzer und Schmolnitzer Kupfer (nach den Gegenden benannt), rothes und hartes Kupfer[3]).

Wie hoch der Marktpreis von Kupfer in den Hansestädten sich stellte, ist leider nicht bekannt. In Preussen schwankte er beständig. Der Grossschäffer von Königsberg notirt z. B. am Anfang des 15. Jahrhunderts den Preis für einen Centner Kupfer mit 3 Mk., $2^1/_2$ Mk. und 1 Mk. 22 scot pr.[4]). Wie es scheint,

---

1) Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen Bd. 4 S. 374. Albert Schmidt, Der alte Zinnbergbau im Fichtelgebirge, im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken 15, Heft 3; 16, Heft 3.

2) 1284 in Rostock 2 ollae, die $3^1/_2$ Schiffpfund wiegen; 1341 ebenda ollae majores et minores; 1312 im Doberaner Kloster: una magna olla im Werthe von 24 Mark. Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6148; 10 Nr. 7199 S. 491.

3) H. R. I, 4 Nr. 185 S. 156; Sattler a. a. O. passim; Hirsch a. a. O. S. 258.

4) Sattler a. a. O. S. 206, 25; 162, 31; 258, 30; 202, 25.

war das der Einkaufspreis; denn der Grossschäffer vermerkt: »Der czentener kost uns«. Dem gegenüber stehen die von dem preussischen Lieger in Flandern am Ausgange des 14. Jahrhunderts in Brügge erzielten Preise, die mit Auseinanderhaltung der Sorten und Jahre folgende Bewegung erkennen lassen. Es kostete 100 Kopper (d. h. wohl 1 Centner)

im Jahre	Kupfer ohne nähere Angabe	Hardes coper	Rodes coper	Gildenisser coper	Stilbacher coper
1391	24 sol. vl.	—	24 sol. vl.	23 sol. vl.	—
1392	22 sol. „	—	—	—	—
1394	18 sol. 3 gr.	12 sol vl.	19 sol. vl.	—	17 sol. vl.
	—	12 sol. 6 gr.	19 sol. 4 gr.	—	16 sol. 8 gr.
1396	16 sol.	12 sol. 6 gr.	16 sol. vl.	—	—
	15 sol.	—	—	—	—
	16 sol. 6 gr.	—	—	—	—
	13 sol.	—	—	—	—
	12 sol. 8 gr.	—	—	—	—
	12 sol. 5 gr.	—	—	—	—
	17 sol.	—	—	—	—
	15 sol. 10 gr.	—	—	—	—

Im Jahre 1387 galt ein Pfund vlämisch 3 Mark pr.[1]), im Jahre 1392 $2^1/_2$ Mark pr.[2]), im Jahre 1398 3 Mark 14 sc.[3]). Demnach würden bei 3 Mark = 1 Pfund vl., 15 Schill. vl. nur 2 Mark 6 Sc. pr. gewesen, also das Kupfer in Flandern billiger, als es im Einkauf in Preussen zu stehen kam, abgegeben worden sein. Nun galt allerdings der Centner Kupfer nach Thorner Gewicht 110 Markpfund in Flandern[4]), und bei einem Preise von 3 Mark pr. pro Centner verdiente der Verkäufer $7^1/_5$ scot. oder 2 Schill. vläm. allein durch die Differenz des Gewichts. Immerhin erklärt dies noch nicht die niedrigen Preise der Jahre 1324 und 1326 in Flandern. In einem Danziger Schadensverzeichniss aus den Jahren 1474—90 ist ein Centner Kupfer mit $5^1/_2$ Mark pr. aufgezeichnet[5]), und für das Jahr 1489 finde ich einen Preis von

1) Hirsch a. a. O. S. 243.
2) Sattler a. a. O. S. 329, 37.
3) Sattler S. XXXIX.
4) Sattler a. a. O. S. 172.
5) H. R. III, 2 Nr. 509 § 27.

15 Schill. engl. pro Centner Kupfer in Preussen angegeben[1]), d. h., da damals 1 Pfund engl. gleich 8 Mark pr. gerechnet wurde, von 6 Mark pr. Hirsch notirt aus den Jahren 1447—51 Preise von 7 Mark 6 Sc. bis 8 Mark 6 Sc. pro Centner[2]).

Von den Grapengiessern getrennt erscheinen die Apengeter oder, wie sie nachher genannt werden, die Rothgiesser. Sie verarbeiteten nach Wehrmann's Mittheilung[3]) rothes sprödes Metall im Gegensatz zu den Gelbgiessern, die gelbes geschmeidiges Metall benutzten. Sprengel, (Handwerke und Künste Berlin, 1770) findet den Unterschied des Rothgiessers von den übrigen Messingarbeitern darin, »dass er in Formen von Lehm giesset«, während der Gelbgiesser »in Sand giesst und sich mit sehr grossen Stücken, z. B. Glocken, nicht abgiebt«[4]). Aus den Darstellungen beider Handwerke bei Sprengel ergiebt sich aber, dass das wesentlich Unterscheidende in deren Material liegt. Gelbgiesser verarbeiteten Messing, die Rothgiesser Compositionen wie das Rothmetall (Kupfer und Zink), den englischen Domback (Kupfer und Messing), das Prinzmetall, das sog. englische Metall (Messing und Zink[5]). Welche dieser Compositionen die Apengeter nun in der von uns hier behandelten Periode verarbeiteten, bleibt dahingestellt. Es scheint, dass die Gelbgiesser das ältere Handwerk waren, von welchem sich in fortschreitender Arbeitstheilung die Apengeter ablösten. Messingschläger lassen sich in Lübeck bereits im Jahre 1330 nachweisen und zwar in nicht geringer Zahl; denn ihrer waren damals 14[6]). Ihre Rolle datirt von 1400[7]), während die der Apengeter von 1432 datirt[8]). Wo aber Messingschläger existirten, wird es auch Gelbgiesser gegeben haben.

Die Bezeichnung Apengeter soll daher rühren, dass sie an

---

1) H. R. III, 2 Nr. 510 § 37.

2) a. a. O. S. 258.

3) a. a. O. S. 157.

4) Bd. 5 S. 3: »Der Rothgiesser unterscheidet sich vorzüglich dadurch von den übrigen Messingarbeitern, dass er in Formen von Lehm giesst, und dass er die kleineren Theile einer Arbeit nur selten durch das Löthen, gewöhnlich aber durch eine Schraube mit dem Ganzen verknüpft. S. 67.

5) S. 5 und 6.

6) Lüb. Urk.-B. 2 Nr. 522.

7) Wehrmann a. a. O. S. 330.

8) Wehrmann a. a. O. S. 157.

ihren Arbeiten Figuren als Zierrath anbrachten[1]). In der von uns hier behandelten Periode fertigten sie kleinere Gegenstände an, sowohl in feinerer als gröberer Ausführung, wie Leuchter (hantluchter), Weihrauchgefässe, Fingerhüte, Schalen u. dergl. mehr, übrigens auch Waschgefässe (handvate). Dabei verschmähten sie nicht, abgebrochene Füsse an Grapen oder Pfannen anzugiessen und Ringe (ringhe edder bretzen), d. h. etwa die Handgriffe für dieselben, herzustellen. Nach einer Erklärung des Stralsunder Rathes vom Jahre 1438 steht ihnen ausdrücklich das Recht zu, Grapen zu flicken und Füsse und Griffe auf's neue anzugiessen, eine Arbeit, die ihnen nicht zur Unehre gereichen soll (gro̊pene schůghen, bro̊kene vo̊te, o̊rde unde scho̊rde olden grapen wedder angheten)[2]). Als selbständiges Amt erscheinen die Apengeter in Lübeck wie erwähnt im Jahre 1432, wo auch wegen der vielfachen Berührungen mit den Grapengiessern eine Rathsverordnung im Jahre 1439 ihnen die Arbeitsgrenzen genau vorzeichnete[3]). In Hamburg werden die Apengeter erst im Jahre 1577 von den Kannen- und Grapengiessern, die in einem Amte zusammenbleiben, getrennt[4]). In Rostock datirt die uns aufbewahrte Rolle aus dem Jahre 1585. Im 16. Jahrhundert war übrigens die Rothgiesserei ein allgemein verbreitetes Gewerbe, wie man aus den Beschlüssen von 1573 der Rothgiesser von Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Bremen, Greifswald, Hildesheim, Stade, Hannover, Göttingen und Flensburg wider ihre Gesellen entnimmt[5]).

Auch diese Handwerke wiesen einen von der gewöhnlichen Organisation abweichenden Charakter auf, sofern sie nicht durchaus direct für den Kunden arbeiteten, sondern mit Hülfe des Kaufmanns ihre Waaren absetzten. Ob sie gerade in dessen Auftrage thätig waren, lasse ich unentschieden. Ohne Zweifel verkauften die Giesser ihre Arbeit an Markttagen oder von ihrer Werkstätte auch unmittelbar an das Publikum; aber es gab da-

---

1) Wehrmann a. a. O. Glossar.

2) Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 773.

3) Wehrmann a. a. O. S. 227.

4) Rüdiger a. a. O. S. 1.

5) Rüdiger, Gesellendocumente S. 44; Schanz a. a. O. S. 273; Bodemann a. a. O. S. 186.

neben gewerbsmässige Händler — coplude, de de grapen plegen to vorkopende —. In Rostock stossen derartige Grapenhändler, die regelmässigen Jahreszins an die Stadt entrichten müssen, bereits um das Jahr 1325 auf[1]). Bei den Kannen- und Rothgiessern könnte man sich dieses Verhältniss dadurch erklären, dass die Nürnberger ihnen empfindliche Concurrenz bereiteten. In Nürnberg spielten die Kandlgiesser und Rothschmiede eine grosse Rolle, und ihre Erzeugnisse werden es vorzugsweise gewesen sein, welche man gern nach Nord- und Ostdeutschland brachte. Schon 1401 waren die Kaufleute, die damit Handel trieben, den Preussen so unbequem, dass man auf dem Tage von Marienburg in Erwägung zu ziehen beschloss, »wy man dy bůssen dem lande beholden mőge[2]); auch im Jahre 1448 bestimmte man, dass die Nürnberger sowie die anderen ausländischen Krämer, welche mit »Venedischer Ware«, d. h. Gewürzen, in Preussen auftraten, nur 2 Jahrmärkte »und sost keyne merkte mehe« in jedem Jahre besuchen durften[3]). Sie zeichneten sich in Lübeck, wo ihnen ständiger Aufenthalt vergönnt war — die Nürnberger Keller —, durch unreelle Concurrenz aus, so dass der Rath sich im Jahre 1471 genöthigt sah, den Apengetern zuzugestehen, durch ihre Aelterleute das Treiben der Nürnberger Händler überwachen zu lassen und insbesondere auf die Wandelbarkeit der von ihnen verkauften Producte das Augenmerk zu richten[4]). Aehnlich ist möglicherweise auch bei den Erzeugnissen der Grapengiesser der Wettbewerb Fremder die Veranlassung gewesen, dass sie auf zweckmässigere Einrichtung ihres Absatzes Gewicht legten. Aus dem Süden werden allerdings die schweren Kessel kaum nach Norden gelangt sein. Wohl aber gab es eine Concurrenz der benachbarten Städte, wie denn z. B. in der Hamburger Rolle von 1375 »vromede koplude« erwähnt werden, »die myt grapen to markede edder myt cannen qwemen«[5]).

---

1) Mekl. Urk.-B. 7 Nr. 4608 S. 256.
2) H. R. I, 5 Nr. 31 § 4.
3) H. R. II, 3 Nr. 404.
4) Wehrmann a. a. O. S. 159.
5) Rüdiger a. a. O. S. 124 § 9.

Ueberdies mochte für die Grapengiesser eine Ausfuhr ihrer Artikel zur See nach Scandinavien und Livland nichts Ungewöhnliches sein, wenn auch Spuren derselben sich bis jetzt noch nicht gezeigt haben. Auffallend bleibt es, dass z. B. in Riga sich während des 14. Jahrhunderts nur ein einziger Grapengiesser nachweisen lässt und von Kannengiessern gar nicht die Rede ist[1]). Zum Theil konnten für die ersteren die Kupferschmiede Ersatz bieten, die in Riga zum Schmiedeamte gehörten[2]); aber es wird hierdurch nicht unwahrscheinlich, dass diese Metallfabrikate von den wendischen Städten nach Riga, beziehungsweise Livland, regelmässig geschickt wurden.

Mit den Grapengiessern befassen sich die Hansestädte zuerst im Jahre 1354, mit den Kannengiessern im Jahre 1361[3]). An der ersten Vereinbarung nehmen Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Stettin Theil; an der über die Kannengiesser betheiligen sich Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswald und Stettin. Die letzteren zusammen mit Stralsund sind es, die im Jahre 1376 über Kannen- und Grapengiesser zugleich sich verständigen. Dagegen fehlt im Jahre 1444 bei einem gleichen Vertrage Stettin und sind gelegentlich, wie im Jahre 1367, auch andere Städte (Kolberg, Kiel, Anclam) betheiligt.

Es kam bei diesen Vereinbarungen darauf an, die Mischung, aus welcher die Gegenstände gegossen werden sollten, genau zu bestimmen. Die Grapengiesser sollten weiches Kupfer (d. h. wohl reines) verwenden und die Mischung in dem Verhältniss vornehmen, dass auf ein Schiffpfund Kupfer entweder 4 Liespfund Zinn ohne Bleizusatz oder 8 Liespfund Grapenspeise, worunter alte zerbrochene Grapen verstanden zu sein scheinen[4]), kamen. Im ersteren Falle würde das ein Verhältniss von 1 Pfund Zinn auf 4 Pfund

---

1) Mettig, Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. u. 14. Jahrhundert S. 31. 33.

2) Mettig a. a. O. S. 35.

3) H. R. I, 1 Nr. 188, 257.

4) Rüdiger a. a. O. S. 125. In der Rolle von 1375 lautet Artikel 16 wie folgt: »dat men de gropen ok wol gheten mach van gudeme, harden, lodeghen coppere. Dar mach men to duen olde spise, alze half ene unde half andere, alzo des olden alzo vele mach wesen alzo des nygen.«

Kupfer ergeben[1]). Mit dem 25. Juli 1354 sollte das neue Mischungsverhältniss überall zur Anwendung kommen. Ob das in der That geschah, ist uns nicht überliefert. Bekannt ist nur, dass im Jahre 1367 die Grapengiesser eine Eingabe machten, nach der in Stralsund gebräuchlichen Methode, hartes Kupfer, dem eine Kleinigkeit Blei beigefügt würde, zu verwenden[2]): weit davon entfernt schädlich zu sein, erleichtere das Blei die Verarbeitung des Kupfers. Das harte Kupfer, dessen hier Erwähnung geschieht, stellt wohl schon eine Vermengung des Kupfers mit irgend einem Metall, wie sie im Handel üblich war, dar. Die Städte verhielten sich diesem Ansinnen gegenüber nicht ablehnend, beriethen es und gestatteten auf der nächsten Versammlung, am 29. Juli desselben Jahres, es mit dem neuen Modus zunächst ein Jahr zu versuchen (bis Michaelis 1368)[3]). Ein nach Ablauf dieses Termins gefasster Beschluss findet sich in den Hanserecessen nicht. Wohl aber heisst es in der Rolle der Hamburger Grapen- und Kannengiesser § 16, dass »in deme jare godes 1368« dieselben Städte, welche den Beschluss von 1354 fassten, übereinkamen, als beste Mischung hartes Kupfer und alte Grapenspeise zu gleichen Theilen anzusehen. Wie es scheint, bewährte sich auch dieses Verfahren nicht, und im Jahre 1376 wurde verfügt, dass die Grapenmischung aus zwei Theilen harten und einem Theil weichen Kupfers bestehen sollte[4]). Hierbei hat es dann lange Zeit sein Bewenden gehabt. Diese Norm war die allgemein beobachtete, die auch von den preussischen Städten im Jahre 1410 angenommen wurde[5]), nachdem man dort 1391 und 1395 die Frage, »wy das beqweme sy czu halden mit den blye czuczuseczen«, reiflich erwogen und sich dahin entschlossen hatte, von Lübeck eine Auskunft zu erbitten[6]). Vierundsechzig

---

[1]) Das lübische Schiffpfund zerfiel in 16 Liespfund zu 14 Markpfund (Sattler a. a. O. S. 172, 16), das livländische in 20 Liespfund zu 16 Markpfund (Stieda a. a. O. S. CXXIV). Hier ist natürlich das lübische Schiffpfund gemeint.

[2]) H. R. I, 1 Nr. 402 § 17.

[3]) H. R. I, 1 Nr. 405 § 9.

[4]) H. R. I, 2 Nr. 115 § 2.

[5]) H. K. I, 5 Nr. 698 § 7.

[6]) Töppen, Akten der Ständetage Preussens I, Nr. 50 S. 82; Nr. 86 S. 125.

Jahre später hatte sich die Angelegenheit anders gestaltet. Grapen »von sodaner guder materien« wurden, wie die Lübecker Rathssendeboten am 28. Januar 1444 der Versammlung in Lübeck mittheilten, nicht mehr gegossen, und so hatten Rath und Handwerker in Lübeck eine neue Vereinbarung aufgesetzt, die auch den Beifall der Versammelten fand. Nach dieser wurde die Grapenmischung aus 3 Theilen Lebeter (d. h. weichen Kupfers) und einem Theil harten Kupfers gebildet. War kein »Lebeter« zur Hand, so durfte die Mischung aus zwei Theilen schwedischen und einem Theil harten Kupfers bereitet werden[1]). Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Greifswald erklärten sich bereit, diese Verfügung unter ihren Grapengiessern gleichfalls einzubürgern, und die Rostocker Rolle von 1482 enthält im ersten Paragraphen in der That den Hinweis darauf.

Nicht so einfach gestaltete sich die Rohstoff-Frage bei den Kannengiessern. Gewisse Zusätze an Blei und Kupfer erhöhen die Festigkeit und Härte des Zinns[2]); ja die Handwerker selbst behaupten sogar, dass sich ohne solchen Zusatz das Zinn nicht gut verarbeiten lasse[3]). Dazu kam die grössere Wohlfeilheit desjenigen Stoffes, den man schon in der älteren Zeit gern zur Mischung wählte, des Bleis. Ein Centner Blei kostete im Jahre 1410 in Danzig $17^1/_2$ Scot, ein Centner Zinn im Jahre 1408 4 Mark 2 Scot, d. h. das Fünffache. Im Laufe des 15. Jahrhunderts stiegen die Preise beider Metalle, und um das Jahr 1442 kostete ein Centner Blei 3 Mark pr., ein Centner Zinn 11 Mark 18 Scot[4]). Immer war mithin der Preisunterschied beider Metalle ganz erheblich. So blieb es bis in unsere Tage, und Sprengel behauptete daher auch im vorigen Jahrhundert, dass »ohnstreitig blos der wohlfeilere Preis die Vermischung mit Blei« veranlasste. Wie dem nun sein mochte, das Mischungsverhältniss nicht der Willkür der Zinngiesser zu überlassen, empfahl sich aus einem doppelten Grunde. Weniger der Umstand, dass grössere Mengen Blei dem Zinn ein mattes, in das Graue über-

---

1) H. R. II, 3 Nr. 94 § 9; Rüdiger a. a. O. S. 126 Nr. 24a.

2) Bolley, Handbuch der chemischen Technologie Bd. 7: Gewinnung der Metalle von Stölzel S. 817.

3) Sprengel a. a. O. Bd. 4 S. 73.

4) Hirsch a. a. O. S. 257. 259.

gehendes Ansehen gaben — denn das waren die Handwerker selbst am besten in der Lage zu beurtheilen —, wird den Wunsch einer Regelung nahe gelegt haben. Wohl aber könnte in Frage gekommen sein, dass ein zu reichlich bemessener Bleizusatz der Gesundheit und dem Beutel lästig fallen konnte. Als die wendischen Städte nun im Jahre 1361 dies Thema zuerst auf's Tapet brachten, glaubte man eine Beimengung von 5 Liespfund Blei auf ein Schiffpfund Zinn in der Hauptsache zulassen zu können[1]), jedoch mit der Beschränkung, dass Schüsseln, Flaschen und die für den Gottesdienst bestimmten Kannen (Ampollen), mit einem Worte die zur Aufnahme von Nahrungs- und Genussmitteln bestimmten Gefässe, aus reinem Zinn bestehen sollten. Bei dieser Auffassung blieb es im Allgemeinen. Standen, Flaschen, Schüsseln und Salzfässer sollten auch nach den Beschlüssen von 1376 aus reinem Zinn gegossen werden, während für Kannen, sowie für Handgriffe und Wirbel an den Gefässen ein Bleizusatz gestattet war, und zwar für die ersteren in dem Verhältniss von 1 : 3 (1 Theil Blei auf 3 Theile Zinn), für die letzteren von halb und halb[2]). Hiernach scheint nicht eigentlich der sanitäre, sondern mehr der ökonomische Gesichtspunkt maassgebend gewesen zu sein. Die grösseren Gefässe machte man unter Zuhülfenahme des billigen Bleis.

In den wendischen Städten war mit den namhaft gemachten Beschlüssen das Interesse für unser Handwerk erschöpft. Die Hanserecesse aus späterer Zeit erwähnen weitere Vereinbarungen darüber nicht. Man scheint sich an die Vorschriften von 1376 gehalten zu haben. Die Rostocker Rolle von 1482 wünscht nur, dass überhaupt »gutes Zinn« verarbeitet werde, und die Lübecker von 1508 lässt den Bleizusatz in dem obigen Verhältniss (dat schal wesen de dre part klar thyn unde dat veerde part blyg)[3]) nur bei Kannen und sogen. Mischarbeit (mengedeme wercke) zu. Standen, Flaschen, Waschgefässe[4]),

---

1) H. R. I, 1 Nr. 257 § 4: to deme schippunde tenes vif Lifpunt blyes. Unter »Lifpunt« ist doch wohl »Lispunt« zu verstehen. Es würde sich dann um eine Mischung von 16 Liespfund Zinn und 5 Liespfund Blei gehandelt haben, d. h. von 1 : 3,2 (1 Theil Blei auf 3,2 Theile Zinn).

2) H. R. I, 2 Nr. 115 § 1.

3) Wehrmann a. a. O. S. 247.

4) In der Rolle steht »vate«. Man könnte auch an zinnerne Eimer denken.

Schüsseln, Salzfässer, Ampollen und Lechelen (Becher?) waren aus reinem Zinn anzufertigen. Anders in den preussischen Städten. Hier konnte man sich über das richtige Maass der Mischung nicht einigen. Im Jahre 1410 verlangte man die Durchführung der Vorschriften, wie sie im Jahre 1376 seitens der wendischen Städte beliebt worden waren[1]), machte aber die Erfahrung, dass die Kannengiesser sich ganz und gar nicht daran kehrten. Vielmehr nahmen sie zu dem Rumpfe der Kannen eine Mischung von $2^1/_2$ Pfund Zinn und einem Pfund Blei, zu den Henkeln und Griffen (to hengelen und handgriffen) sogar eine von 2 Pfund Blei und einem Pfund Zinn, »dodurch der gemeyne man wirt betrogen«[2]). Das wollte man sich nicht bieten lassen und verlangte auf der Elbinger Tagefahrt vom 30. April 1432 für Kannen und Zubehör das alte Verhältniss von 1 Pfund Blei und 3 Pfund Zinn, machte aber unter dem Drucke des steigenden Zinnpreises die Concession, dass Schüsseln, sowie Flaschen und Standen Blei zugesetzt werden dürfe, bei ersteren auf 8 Pfund Zinn, bei letzteren auf 10 Pfund Zinn 1 Pfund Blei[3]). Die in den nächsten Jahren, 1434 und 1435, über diesen Punkt wiederaufgenommenen Verhandlungen[4]) endigten endlich mit einer Landesordnung vom 2. December 1435, nach welcher Standen und Flaschen aus klarem Zinn, Kannen aus einer Mischung von 2 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei, Schüsseln und Teller aus einer Mischung von 5 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei hergestellt werden sollten[5]).

War auf diese Weise dem consumirenden Publikum einige Gewähr dafür geboten, dass es reine unverfälschte Waare bekam, so handelte es sich auf der anderen Seite darum, die Gewerbtreibenden gegen eine Verschlechterung des von ihnen gebrauchten Rohstoffes zu schützen. In dieser Beziehung scheint schon damals in den Gegenden, wo das Metall gewonnen oder Handel mit ihm getrieben wurde, manche unerlaubte Manipu-

---

1) H. R. I, 5 Nr. 698 § 7.

2) H. R. II, 1 Nr. 93 § 3.

3) H. R. II, 1 Nr. 125 § 4.

4) H. R. II, 1 Nr. 241 § 8; Nr. 287 § 5; Nr. 380 § 8; Nr. 423 § 15; Nr. 496; 2 Nr. 498.

5) Töppen a. a. O. 1 Nr. 548 S. 706.

lation vorgekommen zu sein. Daher sandten die wendischen Städte im Jahre 1376 nach Breslau, Liegnitz, Prag und Krakau Briefe mit der Bitte, ihnen Kupfer, Zinn und Blei in reinem Zustande zu liefern[1]). Viel dürfte man indess damit nicht erreicht haben; denn seitens der preussischen Städte wird sowohl im Jahre 1404 als auch noch 1439 darüber Klage geführt, dass das Kupfer von Jahr zu Jahr mehr verfälscht werde[2]), insbesondere das aus Polen kommende Kupfer und Blei »falsch, untuchtig und bo͛ze« war, so dass von Thorn aus deshalb nach Krakau geschrieben werden musste.

Eine fernere Garantiemaassregel gegen etwaige Uebergriffe der Handwerker war die Bestimmung, dass jeder Meister seine Marke und das Zeichen der Stadt auf den von ihm verfertigten Geräthen anbringen musste. Für die Grapengiesser wird es im Jahre 1354 von den Städten beschlossen; für die Kannengiesser ist uns die betreffende Nachricht aus einem Beschluss der preussischen Städte von 1432 und aus der erwähnten preussischen hochmeisterlichen Landesordnung von 1435 bekannt[3]). Doch dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass die Verfügung für alle Kannengiesser in den wendischen Städten gleichfalls galt. Die Hamburger Rolle von 1375 schreibt es im 14. Paragraphen[4]) ausdrücklich vor. In Preussen scheint die Durchführung der Verfügung auf Schwierigkeiten gestossen zu sein. Wenigstens wird sieben Jahre nach Erlass der Landesordnung den Kannengiessern, die zerbrochene alte Gefässe zu eigenem Gebrauche umgiessen, zugestanden, dass sie ihre Marke nicht auf die neuen Erzeugnisse zu setzen nöthig haben, während alles »uff den kouff« hergestellte Fabrikat gezeichnet sein musste[5]).

Auf der anderen Seite nehmen die Städte die Interessen der Grapengiesser insoweit wahr, als sie den Wunsch aussprechen, dass die Kesselflicker (ketelbütere) nicht mit Grapen handeln sollen. Seitens der Kaufleute sowohl als auch seitens der

---

1) H. R. I, 2 Nr. 115 § 1.
2) H. R. I, 5 Nr. 200 § 17; II, 2 Nr. 308 § 4.
3) H. R. II, 1 Nr. 125 § 4; II, 2 Nr. 498.
4) Rüdiger a. a. O. S. 125.
5) H. R. II, 2 Nr. 562 § 25.

Grapengiesser sollen denselben keine Grapen zum Wiederverkauf überlassen werden[1]). Obwohl schon im Jahre 1354 beschlossen, scheint die praktische Durchführung zu wünschen übrig gelassen zu haben; denn zur Stralsunder Versammlung von 1367 hatten die Grapengiesser das Gesuch eingereicht, den Kesselflickern (renovatoribus caldariorum) den Verkauf neuer Grapen nicht zu gestatten[2]). Demselben wurde 1376 ausdrücklich Raum gegeben[3]). Der Kesselflicker sollte nur die zu eigenem Bedarfe erforderlichen Grapen einkaufen dürfen. Diese Bestimmung hatte natürlich den Sinn, den Grapengiessern ihren Absatzkreis zu sichern. Und so muss man auch die Anordnung der Hamburger Rolle auffassen, dass kein Kesselflicker den Grapen Füsse angiessen darf[4]).

Bei dem eben besprochenen Handwerke nicht minder als bei den Böttchern zeigen sich in späterer Zeit Versammlungen der Aemter selbst. Im Jahre 1526 vereinigen sich die Kannengiesser-Zünfte von Lübeck, Hamburg, Rostock und Lüneburg auf bestimmte Maassregeln gegen ihre Gesellen und vervollständigen dieselben im Jahre 1573[5]), wobei sich den genannten Städten noch Wismar, Stralsund, Greifswald, Anclam, Stettin, Bremen, Stade, Itzehoe, Kiel, Schwerin und Brandenburg anschlossen. Diese Bestimmungen blieben in Kraft bis zum Jahre 1662; ob dazwischen auf's neue vielleicht bestätigt oder durchgesehen, entzieht sich unserer Kenntniss. Im letztgenannten Jahre waren die Aelterleute der betreffenden Aemter der 6 wendischen Städte — sie sind nicht namentlich genannt; es handelt sich aber doch wohl um Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg — wiederum in Lübeck versammelt und setzten eine neue Gesellen-Ordnung auf. Auf den Inhalt derselben kann hier nicht näher eingegangen werden; in der Hauptsache deckt sie sich mit der Beliebung von 1573. Eine erneuerte Revision fand am 18. Juli 1729 statt. Die unter diesem Datum erlassene

---

1) H. R. I, 1 Nr. 288 § 7.
2) H. R. I, 1 Nr. 405 § 10.
3) H. R. I, 2 Nr. 115 § 2.
4) Rüdiger, Handwerksgesellendocumente S. 32.
5) Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 33 S. 336.

Gesellen-Ordnung [1]) erwähnt auffallender Weise des Recesses von 1662 gar nicht, sondern nimmt Bezug auf die alte Verfügung von 1573. Inhaltlich stimmt sie aber mehr mit jenem als mit dieser überein.

Mussten, um diese Ordnungen aufzusetzen, Versammlungen stattgehabt haben, so ist uns auch ausserdem von regelmässigen Zusammenkünften in Lübeck Kunde erhalten, die in gleicher Weise wie bei den Böttchern alle 7 Jahre veranstaltet wurden. Der älteste Recess, der sich in der Lade des Rostocker Zinngiesser-Amts erhalten hat, stammt aus dem Jahre 1678; aber in diesem ist die Rede von einer Beliebung aus dem Jahre 1589, deren zweiter Artikel besonders zur Beachtung empfohlen wird, sowie auch in einem späteren Recess vom Jahre 1705 der im Jahre 1640 aufgerichteten Ordnung gedacht wird. Hiernach wären die Kannengiesser-Aemter in Lübeck zusammengetreten gewesen im Jahre 1589, 1640, 1678 Juni 9; 1705 August 17; 1710 August 18; 1719 August 14 und 1729 Juli 18. Ueber diese Versammlungen, mit Ausnahme der beiden ersten, liegen die Recesse vor. Die letzte Versammlung war zugleich diejenige, auf welcher die neue Gesellen-Ordnung beschlossen wurde. Alle 7 Jahre kam man, wie hieraus ersichtlich, nicht zusammen. Demgemäss wurde im Jahre 1729 beschlossen, dass, wenn nichts Hauptsächliches vorgegangen wäre, die Zusammenkunft um 2 bis 3 Jahre hinausgeschoben werden durfte.

Anders als in den uns erhaltenen Böttcher-Recessen handelt es sich hier um Festsetzung von Bestimmungen zur Organisation des Handwerks. Da finden wir Verfügungen über die Veranstaltung der Zinnproben, die Bedingungen des Meisterwerdens, das Halten der Gesellen u. dergl. m. Ausserdem aber werden allerlei Verstösse gegen die bestehenden Ordnungen erörtert, wie z. B. wenn einer sich als Meister niedergelassen hat, ohne eine Meisterstochter oder -Wittwe zu heirathen, und namentlich die Hingehörigkeit einzelner Städte nach den Hauptladen sowie die Grenzen des jeder Stadt zugesicherten Absatzmarktes festgestellt.

---

1) Sowohl die Ordnung von 1662 als die von 1729 in der Lade des Rostocker Zinngiesser-Amts. Rathsarchiv in Rostock.

3. Die Goldschmiede.

Auf die Nothwendigkeit, sich mit dem Goldschmiedsgewerbe zu befassen, wurden die Städte vermuthlich durch den Mangel an Edelmetall und die Erkenntniss geführt, dass der allezeit vorhandenen Neigung zum Betrügen nur durch strenge Beaufsichtigung der Production entgegengearbeitet werden kann.

Auf der Rostocker Versammlung im Jahre 1373, die wohl von wendischen Städten beschickt war — in dem uns erhaltenen Recesse sind die theilnehmenden Städte nicht namhaft gemacht —, ist zuerst von demselben die Rede. Man wünscht, dass die Goldschmiede kein Silber brennen sollen. Der Rath einer jeden Stadt allein solle das Recht dazu haben (nen goldsmid . . . . scholde sulver bernen, wen de rad allene, de scholde des berndes allene weldigh syn[1]). Es kann dies kaum anders zu verstehen sein, als dass die Goldschmiede sich nicht gleichzeitig auf das Ausschmelzen von Silbererzen werfen sollten. Das Einschmelzen alter zerbrochener Silbergeräthe wird ihnen nicht verboten gewesen sein. In den späteren Verträgen, welche Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg zur Regulirung ihrer Münzwesen abschliessen, wird dann bestimmt, dass kein Goldschmied mehr Silber kaufen dürfe, als er zu seiner Arbeit brauche. Auch wird es demselben nicht erlaubt, mit Silber Handel zu treiben und es unverarbeitet wieder zu veräussern. Ausserdem wird vorgeschrieben, dass die von den Goldschmieden zu verarbeitende Mark Silber 15löthig sei. Silber geringeren Feingehalts darf nicht verarbeitet werden. Endlich wird angeordnet, dass jeder Goldschmied auf seine Fabrikate seinen Stempel setze. Diese Bestimmungen, die zuerst im Münzrecess von 1439 entgegentreten, werden in den Recessen von 1441 und 1450 wiederholt[2]). Der Münzvertrag von 1455, der überhaupt im Vergleich zu den früheren sehr kurz ausgefallen ist, erwähnt sie nicht[3]).

---

1) H. R. 1, 2 Nr. 63 § 5. Ueber die Silberbrennerei als Gewerbe vergleiche Mettig, Geschichte der Rigaschen Gewerbe S. 70. 71.

2) H. R. II, 2 Nr. 302 § 10. 11; Nr. 521 § 12; 3 Nr. 676 § 10. 11.

3) H. R. II, 4 Nr. 402.

Eingehender haben sich die preussischen Städte mit den Goldschmieden beschäftigt. Schon auf den Versammlungen von 1389 und 1391 ist von den Goldschmieden die Rede. Die städtischen Deputirten sollen die zu erlassenden Maassregeln zu Hause in Erwägung ziehen, ohne dass man erfährt, um was es sich handelt[1]).

Im September 1391 wird der Hochmeister gebeten, den Goldschmieden in den kleinen Städten einzuschärfen, sich an die Beschlüsse der übrigen Städte zu halten[2]), ein interessantes Zeugniss für die weite Verbreitung dieses Handwerks. Aber noch immer ist der Schleier über den Inhalt der Verordnungen nicht gehoben. Erst seit der Marienburger Versammlung vom 24. November 1392 erfährt man nach und nach die Uebelstände, die sich in dieses Gewerbe eingeschlichen hatten, und welche abzustellen die Städte sich angelegen sein liessen.

Da wurde das silberne Geschirr anders als die Landeswillkür verlangte angefertigt, vermuthlich geringhaltiger. Derartiges Geräth sollte von Rechts wegen zerbrochen werden, wenn man es entdeckte, und dem Goldschmiede, den man zum zweiten Male dabei ertappte, dasselbe fortgenommen werden[3]). Anders als mit Gold zu vergolden wurde im Jahre 1395 verboten[4]) und für nothwendig erklärt, dass jeder Meister sein Fabrikat mit seinem und der Stadt Zeichen stempele[5]). Die letztere Verordnung wurde im Jahre 1408 wiederholt[6]); die erstere bot in dem genannten Jahre wenigstens Veranlassung zu abermaliger Erwägung, wie es am besten mit dem Vergolden einzurichten sei, »das eyme idermanne recht geschee«[7]). Sich durch Einschmelzen der neuen Silberschillinge den zu ihrer Arbeit erforderlichen Rohstoff zu verschaffen, wurde im Jahre 1436 den Goldschmieden untersagt. Sie sollten in ihren Behausungen keine heimlichen Oefen oder Schmelzstätten einrichten, sondern nur die benutzen, die ihnen zu ihrer täglichen Arbeit zur Verfügung ständen (»die

---

1) H. R. I, 3 Nr. 439 § 11; 4 Nr. 1 § 11.

2) H. R. I, 4 Nr. 26 § 5.

3) H. R. 1, 4 Nr. 124 § 7.

4) Ueber die Erfindung der Vergoldung vgl. Beckmann, Beyträge z. Geschichte der Erfindungen (1795) 4. S. 557—584.

5) H. R. I, 4 N. 257 § 2. 3.

6) H. R. I, 5 Nr. 543 § 2.

7) H. R. I, 5 Nr. 539 § 6.

im tegelich dine czu seyme ampte«)[1]. Hauptsächlich wurde darüber geklagt, dass die Goldschmiede Arbeiten von geringem Feingehalte lieferten, oder gar kupfernes Geschmeide und andere Gegenstände versilberten und vergoldeten, wodurch »das armut sere betrogen wirt«. Namentlich an Taschen und Gürteln versuchte sich die Geschicklichkeit der Goldschmiede. Man strich »Lansilber« auf (statt es aufzuschlagen)[2], färbte die Gegenstände[3]) und bediente sich zur Vergoldung dünner Goldblättchen (das do wirt gemachet von geslagenem golde, also is die meler ufflegen und pflegen czu arbeiten). Wie es scheint, gelang die Täuschung, als ob man es mit guter dauerhafter Vergoldung zu thun habe, meist vollkommen; denn wie der Recess von 1446 besagt: »so man uff eyne lotige mark goldet eyne halbe nobele unde geferbet wirt, das is so schone wirt, also ob man eyne gantcze nobele uff eyne lotige mark vorguldet unde leth is ungeferbet«. Man suchte sich zu helfen durch Anempfehlung besserer Beaufsichtigung, den wiederholten Befehl, nur gutes Silber mit dem Zusatz nach alter Gewohnheit zu verarbeiten und sein Zeichen auf das Fabrikat zu schlagen, die Anordnung, Silbergeschmeide nur nach Gewicht zu verkaufen u. s. w.[4]. Aber auch hierbei zeigte es sich, dass, weil die Ursachen, welche jene Zustände bedangen, nicht beseitigt werden konnten, die zur Abhülfe ersonnenen Maassregeln nicht viel verschlugen. Auf der Kulmer Versammlung von 1452 hiess es immer noch, dass die Danziger Goldschmiede »untüchtiges und dünnes Werk« machten[5].

Das sicherste Mittel, den Betrügereien die Spitze abzubrechen, war rücksichtslose Verfolgung und Bestrafung der Schul-

---

1) H. R. II, 1 Nr. 507 § 3.

2) Lansilber sind dünne Silberplatten (Lannensilber). Man hatte auch »Langold«. Der Gebrauch desselben wird in den Strassburger Goldschmiede-Artikeln von 1482 (§ 3) von 1534 (§ 25) verboten. Meyer, Die Strassburger Goldschmiedezunft S. 70. 87.

3) »Die falsche Vergoldung, da man Blätter eines weissen Metalles, dünn geschlagenes Zinn oder Silber auflegt, und sie hernach mit einer gelben durchsichtigen Farbe überzieht, durch welche der metallische Glanz durchschimmert«, ist nach Beckmann a. a. O. S. 580 eine sehr alte Kunst.

4) H. R. II, 2 Nr. 214 § 22; Nr. 223 § 5; Nr. 562 § 29; 3 Nr. 200 § 2; Nr. 231 § 10; Nr. 232 § 14; Nr. 233 § 4; Nr. 234 § 3; Nr. 235 § 7; 4 Nr. 83 § 34. Vgl. auch Töppen a. a. O. Bd. 2.

5) Töppen a. a. O. Bd. 3 S. 465.

digen, und diese zu erkennen diente die Anbringung der Marke des Goldschmiedemeisters und der Stadt, in welcher das »falsche« Stück verfertigt worden war. Wie es in dem Elbinger Recess von 1408 heisst: »also op das gut gebrechlich würde gefunden, das mans wisse, welch goltsmyd das gemacht habe«. Es scheint, als ob dieser Markenzwang in Norddeutschland nicht früher als in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Eingang und allgemeinere Verbreitung fand, abgesehen von den preussischen Städten, die ihn bereits im Jahre 1395 einführten. Auffallend ist es wenigstens, dass alle die Rollen der Goldschmiede von Riga, Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Wismar aus dieser Periode den Markenzwang nicht kennen, während z. B. das Statut der Strassburger Goldschmiedezunft von 1362 schon die Anbringung eines gemeinsamen Handwerkszeichens — des Stadtstempels — verlangt und diese Bestimmung später dadurch verschärft, dass zu diesem allgemeinen Zeichen jeder Goldschmied seine eigene Marke fügen muss[1]). Unter den Hansestädten ist es nur Reval, wo die Rolle der Goldschmiede von 1393 eines auf dem Silber anzubringenden Zeichens erwähnt. Der Paragraph 14 derselben lautet: »vortmer we silver bernet, de en sal des nicht tekenen, he en sende dat to voren eneme andern goltsmede, de id erst tekene, ofte id is werdich si». Bezog sich der Zeichenzwang hiernach nur auf Barren oder zusammengeschmolzenes Metall, nicht auf Fabrikate, so findet man später nach jenem Beschlusse der wendischen Städte von 1439 den Markenzwang in den Rollen der Goldschmiede fast überall ausgesprochen. Er wurde übrigens im Jahre 1463 durch den Beschluss vervollständigt, dass neben die Marke des Verfertigers der städtische Stempel durch die Aelterleute gesetzt werden sollte[2]). Demgemäss verfügt die Lübecker Rolle von 1492[3]) und liess der Rath dort (oder das Amt?) eine Tafel anfertigen, welche Abbildungen der Stempel der einzelnen Meister enthielt, und öffentlich ausgehängt wurde. In Wismar hat die Rolle von 1543, in Riga die von 1545, in Reval die von 1537, in Hamburg die von 1599 diese Bestimmung. Dieselben Gesichtspunkte, die heute auf den Erlass des Reichsgesetzes, be-

---

1) Meyer, Strassburger Goldschmiedezunft. Urk. 3. Art. 21. 22.
2) Crull, Das Amt der Wismarer Goldschmiede S. 17.
3) Wehrmann a. a. O. S. 215.

treffend den Feingehalt an Gold- und Silberwaaren, geführt haben, waren wohl auch damals geltend gewesen. Da der Käufer die Güte der ihm vorgelegten Waare nicht zu beurtheilen im Stande ist, so sucht die Obrigkeit ihn vor Uebervortheilung zu schützen. Vor 400 Jahren fasste man diese Pflicht in der Weise auf, dass nur bestimmtes Silber (von 15 Loth) verarbeitet werden durfte, nur eine gewisse Vergoldung von vorgeschriebener Dicke zulässig sei, und wollte Jeden zur Rede gestellt sehen, der dagegen verstiess. Heute überlässt man die Wahl der Mischung dem Belieben der Individuen, gestattet aber die Anbringung eines die Feinheit des Edelmetalls angebenden Stempels nur bei einem bestimmten Minimalgehalt.

Was den Mangel an Edelmetall betrifft, der in dieser Periode Betrügereien an goldenen und silbernen Geräthen besonders gewinnbringend erscheinen liess, so sprechen mehrfache Anzeichen für ihn. Es deutet auf ihn, wenn die 4 Städte Hamburg, Lübeck, Wismar und Lüneburg in ihren Münzverträgen von 1432 und 1451 das Verbot der Ausfuhr von Silber oder Billon (balliun) oder Gold (ghoten Gold) aussprechen[1]) und 1455 verfügen, dass die geprägten Schillinge nicht »uppe andere munte« gebracht werden dürfen[2]). In demselben Sinne ist es aufzufassen, wenn die preussischen Städte sich mit dem Hochmeister in den Jahren 1436—1440 darauf einigen, dass weder zu Wasser noch zu Lande Silber oder die neuen silbernen Schillinge »by merklichen summen« ausgeführt werden sollen[3]). Jedermann klagt, sagte der Bürgermeister von Kulm, Laurentius König, auf der Tagfahrt zu Danzig im Jahre 1442, »das wenig gelt im lande ist, und man furet das silber us dem lande«« [4]). Vielleicht entsprang der Vorschlag, der im Jahre 1401 in Marienburg laut wurde, den Russen und Livländern kein Silber und Gold mehr zuzuführen, sondern Waarenaustausch zu treiben (wy man mit ware mit en kaufslagete), der, soviel ich sehe, zu einem Beschlusse nicht wurde[5]), der gleichen Verlegenheit.

Gewiss war ferner die häufige Münzverschlechterung, auf

1) H. R. II, 2 Nr. 302 § 7; Nr. 521; 3 Nr. 676 § 4.
2) H. R. II, 2 N. 402 § 2.
3) H. R. II, 1 Nr. 507 § 3; Töppen a. a. O. 2, S. 8. 170.
4) Töppen a. a. O. Bd. 2 Nr. 324 S. 486.
5) H. R. I, 5 Nr. 1 § 6; Nr. 7 § 2; Nr. 23 § 3; Nr. 74 § 4.

welche die Hanseaten in den Ländern, mit welchen sie Handel trieben, stiessen, ausser der finanziellen Noth des betreffenden Staates, auch dem Mangel an Edelmetall zuzuschreiben, der in dem Maasse, als die Bevölkerung zunahm und der Verkehr wuchs, sich stets augenfälliger bemerklich machen musste. Das flandrische Geld verschlechtert sich am Ausgange des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts, bis 1410 eine Umprägung eintritt. Gleichzeitig wird die englische Münze seit 1341 fast von Jahr zu Jahr leichter ausgeprägt (1344 aus 1 Pfund Münzsilber 20 Schill. und 3 Denare, 1464 37 Schill. und 6 Denare ausgeprägt)[1]), und das preussische Geld verliert seit 1382 mit geringen Unterbrechungen in den Jahren 1413 und 1416 bis 1454 in erschreckender Weise an Werth[2]). Die Münze Lübecks und der mit ihm verbündeten Städte erfuhr gleichfalls eine beträchtliche Herabsetzung. Im Jahre 1255 wurde die Mark feines Silber zu 2 Mark 9 Schill. 5 Pf., 200 Jahre später — 1450 — zu 9 Mark 12 Schill. 2 Pf. ausgemünzt[3]). Insbesondere an den Goldmünzen, die beschnitten oder gefälscht wurden, that sich der Mangel kund. Lübeck bedankte sich bei Lüneburg im Jahre 1424 für eine wegen der Beschneidung von Edelmünzen angeordnete Maassregel, die nicht näher angegeben ist[4]), und Frankfurt a/M. theilt im Jahre 1428 Lübeck mit, dass die Gulden bei ihnen so stark beschnitten würden — von wem, wüssten sie nicht —, dass sie, um Kaufleute und Gäste vor Schaden zu hüten, dieselben nur nach dem Gewicht entgegennähmen[5]). Ueber »mennygherleye wankelgold und ander pagiment, dat uns mishaget«, beschwert sich in demselben Jahre Hamburg in einem Schreiben an Lübeck[6]).

Besonders deutlich erscheint der Goldmangel bei den Ausprägungen der deutschen Goldgulden, die immer leichter aus-

---

[1]) Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters 1 S. 532.

[2]) Vossberg, Geschichte der preussischen Münzen bis zum Ende der Herrschaft des deutschen Ordens.

[3]) Grautoff, Historische Schriften 3 S. 265.

[4]) Lüb. Urk.-B. 6 Nr. 611 S. 599.

[5]) Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 173.

[6]) Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 143.

fielen. Nachdem Kaiser Karl IV. und Wenzel die Ausmünzung deutschen Goldes nach dem Muster der florentinischen und ungarischen Gulden gestattet hatten, stellte Erzbischof Gerlach von Mainz den Feingehalt der in seinem Gebiete auszuprägenden Gulden in den Jahren 1354, 1367 und 1370 auf $23^1/_2$ Karat fest. Der Münzvertrag der 4 rheinischen Kurfürsten von 1386 setzte 23karätige Gulden in Umlauf, und der Mainzer Münzrecess von 1399 begnügte sich bereits mit $22^1/_2$ Karat. König Ruprecht stellte 1402 den Münzfuss durch ein Reichsmünzgesetz fest, in dem er sich an den Recess von 1399 anlehnte. Aber schon begann man seitens der Kurfürsten selbst 22 karätige Gulden auszugeben, und der Münzvertrag dreier rheinischer Kurfürsten mit einer Anzahl Reichsstädten im Jahre 1409 erhob diesen Fuss zum gesetzlichen. Im Jahre 1417 war der rheinische Gulden bereits 20 karätig und 1425 auf 19 Karat gesunken[1]). Auf dieser Höhe hielt er sich noch im Jahre 1437[2]). Waren 1386 aus einer Mark fein $68^{20}/_{23}$ Stück geprägt, so wurden 1439 $84^1/_5$ Stücke geschlagen. Das Verhältniss von Gold zu Silber, das ursprünglich 1 : $10^3/_4$ gewesen war, war nunmehr 1 : 12, und dementsprechend sowie nach Maassgabe der schlechter gewordenen Silberprägungen stiegen die ausländischen Goldmünzen im Kurse in den deutschen Hansestädten bedeutend. Ein englischer Nobel galt in Lübeck im Jahre 1371 22, im Jahre 1389 $28^4/_5$ lübische Schillinge, musste im Jahre 1403 mit 31 Schill. bezahlt werden, im Jahre 1424 mit 42 Schill. (der sware nobel) und wurde in den Recessen von 1441 und 1450, der schwere zu 63, bezw. 58 lüb. Schill., der leichte zu 48 Schill. 8 Pfenn., bezw. 53 Schill. tarifirt[3]). Der rheinische Gulden, der im Jahre 1371 in Lübeck zu 10 Schill. lübisch, im Jahre 1389 zu 12 Schill. angenommen wurde, kostete im Jahre 1403 13 Schill., in den Jahren 1423 und 1424 16 Schill., in den Jahren 1441 und 1450 21 Schillinge[4]).

---

1) Hegel, Städtechroniken Bd. 1 S. 224 ff.

2) H. R. II, 2 Nr. 284 § 6.

3) Stieda a. a. O. S. XI; H. R. I, 5 Nr. 158 § 1; II, 2 Nr. 521 § 11; 3 Nr. 676 § 15. Lüb. Urk.-B. 6 Nr. 619.

4) Stieda a. a. O. S. XI; H. R. I, 5 Nr. 158 § 1; II, 2 Nr. 521 § 11. Sattler a. a. O. S. 304, 7. H. R. 3 Nr. 676 § 7.

Ebenso stieg der Preis der Goldmünzen in Preussen, wo, wie bereits bemerkt wurde, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine starke Verschlechterung der ausgeprägten Silbermünzen eintrat. Der englische Nobel, der am Ende des 14. Jahrhunderts meist zu $21^1/_2$ Sc. preussisch gerechnet wurde, galt

im Jahre	1382	24	Scot	$7^1/_2$	Pf.
„ „	1403	25	„	6	„
„ „	1410	27	„	—	„
„ „	1411	36	„	—	„
„ „	1414	30	„	—	„
„ „	1421	78	„	—	„
		48	„	57	„
„ „	2423	37	„	12	„
„ „	1424	76	„	—	„
„ „	1438	72	„	—	„
		76	„ [1]	—	„

Die höchsten Notirungen beziehen sich wohl auf die schweren (auch »olde nobile« genannt), die anderen auf die leichteren.

Man wird es nunmehr erklärlich finden, dass ein Gewerbe, welches so kostbaren, von Tag zu Tage mehr begehrten und im Preise steigenden Rohstoff verarbeitete, steter Aufsicht unterworfen war. Früchte scheint zwar diese Controle so wenig als in den anderen Fällen getragen zu haben.

4. Die Wollenweber.

Erfährt man von den Vereinigungen der Städte über die drei genannten Handwerke Böttcher, Grapen- und Kannengiesser und Goldschmiede aus den Recessen über die Versammlungen der Rathssendeboten, so haben dergleichen Vereinbarungen auch stattgehabt, ohne dass sie daselbst erwähnt werden. Entweder fehlen uns die Recesse aus den betreffenden Jahren, oder es

---

[1]) Sattler a. a. O. S. XL 1; S. 432. 33—35, S. 54, 34. 35; S. 304, 11; Hirsch a. a. O. S. 202.

wurde, wie schon im Jahre 1321 [1]), der gemeinsame Beschluss auf dem Wege erzielt, dass der von 2 Städten vereinbarte Vertrag den anderen zur Unterschrift durch Deputirte, sei es des Raths, sei es der Aemter selbst, vorgelegt wurde. Dieser Art erscheinen die Abmachungen über die Wollenweber und die Seiler. Die erstere, abgeschlossen von Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, ist uns durch einen Eintrag in dem Rostocker Liber arbitriorum erhalten, der aber keinen Aufschluss darüber gewährt, ob die Handwerker selbst eine Zusammenkunft veranstaltet hatten. Es heisst im Eingange nur, dass der Rath auf Bitte der Aelterleute zu der Bestätigung des Vertrages sich entschlossen habe. An der betreffenden Stelle ohne Datum eingetragen, scheint sie nach den Zügen der Hand, die sie in's Buch schrieb, und nach dem Inhalt, in's 14. Jahrhundert zu gehören. Sie richtet sich, wie jene Böttcher-Ordnung, gegen die unruhigen Gesellen und könnte deshalb leicht aus derselben Zeit herrühren. Die Wollenweber-Meister wollen den Contractbruch ihrer Knechte verhüten und versprechen, keinem Entlaufenen Beschäftigung zu gewähren. Auch sichern sie sich gegenseitig zu, sich die Arbeitskräfte nicht abspänstig machen zu wollen [2]).

Man ist über die Wollenweberei der wendischen Städte wenig unterrichtet. Nur aus Rostock [3]) (1362) und aus Wismar (1387) [4]) haben sich Statuten der Wollenweber-Zünfte aus dem 14. Jahrhundert erhalten. In anderen Hansestädten, Hamburg, Lübeck, Lüneburg, stammen sie aus dem 15. Jahrhundert. Es ist fraglich, ob man in der Wollenweberei der Hansestädte ein blühendes Ortsgewerbe erblicken soll, das im Rahmen eines gewöhnlichen Handwerks Tuch machte, oder ob es über den örtlichen Bedarf hinaus producirte. Eines gelegentlichen Nachweises über den Export mecklenburgischer und lübeckischer Tücher nach Livland geschah oben Erwähnung. Aus einer Rostocker Rathsverordnung des 14. Jahrhunderts ergiebt sich ein gewisser Aufschwung der Wollenweberei [5]). Insbesondere die Weber, welche sich in der

1) Vgl. Koppmann, H. R. I, 1 S. 57.
2) Anhang Nr. 3.
3) Anhang Nr. 1.
4) Burmeister, Alterthümer des wismarischen Stadtrechts S. 54.
5) Anhang Nr. 2.

Umgebung Rostocks angesiedelt hatten, vermehrten sich stark. Auch die Lübecker Wollenweberei kann kein unbedeutendes Gewerk gewesen sein, wenn sie 1425 einen eigenen Altar unterhielt[1]). Die Wollenweberei in der Mark Brandenburg sowie in Schlesien war in dieser Periode bereits sehr entwickelt und nach den Zahlen, die man für den Umfang der Aemter in einzelnen Städten angeführt findet[2]), sicherlich ein Exportgewerbe. In den wendischen Hansestädten indess scheint mehr der Tuchhandel als die Tuchproduction entwickelt gewesen zu sein. Der Import der vlämischen, englischen und französischen Tücher war sehr stark und ihre Ueberlegenheit in Farbe und Feinheit gegenüber den deutschen Erzeugnissen zu gross, als dass die norddeutsche Wollenweberei sich hätte mit Erfolg entwickeln können. In Stralsund umfasste die Gewandschneider-Gilde in der Periode 1281—1326 nicht weniger als 257 Mitglieder, zu gleicher Zeit etwa 120—140 Mitglieder[3]). In Danzig gab es eine Wollenweber-Zunft zwar bereits im Jahre 1378[4]), aber wenn bei einem Aufstande um 1400 unter 1032 Betheiligten 9 Leinweber und 103 Tuchscherer sich befanden, so spricht dies mehr für einen ansehnlichen Tuchhandel als für eine bedeutende Tuchindustrie[5]). Das meiste Tuch kam in der älteren Zeit ungeschoren in den Handel[6]), und den Tuchscherern fiel die Aufgabe zu, das Tuch für die unmittelbare Benutzung durch den Schneider zurecht zu machen. Noch weiter nach Osten werden im 14. Jahrhundert Tuchweber gar nicht erwähnt — Leinweber schon im 13. Jahrhundert —; wohl aber gab es z. B. in Riga um 1383 einen Verband der Lakenscherer (scherere, pannirasores)[7]), dessen Statut sich erhalten hat[8]).

Auch diesem Gewerbe gegenüber zeigten die Hochmeister des deutschen Ordens und die preussischen Städte eingehendste

---

1) Lüb. Urk.-B. 6 S. 706 Nr. 728.
2) Schmoller, Strassburger Tucherzunft S. 83.
3) Schmoller a. a. O. S. 83.
4) Hirsch a. a. O. S. 329.
5) Schmoller a. a. O. S. 84.
6) Schmoller a. a. O. S. 66.
7) Mettig a. a. O. S. 39.
8) Abgedr. bei Mettig a. a. O. S. 77—78.

Aufmerksamkeit, der es freilich nicht gelang, die Industrie zu einer besonders blühenden zu machen, die aber doch wohl soviel bewirkte, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung in besserer Weise befriedigt wurden. Es kam in Preussen darauf an, die Concurrenz der schlechten »wandelbaren« polnischen Tücher zu unterdrücken — im Jahre 1424 machen die Danziger Rathssendeboten ihre Collegen auf der Marienburger Versammlung darauf aufmerksam, »wie man us Polen her in's landt gewandt brenget, das unvorsegilt und wandelbar ist«[1]) — und ferner die einheimische Fabrikation vor Verfälschung zu bewahren.

Im Jahre 1401 hat der Hochmeister bei den Städten die Frage angeregt, ob etwas »von wegen der wullenwebere hier zu lande« geschehen könne[2]). Doch war die Antwort darauf nicht so leicht zu finden. Was man im Mai des folgenden Jahres vorzuschlagen wusste, war, dass die Tücher gesiegelt werden und stets eine bestimmte Zahl Gänge aufweisen sollten[3]). Mit der letzteren Bestimmung wurde nur eine »alde gewohnhet der wullenwebir im lande« auf's neue empfohlen. Zum Erlass einer Landesordnung kam es dann 14 Tage später, am 18. Juni 1402[4]). Diese sah darauf, dass ein guter Rohstoff verwandt werde (kein dromer, asschirwolle, felwolle), dass die Tücher richtige Länge und Breite hatten (28 Ellen lang [?], 2 Ellen breit), dass sie richtig geschoren wurden, dass man Tücher einer gewissen Art, nämlich »geratte« und »gekryte«, nicht anfertigen dürfe, und dass die Geschworenen des Handwerks die für gut befundenen Fabrikate mit dem Siegel der Stadt, in Blei gegossen, versehen sollten.

Die Erfahrung, dass ein bereits eingerissenes Unwesen sich nicht mit einem Schlage beseitigen lässt, blieb den preussischen Städten nicht erspart. Sechzehn Jahre später hatte die Gewohnheit, die Tücher officiell versiegeln zu lassen, sich noch nicht vollkommen eingebürgert und musste auf's neue eingeschärft werden. Gleichzeitig wurde damals den Webern der kleineren

---

1) Töppen a. a. O. 1 S. 420.
2) H. R. I, 5 Nr. 21 § 7.
3) H. R. I, 5 Nr. 89 § 4.
4) Töppen a. a. O. 1 Nr. 64 S. 95. 96.

Städte, mit einigen Ausnahmen, verboten, ihre grauen Tücher selbst zu scheren[1]), eine Maassregel, die kaum verständlich ist, wenn man sie nicht damit erklären will, dass es darauf ankam, den Laken- und Tuchscherern ihr Arbeitsgebiet zu erhalten. Das Verbot erregte im Lande grosse Unzufriedenheit und veranlasste viele Beschwerden, denen nachgegeben werden musste. Ein Jahr später erschien eine Verordnung, die allen Webern, »welchen das wirt seyn behegelichen und beqweme«, das Scheren ihrer Tücher freigab[2]).

Eine Krisis scheint sich in der preussischen Wollenweberei im Jahre 1425 geltend gemacht zu haben; wenigstens ergiebt sich die Annahme einer solchen, wenn man die Klagen, welche damals die Weber in Neustadt-Thorn erhoben, als überhaupt zutreffend und die Verhältnisse des ganzen Landes widerspiegelnd ansehen will. Die Weber in Neu-Thorn waren ein unruhiges Völkchen, das auch noch in den Jahren 1452 und 1453 mit allerlei Beschwerden zum Vorschein kam[3]). Ihre Klagen im Jahre 1425 lauteten, dass die Wolle zu theuer sei, um Tuch zu den vorgeschriebenen Preisen per Elle liefern zu können, dass Lehensleute, Bauern, Gärtner nicht genug Wolle auf den Markt brächten, dass sie an Arbeitskräften Mangel litten und der Gesellenlohn in Folge dessen auf das Doppelte wie früher gestiegen sei, dass das Handwerkszeug (die Karten) theurer geworden wäre und auch die Walkmühle ihre Leistungen bedeutend höher veranschlage als früher (zu 2 Scot, wo vordem 1/2 Scot gezahlt wurde)[4]). Wir wissen nicht, ob diese Klagen ein williges Ohr fanden und ob sie begründet waren. Nur mit den Wollpreisen scheint es seine Richtigkeit gehabt zu haben. Denn nachdem die »Dromer und Asschirwolle« glücklich aus der Welt geschafft war, greifen seit 1447, und vermuthlich schon früher, ehe es zu einer öffentlichen Rüge Veranlassung gab, die Weber zu einem neuen Surrogat, indem sie »Roffwulle, die men benenneth awstwulle« zur Verarbeitung sich aussuchen[5]).

---

1) Töppen a. a. O. 1 Nr. 257 § 4.
2) Töppen a. a. O. 1 Nr. 270. S. 232.
3) Töppen a. a. O. 3 Nr. 238 S. 485; Nr. 248 S. 497; S. 648.
4) Töppen a. a. O. Bd. 1 Nr. 345 S. 442.
5) H. R. II, 3 Nr. 282 § 10; Nr. 308 § 4; Nr. 403 § 9.

5. Die Reifer.

Sehr wenig lässt sich über den Beschluss der Seestädte in Bezug auf die Repschläger sagen. Wir erfahren von demselben aus der Rolle der Lübecker Reifer vom Jahre 1390, wo es heisst, dass Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Stettin sich über die Behandlung der Knechte verständigt haben. Kein Geselle, der in einer Stadt gearbeitet hatte, wo die Seilerei keine Zunft bildete (dar unse werk nen ampt is), konnte sich Hoffnung machen, in einer der genannten Städte Beschäftigung zu finden[1]). Vielleicht stammt auch dieser Vertrag, da er gleichfalls gegen die Gesellen gerichtet ist, aus derselben Zeit, der man ein energischeres Vorgehen der Böttcher- und Wollenwebermeister gegen ihre Gesellen verdankt.

Die Repschlägerei war ein Gewerbe, das gewiss zu den ansehnlicheren gehörte, wenn es auch an Bedeutung mit den eben besprochenen sich nicht messen konnte. Insbesondere in den Seestädten, wo der Schiffsverkehr ein reger war, musste grosse Nachfrage nach ihren Producten sein. Solche waren Ankertaue (kabeltau), Seile (linen, seelreepe), Schnüre (snore), Cordeln, Schiemannsgarn (dünne Seile, welche um das Schiffstauwerk zum Schutz desselben gewunden werden, damals »Wynninghe« genannt), Trosse (alles Tauwerk, das nur einmal zusammengedreht ist und nur aus 2 oder 3 Garnen oder Drähten besteht), Smyten (lose gedrehte Taue, die zur Einfassung der Segel gebraucht werden), Schoten (Taue, welche an den untern Ecken der Segel befestigt werden, um die Segel zu spannen), Husinge (ein dünnes, aus drei Garnen bestehendes Seil) und Marlinge (ein aus 2 Strängen zusammengedrehtes Garn)[2]). Allerdings lassen sich Reifer in unserer Periode nur in Hamburg — Rolle von 1375[3]) —, Wismar — Rolle von 1387[4]) —, Lübeck — Rolle von 1390[5]) —, Riga, wo sie aber damals

---

1) Wehrmann a. a. O. S. 385.

2) Wehrmann a. a. O. Glossar.

3) Rüdiger a. a. O. S. 200.

4) Burmeister, Alterthümer S. 50.

5) Wehrmann a. a. O. S. 380.

noch keine eigene Zunft gebildet zu haben scheinen[1]), und Danzig, wo über ihre zünftischen Verhältnisse nichts bekannt ist[2]), nachweisen. Doch können sie nach dem obigen Beschluss in Rostock, Stralsund, Greifswald und anderen Hansestädten kaum gefehlt haben.

Von der Besetztheit des Handwerks kann man sich, weil jede directe Auskunft fehlt, keine Vorstellung entwerfen. In Frankfurt a. M. gab es sowohl im Jahre 1387 als im Jahre 1440 nur 5 Seilermeister[3]). In Lüneburg bitten im Jahre 1517, zu einer Zeit, als zu diesem Handwerk gerade ein etwas lebhafterer Zudrang gewesen zu sein scheint, die Repschläger den Rath, dass nicht mehr als 8 Meister concessionirt würden[4]). Ob damals die Seiler in Lüneburg eine besondere Zunft bildeten, geht aus der betreffenden Urkunde nicht hervor. In Hamburg gab es im Repschläger-Amt von 1606: 28 Meister, von 1612: 29 Meister, 1617: 25 Meister und so weiter in abfallender Zahl, seit 1630 meistens 20 oder 21[5]). Doch kann aus den einer für Deutschlands Gewerbewesen nicht eben günstigen Periode entstammenden Angaben nichts für die weiter zurückliegende Vergangenheit entnommen werden.

Ihren Rohstoff bezogen die Repschläger theilweise aus weiter Ferne. Livland, Preussen und Scandinavien (Kalmar) lieferten den rohen Hanf oder das Halbfabrikat, Kabelgarn, Drath und Bast, und so sehr scheinen die Seiler auf den Bezug von auswärts angewiesen gewesen zu sein, dass diejenige Menge Bast und Drath, die mit dem ersten im Frühjahr in Lübeck eintreffenden Schiffe ankam, als »Delgud« betrachtet wurde, d. h. unter alle Mitglieder des Amts zur Vertheilung kommen sollte. In der Wismarschen Reifer-Rolle ist Hamburger und Rigaer Garn neben einander genannt und vor einer Vermischung gewarnt.

Der Verkauf ihrer Erzeugnisse stand ihnen allein zu, und am allerwenigsten war die Einfuhr fremder Seilerarbeit (gemaket

---

1) Mettig a. a. O. S. 49.

2) Hirsch a. a. O. S. 324.

3) Bücher a. a. O. S. 143 und 217.

4) Bodemann a. a. O. S. 228.

5) Th. Schrader, Eine Morgensprache etc. in »Aus Hamburgs Vergangenheit«. Herausg. v. Koppmann. Bd. 2 S. 155.

wergk, dat up unse ampt drecht) zum Verkaufe gestattet[1]). Auf der anderen Seite wurde es aber nicht gern gesehen, wenn man den Käufer anlockte. Man sollte vielmehr ruhig abwarten, bis ein Liebhaber sich in der Bude einstellte, und nie versuchen, dem Genossen seine Käufer abspänstig zu machen[2]).

Im engsten Zusammenhange mit den Repschlägern standen die Hanfspinner, die in Lübeck, Riga und Reval erwähnt werden. In Lübeck waren sie vom Rathe bestellt, nur in einer bestimmten Zahl concessionirt und gleichsam privilegirte Hülfsarbeiter der Reifer. Diese durften sie nie länger als einen Monat ununterbrochen beschäftigen, damit eben ihre Leistungen Allen zu gute kommen konnten. Später kam es zu Streitigkeiten zwischen Reifern und Hanfspinnern, so dass sich der Rath veranlasst sah, den letzteren die Arbeitsgrenzen genau zu bestimmen[3]). Hiernach durften sie auch einige Seilerarbeit verrichten. In Riga und Reval bilden die Hanfspinner eigene Aemter; in ersterer Stadt erhalten sie im Jahre 1436 eine Rolle, in letzterer im Jahre 1462[4]). Sie arbeiteten hier nicht nur für die Reifer, sondern auch für Privatleute. So heisst es z. B. im Revaler Statute: »item welk man yn unseme ampte von deme kopmanne hennep entfanget to vorspynnende umme gelt« etc., und in dem Rigaer: »item oft ienich man hennip von enem borger ofte cumpanie entfenge« u. s. w. Sie waren in diesen Städten auch berechtigt, Taue zu schlagen, und mussten ihre Fähigkeit dazu alsdann durch ein Meisterstück nachweisen. Bei den Revalern bestand dieses in Anfertigung eines Stückes Kabelgarn, eines Paares »Smiten« zu einem Schiffe von 40—50 Lasten und eines Paares »Schoten«.

6. Schluss.

Scheint es hiernach, als ob die Hansestädte auf ihren Versammlungen hauptsächlich denjenigen Gewerben ihre Aufmerksamkeit schenkten, an welche sich ein besonderes öffentliches Interesse

---

1) Lübecker Rolle bei Wehrmann a. a. O. S. 385.

2) Hamburger Rolle bei Rüdiger a. a. O. S. 200 § 10.

3) Wehrmann a. a. O. S. 386.

4) Nach von mir für die Herausgabe eines baltischen Schragenbuches gesammelten archivalischen Materialien.

knüpfte, so lassen sich doch auch Beschlüsse melden, die ganz allgemein mit dem Handwerke sich beschäftigen. Im Jahre 1354, als die wendischen Städte zum ersten Male über die Grapengiesser beriethen, bestimmten sie gleichzeitig, dass der seinen Meister verlassende Knecht sich stets von der Obrigkeit der Stadt einen Brief ausstellen lassen musste: »dat he sich wol ghehandeled hebbe, dar he ghedenet heft«[1]). Sonst konnte er nicht darauf rechnen, in den Städten des Bundes eine Stelle zu finden. Man hat hier offenbar den Anfang der namentlich im achtzehnten Jahrhundert als so wichtig betonten »Kundschaften« und ersieht daraus, dass die Städte über dem Interesse für das Einzelne doch das allgemeine Wohl nicht minder im Auge behielten.

Mit den Meistern aller Aemter machte sich ein Beschluss vom Jahre 1417 zu thun. Es war damals üblich, dass die neuen Mitglieder einer Zunft von deren Aeltesten in Eid genommen wurden und diesen ihre Dienstbriefe, welche über die Aufnahme entschieden, vorlegen mussten. Durch Beschluss der Hansestädte vom genannten Jahre wurde nun bestimmt, dass fortan diese Briefe von der einen Ortsobrigkeit an die andere gebracht werden sollten.

Endlich kommen in den Jahren 1547 und 1557 gemeinsame Beschlüsse wegen Bestrafung der muthwilligen Umtriebe der Handwerksgesellen vor[2]).

Anhang.

1. Statut der Wollenweber zu Rostock 1362 Juni 17.

(Rostocker Stadt-Archiv. Liber arbitriorum. S. V b.)

Item anno Domini 1362 feria sexta proxima post festum corporis Christi dicti lanifices bene deliberati unanimiter arbitrati sunt pro se et suis successoribus, quod quicunque falsos faceret pannos vel falsam lanam ex eis carebit

---

1) H. R. I, 1 Nr. 188 § 9. 10.
2) Burmeister, Beiträge S. 150.

suo dicto officio per annum et diem, quo elapso stabit in dominis consulibus et officio, utrum ipsum recipere voluerint ad officium antedictum. Presentibus dominis Ludolpho Godlande seniore et Ludolpho Nyendorp magistris excessuum.

(1) Primo. Ropewulle schal men nicht maken to den besten lakenen, de me bezeghelt, bi 10 schilling broke.

(2) Item neman schal sulven wullen uthdregen ofte synen boden uthdregen laten bi 10 sl.

(3) Item de wicht uses gantzen ammetes unde lo̊n scal overendregen bi 10 sl.

(4) Item overseeschee wulle scal neman laten arbeyden an unsem ammete, wente id is valsch.

(5) Item unse Rozstoker laken scolen holden 32 elen langh unde 2 elen breet.

(6) Item weret dat laken wandelbar vunden worden, dar snyden de olderlude twe snede dore unde, des dat laken is, de weddet dat mid 10 sl.

(7) Item we synes sulves wert an unsem ammete, de scal 30 mark Rozstoker penninge hebben egen umbiworen; wil men em des nicht beloven, de scal dat waren mid twen bedderven luden an unsem ammete.

(8) Item weret, dat laken bezegelt weren unde quemen buten ofte bynnen unde weren nicht binnen alzo gud alze buten unde men dat bewisen mochte, alze me van rechte scolde, dat mach de rat richten na eren gnaden.

(9) Item enes ysliken bedderven mannes name, syn toname unde syn rechte merke, dat he vordegedingen wil, scal bi dessen scriften stan, de an unsem ammete syn.

2. Rostocker Rathsverordnung, dass die in der Umgebung der Stadt wohnhaften Wollenweber ihre Wolle nicht nach Rostock zum Verspinnen bringen dürfen. 14. Jahrh.

(Rostocker St.-Archiv. Liber arbitriorum S. V b; andere Hand wie ad 1. Undatirt.)

Item wente de rad to Rozstok irvaren heft, dat sik de wullewevere buten by Rozstok wonaftich sere vormeren unde deme ampte der wullewevere bynnen Rozstok wonaftich to vorevanghe synt, hirumme heft de rad deme erbenomeden ampte umme erer bede willen ghegunt desse underscrevene endracht, so dat neen wullewever van buten to, dede eres amptes neen medekumpan is, syne wulle schal bringhen ofte bringhen laten bynnen Rozstok to spynnede edder dar spynnen laten. We hirane brekt, de schal dat deme rade wedden myt 3 marke sulvers unde dat gut schal vorvaren wesen. Unde nement van deme wullewever ampte schal hir weme ane beclaghen ofte schuldigen by wane, ane de jenen dede in schynbarer då̊t unde myt vormeldinghe der spynneterschen hir ane bevunden werden. Desse endracht schal stan up voranderent des rades.

3. Vereinbarung der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg über die Wollenweber-Gesellen. 14. Jahrh.

(Rostocker Stadtarchiv. Liber arbitriorum. S. VI a. Undatirt.)

Witlick sii dat desse nascreven articule umme bede willen der olderlude des amptes der wullenwevere uth den steden Lubeke Hamborgh Rozstok Stralessunde Wismer unde Luneborg van deme rade sint togelaten unde stan uppe desser vorbenomeden stede unde rede vorbeterent, wenner se willen.

(1) Int erste dat nyment bynnen dessen steden Lubeke Hamborg Rozstok Stralessunt Wismer unde Luneborg schal holden jenigen knapen, de myt unwillen van sineme meystere, dar he tovoren mede denet hadde, gescheden were, dat sii bynnen edder buten der vorhure, sunder id en were dat de knape des amptes unde sines meysters willen, dar he mit unwillen van gescheden were, gemaket hadde.

(2) Item schal nyment deme anderen sine knapen, enen edder mer, entmeden ofte entspanen, entmeden ofte entspanen laten myt jenigen vorworden bynnen edder buten dessen vorbenomeden steden.

(3) Item weret ok dat jenich knape dende in dessen vorbenomeden steden unde mit unwillen van sineme meystere schedede unde denne umme des unwillen in eyn veltkloster ofte jenige clene stede edder wicbelde to denende toghe, den knapen schal na der tid nyment meden edder holden, er der tid de knape des jennen, dar van he mit unwillen togen is, willen gemaket heft.

(4) Item weret ok dat jenich knape bynnen der tid der vorhure sineme meystere jenige dage vorsumede to arbeydende sunder reddelke notsake, denne mach em sin meyster vor enen jewelken dach afkorten enen lubischen schilling in vormynringe siner vorhure.

4. Rathsverordnung über die Böttcher in Rostock. 14. Jahrh.

(Rostocker Stadtarchiv. Liber arbitriorum S. VII a. Undatirt. Vergl. [Nettelbladt] Hist. dipl. Abhandlung S. LXXXVIII Nr. XXXII.)

Vurder na desser tid hefft de rad eyns gedregen mit den olderluden unde ganczen ampte der bodeker in jegenwardicheit der borgere:

(1) Int erste schal eyn yslik bodeker sine tunne gud maken sunder wrak, als he darvor antworden wil unde schal sinen settnagel dar up setten, den he den wedheren schal vorbringen unde bekant geven. Settede ok jenige bodeker enen knecht to, tunne to howen unde to makende, de knecht schal des gelike sinen setnaghel darup setten unde sine here schal des knechtes setnagel den wedheren ok bekant geven, als he darvor antworden wil.

(2) Item nen bodeker schal tunnen maken van klovedenn holt, dat hir bynnen klovet is, noch van wittem holt edder bundeken holt bi vorlust des amptes unde wo de rad dat richten wil.

(3) Item eyn juwelk bodeker schal vor sine tunne unde setnagel antworden; were dat jenich schade queme van sinen tunnen, de bewislik were, den schaden schal he dem copman vorboten.

(4) Item were dat jenich bodeker here edder knecht tunnen vorkoffte edder vorsende sunder setnagel, de tunne scholen vorvaren wesen unde wo de rad dat richten wil.

(5) Alle schal dat stan up des rades vorbeterent.

5. Rathsverordnung über die Böttcher in Rostock 1436 April 21.

(Rostocker Stadtarchiv. Liber arbitriorum S. VI b (ein eingelegtes Oktavblatt mit der Aufschrift von anderer Hand: de dolificibus statutum, enthält das Statut gleichfalls).

Anno Domini etc. 36 des anderen sonavendes na paschen wart gesloten vor dem erliken rade na eyndracht der borgere unde olderluden unde gantzem ampte der bodeker in desser wise:

(1) De bodeker de scholen de last tunnen geven vor 4 mr. unde nicht durer. Were dat jemant ut erem ampte durer geve, de schal sin ampte eyn jar dalleggnen. Were ok we in erem ampte, de sine tunne in den kelre slote unde nicht vorkopen wolden den borgheren unde inwonren up duren kope, de daran bevunden wert, de schal des geliken sin ampt eyn jar dalleggen.

(2) Item scholen se den borgeren unde bynnen unde buten rades to erer behoff unde not tunnen schicken unde tunnen vorkopen unde nicht vorsman de jene de tovoren hebben tunnen howen laten. Unde de borgere bynnen unde buten rades, de tunnen howen laten, de scholen howen laten van der vorbenomeden tid went to sunte Johans dage to myddensomer negest tokomende ere holt vorhowen unde sliten, unde wes se over hebben den bodekern vorkopen umme mogelike pennighe. Unde na der tid scholen nen borgere bynnen edder buten rades tunnen howen laten, alle de wile, dat se de tunnen umme 4 mr. geven als vorscreven is unde den kop holden.

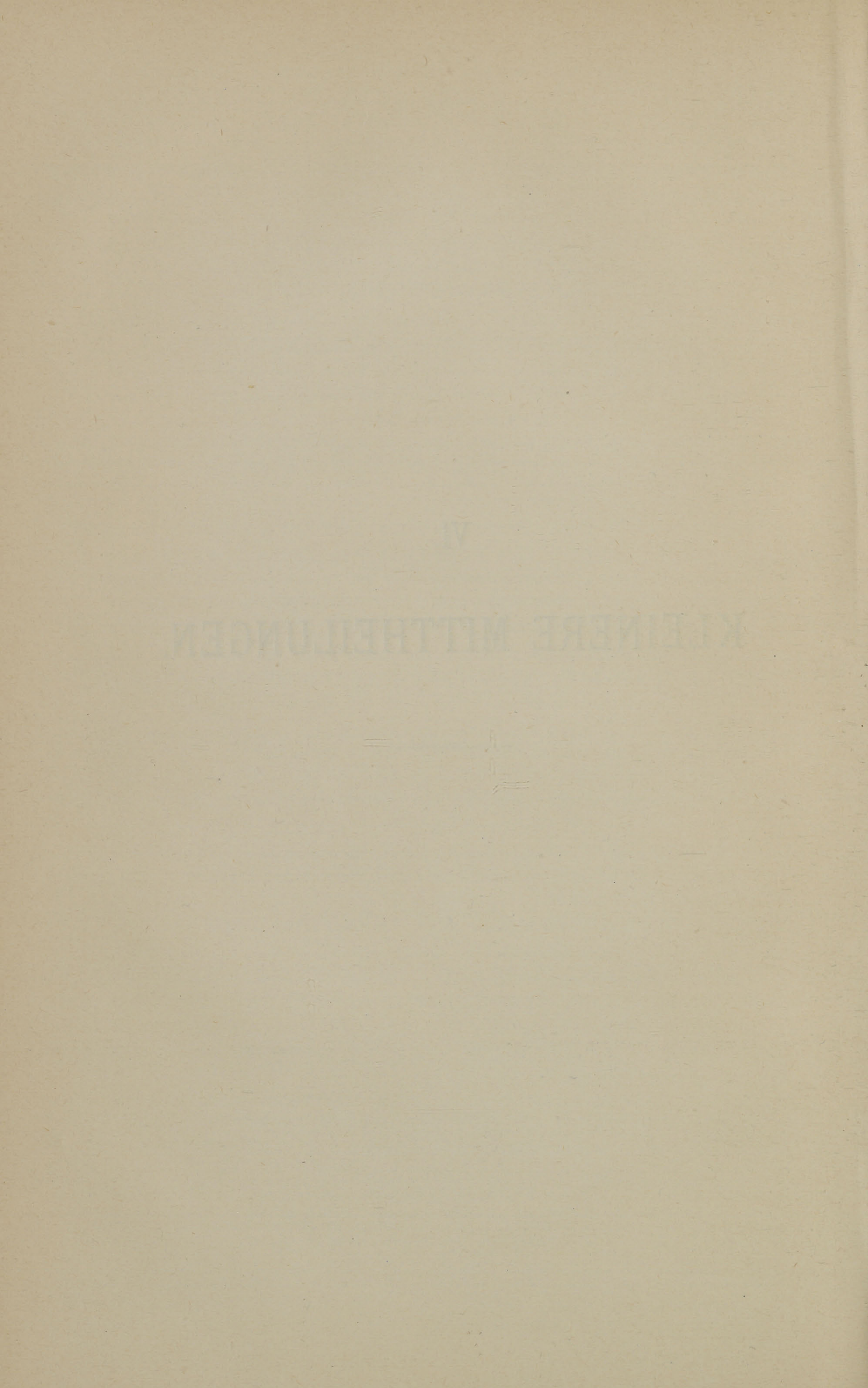
(3) Item de knecht de den borgeren bynnen edder buten rades gehowen hebben, de amptes wert sin, de scholen se in eren denst unde ampt nemen.

(4) Item were dat na desser tiid unde eyndracht den erliken olderluden unde ganczen amptbroderen wes schelende were, dat scholen se gutlik unde vruntlik soken vor dem rade unde borgeren, dat in guder vruntscop unde eyndracht to vorhandelen.

(5) Desse eyndracht so to holdende hebben de ersamen olderlude unde ganczen amptbroderen der bodeker belevet in jegenwardicheit des rades unde der borgere up des rades vorbeterent.

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.



STAGNUM, DAS BALTISCHE MEER.

Von

K. E. H. KRAUSE.

Dass die Ostsee bei den Cisterciensern stagnum und ihre östliche Provinz an der Küste dieses Meeres provincia stagnalis heisse, und dass dieser Name, vermuthlich aus dem slav. blato, balaton übersetzt, uns zugleich die Erklärung für das Wort »Baltisch« gebe, ist Jahrg. 1884, S. 42 Anm. 8 angegeben und war schon vorher in dem inzwischen erschienenen Jahresber. der Geschichtswiss. 1883 II, S. 166 Nr. 53 bemerkt worden. Es wird dieses balaton = stagnum = palus auch die Brücke zeigen, auf welcher unsere ältesten Chronisten die paludes Maeotides in dem herrschenden geographischen Dunkel in die nördliche Ostsee gelangen lassen konnten.

Stagnum als palus und lacus ist ja bekannt; hier sollen aber noch einige Stellen folgen, wo das Wort geradezu die Ostsee bedeutet. Dr. Koppmann hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass schon Lappenberg, Urk. Gesch. der deutschen Hanse 2, S. 759, sagt: »Stagnum, die Ostsee«, und zwar fussend auf den schlagenden Ausdruck der Urkunde Meckl. Urk.-B. 9 Nr. 6564: capitanei et stipendiarii dominorum Lubicensium et Rostokcensium, qui emissi erant, ut stagnum et communes mercatores pro violenciis defenderent. Ebenso unzweideutig sind die übrigen Ausdrücke, welche Römer im Wort- und Sachregister zum Mekl. Urk.-B., Bd. 12, verzeichnet, S. 474: ad stagnum ducere, pecora de stagno venientia; S. 499: ab ista parte stagni et ultra stagnum, diesseits und jenseits der Ostsee.

Der lübische Dominikaner Hermann Corner sagt zum Jahre 1364 nach dem Cod. Guelferb.: Rex Dacie Woldemarus bellum navale gerens cum civitatibus stagnalibus; nach dem Cod. Gedan. ebenso, nur dass agens statt gerens steht; Cod. Linkop.: Anno domini 1364 civitates stagnales cum copiosa multitudine transfretantes venerunt in Daciam contra Woldemarum regem; dagegen cod. Hamb.: Civitates maritime, quarum capud dudum extitit urbs Lubicana, cum navali exercitu magno Danorum regnum intraverunt (Hanserecesse I, 1, S. 197). Es war folglich der Name so allgemein in Lübeck für die See, also die Ostsee, bekannt, dass man maritimus durch stagnalis wiedergeben konnte, und damit stimmt auch, dass das wahrscheinlich auf Corner beruhende Chron. slav. ed. Laspeyres, S. 169, die wendischen Städte civitates stagnales, in der deutschen Wiedergabe aber (der Wendeschen Chronik) S. 168 »Seestede« nennt. Auch aus dem Stadtarchiv zu Reval nennt Theod. Schiemann, Histor. Darstellung etc. S. 246, »Ius nautarum per civitates stagnales confirmatum«, die von dem lübischen Rathssecretär Johann Bersenbrücke für Reval ausgefertigte Originalcopie der H. R. III, 1 Nr. 367 aus anderer Quelle abgedruckten hansischen Schifferordnung vom 22. April 1482 (also zur Zeit der Entstehung des Chron. slav.). Wie aber der nordische und niederdeutsche Ausdruck für die offene See »haf« (Mittelniedd. Wb. II, S. 172) auch für die grossen meerartigen Strandseen der pommerschen und preussischen Küsten gebraucht wurde, so kommt auch dafür stagnum vor; vgl. Feit, Glossar zu Höhlbaum, Hans. Urk.-B. 3, S. 574: Stagnum recens, quod vulgo dicitur Versche Haf (= süsses Meer).

II.

ZUR EROBERUNG GOTLANDS DURCH DEN DEUTSCHEN ORDEN.

MITGETHEILT

VON

H. GROTEFEND.

Von einer Wachstafel in Oktavformat, die der inzwischen verstorbene C. A. Milani zu Frankfurt in Paris erstanden hatte, copirte ich im Jahre 1878 nachfolgende Aufzeichnung.

Ueber die Bedeutung derselben kann kein Zweifel herrschen. Am 23. Januar 1398 wurde zu Marienburg beschlossen, gegen Gotland ein Heer und eine Flotte auszurüsten, die Februar 22 segelfertig zu Danzig sein sollte (H. R. I, 1. Nr. 424 § 2); am 5. April urkundete Herzog Johann von Meklenburg über die Bedingungen, unter denen er dem Hochmeister Wisby und das Land Gotland übergab (H.R. I, 1 Nr. 437). In der preussischen Parteischrift (H. R. I, 1 Nr. 438 § 9) heisst es über diese Expedition: »der homeister . . . . . lys usrichten wol 84 schiff, cleyne und gros, und lys dy vol vytalgen und dorin thun buchsen und pulver, und wes das man bedorffte und bedarff czu orley, und saczte dorin 4000 man czu harnisch, und gab yn methe in dy schiff 400 pherd, ab yn Got hulffe, das sy das land gewunnen, das sy das land domethe bereyten und becrefftigen mochten«. Nach dem angeführten Recess von 1398 Januar 23 sind aber diese Angaben auf die Hälfte herabzu-

setzen: »man sal usmachen mitdenander 2000 man gewapent; des sullen sien 10 grosse schiffe und 30 andere«. — Zu diesen 2000 Gewappneten hatten die 5 grossen Städte 400 zu stellen: »Thorun 95 man, Elbing 95 man, Danczk 160 man, Konings-berg 35 man, Brunsperg 15 man; hirmyte . . . sal ingerechint werden schipmanne, bosman (und alle) dy iren vullen harnasch haben«.

Unsere Aufzeichnung zählt nun diejenigen auf, die aus einer dieser Städte an der Expedition nach Gotland theilnahmen. Die Krüger und Weber stellen je 3 Mann, die Gerber, Bäcker, Knochenhauer und Schuhmacher je 2 Mann, die Schneider und Pelzer je 1 Mann, zusammen 16 Mann. Darauf folgen weitere 8 Mann ohne Bezeichnung ihres Gewerbes, und neben Gerbern, Bäckern und Schuhmachern stehen gewissermaassen in zweiter Kolumne ein capitaneus und zweimal 2 Mann, zusammen nochmals 13. Diesen Zahlen nach wird man die Aufzeichnung wohl nach Königsberg oder Braunsberg setzen müssen; im ersteren Fall hat man anzunehmen, dass einige Namen fehlen; im letzteren würde die Ueberzahl durch die Annahme erklärt werden können, dass ein Theil der Mannschaft beurlaubt und durch Andere ersetzt wurde. Vielleicht geben die Namen einem Lokalkundigen sicheren Aufschluss.

Anno Domini m° ccc° lxxxviii°.
Hii fuerunt in reysa Gotlandie:
Tabernatores habuerunt tres:
Jocob Fruczkaw. Swarcze. Math. Pampich.
Textores habuerunt tres:
Spremberg. Jocob Fischer. Math. Henfeling.

Cerdones habuerunt duo:	Joh. Schule
Kezeling. H. Warnaw.	capitaneus.
Pistores habuerunt duo:	Joh. Wepecz.
Frenczil. H. Gunczil.	Ny. Schramme.

Carnifices habuerunt duo:
Symon Kuylhaupt. H. Engilke.

Sutores habuerunt duo: | Trumrey.
Mauricius cum fratre. | Ny. Gunczil.
Sartores habuerunt unum: Joh. Gleser.
(Pelli)fices habuerunt unum: Mertin.
Fryenstad. Boxholcz.
Pe. Knof. Kenlinbyr.
Stenczlynne. Lorencz Frischma(n).
Glockingisser. Colfer.

III.

DIE WEHRKRAFT DER ROSTOCKISCHEN AEMTER.

VON

KARL KOPPMANN.

Die im Nachfolgenden mitgetheilte Aufzeichnung »wu de ampte plegen uthtomakende« ist dem im Rathsarchiv zu Rostock aufbewahrten sog. Rothen Buch Bl. 81 b entnommen, von einer Hand aus der Mitte des 15. Jahrhunderts geschrieben und geht, wie die Ueberschrift besagt, auf eine ältere Niederzeichnung in »der olden rullen« zurück.

Ihre nächste Bedeutung hat sie natürlich für die Geschichte der Wehrkraft unserer hansischen Städte; daneben aber ist sie für die nähere Kenntniss des Gewerbslebens von Wichtigkeit. In beiden Beziehungen wird es von Interesse sein, die gleichartige hamburgische Aufzeichnung, die uns Westphalen erhalten hat[1]), zum Vergleich heranzuziehen.

Gleich der erste Blick zeigt uns den auffallenden Unterschied, dass die Gesammtzahl der Mannschaft, welche die

---

1) Diese »Ordinatio officiorum in Hamborch pro defensione facta« war nach Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung 1 (Zweite Ausg. Hamb. 1846), S. 426, einer Sammlung der Amtsrollen von 1375 angehängt, aber »den Schriftzeichen nach etwa ein Jahrhundert später« geschrieben. Die Namen der Aemter und die Zahl der von ihnen gestellten »Schützen« hat Westphalen in der Anmerkung zu S. 426 mitgetheilt.

rostockischen Aemter aufbringen, sich auf 622 beläuft, während die Gesammtzahl der Schützen, die von den hamburgischen Aemtern gestellt wird, nur 167 beträgt. Freilich gestaltet sich dieses Verhältniss etwas anders, wenn man auf jeder Seite in Abzug bringt, was auf der andern fehlt, in Rostock die 150 Träger, in Hamburg die 20 Krüger; immerhin kommen aber noch auf 472 Mann in Rostock nur 147 in Hamburg, also nicht ganz ein Drittel (0,31 Procent). Fragen wir nach der Erklärung dieses Unterschiedes, so wird, da es undenkbar ist, dass Rostocks Bürgerschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts dreimal grösser gewesen sei als diejenige Hamburgs zu gleicher Zeit oder gegen Ende des 14. Jahrhunderts, da ferner die Annahme, dass man in Rostock die Wehrkraft der Aemter dreimal stärker angespannt habe, als in Hamburg, keine Wahrscheinlichkeit hat, und da endlich die ausdrückliche Angabe, die hamburgische Ordinanz sei »pro defensione facta«, zweifelsohne auch auf diejenige Rostocks zu beziehen ist, wohl nur die Vermuthung aufgestellt werden können, dass die rostockische Aufzeichnung nicht gleich derjenigen Hamburgs von »Schützen« handle. Ist diese Vermuthung richtig, so veranschaulicht uns der Vergleich der beiden Ordinanzien die Veränderung, welche die allgemeine Einführung des Gebrauchs der Armbrust — denn an diese, nicht an Feuerwaffen, muss gedacht werden — in der Wehrpflicht und folgerichtig auch in der Wehrkraft der Aemter bewirkte.

Dyt nabeschreven iss geschreven uth der olden rullen, wu de ampte plegen uthtomakende.

1.[1]) De schomakere . . . 40
2. De smede 40
3. De beckere 30
4. De kremer 20
5. De peltzer 20
6. De knokenhouwere . . 20
7. De boddekere 20
8. De remensnydere . . . 20
9. De kannegetere 16
10. De haken 30
11. De scroder 20
12. De gerwer 20
13. De wullenwever 20
14. De lynnenwever 16

---

[1]) Die vorangestellten Zahlen sind von mir hinzugefügt.

15. De goltsmede 3
16. De bårtscherer 6
17. De klippekenmakere . 5
18. De patynenmakere . . 5
19. De sedelere 5
20 De repere 10
21. Wantschere 5
22. De kistenmakere . . . 5
23. De murlude 10
24. De tymmerlude 10
25. De glaseworter und malere 2
26. De vo̊rlude 4
27. De visschere 20
28. De netelere 3
29. De gruttemakere . . . 3
30. De koelhaken 6
31. De solthaken. 5
32. De witgerwer 3
33. De appelhaken 3
34. De armborsteer . . . 5
35. De dregher 150
36. De louwentsnydere . 3
37. Swertfegere 3
38. Dreyer 3
39. Hotfiltere 3
40. Oltscrodere 10
41. Kledersellere.
42. Specksnyder.
43. Bekermakere.
44. Oltleppere.

Da die hamburgische Ordinanz die Aemter nach der Zahl der Schützen ordnet, so nehme ich eine entsprechende Ordnung mit der rostockischen Aufzeichnung vor und stelle ihr des besseren Vergleichs wegen die ausserhalb Hamburgs vermuthlich wenig bekannte hamburgische Ordinanz, wie sie Westphal mitgetheilt hat, zur Seite.

Rostock:		Hamburg:	
35. De dregher	150	1. De kroegere	20
1. De schomakere . . .	40	2. De boedekere	15
2. De smede	40	3. De knokenhowere . .	12
3. De beckere	30	4. De gerwere.	12
10. De haken	30	5. De vischere	12
4. De kremer	20	6. De schomakere . . .	10
5. De peltzer	20	7. De beckere.	8
6. De knokenhouwere .	20	8. De smede	8
7. De boddekere	20	9. De hoekere.	8
8. De remensnydere . .	20	10. De kremere	6
11. De scroder.	20	11. De wullenwevere . .	6
12. De gerwer	20	12. De scrodere	6
13. De wullenwever . . .	20	13. De buntmakere . . .	4
27. De visschere.	20	14. De hoetviltere	4

Rostock:		Hamburg:	
9. De kannegetere . . .	16	15. De armborsterer . . .	4
14. De lynnenwever . . .	16	16. De tymmerlude . . .	4
20. De repere	10	17. De mürlude	3
23. De murlude	10	18. De goltsmede	3
24. De tymmerlude . . .	10	19. De gropenghetere unde de kannenghetere . .	3
40. Oltscrodere	10	20. De linewevere	3
16. De bårtscherer	6	21. De repslegere	2
30. De koelhaken	6	22. De kertzenghetere - .	2
17. De klippekenmakere.	5	23. De dreyer	2
18. De patynenmakere .	5	24. De maler unde de glazeworten	2
19. De sedelere	5	25. De kistemakere unde de luchtemakere . . .	2
21. Wantschere	5	26. De velen ampthe . .	6
22. De kistenmakere . . .	5		
31. De solthaken	5	Rostock:	
34. De armborsteer . . .	5	37. Swertfegere	3
26. De vo̊rlude	4	38. Dreyer	3
15. De goltsmede	3	39. Hotfiltere	3
28. De netelere	3	25. De glaseworter und malere	2
29. De gruttemakere . . .	3		
32. De witgerwer	3		
33. De appelhaken	3		
36. De louwentsnydere .	3		

Zum Schluss ordne ich die Aemter nach bestimmten Gesichtspunkten und füge jedem die betreffenden Zahlen aus Rostock (R) und Hamburg (H) bei.

	R	H		R	H
gerwer	20	12	klippekenmakere . . .	5	—
mitgerwere	3	—	patynenmakere	5	—
peltzer	20	—	scroder	20	6
buntmakere	—	4	oltscrodere	10	—
wullenwever	20	6	kledersellere	—	—
wantschere	5	—	hotfiltere	3	4
lynnenwever	16	3	bartscherer	6	—
louwentsnydere	3	—	armborsteer	5	4
schomakere	40	10	swertfegere	3	—
oltleppere	—	—	smede	40	8

	R	H
goltsmede	3	3
kannegetere	16	3
murlude	10	3
tymmerlude	10	4
kistenmakere	5	2
glaseworter u. malere	2	2
sedelere	5	—
remensnydere	20	6
boddekere	20	15
dreyer	3	2
bekermakere	—	—
netelere	3	—
repere	10	2
beckere	30	8
knokenhouwere	20	12
specksnyder	—	—
kertzenghetere	—	2
gruttemakere	3	—
kremer	20	6
haken	30	8
solthaken	5	—
koelhaken	6	—
appelhaken	3	—
visschere	20	12
vorlude	4	—
dregher	150	—
kroegere	—	20

Hält man fest, dass das Verhältniss der Gesammtzahlen ungefähr wie 3 : 1 ist, so gewinnt man ein ziemlich deutliches Bild von dem Unterschied in den Gewerbsverhältnissen der beiden Städte. Rostock ist reicher als Hamburg an Haken ($5\frac{1}{2}$: 1), Leinwebern, Kannengiessern ($5\frac{1}{3}$: 1), Pelzern, Reifern, Schneidern, Schmieden (5 : 1), an Sattlern ($4\frac{1}{4}$: 1), Schuhmachern (4 : 1), Bäckern ($3\frac{3}{4}$: 1), ungefähr gleich reich an Wollenwebern, Maurern, Krämern ($3\frac{1}{3}$: 1), Zimmerleuten, Kistenmachern ($2\frac{1}{2}$: 1), ärmer an Gerbern, Knochenhauern, Fischern ($1\frac{2}{3}$: 1), Drechslern ($1\frac{1}{2}$: 1), Böttchern ($1\frac{1}{3}$: 1), Armbrustmachern ($1\frac{1}{4}$: 1), Goldschmieden, Glasern u. s. w. (1 : 1) und Hutmachern ($\frac{3}{4}$: 1).

IV.

EINE HANSISCHE SEEVERSICHERUNG
AUS DEM JAHRE 1531.

MITGETHEILT

VON

ADOLF HOFMEISTER.

In welcher Weise sich der hansische Handel des 15. und 16. Jahrhunderts die Vortheile der Versicherung gegen die mancherlei Unfälle, denen Schiff und Ladung zur See ausgesetzt sind, zu nutze gemacht hat, ist noch immer eine offene Frage. Schon von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an hat sich das Seeversicherungswesen in Portugal, Spanien und Italien zu einem vollständig ausgebildeten, reichen Gewinn versprechenden Betriebe ausgebildet[1]; in den Niederlanden (Brügge, Antwerpen) bestand bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein lebhaft betriebenes Assekuranzgeschäft; in den Seestädten unserer deutschen Nord- und Ostseeküste dagegen mangelt bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts jede Spur eines solchen, und selbst für die Benutzung fremder Versicherungsgelegenheiten lag ein directer Beweis bisher kaum vor. Ein Zufall führte mir nun vor kurzem ein Document in die Hände, welches in mehr als einer Beziehung der Beachtung werth erscheint. Es ist die Police über eine im Jahre 1531 zu Antwerpen abgeschlossene Seeversicherung für

---

[1]) Reatz, Geschichte des Europäischen Seeversicherungsrechts. 1. (bisher einziger) Theil, Leipzig 1870, S. 13 ff.

das Gottschalck Remlynckrade[1]) gehörende Schiff »der Schwan«, Schiffer Mathias Kuntze von Lübeck, nebst Ladung auf der Fahrt von Lübeck nach Arnemuiden, in der Höhe von 1883 flämischen Pfund, also annähernd 10,000 Mark lüb. Dieselbe dürfte, wenn nicht die älteste uns erhaltene derartige Urkunde für Nordeuropa überhaupt, so doch wohl die älteste, in deutscher Sprache für ein deutsches Fahrzeug ausgestellte sein, welche bisher zum Vorschein gekommen ist. Ob wir damit zugleich ein allgemein gültiges, feststehendes Formular vor uns haben, wie es in Antwerpen nach den Untersuchungen von Reatz wahrscheinlich bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts existirt haben mag, oder nur das Formular des den Vertrag aufsetzenden Notars, das zu beurtheilen bin ich ausser Stande, da mir die bezügliche Schrift: Ordonnances du duc d'Albe sur les assurances maritimes de 1569, 1570, 1571, Brüssel 1877, nicht zugänglich und nur aus der mir von Herrn Professor V. Ehrenberg freundlichst nachgewiesenen Besprechung von Goldschmidt in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23 (1873), S. 359, bekannt ist, und überlasse die Würdigung des werthvollen Instruments nach seiner rechtshistorischen Wichtigkeit Berufeneren. Die Urkunde mit ihren 44 Unterschriften, von denen ein Viertel für Gesellschaften gilt, giebt uns einen Einblick in die damals in Antwerpen und Brügge vertretene hauptsächlich italienisch-spanische Handelskolonie. Nur ein niederländischer, wenige für provenzalisch und französisch anzusehende und ein einziger unzweifelhaft deutscher Name finden sich darunter. Der letztere ist der des Antwerpener Vertreters des Hauses Welser in Augsburg, dessen Bevollmächtigte an Seeplätzen, wie uns durch das Tagebuch Lucas Rem's[2]) für Lissabon und Antwerpen bezeugt wird, auch an der sonst fast ausschliesslich in den Händen der Italiener und Spanier liegenden Seeversicherung sich zu betheiligen pflegten. Die Höhe der in diesem Falle gezahlten Prämie ist leider nicht zu ersehen.

Die vorliegende Police ist auch im Aeusseren auffällig. Sie

---

1) Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1885, S. 128—30.

2) Herausgegeben von B. Greiff im 26. Jahresbericht des historischen Kreisvereins im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. Augsburg 1861.

ist auf einen grossen Bogen in Plakatform gedruckt und, wie ich glauben möchte, in Lübeck. Zu welchem Zwecke, ob vielleicht zur Vertheilung an die einzelnen Versicherer oder an Theilhaber an Schiff und Ladung, darüber sind nur Vermuthungen möglich. Dass der Druck wirklich praktischen Zwecken gedient hat, daran lässt das der Universitäts-Bibliothek zu Rostock gehörige Exemplar keinen Zweifel. Dasselbe ist in Briefgrösse ($^1/_{32}$ des ganzen Bogens) zusammengelegt, trägt auf der Aussenseite ein D (detur?) und zeigt noch das durch alle Lagen durchgehende Loch, durch welches der umschlingende Faden hindurchgezogen war. Es lautet mit Auflösung der im Druck vorkommenden Abkürzungen von Wort zu Wort:

In Gades namen, Amen. Wy Koeplude, Assurors, hyr vndergeschreͤuen, bekennen vnde bestan, doͤrch desse yegenwardyge schrifft, dat wy entfangen hebben, so veͤle geldes vnde gudes, van Godschalck Remlynckraden, Kopman yn Oestlant, dar voͤr wy eͤm assureren efft vorwissen, de Summe van gelde hyr vnder geschreͤuen, mit vnsen egenen handen, vp de gůder kopenß vnde Schip, genoͤmet de Swaen mit aller tobehoͤrynge vnd geschůtte, bynnen vnde buten, nichtes vthgeslaten, dem genomden Godschalck, offte yemande anders tobehoͤrende, ydt sy denne watterleye wår effte gůder ydt syn, doͤrch eͤm effte eynen anderen, vp dat voͤrgeschreuen Schip (nu tho Lůbeck yn Ostlandt vorschreͤuen lyggende) scheͤpet, vp welckeͤre Schip Mathias Kuntze van Lůbeck, effte eyn ander de Schipper ys Van der tydt an, dat dyt Schyp mit den voͤrgeschreͤuen gůdern vnd kopenschop, begůnt afftho lopende, effte aflopt vth der Hauen van Lůbeck, vnd yn de Hauen tho Armůye yn Zelandt gekamen ys, So neme wy vp vns de moͤye, last, sorge vnd eͤuentůr, důsses voͤrgeschreuen Schepes vnde gůder, beth tho der voͤrgeschreuen Hauen, tho Armůye, dar van wy ydt eͤuentůr stan, so wol der See, des waters, alse des Fůrs, Frůnde, Vyende, breue edder breuen, van kopenschop vnde mercken, Ock van aller tosage Keyßer, Koͤningen, Princen, vnde heren, Ock vor gewalt vnde deuerie, edder ßůs yenniges schaden vnde ynvalß haluen, Welck men bedencken vnde nicht bedencken kan vnde mach, dat dem Scheͤpe vnde gůdern mach scheͤdelick syn vnd tokamen, nichtes buten bescheden, beth so lange, dat dyt voͤr-

geschreuen Schip, mit den gůdern yn de vo̊rgeschreuen haue gekamen ys, dar vor dem Ancker licht, vnde de vo̊rgeschreuen kopenschop vnde gůder vp geschepet, vnde an landt gebracht, vnde altosamende yn gudem beholde geborgen sin, vnde ym valle, dat ydt sick na dem willen Gades begeue (welck nicht geschen mo̊te) dat hyr yennich gebreck ynuelle, anders dan gudt. So belauen, obligeren vnde vorbynden wy vns deme vo̊r-geschreuen Gotschalcke, effte brynger důsser yeͤgenwardigen Zedulen, effte laue Zedulen, Erliken vnde vullenkameliken, bynnen twe Månte dar na (alß vns effte den vnßen sůlckens vorwytlicket ys) wol tho betalen, So veͤle vnde all dat wy mit vnßen egen handen hyr vnder geschreͤuen vnde vorwilko̊rt hebben, Sůnder alle wedderseggent, vprückelse edder vortoch, Dem geliken ge-lauen vnde vorbynden wy vns ock, all den schaden, de vns mo̊chte tokamen, effte dar van entstan, ock wol tho betalen.

Vnde ym valle, dat me warhafftige tydynge erfo̊re, eyn Yar na der tydt, alß dyt vo̊rgeschreͤuen Schip van Lůbeck gelopen ys, vnde veͤllichte yn eyne ander Hauen gekamen, vnde sůst mit den gůderen noch geborgen weer, so schal Godtschalck vnde de synen geholden syn, vns wedderůmme tho geuen, wes se van vns entfangen hebben, vnd dat na dem Seerechte, Vsantie vnde Costume der Stadt Lunden yn Engelandt. Nichte myn so con-senteren vnde beleuen wy, yn dem vo̊rgeschreuen valle, dat Godtschalck effte eyn ander van synent weͤgen de handt vp so-dane Schip vnde gůder mach leggen, vnde de antasten, ane vnse vorlo̊ff vnde consent, vnde se bryngen yn de vo̊rgeschreuen Hauen, yodoch vp vnse vnkost vnde teͤrynge der assurantien vnscheͤdelick, so dat de gelikewol blyue yn eͤrer vullenkamen macht, Vns vorbyndende mit lyue vnde gude, yeͤgenwardich vnde tokamende, Renuncierende vnde vorsakende alle behelpe vnde exemptien der Rechte, der dådt, vnde alle des yennen, dat vns mo̊chte hyr entyeͤgen behůlplick vnde båthlick syn, sůn-der alle bedroch, argelyst vnde quade fůnde. Thor tůchnisse der warheyt, hebbe wy dysse tosage vnde beleuinge laten schriuen, do̊rch eynen anderen, yn sůlcker krafft, so alße offte se eyn yder van vns mit syner egen handt sůluen geschreͤuen hadde, ock thor tydt, dat eyn yder mit syner egen handt, hyr vnder geschreuen hefft, vnde vp de sůluesten tydt gegeuen tho

Antwerpen, XIII. Julij. Yn dem yare vnde geborth ynses Heren, vo̊rgeschreuen 1531. Godt de Here, wylt ynt ende wol bewaren, aldůß vnder geschreuen.

Jhesus, Wy Paschael Pawel de negro vnde de geselschop, synt tho freͤden, vor Vo̊fftich Pundt grote Flamß, Hůten am XXVIII. dage Julij. 1531. tho Antwerpe, Godt wylt bewaren.

Ick Jůrgen van Barros, segge dat ick tho freͤden byn, de vaer vnde eͤuentůr tho stande vp dat Schip, welck Godt beware, de Summa van Vertich pundt grote. am XXVIII. Julij. M.D.XXXI. Ick segge ydt Schyp vnde gudt, darynne befrachtet.

Ick Jůrgen Lopes segge, dat ick tho freͤden byn, vnde de vår ydt eͤuentůr tho stånde, van xvij. Pundt grote Flaemß, vp dat vo̊rgeschreuen Schyp vnde gůder dar ynne geladen, all tohörende dem vo̊rgeschreuen Godtschalcke, welck Godt behöde, den XXVIII. Julij. Anno M.D.XXXI.

Ick Ruys Fernandes segge, dat ick tho freͤde byn yn dyt Schyp, welck Godt behöde, vor de Summa van Vo̊fftich Pundt Flamß, tho Antwerpe, Am XXVIII. Julij. Anno M.D.XXXI.

Ick Johan Symon byn tho freͤde, ynt vo̊rgeschreuen Schyp, welck Godt beware, vor Vöfftich Pundt grote Flamß, Ick segge Vöfftich pundt, geschen tho Antwerpe, am XXVIII. Julij. Ym yare M.D.XXXI.

Wy Bernhardinus cenani, Johan Balbani vnde vnse geselschop, syn tho freͤde van dysser vorwyssinge, vor de Summa van Vöfftich Pundt grote Flamß, Des xxviij Julij. Anno M.D.XXXI. tho Antwerpe, Godt wylt bewaren.

Wy Franciscus vnde Steffen Bourlamachij, vnde vnse geselschop, syn tho freͤde mit dysser assurantien, vor de Summa van Hundert Pundt grote Flamß, des xxix. Julij. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe, Welck Godt bescherme.

Wy Jaspar Duccij, vnde vnse geselschop, vorwyssen tho Hundert Pundt grote Flamß, halff vor my vnde de geselschop, vnde halff vor Hinrick van Reeß, des xxix. Julij. Anno M.D.XXXI. Welck Godt beware.

Ick Johan Carli Deliaffaitadi, byn tho freͤde, mit důsser Vorwyssunge, vor de Summa van twe Hundert Pundt grote Flamß, Hůten am lesten dage Julij. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe, Godt wylt bewaren.

Wy Bonauentura Michelß, Jeronimus Arnolphini vnde vnse geselschop, syn tho freͤde mit důsser vorwyssunge, vor de Summa van Tachtentich Pundt grote Flamß Des xxx. Julij. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe.

Ick Jeronimus Spinula q. d. Steffani, byn tho freͤde, des yennen dat vörgeschreuen ys, angånde de Summa van Vo̊ffteyn Pundt grote Flamß, Hůden am andern dage Augusti. Anno M. D. XXXI Tho Antwerpe. Godt wilt auer all bewaren.

Ick Sebolt Kůneyßel, ymme namen Johans vnde Jacobs Welzer, byn tho freͤde, van dysser vorgeschreuen vorwissunge, mit Do̊rtich Pundt grote Flamß, Amme drůdden Augusti. Anno M.D.XXXI. Godt wil ydt tho der beholdy[nge vo̊ren?] [1]).

Wy Franciscus de Grimaldi vnde Augustin de Aurea, syn tho freͤde, dyss[e vo̊rschreuen] angandes, De Summa van Vo̊fftich Pundt grote Flamß, Hůten amme drůdden Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe. Godt wylt all [bew]aren.

Wy Symon Pecorij, vnde de geselschop, syn tho freͤde vor de Summa, van Hundert Pundt grote Flamß, Amme IIII. Augusti. Anno M.D.XXXI. to Antwerpe.

Ick Fernandus Daza, byn tho frͤde yn dyt Schyp, welck Godt beho̊de, vor de Summa van Vo̊fftich Pundt grote, tho Antwerpe. IIII. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Symon spinula q. d. Benedicti, byn tho freͤde des vo̊rgeschreuen, angånde de Summa van 18. Pundt grote Flamß. IIII. Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe. Godt wyl ydt bewaren.

Wy Arnolt de Plano vnde Johan Sadorme, syn vp gewisse reͤkenschop apenbar tho freͤde, vp dyt Schyp tho 20. Pundt grote. Des IX. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Diego de sancto Dominico, byn tho freͤde yn dyssem Schepe, tho Vo̊fftich Pundt grote Flamß. amme V. Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe.

Ick Johan Baptista Gwyccardini, byn tho freͤde, yn de vo̊rschreuen Assurantie, vor de Summa van Vo̊fftich Pundt grote

1) Loch im Original.

Flamß, des V. Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe, Welck Godt aueral bescherme.

Wy Johan Paulet vnde Johan Decolodi, syn yn dysser Assurantien tho freͤde, vor de Summa van XXX. Pundt grote Flamß, Welck Godt beware, am V. Augusti, Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe.

Ick Alonse de sancto Victore maluenda, byn tho freͤde ynt vo̊rgeschreuene Schip, welck Godt beho̊de, vor Hundert vnde Vo̊fftich Pundt grote Flamß, tho Antwerpe des V. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick de vo̊rgeschreuen alonse de sancto Victore maluenda, byn tho freͤde ynt vo̊rgeschreuene Schip, noch vor X. punt grote, vp de reͤkenschop Juliani de medina to antwerpe. V. Austi. (!)

Ick Gregorius Cattaneus, byn tho freͤde, vor achtendo̊rtich Pundt grote Flamß.

Ick Frederick de Mulyn, byn tho freͤde mit dů̊sser yeͤgenwardigen vorwissunge, vor Vo̊ffteyn Pundt grote Flamß, des 17. Augusti. Anno 1531. Tho Antwerpe. Godt late ydt kamen, yn beholdene hende.

Ick Alonse Fernandes de spinosa, byn tho freͤde yn dyt Schip, welck Godt beware, vor Vo̊ffteyn Pundt grote, Tho Antwerpe. VII. Augusti. Anno 1531.

Ick Andreas Mauriques (!), byn tho freͤde, yn dyssem schepe, welck Godt beho̊de, vor Twyntich. Pundt grote Flamß, amme VII. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Aluarus de Maluenda, byn tho freͤde, yn dyt schyp, Welck Godt beschermen mo̊te, vor Hundert Pundt grote Flamß. amme 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Franciscus de Gaona, byn tho freͤde vp dyssem Schepe, Welck Godt beho̊den mo̊te, vor Do̊rtich Pundt grote Flåmß. amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Jeronimus de Carion, byn tho freͤde yn dyssem Schepe, Welck Godt beho̊de, vor Vyff vnde tachtentich Pundt grote. Tho Brůgge, amme 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Johan de Mendieta, byn tho frede yn dyssem Schepe,

Welck Godt beho̊den mo̊te, vor Vöffteyn Pundt grote. amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Fernandus de Mogica, byn tho frede yn dyssem Schepe, Welck Godt beware, vor Vo̊fftich Pundt grote. amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Peter de Marquina, ymme namen myns Mesters her Johan de Paredes, byn tho frede yn dyssem schepe, welck Godt bescherme, vor xxv. pundt grote. 14. August. 1531.

Ick Franciscus de Sisueros (!), byn tho frede vor Teyn Pundt grote, yn dyssem schepe, Hůten 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Alonseus de Ona, byn tho frede, in dyssem schepe, Welck Godt salueren wil, vor x. ℔. grote, de Franciscus de Rio, vnde ick lopen 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Diego de sancto Dominico, byn tho frede yn dyssem Schepe, Welck vnse Here beschermen wyl, Vo̊ffteyn ℔. grote. Tho Brůgge. des 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Diego Ortega van Bourgos, byn tho vrede, yn dyssem Sche̊pe, Welck vnse Here beware, vor Twyntich ℔. grote Des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Marten de salinas retes, byn tho frede yn dyssem Sche̊pe, Welck Godt bewar, vor Vo̊ffeeyn (!) ℔. grote. Tho Brůgge, amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Diego de auila, byn tho frede yn dyssem Schepe, Welck Godt bewar, vor Vo̊ffteyn ℔. grote Flamß. Tho Brůgge, des 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Lodewych de Cuelar, byn tho fre̊de yn dyssem Schepe, welck Godt bewar, vor Teyn Pundt grote. Amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

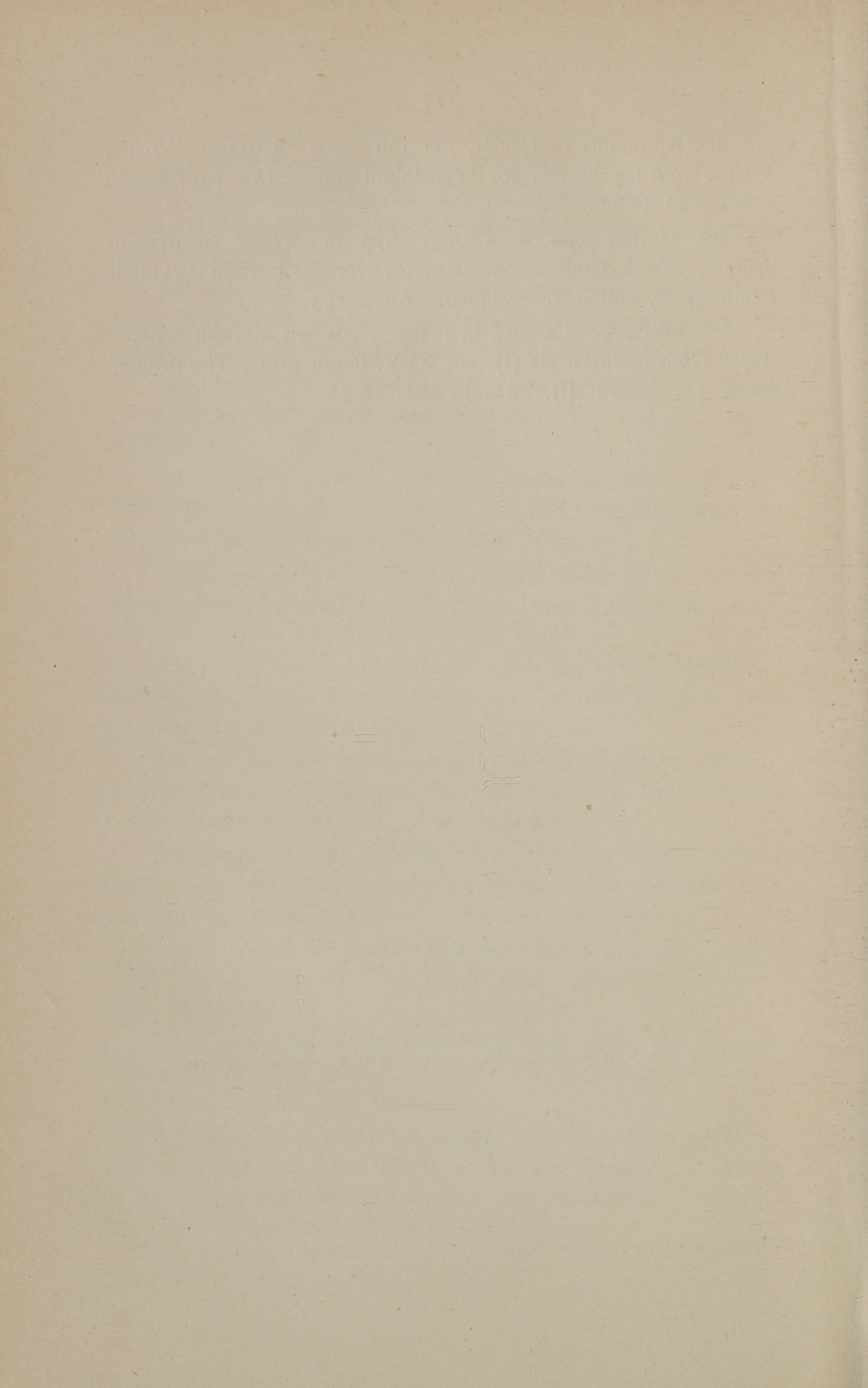
Ick Franciscus de la terre, byn tho vrede yn dyssem schepe, Welck Godt bescherme, vor Vo̊ffteyn Pundt grote, des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Gregorius de sancto Vincente, byn tho vrede yn dyssem schepe, Welck vnse Here salueren wyl, vor Teyn Pundt grote, de Vyue vor Laurens de spinosa, vnde de andern Vyue vor my. Des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

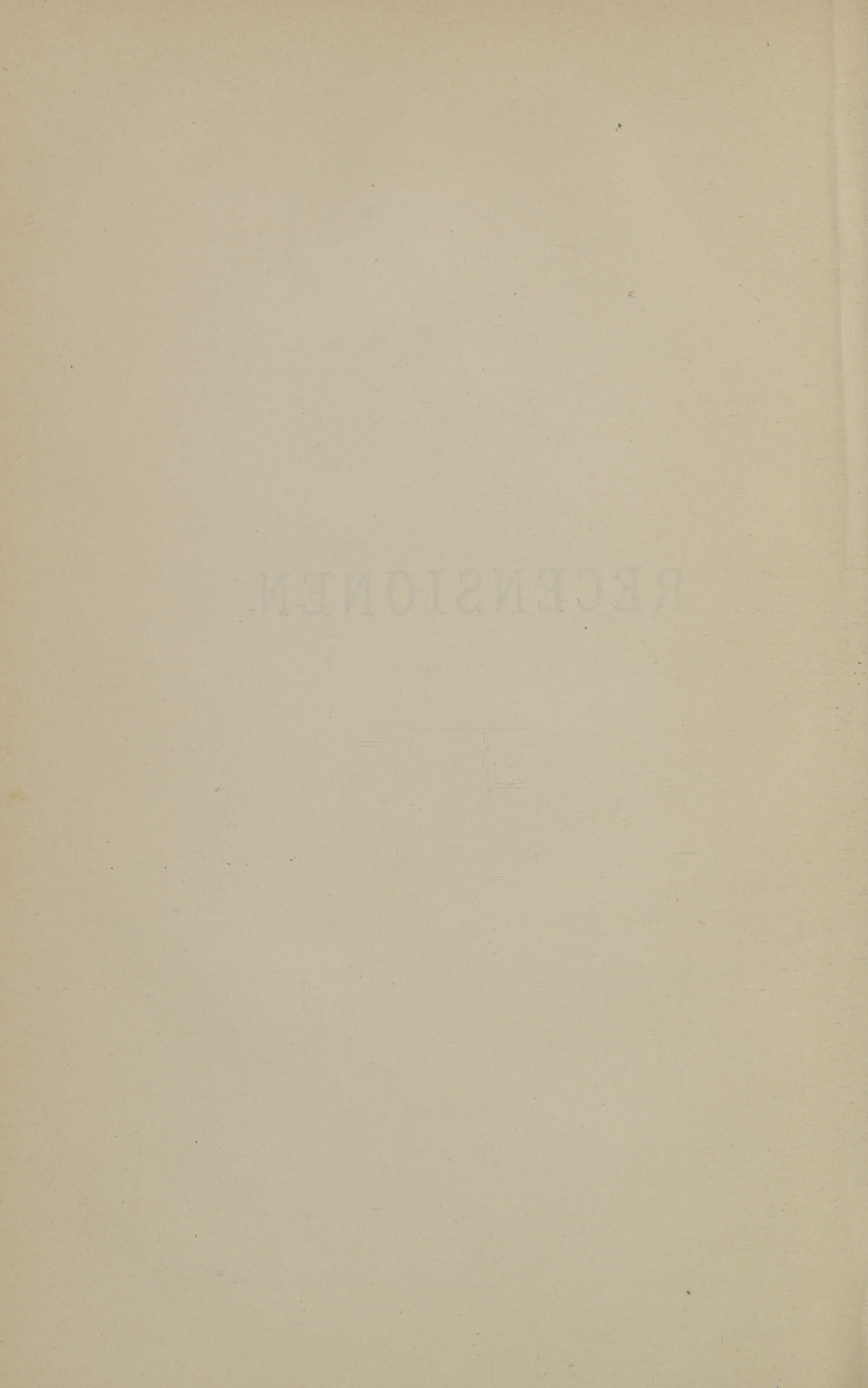
Ick Anthonius de Cuelar, byn tho vrede yn dyssem Schepe, Welck Godt bescherme, vor Teyn Pundt grote. Des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Marten sans de Thona, byn tho vrede yn dyssem Schepe, Welck Godt beho̊den mo̊te, vor Vyff vnde twyntich Pundt grote, amme 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Johan de Castro, byn tho vrede yn dyssem schepe, Welck Godt bewaren wy (!), vor XXV. Pundt grote, Tho Brůgge amme 14. Auhusti (!). Annno M.D.XXXI.



RECENSIONEN.



Dr. C. SATTLER, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Im Auftrage des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreussen herausgegeben.

Leipzig 1887. Duncker & Humblot. XLVI, 629 S. 8°.

VON

WILHELM STIEDA.

Mit diesem Buche wird unsere Kenntniss der deutschen, so lange vernachlässigten Handelsgeschichte in doppelter Weise erweitert. Es bietet Aufklärung über die Handelsverhältnisse des Hansebundes und ist territorialgeschichtlich wichtig zur Charakteristik des weltlichen Treibens jener hochinteressanten geistlichen Gemeinschaft, die, ursprünglich zu ganz anderen Zwecken zusammengetreten, es im Laufe der Zeit nicht verschmähte, in Concurrenz mit den Einwohnern des von ihr unterworfenen Landes es dem Kaufmanne gleichzuthun.

Mitgetheilt werden Rechnungsbücher der Grossschäffer von Marienburg und Königsberg, sowie zweier flandrischer Lieger aus dem Ende des 14. und dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts. Grossschäffer und Lieger sind Beamte des Ordens, die in dessen Auftrage und von ihm bezahlt den Handel treiben. Der ersteren gab es nur 2, mit dem Wohnsitz in Preussen, der letzteren mehrere, die sich in den verschiedenen Ländern aufhielten, mit welchen der Orden vorzugsweise in geschäftlichem Verkehr stand. Die Bücher enthalten theilweise Aufstellungen über den derzeitigen Stand des Geschäfts — Bilanz- und Schlussrechnungen —, theilweise den fortlaufend geführten Nachweis der stattgehabten Ein- und Verkäufe. Sie bieten Notizen über Maass

und Gewicht, Waaren, Preise, Frachten, Spesen u. dergl. m. Dadurch, dass die Grossschäffer ihren geschäftlichen Wohnsitz im Ordenslande selbst hatten, erfährt man aus ihren Rechnungen die Einkaufspreise der Ausfuhrartikel und die Verkaufspreise der Importgegenstände, während die Liegerbücher die in Flandern erzielten Preise der preussischen Ausfuhrartikel und die Einkaufspreise der für Preussen bestimmten Importwaaren angeben. Indess ist es nicht immer möglich, aus der Gegenüberstellung beider Preise einen Schluss auf den erlangten Gewinn zu machen, weil die Verschiedenheit der in Preussen und Flandern gebräuchlichen Maasse keinen genauen Vergleich zulässt und die betreffenden Daten um mehrere Jahre auseinanderliegen.

Aus den Papieren des Grossschäffers von Marienburg sind abgedruckt eine Rechnung vom Jahre 1399 (S. 1—7) und drei Rechnungsbücher aus den Jahren 1404 (S. 7—18), 1410—18 (S. 48—57) und 1417 (S. 57—98). Die Königsberger Grossschäfferei hat zwei Bilanzrechnungen aus den Jahren 1402 (S. 164—167) und 1404 (S. 273—274) sowie sechs Rechnungsbücher aus den Jahren 1400—1402 (S. 100—164), 1402—4 (S. 167—273), 1404—5 (S. 274—275), 1405—6 (S. 275—281), 1411—23 (S. 281—299) und 1417—23 (S. 299—316) geliefert. Von den 3 Liegerbüchern, die in Brügge geführt sind, entstammt eins den Jahren 1391—99 (S. 317—450), das zweite den Jahren 1419—34 (S. 450—474), das dritte den Jahren 1423—34 (S. 474—522). Der Herausgeber druckt nicht alle diese Rechnungen vollständig ab. Da dieselben mehrfach Wiederholungen bieten, so schien es genügend, Auszüge zu geben. Gleichfalls fortgelassen wurden Theile der Bücher, die auf die Verhältnisse des Ordens keinen Bezug nahmen. So strich Sattler in 2 Liegerbüchern die Notizen über die Geschäftsverbindungen der Lieger mit fremden Kaufleuten. Bei den Rechnungsbüchern der Grossschäfferei war dieses Verfahren gewiss sehr zweckmässig; bei den Liegerbüchern aber scheint es uns nicht ganz richtig. Denn wenn die Lieger als Beamte des Ordens die Möglichkeit hatten, neben der Thätigkeit für den Orden noch selbständige Geschäfte zu treiben, so charakterisirt dies den Ordenshandel und seine Organisation, und wäre es interessant, Ausdehnung und Art dieser Geschäfte kennen zu lernen. Dazu kommt der Werth, den der-

artige, bis jetzt nur spärlich veröffentlichte Mittheilungen für die Handelsgeschichte überhaupt besitzen.

Die kaufmännische Buchführung erscheint in diesen Büchern noch auf niedriger Stufe. Ob der Einzelne mehrere Bücher neben einander führte, oder gar wie viele, lässt sich nicht feststellen. Die Vielheit der Bücher, wie sie der heutige Kaufmann kennt, war damals wohl nicht gebräuchlich. Nachweisungen von Ein- und Verkäufen, Schuldverbindlichkeiten, Geldsendungen u. s. w. wechseln mit einander ab, und die Bücher machen daher den Eindruck von Kladden, oder, wenn man lieber will, von Hauptbüchern, in welche alle Geschäfte in der chronologischen Reihenfolge ihres Vorkommens eingetragen sind. Die Rechenkunst war eine geringe; Summirungs- und Multiplicationsfehler sind keine Seltenheit.

Der Abdruck befriedigt alle Wünsche, die in einem solchen Falle gestellt werden dürfen, und erweist die volle Herrschaft des Herausgebers über seinen Stoff. Mit Hülfe der Zeilenzählung kann man sich nach den Registern leicht zurechtfinden. Diese selbst, sowohl das Namen- als auch das Sach- und Wortregister, sind u. E. vollkommen ausreichend. Der Aufnahme von Worten in das Register muss eben irgendwo eine Grenze gezogen werden, und dass sich nicht alle Ausdrücke erklären lassen, kann bei dem heutigen Stand der Forschung nicht dem Herausgeber zur Last gelegt werden. Manche Erklärung hätte sich vielleicht ergeben, wenn Sattler an eine Bearbeitung des von ihm mitgetheilten Stoffes gegangen wäre. Weshalb das unterbleiben musste, hat der Herausgeber in der Vorrede auseinandergesetzt, und wir sind daher nicht berechtigt, ihm einen Vorwurf aus dieser Enthaltsamkeit zu machen. Unser lebhaftestes Bedauern aber darüber, dass der Herausgeber, der sich für die Veröffentlichungszwecke so gründlich in den Stoff hat vertiefen müssen, die dabei erworbene Kenntniss nicht weiter verwerthete, können wir nicht zurückhalten. Die kurze Einleitung, die Sattler spendet, entspricht dem Reichthum des Materials nicht. Sie giebt in der Hauptsache die beiden schönen Aufsätze wieder, welche Sattler in diesen Blättern, Jahrg. 1877 und 1882, über den deutschen Orden, seinen Handel und sein Verhältniss zur Hanse hat drucken lassen, und mit welchen er auf seinen archivalischen

Fund die Aufmerksamkeit lenkte. Ein Nachweis der Länder, mit welchen der Orden in Verkehr stand, ist vervollständigend hinzugefügt. So dankenswerth diese Gabe auch ist, so hätte man doch eine eingehendere Verwerthung des reichhaltigen Stoffs aus derselben kundigen Hand, die ihn überhaupt erschloss, gern gewünscht. Indess auch bei der vorliegenden Gestaltung der Arbeit hat man alle Ursache, dem Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreussen und dem Herausgeber den lebhaftesten Dank dafür zu zollen, dass sie eine derartig wichtige handelsgeschichtliche Quelle weiteren Kreisen zugänglich gemacht haben.

KARL BÜCHER, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert.

Bd. 1. Tübingen 1886. XX, 736 S. 8°.

J. JASTROW, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit.

Berlin 1886. VIII, 219 S. 8°.

VON

WILHELM STIEDA.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes mag es erklären, wenn ausnahmsweise zwei Werken, die nach den Grenzen, welche sich die Hansischen Geschichtsblätter ziehen müssen, nicht in den Bereich ihrer litterarischen Uebersichten fallen, Aufmerksamkeit geschenkt wird. Mit der Frage, wie die Bevölkerungszahl mittelalterlicher Städte festgestellt werden kann, haben sich schon Manche beschäftigt. Unter den Städten des Hansebundes sind es Hamburg[1]), Lübeck[2]), Rostock[3]) und Danzig[4]), für welche gelegentlich der Versuch gemacht ist, die Volkszahl älterer Zeiten zu bestimmen. Aber so wie die Ergebnisse der Forschungen von Laurent, Mantels, Hirsch und Paasche nicht ohne Widerspruch geblieben sind — es sei hier an Koppmann's Beleuchtung der Laurent'schen Berechnungen erinnert[5]) — und unter

1) Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 1. S. 141 ff.

2) Mantels, Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte S. 55—102.

3) Hildebrand's und Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 39. S. 358 ff.

4) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte S. 22.

5) Correspondenzbl. d. Gesammtvereins d. deutschen Geschichtsvereine. Bd. 29. S. 17 ff.

sich nicht übereinstimmen, so ist es auch der Fall mit den für andere Städte gemachten Aufstellungen von Hegel, Schönberg, Richter, Arnold, Kirchhoff u. A. Sie schlagen alle verschiedene Wege ein und können schliesslich nur einen mehr oder minder genauen Grad von Wahrscheinlichkeit beanspruchen. Unter diesen Umständen sind Untersuchungen, welche sich zur Aufgabe setzen, die verschiedenen bisher angewandten Methoden auf ihre Zulässigkeit und Brauchbarkeit kritisch zu prüfen und die dabei gewonnenen Resultate mit einander zu vergleichen, sehr willkommen, doppelt willkommen, wenn sie mit derartigem Geschick und Erfolg geführt sind, wie die oben genannten. Bücher geht übrigens über den angedeuteten Rahmen weit hinaus. Die Ermittelung der Volkszahl mittelalterlicher Städte bildet den Ausgangspunkt seiner Betrachtungen und giebt ihm Gelegenheit zu vortrefflichen klaren Bemerkungen über die Methodenfrage. Aber wichtiger ist ihm doch die Darstellung der socialen Gliederung der Stadtbevölkerung, mit der er ein bis jetzt völlig brach gelegenes Feld betritt, auf welchem trotzdem schöne Früchte zu ernten ihm gelingt. Auch verdient sein Werk insofern den Vorzug vor Jastrow, als er für eine Stadt aus einem längeren Zeitraum neues Material beibringt, das, auf die mühseligste Weise errungen, ihm die Möglichkeit bietet, die als richtig anerkannten Grundsätze mit Fleisch und Blut auszustatten und in Wirklichkeit umzusetzen.

Beide Werke sind gleichzeitig erschienen. Doch lagen von Bücher's Forschungen die ersten Abschnitte bereits in den Jahrgängen 1881 und 1882 der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft vor, so dass Jastrow auf sie Bezug nehmen konnte und mehrfach vielleicht erst durch sie zu seinen Auseinandersetzungen angeregt ist. Auch muss hervorgehoben werden, dass von den oben genannten Arbeiten die von Paasche, Richter und Hegel nach der Veröffentlichung von Bücher's ersten Artikeln in der genannten Zeitschrift erschienen sind, so dass er einen neuen Anstoss für die Aufnahme dieser Untersuchungen gegeben zu haben scheint.

Jastrow's Buch zerfällt in zwei Theile. In dem ersten erörtert er die Methoden, die den bisherigen Ermittelungen der Volkszahl zu Grunde gelegen haben (S. 7—107); in dem

zweiten weist er auf Quellen hin, die zur Zeit für den betreffenden Zweck noch wenig oder gar nicht ausgenutzt sind, und die es ermöglichen würden, Angaben über die Bevölkerung früherer Zeiten in grösserem Maasse zu beschaffen (S. 108—154). Handelt es sich in dem ersten um Versuche zur Bestimmung der Volkszahl im 15. Jahrhundert, so ist in dem letzteren von Quellen, wie sie für das 16. Jahrhundert zu Gebote stehen, die Rede. Zum Schluss des zweiten Theils wird in einer orientirenden Uebersicht der Stand der Forschung sowohl in Bezug darauf, was zur Kenntniss der Grösse der Bevölkerung erreicht ist, als auch hinsichtlich des Gewünschten und Möglichen charakterisirt (S. 155—174). Zwei Beilagen befassen sich mit der Nürnberger Volkszählung von 1449 und märkischen Musterungen und Katastern des 16. Jahrhunderts.

Bücher's Forschungen gliedern sich ebenfalls in zwei Theile. Im allgemeinen Theil (S. 1—47) werden die Frage der Anwendung der statistischen Methode auf die Erforschung des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirthschaftslebens, die bisher versuchten Berechnungsweisen, die Nürnberger Bevölkerungsaufnahme von 1449 in ihrer Bedeutung für die mittelalterliche Bevölkerungsstatistik besprochen. Der specielle Theil (S. 51—713) bietet in 8 Abschnitten die Bearbeitung des in dem Frankfurter Archiv neu gewonnenen umfangreichen Stoffs. Im Anhang (S. 713—733) sind einige Urkunden aus den Jahren 1350—1450 zum ersten Male abgedruckt.

Da mit seltenen Ausnahmen Zählungen der Bevölkerung im Mittelalter nicht üblich gewesen sind und Schätzungen der Volkszahl einer bestimmten Gegend oder Stadt in der Vergangenheit zu zuverlässigen Ergebnissen nicht führen können, so ist man auf die Vornahme von Berechnungen angewiesen, um mehr oder minder wahrscheinliche und glaubwürdige Resultate zu gewinnen. Diese Berechnungen können angestellt werden:

1) nach der Zahl der männlichen erwachsenen Personen, die in Eidregistern, Bürgermatrikeln u. s. w. sich angegeben finden,

2) nach einem Bruchtheile der gesammten männlichen Bevölkerung, z. B. der waffenfähigen Mannschaft,

3) nach der Zahl der Kirchenbesucher oder Communikanten beiderlei Geschlechts,

4) nach der Zahl der Steuerzahler beiderlei Geschlechts wie sie aus Schossregistern und Steuerbüchern sich ergiebt,

5) nach der Zahl der Häuser,

6) nach der Zahl der Haushaltungen,

7) nach den Zahlen für die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Sterbefälle, Eheschliessungen).

Diese Methoden werden von beiden Autoren sorgfältig kritisirt, von Jastrow, wie es die Anlage seines Buches mit sich bringt, in ausführlicher Weise (S. 10—25), von Bücher kürzer, aber nicht minder zutreffend (S. 14—31). Auf die dritte Methode hat Jastrow kein Gewicht gelegt, wogegen Bücher die siebente unerwähnt lässt. Bei dem letzteren erklärt sich dies wohl daraus, dass er sich zeitlich auf das 14. und 15. Jahrhundert beschränkt und aus dieser Zeit Nachrichten über den Bevölkerungswechsel sich nicht erhalten haben. Aufzeichnungen über Geburten und Sterbefälle kommen erst im 16. Jahrhundert auf und sind auch aus dieser Zeit bis jetzt ganz vereinzelt aufgefunden. Ohne Zweifel sind sie aber eine für die neuere Zeit höchst beachtenswerthe Quelle und daher die von Jastrow über sie geführten Untersuchungen (S. 64—79, 138—139, 160) am Platze. Neben diesen Berechnungsweisen, für deren Anwendung sich bereits Beispiele namhaft machen lassen, weist Bücher noch auf die Versuche hin, aus den Zahlen der kirchlichen Anstalten (S. 17), den Zahlen der Schöffen und Rathsmitglieder, den Zahlen der zünftigen Meister im Ganzen oder in einzelnen Handwerken die Grösse der Bevölkerung zu ermitteln, Bestrebungen, über welche indess mit Recht der Stab gebrochen wird, und die sich zur Nachahmung nicht empfehlen. Eine bestimmte Methode kann natürlich von keinem der Autoren als die beste empfohlen werden. Sie haben alle ihre Schwächen, und am zweckmässigsten dürfte es daher sein, wenn sie zur Ermittelung der Volkszahl neben einander angewandt werden können, um durch Vergleichung der Ergebnisse etwaige Ungenauigkeiten auszumerzen.

Begegnen sich beide Autoren in ihren Ausführungen auf methodologischem Gebiete, so gehen, wie bereits hervorgehoben,

sie in der weiteren Darstellung auseinander. Jastrow weist hauptsächlich auf die bevölkerungsstatistischen Quellen für das 16. Jahrhundert hin, die Ausweise über Landestheilungen und über Mannschaftsmusterungen, die Steuerkataster, die Kirchenbücher. Ihm schwebt vor, dass man, um zu einer richtigen Auffassung über die Grösse der Städte und die Vertheilung der Bevölkerung zu gelangen, die Beweise massenhaft zusammenbringen müsse. Nicht die einzelne Stadt, sondern vereinigt ganze Städtegruppen müssten daraufhin untersucht werden. Für die Mark Brandenburg, die, gleichweit entfernt von dem Städtereichthum der Rheinlande oder der Seeküsten einerseits und von der Städtearmuth der Berg- und Heidelandschaften andererseits, ungefähr den Durchschnitt der deutschen Verhältnisse darstellt, versucht er selbst eine Skizze. Jastrow schliesst mit einem Appell an die Mithülfe der Geschichtsvereine, die Sorge dafür tragen sollen, zunächst, dass bekannt wird, wo sich derartige bevölkerungsstatistische Quellen in den Archiven ihrer Bezirke erhalten haben, und dann, dass sie veröffentlicht werden.

Bücher's Untersuchungen sind ein geistvoller Versuch, aus bisher vernachlässigten Quellen mit Hülfe der Statistik neuen Aufschluss zur Beurtheilung des mittelalterlichen Geschäftslebens zu ziehen. Mit Scharfsinn und Fleiss weiss er aus diesen unscheinbaren Registern eine Fülle von belehrendem Detail hervorzuzaubern, an dessen Feststellung allein ihm übrigens nicht gelegen ist, das er vielmehr auch in den grösseren Zusammenhang einzuordnen versteht. Er benutzt das neu gewonnene Material zur Beleuchtung verschiedener rechts- und wirthschaftshistorischer Fragen und bringt für die einzelnen, mitunter seltsamen Erscheinungen, aus seiner Kenntniss mittelalterlicher Zustände Erklärungen bei. Selbst die kühne Gegenüberstellung der Ergebnisse moderner Statistik und jener alten Register, die doch auf verschiedenen Grundlagen beruhen, ist dazu angethan, die Erörterung der Probleme zu fördern. Lehrreicher wäre es vermuthlich gewesen, wenn Bücher die Vergleichung mit anderen Städten aus derselben Periode, wie er sie z. B. S. 105—111 vornimmt, weiter hätte ausdehnen können. Doch war dazu leider das Material nicht gegeben.

Als Quellen benutzt Bücher die Bürgerverzeichnisse von

1387 und 1440, die Bürgerbücher von 1311—1500, das Brüderschaftsbuch der Schlossergesellen von 1417—1450, Eidbücher, die sogen. Hühnerbücher, d. h. Verzeichnisse der zur Entrichtung von Hühnern Verpflichteten in den Dörfern, und die Liste der die Königsbede zahlenden Dorfbewohner. Er gewinnt aus ihnen die Einwohnerzahl, die er für das Jahr 1387 auf ca. 9632 (S. 66), für das Jahr 1440 auf ca. 8600 (S. 196) berechnet und charakterisirt den grössten Theil derselben nach Herkunft und Beruf. So bekommt man von der Besetztheit der einzelnen Gewerbe und der Beweglichkeit der Bevölkerung, die viel wanderlustiger war, als man heute im allgemeinen anzunehmen geneigt ist, eine anschauliche Vorstellung. Die in die Bürgerschaft neu Aufgenommenen können auch nach Alter, Geschlecht und Familienstand auseinandergehalten werden. Neben der ansässigen Bevölkerung wird die fluctuirende geschildert (S. 602—656), d. h. der Versuch unternommen, auf Grundlage des Brüderschaftsbuchs der Schlosser die Wanderungen der Gesellen zu beleuchten. Besondere Abschnitte sind der Betrachtung der Geistlichen, der Juden und der Dorfschaften gewidmet. Unter diesen ist namentlich das Kapitel über die Juden lehrreich und räumt mit mancher verkehrten Anschauung auf.

In der Ausnutzung seines Materials scheint mir Bücher stellenweise zu weit gegangen. So in der Erörterung über Haupt- und Nebenberuf. Die Thatsache, dass neben einem Rufnamen zwei Berufsarten angegeben sind, wie z. B.

Heiderich schencke becker
Henne kerczenmacher slosser,

führt Bücher auf die Annahme von Doppelberufen. Heiderich wäre ein Bäcker, der gleichzeitig eine Schenke hält, Henne ein Schlosser, der gleichzeitig Kerzen giesst. Allerdings weist er weiter darauf hin, dass die erste Berufsbezeichnung bisweilen (!) das früher betriebene Gewerbe des Betreffenden oder seines Vaters angebe, und schränkt auf diese Weise seine Behauptungen selbst ein. Aber er will die mitgetheilten Angaben doch als Beleg für das Vorkommen von Berufswechsel und Nebenberufen (S. 233—235) angesehen wissen, indem er darauf aufmerksam macht, dass in vielen der von ihm aufgedeckten Fälle der Verbindung zweier Berufsarten die Natur der betreffenden Erwerbs-

zweige sie begründet sein lässt. So wenig nun auch das Vorkommen von Nebenberufen in jener Zeit bezweifelt werden soll, so scheint es doch misslich, mit den erwähnten Nachrichten dasselbe erhärten zu wollen. Da die Sitte der Familiennamen im 15. Jahrhundert, besonders bei ansässigen Bürgern, ziemlich allgemein verbreitet war, liegt es näher, bei der ersten der beiden Berufsbenennungen fast immer an das früher in der Familie betriebene Gewerbe zu denken, das derselben den Namen verliehen hat. So wenig man aus einer modernen Zählkarte, auf der beispielsweise Carl Gärtner als Weber angeführt ist, auf eine Combination beider Berufe schliessen kann, obwohl die Natur beider Erwerbszweige eine Verbindung gut zulässt, so bedenklich erscheint eine derartige Schlussfolgerung auch bei dem Material der früheren Zeit.

Aehnliche Bedenken erwachen bei den Betrachtungen über die Herkunft der Gesellen. Es ist mir zweifelhaft, ob Bücher Recht hat, wenn er in dem erwähnten Brüderschaftsbuch in dem bei jedem aufgenommenen Gesellen verzeichneten Ortsnamen die Heimathsangabe erblickt. Ich glaube eher, dass man in ihm fast immer den Namen der Stadt erblicken muss, aus welcher der Geselle kam, d. h. in welcher er zuletzt gearbeitet hatte. Es verhält sich m. E. mit den Eintragungen in die Bürgerbücher und in die Gesellenbücher anders. Den ersteren gegenüber wird es richtig sein, bei dem der Präposition »von« zugefügten Ort an die Heimath zu denken. Dagegen hatte die Aufzeichnung des Heimathsorts für die Gesellen geringere Bedeutung. Wohl aber hatten die Genossen an der Feststellung des Orts, wo der neue Ankömmling zuletzt gearbeitet hatte, ein lebhaftes Interesse; denn mitunter kam es darauf an, die Legitimationspapiere zu prüfen, die dort herrschenden Zunftgesetze über das Wandern, Einschreiben u. dergl. m. kennen zu lernen. Das wird gleichwohl nicht gehindert haben, in manchen Fällen die Heimath und den Ort, wo man zuletzt in Arbeit gestanden hatte, zugleich anzugeben. Die Familiennamen selbst richteten sich oft nach der Heimath, z. B. Tomas Neidecker von Krin (S. 629), Andres Hopinger von Nürnberg (S. 651). Dass auch Frankfurt als Ort, wo zuletzt gearbeitet worden war, angeführt wird, und zwar sehr häufig — 99 Mal — wird nicht auffallen, wenn

man bedenkt, dass alle die zu Gesellen gemachten Lehrlinge, die in Frankfurt ausgelernt hatten, als aus dieser Stadt kommend eingetragen sein können. Auch die Angabe von Dörfern als Herkunftsorten spricht nicht dagegen, weil unter Umständen der Geselle auch auf dem Lande gearbeitet haben konnte. Sofern demnach die Herkunfts-Statistik der Gesellen eine Heimaths-Statistik sein will, scheint sie mir auf schwachen Füssen zu stehen. Sie ist dagegen lehrreich in der Beziehung, in welcher bereits Schanz[1]) seine Untersuchungen anstellte, nämlich in Bezug auf den Austausch an Arbeitskräften. In dieser Hinsicht ist es interessant, wenn auch Bücher findet (S. 649), dass die Mehrzahl der Gesellen ohne irgend eine Ausnahme aus den Städten stammt, und sicherlich zutreffend, wenn er an einer anderen Stelle erläuternd hinzufügt (S. 651), dass nur die Städte einen Markt für qualificirte gewerbliche Arbeit und Gelegenheit zur Erlernung eines Handwerks boten, demnach auch bloss zwischen ihnen ein Austausch industrieller Arbeitskräfte stattfinden konnte.

Unter allen Umständen haben wir in Bücher's Frankfurter Bevölkerungs-Statistik ein bedeutsames Werk, dessen zweitem Bande wir mit Erwartung entgegensehen und dem wir bald Nachfolger für andere Städte wünschen.

---

1) Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 28. S. 313 u. ff.

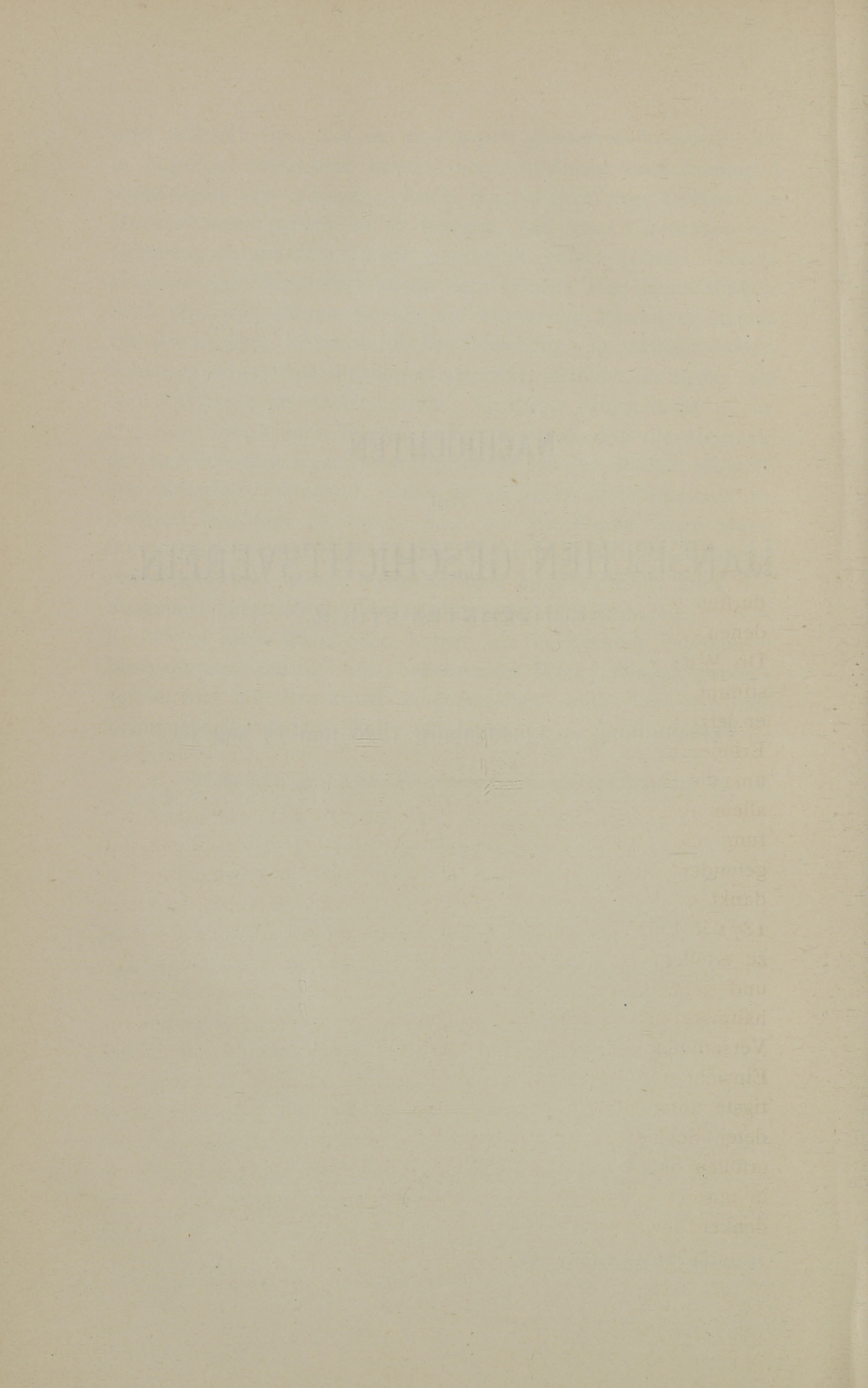
NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

SECHZEHNTES STÜCK.

Versammlung zu Quedlinburg 1886 Juni 15 und 16.



I.

FÜNFZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Als vor wenigen Wochen die Einladung zur diesjährigen Versammlung an die Mitglieder unseres Vereins versandt wurde, durften wir uns noch der frohen Hoffnung hingeben, dass zu denen, die ihr Folge leisten würden, der Geheime Rath Professor Dr. Waitz gehören werde. Das Schicksal hat es anders bestimmt. Von einer schweren Krankheit plötzlich ergriffen, ruht er jetzt im stillen Grabe. Es lebt aber und wird fortleben die Erinnerung an die grossen Verdienste, die sich der Verstorbene um die Erforschung deutscher Geschichte erworben hat. Vor allem aber wird in unserm Verein das Andenken an die Förderung und Unterstützung, die seine Bestrebungen allezeit bei ihm gefunden haben, niemals dem Gedächtniss entschwinden. Verdankt es doch der Verein vornehmlich Waitz, dass bei der ersten 1871 in Lübeck abgehaltenen Versammlung die Aufgaben, welche zu erfüllen, die Zielpunkte, welche zu erreichen seien, sofort klar und sicher bestimmt wurden. Seitdem hat er, soweit die Verhältnisse ihm solches nur irgendwie gestatteten, stets unseren Versammlungen beigewohnt und auf ihnen durch seine hohe Einsicht und seinen weisen Rath unsere Arbeiten auf das kräftigste unterstützt; auch hat er eine grosse Zahl von ihm gebildeter Schüler unserem Verein als Mitarbeiter zugeführt. Wir erfüllen daher nur eine schuldige Pflicht der Dankbarkeit, wenn in unserer heutigen Versammlung der erste Vortrag seinem Andenken gewidmet ist.

Aus dem Kreise unseres Vorstandes ist der Oberbürgermeister Dr. Becker zu Köln durch den Tod abberufen worden. Ihm vornehmlich verdankt unser Verein die freundliche Aufnahme, die er im Jahre 1876 zu Köln gefunden hat; ihm ist es anzurechnen, dass das dortige Stadtarchiv, jene reiche Schatzkammer für hansische Geschichte, durch die Berufung eines bewährten Gelehrten einer neuen Ordnung unterzogen wird; ihm fühlt sich auch der Vorstand für vielfache von ihm ausgegangene Anregungen auf das lebhafteste verpflichtet.

Von weiteren Mitgliedern unseres Vereins sind gestorben in Hamburg: Senator Johns, Pastor Dr. Mönckeberg, D. C. Brandt und Th. G. Meissner, in Bremen: Rechtsanwalt Dr. F. Meier und Kaufmann H. Schmidt, in Danzig: Consul G. W. Baum, in Leipzig: Professor Dr. G. Curtius und Professor Dr. R. Wagner, in Lübeck: Dr. med. Th. Buck, in Riga: Bibliothekar G. Berkholz.

Als neue Mitglieder sind dem Verein beigetreten in Braunschweig: K. Hauswaldt, in Bremen: Dr. jur. H. H. Pflüger und Kaufmann O. W. Hoffmann, in Leipzig: Studiosus W. Voss, in Neubrandenburg: Landsyndikus Ahlers, in Stettin: Landesrath Denhard, in Jena: Hofrath Professor Dr. O. Lorenz, in Berlin: Dr. L. Riess, in London: Dr. Ch. Gross.

Hiernach zählt unser Verein zur Zeit 502 Mitglieder.

Senatssecretär Dr. von Bippen in Bremen, der im vorigen Jahre nach Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstande austrat, ward wiederum zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Was sodann die Fortführung der bisherigen vom Verein herausgegebenen litterarischen Arbeiten betrifft, so konnte der Jahrgang 1884 der hansischen Geschichtsblätter erst im Beginn dieses Jahres versandt werden.

Von der zweiten Abtheilung des dritten Bandes des hansischen Urkundenbuches ist der Text, welcher einundsechzig Bogen umfasst, im Drucke vollendet. Zur Zeit ist der Herausgeber, Stadtarchivar Dr. Höhlbaum, mit der Abfassung der Register beschäftigt. Diesen soll ein von Oberlehrer Dr. Feit in Lübeck angefertigtes, alle drei Bände umfassendes Glossar beigefügt werden. Diese Arbeiten sind soweit fortgeschritten, dass ihre Veröffentlichung binnen kurzem zu erwarten steht Von

Senatssecretär Dr. Hagedorn, dem die Fortsetzung des Urkundenbuchs übertragen ist, sind die hierzu erforderlichen Archivreisen vollendet; er ist jetzt mit den Vorarbeiten für die Herausgabe beschäftigt.

Da Professor von der Ropp zu Giessen durch das ihm übertragene Amt eines Rectors der Universität sehr in Anspruch genommen ist, so kann er das Erscheinen des fünften Bandes der zweiten Abtheilung der Hanserecesse erst für das nächste Jahr in Aussicht stellen.

Zur Vervollständigung des Urkundenmaterials für die dritte Abtheilung der Hanserecesse hat Professor Schäfer im vergangenen Jahre die Archive zu Köln, Düsseldorf, Duisburg und Lübeck besucht; auch sind ihm aus Köln, Düsseldorf und Lübeck verschiedene Archivalien zur Benutzung nach Breslau gesandt worden. Hiernach hofft er seine Arbeiten für den dritten Band, der bis 1498 oder 1499 reichen wird, noch vor Ende des Jahres zum Abschluss zu bringen.

Vorher wird das Buch des Vogts auf Schonen, das als vierter Theil der Geschichtsquellen erscheinen soll, von ihm dem Drucke übergeben werden.

Die beabsichtigte Herausgabe einer Karte, auf der die Verkehrswege der Hanse zu Wasser und zu Lande übersichtlich eingetragen sind, konnte bis jetzt nicht weiter gefördert werden. Denn es ist dem Vorstande nicht gelungen, einen Gelehrten zu gewinnen, dem die Anfertigung dieser Arbeit hätte übertragen werden können.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist eine wissenschaftliche Reise nach England Gegenstand der Berathung in unseren Vorstandssitzungen gewesen. Insbesondere hat der Herausgeber der ersten Abtheilung unseres Urkundenbuches, Stadtarchivar Dr. Höhlbaum, wiederholt auf die Nothwendigkeit einer Ergänzung des Materials hingewiesen, das von dort her durch den Sammelfleiss von Pauli und Junghans zusammengebracht worden ist, und auch von Professor Pauli ist uns eine solche Reise unter Hinweis auf die inzwischen neu aufgefundenen archivalischen Schätze, die sich namentlich als für die Erkenntniss des mittelalterlichen Handels- und Schifffahrtsverkehrs lehrreich erweisen, dringend empfohlen worden. Nicht pecuniäre Bedenken waren es, welche

bisher die Ausführung einer solchen Reise verhinderten; namentlich nachdem im Jahre 1878 bei Gelegenheit unserer Jahresversammlung in Göttingen die Liberalität der Verwaltung der Wedekind-Stiftung unserm Verein eine Summe von Mk. 3000 zur Förderung unserer Arbeiten zur Verfügung gestellt hatte, war der Vorstand darüber einig, dass dieses Ehrengeschenk zu einer auf die Erforschung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen gerichteten Reise nach England am angemessensten zu verwenden sei. Dahingegen war einerseits von unserem Secretär, Dr. Koppmann, die Ansicht ausgesprochen worden, dass das aus England zu erwartende Material seinem Charakter nach im grossen und ganzen in den Rahmen unserer bisherigen Hauptunternehmungen, des Urkundenbuches und der Recesssammlungen, nicht hineinpassen werde, und wenn sich auch in unseren Geschichtsquellen das Organ darbot, eine besondere Publication zu veranstalten, vielleicht auch eine besondere Editionsweise vorzunehmen, so fehlte es uns doch andererseits an einer wissenschaftlichen Kraft, die sowohl befähigt gewesen wäre, der eigenartigen Schwierigkeiten, welche diese Aufgabe mit sich bringt, Herr zu werden, als auch selbstlos genug, um sich wenigstens theilweise in den Dienst von Unternehmungen zu stellen, die von andern geleitet werden. Dem warmen Interesse, das der Geheime Rath Waitz auch dieser Angelegenheit unseres Vereins gewidmet hat, haben wir den Hinweis auf eine solche Kraft zu verdanken. Zu unserer wahren Freude ist Dr. Ludwig Riess, der durch seine an Ort und Stelle gemachten Studien über das Wahlrecht zum englischen Parlament mit den Archiven Londons bekannt und mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist, bereitwillig auf unsere Vorschläge eingegangen. Nach Beendigung der nothwendigen Vorstudien hat derselbe sich nach London begeben, wo er seit dem 17. Februar theils im City-Archiv, theils im Public Record Office beschäftigt ist und (nach seinen beiden ersten, dem Vorstand am 30. März und 19. Mai erstatteten Berichten zu urtheilen) bei liberalstem Entgegenkommen der Behörden und der liebenswürdigsten Unterstützung von Seiten der Beamten sowohl, wie der Besitzer von Privatsammlungen, mit dem günstigsten Erfolge für uns arbeitet.

Da die Benutzung der Hanserecesse sehr erheblich gefördert

werden würde, wenn zu denselben ein Sachregister vorhanden wäre, so ist der Vorstand mit dem Oberlehrer Dr. Hausberg in Lübeck wegen der Anfertigung eines solchen in Verhandlung getreten und hat sich dieser zur Uebernahme der Arbeit bereit erklärt. Ebenderselbe hat auch begonnen, eine Abschrift des ältesten Lübecker Niederstadtbuchs anzufertigen. Dasselbe soll Seitens des Vereins als ein Band der hansischen Geschichtsquellen veröffentlicht werden.

Die gegenwärtige Finanzlage hat den Vorstand veranlasst, die Herausgabe einer auf Quellenforschung beruhenden Schrift des Dr. A. Winckler »Die Hansa in Russland« durch Gewährung eines Beitrags zu den Druckkosten zu unterstützen.

Da im verflossenen Jahre der fünfjährige Termin, für den uns von den ehemaligen Hansestädten ein Beitrag abermals bewilligt war, bei den meisten derselben ablief, so ward an sie ein Ersuchen um Fortgewährung gerichtet. Allseitig ist auf das bereitwilligste dieser Bitte entsprochen worden und hierdurch der Fortbestand unseres Vereins und die Fortführung seiner Arbeiten für die nächsten Jahre gesichert. Auch die Stadt Riga bekundete ihr fortgesetztes Interesse an unseren Bestrebungen dadurch, dass sie uns für die nächsten fünf Jahre einen einmaligen Beitrag von Rb. 300 einsandte.

Die Rechnung ward von Senator Culemann in Hannover und Dr. Perlbach in Halle einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 7.
Mittheilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1885 u. 86.
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 22: H. Vogt, die Strassennamen Berlins; Béringuier, Die Stammbäume der Mitglieder der französischen Kolonie in Berlin.
Bremisches Urkundenbuch Bd. 4, Heft 2 und 3.
Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, Bd. 3, Heft 2.
Gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat: Sitzungsberichte 1884. Verhandlungen 12. Bd.
Jahrbuch für Geschichte von Elsass-Lothringen, 1. Bd.

Bugenhagens Hamburgische Kirchenordnung, Hamburg 1885.
Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, herausg. von Doebner, Bd. 2.
Von der Akademie zu Krakau:
Acta historica res gestas Poloniae illustrantia tom. VIII.
Scriptores rerum Polonicarum tom. VIII.
Sitzungsberichte. Bd. 18.
Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 20, Heft 2—4. 21, Heft 1.
Zeitschrift des histor. Vereins für Marienwerder, Heft 13—15.
A. Düning, Uebersicht über die Münzgeschichte des Stifts Quedlinburg.
Programm des Gymnasiums zu Rostock 1886: Nic. Rutze, Dat bokeken van deme repe.
Zeitschr. für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Bd. 14. 15.
Zeitschrift des Vereins für thüringische Gesch. Neue Folge. Bd. 3, Heft 1 u. 2.
Thüringische Geschichtsquellen, Neue Folge Bd. 1: Urkundenbuch der Stadt Arnstadt, herausg. v. Burkhardt.
Bd. 2: Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, Bd. 1., herausgegeben von Berth. Schmidt.
Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 43.
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins Heft 14 u. 15.
Würtembergische Vierteljahrshefte. Jahrg. 1885.

b) von den Verfassern:

A. Winckler, Die Hansa in Russland.
J. Girgensohn, Bemerkungen über die Erforschung der livländischen Vorgeschichte, Riga 1885.
Th. Schiemann, Historische Darstellungen und archivalische Studien; Hamburg und Mitau 1886.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 2. JUNI 1886.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ	23,507. 80 ₰
Zinsen	„	901. 54 „
Beitrag S. M. des Kaisers	„	100. — „
Beiträge deutscher Städte	„	6,761. — „
Beiträge ausserdeutscher Städte	„	1,295. 56 „
Beiträge von Vereinen	„	345. — „
Beiträge von Mitgliedern	„	3,584. 10 „
Für verkaufte Schriften	„	7. — „
Geschenke	„	104. 40 „
	ℳ	36,606. 40 ₰

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisekosten) .		ℳ	973. 90 ₰
Recesse, Abth. III (Reisekosten u. Urkundenabschriften)		„	913. — „
Geschichtsblätter:			
Honorare	ℳ 435. — ₰		
Ankauf von Exemplaren	„ 1,306. — „		
		„	1,741. — „
Zuschuss für den Druck eines Geschichtswerks		„	400. — „
Forschungsreise nach England		„	2,525. 50 „
Reisekosten für Vorstandsmitglieder . . .		„	584. 65 „
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereinssekretärs)		„	1,028. 60 „
Saldo		„	28,439. 75 „
		ℳ	36,606. 40 ₰

II.

MITGLIEDER-VERZEICHNISS.

1887.

I. BEISTEUERNDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam.
Berlin.
Bielefeld.
Braunschweig.
Bremen.
Breslau.
Buxtehude.
Coesfeld.
Colberg.
Danzig.
Dortmund.
Duisburg.
Einbeck.
Elbing.
Emmerich.
Frankfurt a. O.
Goslar.
Göttingen.
Greifswald.
Halberstadt.
Halle.
Hamburg.
Hameln.
Hannover.
Helmstedt.
Hildesheim.
Kiel.
Köln.
Königsberg.
Lippstadt.
Lübeck.
Lüneburg.
Magdeburg.
Minden.
Münster.
Northeim.
Osnabrück.
Quedlinburg.
Rostock.
Seehausen.
Soest.
Stade.
Stendal.
Stettin.
Stolp.
Stralsund.
Tangermünde.
Thorn.
Uelzen.
Wesel.
Wismar.

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

Amsterdam.
Arnhem.
Deventer.
Harderwyk.
Hasselt.
Kampen.
Tiel.
Utrecht.
Venlo.
Zaltbommel.
Zütphen.

C. IN RUSSLAND.

Dorpat.
Pernau.
Reval.
Riga.

II. VEREINE UND INSTITUTE.

Verein für lübeckische Geschichte.
„ „ hamburgische Geschichte.
„ „ Kunst und Wissenschaft in Hamburg.
Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen.
Grosser Club zu Braunschweig.
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
Verein für Geschichte der Provinzen Preussen.
Westpreussischer Geschichtsverein.
Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.
Die Bibliotheksverwaltungen zu Bonn und Heidelberg.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam:

C. Roesler, Bankier.
Manke, Gymn.-Lehrer.

Berlin:

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath u. Prof.
Dr. K. Braun, Justizrath.
Dr. H. Bresslau, Prof.
Dr. Brosien, Oberlehrer.
Dr. v. Coler, Generalarzt.
Dr. E. Curtius, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Doebner, Archivar.
Dr. Dohme, Direktor, Bibliothekar S. M. des Kaisers.
Dr. P. Ewald †.
Dr. Friedländer, Archivrath.
Dr. Goldschmidt, Geh. Rath u. Prof.
v. Grossheim, Architekt.
Dr. Grossmann, Archivrath.
Dr. v. Heinemann.
Dr. Hoeniger, Privatdocent.
Dr. Holder-Egger.
van der Hude, Reg.-Baumeister.
Dr. Kropatschek, Reichstagsmitglied.
Dr. Krüger, Ministerresident.
Dr. F. Liebermann.
G. Lipke, Rechtsanwalt, Reichstagsmitglied.
Dr. Meinardus, Archivar.
Dr. A. Naudé.
Dr. C. Rodenberg, Privatdocent.
Dr. M. Roediger, Prof.
Dr. Rösing, Geh. Ober-Reg.-Rath.
H. Rose, Generaldirektor.
Dr. Schiemann, Privatdocent.
Dr. Wattenbach, Prof.
Dr. Weber, Stadtrath.
Dr. Weizsäcker, Prof.
Dr. Wilmanns, Generaldirektor der Kgl. Bibliothek u. Prof.
Dr. K. Zeumer, Privatdocent.

Bielefeld:

Joh. Klasing, Buchhändler.

Blankenburg:

Steinhoff, Gymn.-Lehrer.

Bonn:

Dr. N. Delius, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Lamprecht, Prof.
Dr. Loersch, Prof.
Dr. v. Schulte, Geh. Rath u. Prof.

Braunschweig:

Dr. Haeusler, Justizrath.
Dr. Hänselmann, Archivar u. Prof.
K. Hauswaldt.
Th. Steinweg, Kaufmann.

Bremen:

Dr. H. Adami.
Dr. C. Barkhausen, Senator.
Dr. F. Barkhausen, Landgerichts-Direktor.
Dr. v. Bippen, Archivar.
Buff, Senator.
Dr. Bulle, Prof., Gymn.-Direktor.
Cordes, Richter.
Dierking, Steuer-Direktor.
Dr. Donandt, Richter.
Dr. Dünzelmann, Gymn.-Lehrer.
Dr. Ehmck, Senator.
Dr. J. Focke, Senatssekretär.
Dr. med. W. O. Focke.
Johs. Fritze, Kaufmann.
Dr. Gerdes, Gymn.-Lehrer.
Dr. Gildemeister, Bürgermeister.
J. H. Gräving, Makler.
Habenicht, Schulvorsteher.
Dr. H. Hertzberg, Gymn.-Lehrer.
Hildebrand, Rechtsanwalt.
O. W. Hoffmann, Kaufmann.
Höpken, Pastor emer.
Dr. Johs. Höpken.
C. R. Hurm, Kaufmann.
Iken, Pastor.
Dr. Janson, Gymn.-Lehrer.
H. Jungk, Kaufmann.
Dr. Lahusen, Richter.
Dr. Lürmann, Bürgermeister.
Dr. Marcus, Syndikus.
Dr. Martens, Gymn.-Lehrer.
Dr. H. Meier, Senator.
H. W. Melchers, Kaufmann.
J. Menke, Kaufmann.
C. Merkel, Kaufmann.
Dr. F. Mohr, Landgerichts-Dir.
C. E. Müller, Buchhändler.
Dan. Müller, Schulvorsteher.
Ed. Müller, Kaufmann.
H. Müller, Architekt.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Ordemann, Redakteur.
W. Osenbrück, Kaufmann.
Dr. A. Pauli, Senator.
Dr. med. B. Pauli.
E. Pavenstedt, Kaufmann.
Dr. J. Pavenstedt, Rechtsanwalt.
F. Reck, Kaufmann.
L. Rutenberg, Architekt.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.
F. A. Schultz, Senator.
Dr. Schumacher, Ministerresident.
Dr. Sievers, Rechtsanwalt.
G. Smidt, Kaufmann.
Johs. Smidt, Konsul.
Dr. J. Smidt, Richter.
Leop. Strube, Kaufmann.
Dr. J. Wilckens, Rechtsanwalt.

Breslau:

Dr. Kayser, Dompropst.
Dr. D. Schäfer, Prof.

Celle:

Dr. Fabricius, Landgerichtsrath.

Danzig:

Dr. Damus, Oberlehrer.
Dr. Panten, Direktor.
Dr. Schömann, Prof.
Dr. Völkel, Direktor.

Darmstadt:

Dr. C. Lindt, Gymn.-Lehrer.

Dessau:

Dr. Duncker, Regierungsassessor.

Detmold:

Dr. Gebhard, Gymn.-Direktor.

Dortmund:

Dr. Rübel, Oberlehrer.

Dresden:

Th. Boyes, Gutsbesitzer.
Dr. Ermisch, Archivrath.
Dr. Posse, Archivrath.

Elbing:

Dr. Toeppen, Gymn.-Direktor.

Erfurt:

v. Richthofen, Regierungsrath.

Erlangen:

Dr. K. Hegel, Prof.

Frankfurt a. M.:

G. A. B. Schierenberg.

Friedland (in Mecklenburg):

Ubbelohde, Gymn.-Direktor.
Voss, Bürgermeister.

Geestendorf (bei Geestemünde):

J. G. Schmidt.

Giessen:

Dr. v. d. Ropp, Prof.

Goslar:

Buchholz, Amtsgerichtsrath.
v. Garssen, Bürgermeister.
Leonhardt, Amtsrichter.
Dr. Rudolph, Rechtsanwalt.
A. Schumacher.

Göttingen:

Dr. v. Bar, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Bertheau, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Cohn, Prof.
Dr. Dove, Geh. Rath u. Prof
Dr. Frensdorff, Prof.
Dr. Friedensburg.
Dr. Gödeke, Prof.
Dr. Henneberg, Prof.
Dr. John, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Kluckhohn, Prof.
Dr. K. Kunze.
Dr. Platner.
Dr. Sauppe, Geh. Rath u. Prof.
Dr. R. Schroeder, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Soetbeer, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Steindorff, Prof.
Tripmaker, Senator.
Dr. Vollmöller, Prof.
Dr. Volquardsen, Prof.
Dr. Wagenmann, Prof.
E. Warkentien, Buchhändler.
Dr. Weiland, Prof.
A. Wolters, Präsident der Handelskammer.

Greifswald:

Dr. Bernheim, Prof.
Dr. Pyl, Prof.
Dr. Reifferscheid, Prof.
Dr. Ulmann, Prof.

Halberstadt:

Dr. G. Schmidt, Gymn.-Direktor.

Halle:

Dr. A. L. Ewald, Prof.

Dr. Opel, Prof., Oberlehrer.
Dr. Perlbach, Bibliothekar.
Dr. C. Wenck, Privatdocent.

Hamburg:

L. E. Amsinck.
C. H. M. Bauer.
Dr. R. Behn, Oberlandesgerichtsrath.
Dr. O. Beneke, Archivar.
C. Bertheau, Pastor.
Dr. C. Bigot.
Dr. Bornemann, Schulvorsteher.
Dr. Braband, Senator, †.
Dr. J. Brinckmann, Direktor.
Herm. Brockmann.
M. J. W. Callenbach.
Dr. J. Classen, Direktor.
Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichtsrath.
H. Engel.
Dr. H. Erdmann.
Dr. Friedländer, Direktor.
J. P. Frisch.
C. F. Gaedechens.
Dr. W. Godeffroy.
Lucas Graefe, Buchhändler.
Dr. J. H. Hansen, Gymn.-Lehrer.
Harms, Schulrath.
Th. Hayn, Senator.
Alb. Heineken.
A. Hertz, Senator.
F. C. Th. Heye.
J. D. Hinsch.
Dr. Hoche, Gymn.-Direktor. Prof.
Dr. M. Isler.
J. Fr. Kedenburg.
Dr. H. A. Kellinghusen.
Dr. Kiesselbach, Oberlandesgerichtsrath.
C. J. Krogmann.
H. A. Krogmann.
Dr. Kunhardt, Senator.
Dr. Lappenberg, Senator.
F. Lappenberg.
E. Maass, Buchhändler.
Ed. Mantels.
Gust. Mantels.
Dr. O. Matsen, Bibliothekar.
F. Max Meyer.
Dr. W. H. Mielck, Apotheker.
E. Minlos.
Dr. Mönckeberg, Senator.
Dr. Moller, Landrichter.
E. Nölting.
Dr. Noodt, Direktor.
Freih. A. v. Ohlendorff.
Freih. H. F. B. v. Ohlendorff.
Dr. R. L. Oppenheimer.
Dr. G. Petersen.
J. C. Plagemann.
Th. Rapp, Senator.
C. W. Richers.
B. O. Roosen, Pastor.
Röpe, Hauptpastor.
Dr. O. Rüdiger.
Dr. J. Scharlach.
H. Schemmann, Senator.
Dr. Th. Schrader, Landrichter.
Dr. K. Sieveking.
Dr. W. Sillem, Oberlehrer.
Dr. Versmann, Bürgermeister.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. L. Wächter.
Dr. C. Walther.
J. R. Warburg.
S. R. Warburg.
C. W. L. Westphal.
N. D. Wichmann.
R. Wichmann.
Dr. A. Wohlwill.
Dr. Wulff, Landgerichtsrath.
Dr. Th. Zimmermann.

Hannover:

Bartels, Bankier.
Basse, Bankdirektor.
Bodemann, Rath u. Bibliothekar.
v. Coelln, Kaufmann.
C. L. Fuchs, Kaufmann.
Goetze, Baumeister.

Haupt, Architekt.
Dr. Koecher, Oberlehrer.
Lichtenberg, Senator.
Dr. Mejer, Konsistorial-Präsident.
v. d. Osten, Regierungsrath.
Rossmässler, Buchhändler.
Dr. Sattler, Archivar.
Dr. Uhlhorn, Abt zu Loccum.
Dr. A. Ulrich.
Th. Werner, Kaufmann.

Harburg:

Eggers, Premier-Lieutenant.

Hildesheim:

v. Brandis, Hauptmann a. D.
Dr. Kirchhoff, Gymn.-Direktor.
Kluge, Gymn.-Lehrer.
Römer, Senator.
Dr Schmidt, Syndikus.
Semper, Regierungsrath.
Struckmann, Oberbürgermeister.

Holzminden:

Bode, Staatsanwalt.

Jena:

G. Fischer, Buchhändler.
Dr. O. Lorenz, Prof., Hofrath.

Kiel:

Dr. Ahlmann, Bankier.
Dittmer, Kapitän zur See.
Dr. Handelmann, Prof.
Dr. Hasse, Prof.
Sartori, Konsul.

Koblenz:

Dr. Wagner, Archivar.

Köln:

W. J. Bürgers, Kommerzienrath.
Camphausen, Wirkl. Geh. Rath, Excellenz.
A. Camphausen, Bankier.
Deichmann, Bankier.
J. M. Heimann, Kaufmann.
Herstatt, Direktor.
Herstatt, Kommerzienrath.
R. Heuser, Stadtrath.
Dr. Höhlbaum, Prof., Archivar.
Korte, Rentner.
E. Langen, Geh. Kommerzienrath.
F. D. Leiden, Konsul.
O. Meurer, Kaufmann.
Dr. v. Mevissen, Geh. Kommerzienrath.
G. Michels, Kommerzienrath.
Movius, Bankdirektor.
Nagelschmidt, Baumeister.
Chr. Noss, Kaufmann.
H. Nourney, Kaufmann.
D. Oppenheim, Geh. Regierungsrath.
A. vom Rath, Bankier.
Rennen, Geh. Rath, Präsident.
Rennen, Bürgermeister.
Senden, Regierungsrath.
Statz, Baurath.
H. Stein, Bankier.
R. Stein, Bankier.
Dr. Struckmann, Oberlandgerichts-Präsident.
Dr. Weibezahn, Sekr. d. Handelskammer.

Königsberg:

Dr. L. Quidde.

Leipzig:

Dr. Bienemann, Redacteur.
C. Geibel, Buchhändler.
B. Hasselblatt, cand. hist
W. Voss, stud. phil.

Liegnitz:

v. Stockhausen, Landgerichts-Präsident.

Lübeck:

Dr. Th. Behn, Bürgermeister.
H. L. Behncke, Konsul.

H. Behrens, Kaufmann.
Benda, Eisenbahn-Direktor.
Dr. J. Benda, Amtsrichter.
H. Bertling, Kaufmann.
Aug. Brehmer, Ingenieur.
Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. W. Brehmer, Senator.
Th. Buck, Kaufmann.
Burow, Rektor.
S. L. Cohn, Bankier.
Dr. Curtius, Oberlehrer.
H. Deecke, Kaufmann.
A. Erasmi, Kaufmann.
Dr. Eschenburg, Senator.
Dr. Fehling, Rechtsanwalt.
Dr. Feit, Oberlehrer.
Dr. Funk, Amtsrichter.
Dr. Th. Gaedertz.
Dr. E. Hach, Senatssekretär.
Dr. Ad. Hach, Polizeisekretär.
Dr. A. Hagedorn, Senatssekretär.
G. F. Harms, Senator.
H. Harms, Kaufmann.
Th. Harms, Kaufmann.
Johs. Hasse, Kaufmann.
Dr. Hausberg, Oberlehrer.
Dr. Hoffmann, Prof.
Holm, Pastor.
Dr. Klug, Senator.
Dr. Klügmann, Senator.
H. A. C. Krohn, Konsul.
A. Lienau, Kaufmann.
H. Linde, Photograph.
Lindenberg, Pastor in Nusse.
C. J. Matz, Kaufmann.
Chr. Mertens, Oberlehrer.
L. Mollwo, Oberlehrer.
Dr. L. Müller.
H. C. Otto, Kaufmann.
Dr. Peacock, Rechtsanwalt.
Sartori, Prof.
Dr. E. Schmidt, Oberlehrer.
Dr. Schubring, Prof., Gymn.-Dir.
H. J. J. Schultz, Kaufmann.
Dr. Timpe, Oberlehrer.
Trummer, Hauptpastor.
Dr. Wehrmann, Archivar.
Dr. med. Wichmann.

Lüneburg:

Dr. Th. Meyer, Oberlehrer.
Wahlstab, Buchhändler.

Marburg:

Dr. Paasche, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Marienwerder:

Dr. Dehnicke, Gymn.-Lehrer.

Marne (in Holstein):

Köster, Gymn.-Lehrer.

Metz:

Dr. v. Bippen, Auditeur.

Moringen (Hannover):

Hagemann, Amtsrichter.

Münster:

Ficker, Kreisgerichtsrath a. D.
Fiévez, Gen.-Vikariats-Sekretär.
Dr. Hülskamp, Präses.
Graf von Landsberg-Velen.
Dr. Lindner, Prof.
Plassmann, Direktor.
Theissing, Buchhändler.

Neu-Brandenburg:

Ahlers, Landsyndikus.

Neu-Strelitz:

Dr. v. Buchwald, Archivar.

Norden (Ostfriesland):

ten Doornkaat-Koolman, Kommerzienrath.

Oldenburg:

Strackerjan, Direktor d. Realsch.

Rheine (Westfalen):
Weddige, Justizrath.

Ribnitz (Mecklenburg):
L. Dolberg, Rentier.

Rostock:
Dr. Becker, Senator.
Becker, Amtsgerichts-Aktuar.
Brümmer, Senator.
Bunsen, Amtsrichter.
Burchard, Bürgermeister.
E. Caspar, Kaufmann.
A. Clement, Konsul.
A. Crotogino, Konsul.
Crull, Rechtsanwalt.
Dr. Dopp, Gymn.-Lehrer.
Dr. Giese, Bürgermeister.
Dr. Grossschopf.
Dr. Hofmeister, Kustos der Bibliothek.
G. W. v. Klein, Major a. D.
H. Ch. Koch, Kaufmann.
Dr. Koppmann, Archivar.
Dr. Krause, Gymn.-Direktor.
Dr. R. Lange, Gymn.-Lehrer.
Dr. K. Lorenz.
Dr. B. Löwenstein.
A. Lüders, Kaufmann.
Dr. Mann, Oberlandesgerichtsrath.
A. F. Mann, Kommerzienrath.
Peitzner, Landeseinnehmer.
Piper, Amtsrichter.
Reuter, Direktor.
W. Scheel, Kommerzienrath.
Dr. Schirrmacher, Prof.
Dr. Stieda, Prof.
J. Susemihl, Kaufmann.
Triebsees, Rechtsanwalt.
Dr. Wiegandt, Gymn.-Lehrer.

Schauen (bei Osterwiek):
O. Freih. v. Grote.

Schleswig:
Dr. Hille, Archivrath.

Schwerin:
Dr. Grotefend, Archivrath.

Soest:
Lentze, Justizrath.

Spriehusen (Mecklenburg):
Nölting, Gutsbesitzer.

Steele (an der Ruhr):
W. Grevell.

Stettin:
R. Abel, Konsul.
C. Arlt, Kaufmann.
Graf v. Behr-Negendank, Oberpräsident.
Dr. Blümcke, Oberlehrer.
Denhard, Landesrath.
Karow, Kommerzienrath.
C. A. Koebcke, Kaufmann.
Fr. Lenz, Bauunternehmer.
W. H. Meyer, Kaufmann.
Dr. E. v. d. Nahmer.
C. G. Nordahl, Kaufmann.
Dr. O. Wolff, Stadtrath.

Stralsund:
Brandenburg, Rathsherr.
Erichson, Syndikus.
Gronow, Rathsherr.
Hagemeister, Justizrath.
Johs. Holm, Kaufmann.
Langemak, Rechtsanwalt.
Wagener, Justizrath.

Thorn:
Bender, Bürgermeister.

Trenthorst (Holstein):
Poel, Justizrath.

Waddens (Oldenburg):

Klüsener, Pastor.

Warin (Mecklenburg):

Bachmann, Rektor.

Wiesbaden:

Dr. v. Bunge, Staatsrath.

Wismar:

Dr. med. Crull.

Wolfenbüttel:

Dr. P. Zimmermann.

B. IN ANDEREN LÄNDERN.

Amsterdam:

C. Schöffer, Vorsitzender d. kgl. Oudheidkundig Genootschap.

Assen (Niederlande):

Pynacker Hordyk, kgl. Kommissar.

Basel:

Dr. Boos, Prof.

Cambridge (Massachusetts, U.-St.):

Dr. K. Franke.

Dorpat:

Dr. Hausmann, Prof.

Goldingen:

A. Büttner, Direktor.

London:

Dr. Ch. Gross.
E. Maunde-Thompson, Archivar am Britischen Museum.

Mitau:

Dannenberg, Gymn.-Inspektor.

Neapel:

Dr. Holm, Prof.

Reval:

Fr. Amelung.
Bertling, Direktor.
Dr. J. Fick.
Gebauer, Obersekretär.
Baron Girard.
v. Gloy, Bürgermeister.
G. v. Hansen, Hofrath.
C. F. Höhlbaum, Kaufmann.
Jordan, Oberlehrer.
Dr. Kirchhofer, Oberlehrer.
C. H. Koch, Kaufmann.
Köhler, Direktor.
Alex. Mayer, Kaufmann.
Rich. Mayer, Kaufmann.
Wilh. Mayer, Kaufmann.
Mickwitz, Redakteur.
v. Nottbeck, Regierungsrath.
M. Schmidt, Kaufmann.
Schneering, Oberlehrer.
Baron H. v. Toll.
Baron Wrangell.

Riga:

Böthführ, Bürgermeister.
Baron Bruiningk, Ritterschaftssekretär.
Al. Buchholtz, Redakteur.
Ar. Buchholtz, Sekretär.
C. Girgensohn, Oberlehrer.

Dr. J. Girgensohn, Oberlehrer.
Dr. Hildebrand, Archivar.
Hollander, Oberlehrer.
Dr. Poelchau, Oberlehrer.
Dr. Schwartz, Oberlehrer.

Rom:

Dr. v. Schloezer, Exc., Kgl. Preuss. Gesandter.

Tokio (Japan):

Dr. Busse, Prof.
Dr. L. Riess, Prof.

Utrecht:

Dr. Muller, Archivar.

Zürich:

Dr. Meyer v. Knonau, Prof.
Dr. Stern, Prof.

III.

BERICHT ÜBER MEINE ENGLISCHE REISE

(1886 Febr. 14—Nov. 28).

VON

LUDWIG RIESS.

Seit lange war die Nothwendigkeit einer nochmaligen Reise nach England zur Lösung ganz bestimmter Aufgaben namentlich durch Pauli und Höhlbaum zur Anerkennung gebracht worden. Aber wenn der erstere vor allem an eine weitere Ausführung der von ihm begonnenen Sammlung der Ausfuhrlicenzen, der letztere an eine vergleichende Handelsstatistik des westeuropäischen, in London concentrirten Verkehrs gedacht hatte, so war der verehrliche Vorstand im Laufe der Verhandlungen von einer dementsprechenden Abgrenzung meines Arbeitsgebietes mehr und mehr zurückgekommen. Der Auftrag, mit dem ich am 14. Febr. Berlin verliess, zielte auf eine ergänzende Sammlung aller noch ausstehenden Hanseatica im City Archiv und eine Durchsuchung der Patent und Close Rolls bis zum Jahre 1300. Erweiterungen dieses Arbeitsplanes blieben vorbehalten, wenn ich nach einer orientirenden Ueberschau an Ort und Stelle, wofür mir 6 Wochen gewährt wurden, zweckgemässe Vorschläge zu machen hätte.

Diese Orientirung zeigte nun bald, dass Pauli und Junghans, wie ich es vermuthet hatte, so ziemlich alles aus dem Public Record Office hervorgezogen hatten, was sich an der Hand der durch die Record Commission gedruckten sowie handschriftlichen Kataloge finden liess. Ausserdem hatte Junghans den Materialien des City Archivs einen rühmenswerthen Fleiss gewidmet, Pauli

die Patent und Close Rolls besonders des 14. Jahrhunderts systematisch abzusuchen begonnen. War die Nachlese, die mir blieb, auch noch bedeutend genug, so bestätigte sich doch, dass nur ein rationelleres Verfahren, wie ich es von Berlin aus schon vorgeschlagen hatte, das zusammenzubringen vermöchte, was von Rymer nicht aufgenommen und von Pauli und Junghans nicht aufgefunden war.

Ich legte ein Repertorium derjenigen für die Hanseforschung wichtigen Stücke an, die von älteren Forschern im Staatsarchive eingesehen waren, und verglich diese Verweisungen mit den bereits bekannten Materialien. Besonders gaben mir die Collectionen, die Madox, der Archivdirektor zur Zeit der Königin Anna, Robert Beale, der Leiter der englischen Politik gegenüber den Hanseaten zur Zeit Elisabeths, Sir Matthew Hale, ein Jurist des 17. Jahrhunderts, und ein Anonymus aus derselben Zeit hinterlassen haben, die nothwendigen Handhaben zur Bemeisterung der unermesslichen Schätze des Reichsarchivs. Um sie zu vervollständigen, bewarb ich mich bei Lord Calthorpe, einem Nachkommen Sir Robert Beale's und Besitzer seiner handschriftlichen Sammlungen, sowie bei den Benchers von Lincoln's Inn, wohin Hales und Seldens Sammlungen gekommen sind, um Zutritt zu den Handschriften; doch entsprach hier der Gewinn meinen Erwartungen nicht. Dagegen war der von Sir Robert Cotton hergestellte und unter seinen Manuscripten als Julius E III bezeichnete Band von grossem Nutzen für meine Voruntersuchung.

Im City Archiv, zu dem ich am 1. März Zutritt erhielt, befolgte ich, da der Umfang der dort aufbewahrten Akten nicht sehr bedeutend ist, die schon von Junghans durchgeführte Methode, Blatt für Blatt der Letter Books und jede einzelne Rolle durchzugehen. Fanden sich anfangs zahlreiche Nachträge und Ergänzungen, so nahm ihre Zahl doch mehr und mehr ab, je weiter ich fortschritt. Auch das Collationiren erwies sich im weiteren Verlauf immer weniger nöthig.

Auf die Vorschläge, die ich demzufolge dem verehrlichen Vorstande am 31. März unterbreitete, erhielt ich nach der Pfingstversammlung meinen definitiven Auftrag. Es galt im wesentlichen, innerhalb der Zeit bis zum 14. December das Material für die Periode bis 1430 möglichst vollständig herbeizuschaffen.

Ich folgte also zunächst den Spuren, die mir meine Vorarbeiten an die Hand gaben, und suchte die in den Rollen selbst sich findenden Verweisungen auf frühere Termine oder andere Serien von Akten ab; auch die schon ins Urkundenbuch aufgenommenen Stücke enthalten manche Hinweise, die richtig benutzt zu weiteren Aufschlüssen führten, oft aber auch nach langem Suchen ohne Resultat blieben. Im ganzen ist nun Folgendes erreicht.

Es sind die Patent, Close und French Rolls bis 1430 vollständig erledigt; sie haben einen reichen Ertrag geliefert. Von den übrigen Serien der Akten der Kanzlei habe ich den Coram Rege Rolls nicht sehr viele, aber werthvolle Stücke entnommen; es sind dies die Protokolle der Reichsgerichte, die an den vier Terminen für alle Grafschaften stattfanden. Einzelnes haben auch die Fine Rolls der Chancery ergeben.

Viel complicierter ist das Verhältniss der Schatzamtsrollen. Sie sind zum grössten Theil in den dem Lord Treasurer unterstellten Bureaux geführt worden und werden deshalb auf den officiellen Aufschriften mit L. T. R. (Lord Treasurer's Remembrancer) bezeichnet; wir brauchen diese Initialen nur dann hinzuzufügen, wenn sie zur Unterscheidung dienen und zur Identificierung unentbehrlich sind. Dies ist nicht der Fall bei den Originalia Rolls, die aus Abschriften der an das Schatzamt zur Einsicht mitgetheilten Writs bestehen, und der Great Roll of the Pipe, die als das Hauptbuch der Generalstaatskasse bezeichnet werden kann. Aus beiden habe ich Manches entnehmen können.

Umfangreicher sind die Memoranda Rolls, und sie bestehen aus 2 Serien. Die eine gehört den Bureaux des L. T. R., die andere der Kontrollbehörde des King's Remembrancer an (letztere mit Q. R. bezeichnet). Sie sind in wesentlichen Stücken identisch und bestehen aus folgenden Rubriken:

1) Notizen über die zur Rechnungslegung erschienenen Beamten (Adventus vicecomitum etc.).

2) Ertheilung von Aufträgen (Commissiones speciales).

3) Schuldeintragungen zwischen Privaten (Recognitiones).

4) Königliche Verordnungen, auf die Bericht zu erfolgen hatte (Brevia Regis returnabilia).

5) Königliche Verordnungen allgemeinen Inhalts (Brevia irreturnabilia).

6) Allgemeines (Recorda oder Inter Communia).

7) Visus et status Compotorum. Diese Abrechnungen finden sich in der L. T. R.-Serie und bilden die Grundlage für die Great Roll of the Pipe.

Da sich alle diese Abtheilungen für jeden der vier Termine (Hillary, Pasche, Trinity, Michaelis) wiederholen, so muss die Citirung so umständlich sein wie etwa:

Q.R. Memoranda Rolls. Hillary 10 Edw. I Inter Commun. m. 5. oder L. T. R. Pasch. 2 Edw. II Brevia Regis m. 5.

Eine genauere Darlegung dieser Anführungsweise wird der zu veranstaltenden Publikation vorauszuschicken sein.

Eine Art Oberrechenkammer bestand unter der Oberaufsicht des L. T. R. in dem Pipe Office. Dort wurden nach den Abrechnungen der einzelnen Beamten die Ausstände und Schulden der Königl. Kassen gebucht und die einzelnen Titel nachgeprüft. Naturgemäss wurden diese Uebersichten erst nach Ablauf des Rechnungsjahres oder selbst einer grösseren Frist hergestellt. Von ihrer letzten Zusammenfassung in der Great Roll of the Pipe war schon die Rede. Doch hat man auch in demselben Amte die Erträge der Zölle, die Anweisungen auf sie, Exemptionen von ihnen sowie die Verkäufe beschlagnahmter Wolle oder Häute gebucht. Aus diesen Various General Accounts, Customs entnahm ich viele Bethätigungen für die hanseatische Handelsthätigkeit von 1303—1400. Möglich war dies dadurch, dass die deutschen Kaufleute einen Ausnahmetarif für glatte Gewebe genossen und deshalb für diesen Gegenstand besondere Ansetzungen erhielten. Sonst erscheinen sie allerdings mit den andern Ausländern vermengt, so dass ihr Antheil nicht zu eliminiren ist; doch wird durch die vielen Vorschussleistungen und die darauf folgenden Abrechnungen sowie durch die Verpfändung der Zolleinnahmen an sie während einiger Jahre Eduards III. ihre Sonderthätigkeit wieder eklatant. Aus der ungeheuren Masse der Eintragungen des 14. Jahrhunderts habe ich eine vollständige Sammlung erreicht, für die Zeit von 1400—1436 sie versucht, aber aufgegeben, da ich wahrnahm, dass die mir zur Verfügung stehenden Rollen nur einen verschwindend kleinen Theil

der einst ausgefertigten darstellen und sehr einsilbig sind. Die Lücke habe ich zu ergänzen gesucht aus den originalen Einzelrechnungen, die als Belag aufbewahrt blieben. Der umständliche Weg, wie man dieser oft unschätzbaren Stücke habhaft wird, ist in der Einleitung der bevorstehenden Publikation ebenfalls näher darzulegen, um die Citate zu verstehen.

Da das Schatzamt auch der Aufbewahrungsort aller für den laufenden Geschäftsgang entbehrlich werdenden Akten war, so häuften sich hier naturgemäss allerhand Miscellaneen an, die sich nicht in Rubriken bringen lassen. Mit richtigem Blick hat Palgrave an die Sichtung dieses Wustes zu allererst energisch Hand angelegt; infolge dessen kann man sich hier seit lange der Repertorien und Calendarien bedienen, die in den Reports der Deputy Keeper enthalten sind. Was aus ihnen noch nicht entnommen war, habe ich hervorgesucht.

Noch eine Serie von Akten entstand im Exchequer, nämlich Gerichtsprotokolle der Processe nach dem milderen Amtsrecht (equity), für das die Barone des Schatzamtes den Gerichtshof bildeten. Sie sind noch gar nicht benutzt, aber ihrer Natur nach mannigfaltig und sehr belehrend. Ich habe mir Mühe gegeben, auch ihrer Massenhaftigkeit beizukommen, und manches Lohnende aus ihnen entnommen.

Als eine Ergänzung der zahlreichen aus den Rolls of Parliament noch heranzuziehenden Stücke habe ich aus den Originalien, den Parliamentary Petitions before the King and Council entnommen, was dort nicht abgedruckt und für uns von Werth ist.

Dazu kommt zahlreiches Einzelne und Locale, das seinen Weg ins Staatsarchiv gefunden hat. Dagegen haben Erkundigungen bei den Town clerks der englischen Handelsstädte an der Nordsee das Fehlen mittelalterlicher Rollen in den Stadtarchiven ergeben; nur in King's Lynn ist mehr vorhanden. Hier wie in Cambridge habe ich jedoch an einem Tage entnehmen können, was sich Einschlägiges fand.

Diplomatische Aktenstücke sind meist in den Patent, Close und namentlich in den French Rolls zu suchen. Für den Anfang des 15. Jahrhunderts aber enthalten zwei Bände der Cotton'schen Manuscripte (Nero B II und Nero B IX) ein reiches

und sehr werthvolles Material. Es sind meiner Ueberzeugung nach die Originalakten der beauftragten Commission, die von dem Privy Council ernannt auch an diese Behörde zu berichten hatte. Cotton hat sie dann dem Staatsarchiv entnommen. Meine Hoffnung, weitere Stücke im jetzigen Privy Council Office zu finden, bestätigte sich nicht, da in letzterem die ältesten Register erst in der Zeit Heinrichs VIII. angelegt sind.

Im ganzen betrachtet war der Ertrag ein so reicher, wie man ihn nach der wiederholten Absuchung des Feldes durch Rymer, Pauli und Junghans nur erwarten konnte. Für eine besondere Publikation ist reichliches Material gewonnen.

Auch englische Publikationen, die noch ungenützte, für uns werthvolle Stücke enthalten, konnten infolge eines dementsprechenden Vorstandsbeschlusses angeschafft werden.

INHALTSVERZEICHNISS

VON

WILHELM VON BIPPEN.

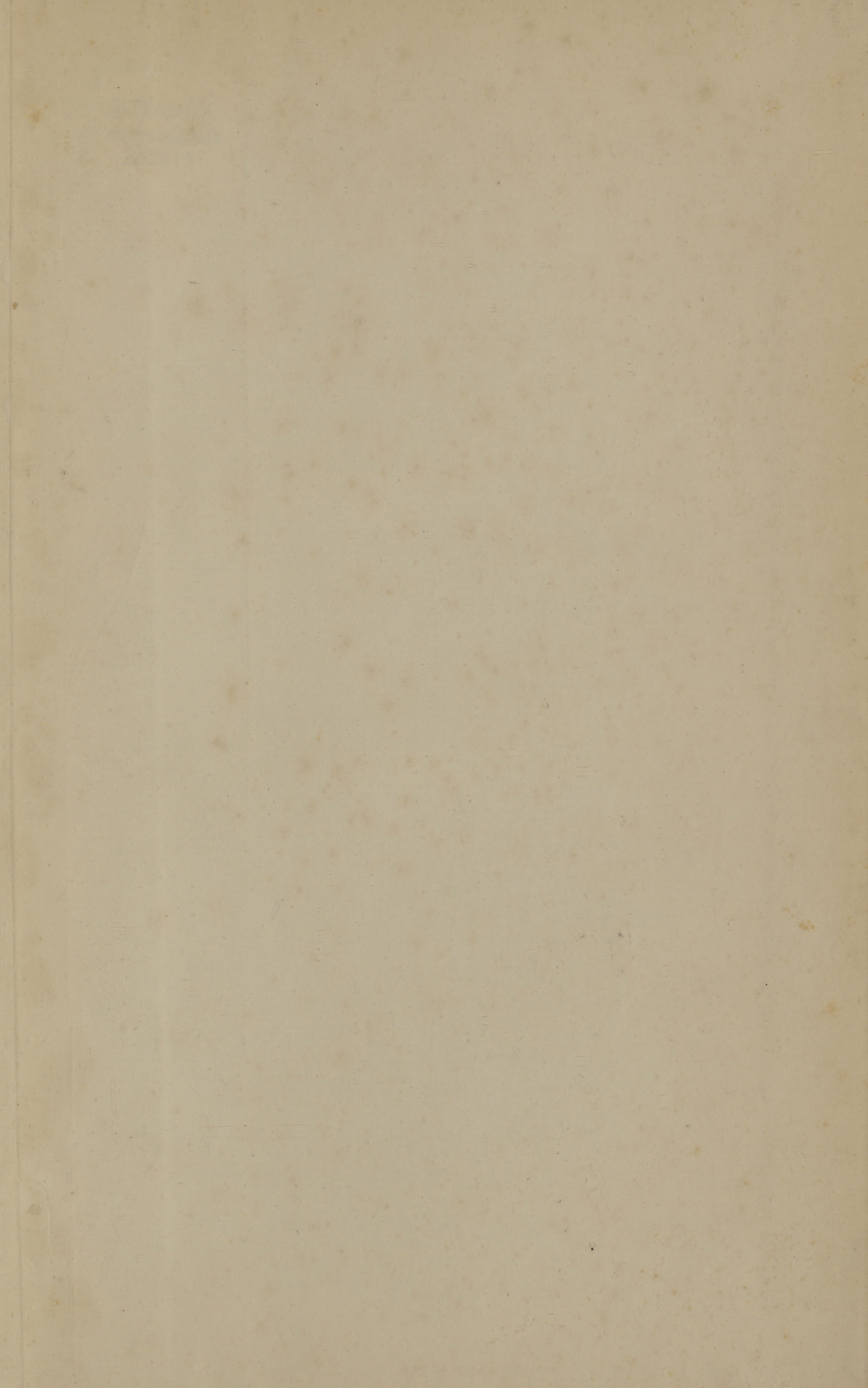
Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

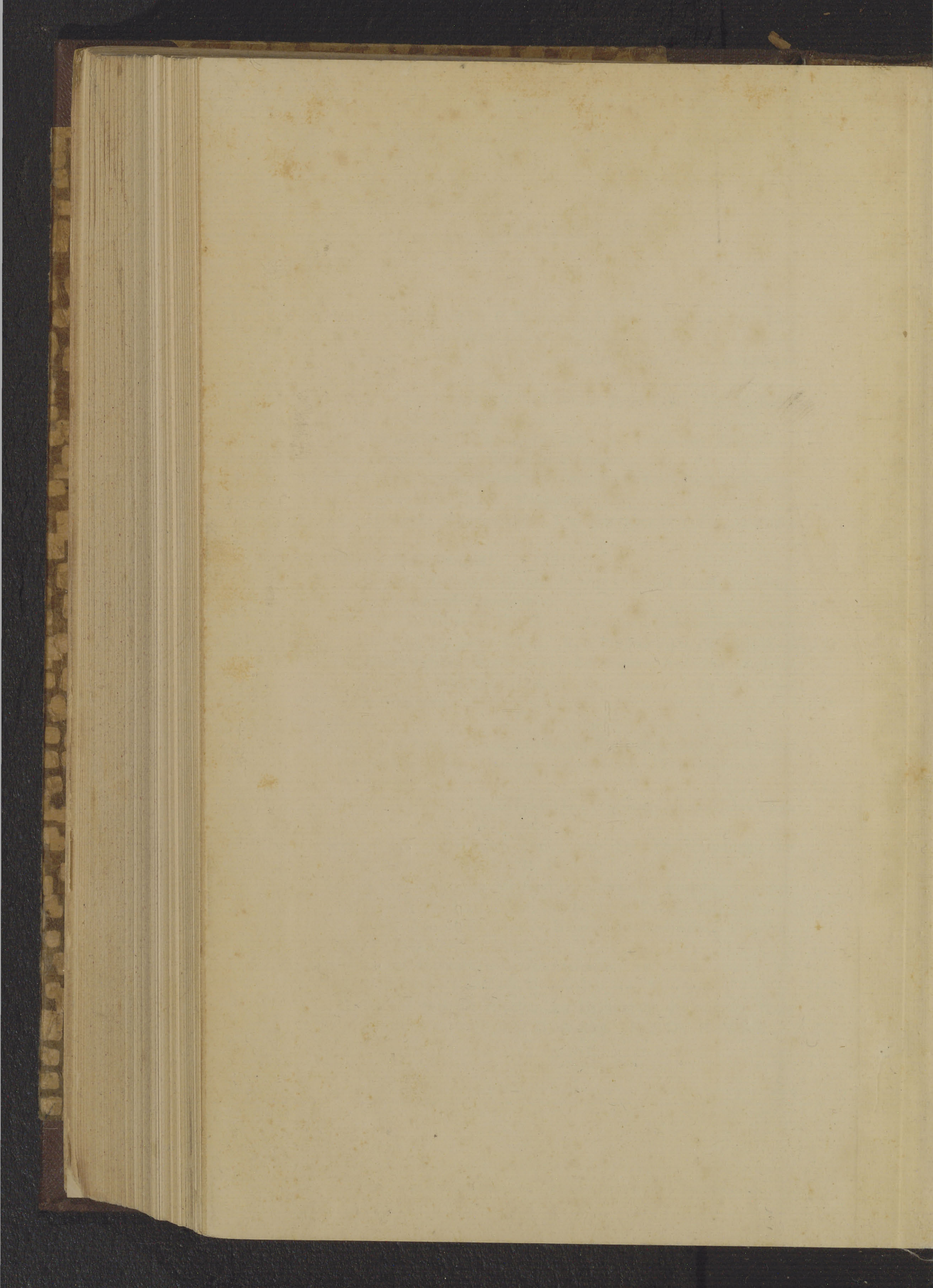
INHALT.

XIII. Jahrgang 1884.

XIV. Jahrgang 1885.

XV. Jahrgang 1886.






ELBLĄG